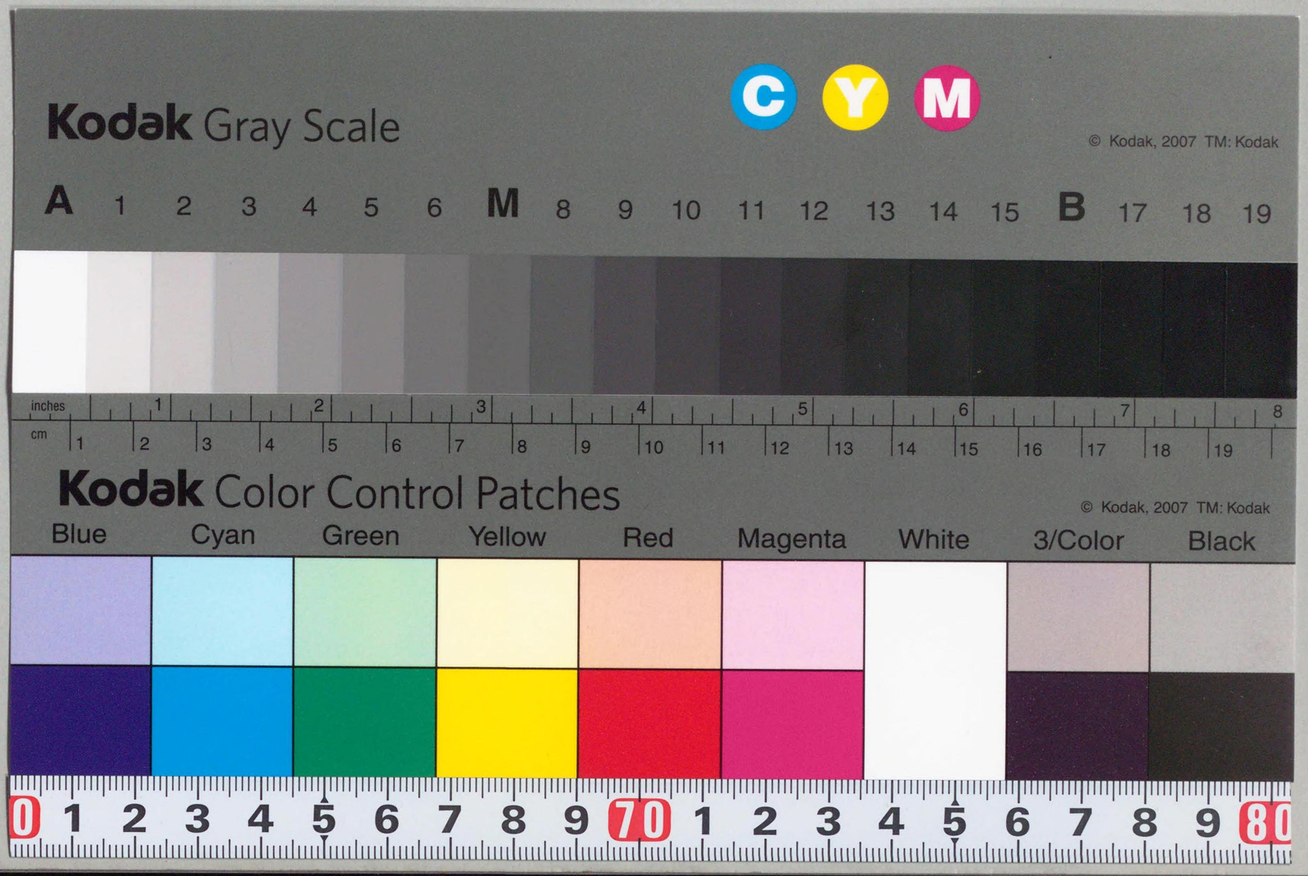

昭和十五年三月

秘

第二次歐洲戰爭ニ於ケル交戰國ノ戰時措置及非常措置

（五）

外務省條約局第二課

C9
B3

序

本集ハ今次歐洲戰爭ニ於ケル交戰國ノ戰時法令・準戰時法令及關係公文書ノ「テキスト」ヲ一般・軍事・經濟・司法・交通及通信ノ六事項別且「アルファベット」順ニ採錄シタルモノナリ

國立國會
14.7.19
圖書館藏書
資料品目機
02W62765
02Y08964

目　次

頁

獨逸國

戰時措置

一般 …… 1

軍事 …… 47

經濟 …… 113

司法 …… 206

交通 …… 209

通信 …… 216

非常措置

軍事 …… 217

經濟 …… 223

司法 …… 260

佛蘭西國

〔本國〕

戰時措置

一般 …… 274

經濟 …… 276

非常措置

軍事 …… 280

交通 …… 323

〔モロッコ〕

戰時措置

一般 …… 324

頁
經濟 331
司法 336
通信 337
非常措置
一般 337
軍事 341
經濟 345
司法 356
交通 356
通信 357

獨 逸 國

○ 戰 時 措 置

一 般

ERLASS DES FÜHRERS UND REICHSKANZLERS ÜBER DEN BUSSTAG 1939.

18. November, 1939.

Der dem Deutschen Volke aufgezwungene Kampf nötigt zur Anspannung aller Kräfte.

Aus diesem Grunde wird in diesem Jahr der auf Mittwoch, den 22. November fallende Busstag auf Sonntag, den 26. November verlegt.

GESETZ ÜBER DIE WIEDERVEREINIGUNG DER FREIEN STADT DANZIG MIT DEM DEUTSCHEN REICH.

1. September, 1939.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das vom Staatsoberhaupt der Freien Stadt Danzig erlassene Staatsgrundgesetz über die Wiedervereinigung Danzigs mit dem Deutschen Reich wird hiermit Reichsgesetz. Es hat folgenden Wortlaut:

„Artikel I: Die Verfassung der Freien Stadt Danzig ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Artikel II: Alle gesetzgebende und vollziehende Gewalt wird ausschliesslich vom Staatsoberhaupt ausgeübt.

Artikel III: Die Freie Stadt Danzig bildet mit sofortiger Wirkung mit ihrem Gebiet und ihrem Volk einen Bestandteil des Deutschen Reichs.

Artikel IV: Bis zur endgültigen Bestimmung über die Einführung des deutschen Reichsrechts durch den Führer bleiben die gesamten gesetzlichen Bestimmungen außer der Verfassung, die in dem Augenblick des Erlasses dieses Staatsgrundgesetzes gelten, in Kraft.

Danzig, den 1. September 1939.

Albert Forster“

§ 2

Die Staatsangehörigen der bisherigen Freien Stadt Danzig sind deutsche Staatsangehörige nach Massgabe näherer Vorschriften.

§ 3

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bleibt das bisher geltende Recht mit Ausnahme der Verfassung der Freien Stadt Danzig bis auf weiteres in Kraft.

§ 4

(1) In der bisherigen Freien Stadt Danzig tritt am 1. Januar 1940 das gesamte Reichsrecht und preussische Landesrecht in Kraft.

(2) Der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmen, dass Reichsrecht oder preussisches Landesrecht in der bisherigen Freien Stadt Danzig nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder mit besonderen Massgaben in Kraft tritt. Eine solche Bestimmung bedarf der Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt.

(3) Bis zum 31. Dezember 1939 kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern Reichsrecht und preussisches Landesrecht durch Verordnung einführen.

§ 5

(1) Zentralstelle für die Wiedervereinigung Danzigs mit dem Deutschen Reich ist der Reichsminister des Innern.

(2) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1939 in Kraft.

ERSTE VERORDNUNG.

12. September, 1939.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. 1 S. 1547) wird verordnet:

§ 1

Reichsgesetze und Verordnungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung, die nach dem 1. September 1939 verkündet werden, gelten für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, sofern ihre Inkraftsetzung für dieses Gebiet nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

§ 2

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig gelten:

1. das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. 1 S. 1145) mit der Massgabe, dass Juden das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten ist;
2. die Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. 1 S. 1287);
3. der Erlass über die Reichssiegel vom 16 März 1937 (Reichsgesetzbl. 1 S. 307).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

KRIEGSDEKLARATION.

1. September, 1939.

Ordnung an die Wehrmacht!

Der polnische Staat hat die von mir erstrebte friedliche Regelung nachbarlicher Beziehungen verweigert. Er hat statt dessen an die Waffen appelliert.

Die Deutschen in Polen werden mit blutigem Terror verfolgt, von Haus und Hof vertrieben. Eine Reihe von für eine Grossmacht unerträglichen Grenzverletzungen beweist, dass die Polen nicht mehr gewillt sind, die deutsche Reichsgrenze zu achten. Um diesem wahnwitzigen Treiben ein Ende zu bereiten, bleibt mir kein anderes Mittel, als von jetzt ab Gewalt gegen Gewalt zu setzen.

Die deutsche Wehrmacht wird den Kampf um die Ehre und die Lebensrechte des wiederauferstandenen deutschen Volkes mit harter Entschlossenheit führen.

Ich erwarte, dass jeder Soldat, eingedenk der grossen Tradition des ewigen deutschen Soldatentums, seine Pflicht bis zum Letzten erfüllen wird. Bleibt Euch stets und in allen Lagen bewusst, dass Ihr die Repräsentanten des nationalsozialistischen Grossdeutschland seid.

Es lebe unser Volk und unser Reich!

REDE DES FÜHRERS VOR DEM DEUTSCHEN REICHSTAG.

Abgeordnete, Männer des Deutschen Reichstags!

Seit Monaten leiden wir alle unter der Qual eines Problems, das uns einst das Versailler Diktat beschert hat und das nunmehr in seiner Ausartung und Entartung unerträglich geworden war.

Danzig war und ist eine deutsche Stadt!

Der Korridor war und ist deutsch!

Alle diese Gebiete verdanken ihre kulturelle Erschliessung ausschliesslich dem deutschen Volk, ohne das in diesen östlichen Gebieten tiefste Barbarei herrschen würde.

Danzig wurde von uns getrennt! Der Korridor von Polen annektiert! Die dort lebenden deutschen Minderheiten in der qualvollsten Weise misshandelt! Über eine Million Menschen deutschen Blutes mussten schon in den Jahren 1919/1920 ihre Heimat verlassen!

Wie immer, so habe ich auch hier versucht, auf dem Wege friedlicher Revisionsvorschläge eine Änderung des unerträglichen Zustandes herbeizuführen. Es ist eine Lüge, wenn in der Welt behauptet wird, dass wir alle unsere Revisionen nur unter Druck durchzusetzen versuchten. Fünfzehn Jahre, bevor der Nationalsozialismus zur Macht kam, hatte man Gelegenheit, auf dem Wege friedlicher Verständigung die Revisionen durchzuführen. Man tat es nicht! In jedem einzelnen Falle habe ich dann von mir aus, nicht einmal, sondern oftmals Vorschläge zur Revision unerträglicher Zustände gemacht. Alle diese Vorschläge sind, wie Sie wissen, abgelehnt worden. Ich brauche sie nicht im einzelnen aufzuzählen: die Vorschläge zur Rüstungsbegrenzung, ja wenn notwendig, zur Rüstungsbeseitigung, die Vorschläge zur Beschränkung der Kriegsführung, die Vorschläge zur Ausschaltung von in meinen Augen mit dem Völkerrecht schwer zu vereinbarenden Methoden der modernen Kriegsführung. Sie kennen die Vorschläge, die ich über die Notwendigkeit der Wiederherstellung der deutschen Souveränität über die deutschen Reichsgebiete machte, die endlosen Versuche, die ich zu einer friedlichen Verständigung über das Problem Österreich unternahm, und später über das Problem Sudetenland, Böhmen und Mähren. Es war alles vergeblich.

Eines aber ist unmöglich: zu verlangen, dass ein unerträglicher Zustand auf dem Weg friedlicher Revision bereinigt wird—und dann die friedliche Revision konsequent zu verweigern!

Es ist auch unmöglich, zu behaupten, dass derjenige, der in einer solchen Lage dann dazu übergeht, von sich aus diese Revisionen vorzunehmen, gegen ein Gesetz verstösst. Das Diktat von Versailles ist für uns Deutsche kein Gesetz! Es geht nicht an, von jemand mit vorgehaltener Pistole und der Drohung des Verhungerns von Millionen Menschen eine Unterschrift zu erpressen und dann das Dokument mit dieser erpressten Unterschrift als ein feierliches Gesetz zu proklamieren!

So habe ich auch im Falle Danzigs und des Korridors versucht, durch friedliche Vorschläge auf dem Wege der Diskussion die Probleme zu lösen. Dass sie gelöst werden mussten, dass war klar! Und dass der Termin dieser Lösung für die westlichen Staaten vielleicht uninteressant sein kann, ist begreiftlich. Aber uns ist dieser Termin nicht gleichgültig! Vor allem aber war er und konnte er nicht gleichgültig sein für die leidenden Opfer.

Ich habe in Besprechungen mit polnischen Staatsmännern die Gedanken, die Sie von mir hier in meiner letzten Reichstagsrede vernommen haben, erörtert. Kein Mensch kann behaupten, dass dies etwa ein ungebührliches Verfahren oder gar ein ungebührlicher Druck gewesen wäre. Ich habe dann die deutschen Vorschläge formulieren lassen, und ich muss es noch einmal wiederholen, dass es etwas loyaleres und bescheideneres als diese von mir unterbreiteten Vorschläge nicht gibt. Und ich möchte das jetzt der Welt sagen: Ich allein war überhaupt nur in der Lage, solche Vorschläge zu machen! Denn ich weiss ganz genau, dass ich mich damals

zur Auffassung von Millionen von Deutschen in Gegensatz gebracht habe. Diese Vorschläge sind abgelehnt worden! Aber nicht nur das! Sie wurden beantwortet: mit Mobilmachungen, mit verstärkten Terror, mit gesteigertem Druck auf die Volksdeutschen in diesen Gebieten und mit einem langsamen wirtschaftlichen, politischen und in den letzten Wochen endlich auch militärischen und verkehrstechnischen Abdrosselungskampf gegen die Freie Stadt Danzig. Polen hat den Kampf gegen die freie Stadt Danzig entfesselt! Es war weiter nicht bereit, die Korridorfrage in einer irgendwie billigen und den Interessen beider gerecht werdenden Weise zu lösen! Und es hat endlich nicht daran gedacht, seine Minderheitenverpflichtungen einzuhalten.

Ich muss hier feststellen: Deutschland hat diese Verpflichtungen eingehalten! Die Minderheiten, die im Deutschen Reich leben, werden nicht verfolgt. Es soll ein Franzose aufstehen und erklären, dass etwa die im Saargebiet lebenden Franzosen unterdrückt, gequält und entrechtet werden! Keiner wird dies behaupten können!

Ich habe nun dieser Entwicklung vier Monate lang ruhig zugesehen, allerdings nicht, ohne immer wieder zu warnen. Ich habe in letzter Zeit diese Warnungen verstärkt. Ich habe dem polnischen Botschafter vor nun schon über drei Wochen mitteilen lassen, dass, wenn Polen noch weitere ultimative Noten an Danzig schikken würde, wenn es weitere Unterdrückungsmassnahmen gegen das Deutschtum vornehmen würde, oder wenn es versuchen sollte, auf dem Wege zollpolitischer Massnahmen Danzig wirtschaftlich zu vernichten, dann Deutschland nicht länger mehr untätigt zusehen könnte.

Ich habe keinen Zweifel darüber gelassen, dass man in dieser Hinsicht das heutige Deutschland nicht mit dem Deutschland, das vor uns war, verwechseln darf.

Mau hat versucht, das Vorgehen gegen die Volksdeutschen damit zu entschuldigen, dass mann erklärte, sie hätten Provokationen begangen. Ich weiss nicht, worin die "Provokationen" der Kinder und Frauen bestanden haben sollen, die man misshandelt und verschleppt, oder die "Provokationen" derer, die man in der tierischsten, sadistischsten Weise gequält und schliesslich getötet hat!

Eines aber weiss ich: dass es keine Grossmacht von Ehre gibt, die auf die Dauer solchen Zuständen ruhig zusehen würde! Ich habe trotzdem noch einen letzten Versuch gemacht! Obwohl ich innerlich überzeugt war, dass es der Polnischen Regierung—vielleicht auch infolge ihrer Abhängigkeit von einer nunmehr entfesselten, wilden Soldateska—mit einer wirklichen Verständigung nicht ernst ist, habe ich einen Vermittlungsvorschlag der britischen Regierung angenommen. Sie schlug vor, dass sie nicht selbst Verhandlungen führen sollte, sondern versicherte, eine direkte Verbindung zwischen Polen und Deutschland herzustellen, um noch einmal in das Gespräch zu kommen.

Ich muss hier folgendes feststellen: Ich habe diesen Vorschlag angenommen! Ich habe für diese Besprechungen Grundlagen ausgearbeitet, die Ihnen bekannt sind! Und ich bin dann mit meiner Regierung zwei volle Tage dagesessen, und habe gewartet, ob es der Polnischen Regierung passt, nun endlich einen Bevollmächtigten zu schicken oder nicht!

Sie hat uns bis gestern abend keinen Bevollmächtigten geschickt, sondern durch

ihren Botschafter mitteilen lassen, dass sie zur Zeit erwäge, ob und wie weit sie in der Lage sei, auf die englischen Vorschläge einzugehen; sie würde dies England mitteilen.

Meine Herren Abgeordneten! Wenn man dem Deutschen Reiche und seinem Staatsoberhaupt so etwas zumuten kann, und das Deutsche Reich und sein Staatsoberhaupt das dulden würden, dann würde die deutsche Nation nichts anderes verdienen, als von der politischen Bühne abzutreten!

Meine Friedensliebe und meine endlose Langmut soll man nicht mit Schwäche oder gar mit Feigheit verwechseln! Ich habe daher gestern abend der Britischen Regierung mitgeteilt, dass ich unter diesen Umständen auf Seiten der Polnischen Regierung keine Geneigtheit mehr finden kann, mit uns in ein wirklich ernstes Gespräch einzutreten.

Damit sind diese Vermittlungsvorschläge gescheitert, denn unterdes war als Antwort auf diesen Vermittlungsvorschlag erstens die polnische Generalmobilmachung gekommen und zweitens neue schwere Greueltaten. Diese Vorgänge haben sich nun heute nacht abermals wiederholt. Nachdem schon neulich in einer einzigen Nacht 21 Grenzzwischenfälle zu verzeichnen waren, sind es heute nacht 14 gewesen. Darunter drei ganz schwere.

Ich habe mich daher nun entschlossen, mit Polen in der gleichen Sprache zu reden, die Polen seit Monaten uns gegenüber anwendet!

Wenn nun Staatsmänner im Westen erklären, dass dies ihre Interessen berühre, so kann ich eine solche Erklärung nur bedauern; sie kann mich aber nicht eine Sekunde in der Erfüllung meiner Pflicht wankend machen. Ich habe es feierlich versichert und wiederhole es, dass wir von diesen Weststaaten nichts fordern und nie etwas fordern werden. Ich habe versichert, dass die Grenze zwischen Frankreich und Deutschland eine endgültige ist. Ich habe England immer wieder eine Freundschaft und, wenn notwendig, das engste Zusammengehen angeboten. Aber Liebe kann nicht nur von einer Seite geboten werden, sie muss von der anderen ihre Erwiderung finden. Deutschland hat keine Interessen im Westen, unser Westwall ist zugleich für alle Zeiten die Grenze des Reiches. Wir haben auch keinerlei Ziel für die Zukunft, und diese Einstellung des Reiches wird sich nicht mehr ändern.

Die anderen europäischen Staaten begreifen zum Teil unsere Haltung. Ich möchte hier vor allem Italien danken, das uns in dieser ganzen Zeit unterstützt hat. Sie werden aber auch verstehen, dass wir für die Durchführung dieses Kampfes nicht an eine fremde Hilfe appellieren wollen. Wir werden diese unsere Aufgabe selber lösen!

Die neutralen Staaten haben uns ihre Neutralität versichert, genau so, wie wir sie ihnen schon vorher garantierten. Es ist uns heiliger Ernst mit dieser Versicherung, und, solange kein anderer ihre Neutralität bricht, werden wir sie ebenfalls peinlichst beachten. Denn was sollten wir von ihnen wünschen oder wollen?

Ich bin glücklich, Ihnen nun von dieser Stelle aus ein besonderes Ereignis mitteilen zu können. Sie wissen, dass Russland und Deutschland von zwei verschiedenen Doktrinen regiert werden. Es war nur eine Frage, die geklärt werden musste:

Deutschland hat nicht die Absicht, seine Doktrin zu exportieren, und in dem Augenblick, in dem Sowjetrussland seine Doktrin nicht nach Deutschland zu exportieren gedenkt, sehe ich keine Veranlassung mehr, dass wir auch nur noch einmal gegeneinander Stellung nehmen sollen! Wir sind uns beide darüber klar: Jeder Kampf unserer Völker gegeneinander würde nur anderen einen Nutzen abwerfen. Daher haben wir uns entschlossen, einen Pakt abzuschliessen, der zwischen uns beiden für alle Zukunft jede Gewaltanwendung ausschliesst, der uns in gewissen europäischen Fragen zur Konsultierung verpflichtet, der das wirtschaftliche Zusammenarbeiten ermöglicht, und vor allem sicherstellt, dass sich die Kräfte dieser beiden grossen Staaten nicht gegeneinander verbrauchen. Jeder Versuch des Westens, hier etwas zu ändern, wird fehlschlagen! Und ich möchte das eine hier versichern: diese politische Entscheidung bedeutet eine ungeheure Wende für die Zukunft und ist eine endgültige!

Ich glaube, das ganze Volk wird diese politische Einstellung begrüssen! Russland und Deutschland haben im Weltkrieg gegeneinander gekämpft und waren beide letzten Endes die Leidtragenden. Ein zweites Mal soll und wird das nicht mehr geschehen! Der Nichtangriffs- und Konsultativpakt, der am Tage seiner Unterzeichnung bereits gültig wurde, hat gestern die höchste Ratifikation in Moskau und auch in Berlin erfahren. In Moskau wurde dieser Pakt genau so begrüsst, wie Sie ihn hier begrüssen.

Die Rede, die der russische Aussenkommissar Molotow hielt, kann ich Wort für Wort unterschreiben.

Unsere Ziele!

Ich bin entschlossen: Erstens die Frage Danzig, zweitens die Frage des Korridors zu lösen und drittens dafür zu sorgen, dass im Verhältnis Deutschlands zu Polen eine Wendung eintritt, die ein friedliches Zusammenleben sicherstellt!

Ich bin dabei entschlossen, so lange zu kämpfen, bis entweder die derzeitige Polnische Regierung dazu geneigt ist, diese Änderung herzustellen, oder bis eine andere Polnische Regierung dazu bereit ist!

Ich will von den deutschen Grenzen das Element der Unsicherheit, die Atmosphäre ewiger, bürgerkriegähnlicher Zustände, entfernen.

Ich will dafür sorgen, dass im Osten der Friede an der Grenze kein anderer ist, als wir ihn an unseren anderen Grenzen kennen.

Ich will dabei die notwendigen Handlungen so vornehmen, dass sie nicht dem widersprechen, was ich Ihnen hier, meine Herren Abgeordneten, im Reichstag selbst als Vorschläge an die übrige Welt bekanntgab:

Das heisst, ich will nicht den Kampf gegen Frauen und Kinder führen! Ich habe meiner Luftwaffe den Auftrag gegeben, sich bei den Angriffen auf militärische Objekte zu beschränken. Wenn aber der Gegner glaubt, daraus einen Freibrief ablesen zu können, seinerseits mit umgekehrten Methoden zu kämpfen, dann wird er eine Antwort erhalten, dass ihm Hören und Sehen vergeht!

Polen hat nun heute nacht zum erstenmal auf unserem eigenen Territorium auch durch reguläre Soldaten geschossen. Seit 5,45 Uhr wird jetzt zurückgeschossen! Und von jetzt ab wird Bombe mit Bombe vergolten!

Wer mit Gift kämpft, wird mit Giftgas bekämpft. Wer sich selbst von den Regeln einer humanen Kriegsführung entfernt, kann von uns nichts anderes erwarten, als dass wir den gleichen Schritt tun.

Ich werde diesen Kampf, ganz gleich gegen wen, so lange führen, bis die Sicherheit des Reiches und seine Rechte gewährleistet sind!

Über sechs Jahre habe ich nun am Aufbau der deutschen Wehrmacht gearbeitet. In dieser Zeit sind über 90 Milliarden für den Aufbau unserer Wehrmacht aufgewendet worden. Sie ist heute die am besten ausgerüstete der Welt und steht weit über jedem Vergleich mit der des Jahres 1914!

Mein Vertrauen auf sie ist unerschütterlich!

Wenn ich diese Wehrmacht aufrief und wenn ich nun vom deutschen Volk Opfer, und wenn notwendig alle Opfer fordere, dann habe ich ein Recht dazu, denn auch ich selbst bin deute genau so bereit, wie ich es früher war, jedes persönliche Opfer zu bringen!

Ich verlange von keinem deutschen Mann etwas anderes, als was ich selber über vier Jahre lang bereit war, jederzeit zu tun!

Es soll keine Entbehrungen Deutscher geben, die ich nicht selber sofort übernehme!

Mein ganzes Leben gehört von jetzt ab erst recht meinem Volke! Ich will jetzt nichts anderes sein als der erste Soldat des Deutschen Reiches!

Ich habe damit wieder jenen Rock angezogen, der mir selbst der heiligste und teuerste war. Ich werde ihn nur ausziehen nach dem Sieg oder—ich werde dieses Ende nicht erleben!

Sollte mir in diesem Kampf etwas zustossen, dann ist mein erster Nachfolger Parteigenosse Göring.

Sollte Parteigenosse Göring etwas zustossen, ist sein Nachfolger Parteigenosse Hess.

Sie würden diesen dann als Führer genau so zu blinder Treue und Gehorsam verpflichtet sein wie mir!

Für den Fall, dass auch Parteigenosse Hess etwas zustossen sollte, werde ich durch Gesetz nunmehr den Senat berufen, der dann den Würdigsten, das heisst den Tapfersten aus seiner Mitte wählen soll!

Als Nationalsozialist und deutscher Soldat gehe ich in diesem Kampf mit einem starken Herzen! Mein ganzes Leben war nichts anderes als ein einziger Kampf für mein Volk, für seine Wiederauferstehung, für Deutschland, und über diesem Kampf stand nur ein Bekenntnis: Der Glaube an dieses Volk!

Ein Wort habe ich nie kennergelernt, es heisst: Kapitulation.

Wenn irgend jemand aber meint, dass wir vielleicht einer schweren Zeit entgegengehen, so möchte ich bitten, zu bedenken, dass einst ein Preussenkönig mit einem lächerlich kleinen Staat einer der grössten Koalitionen gegenübertrat und in drei Kämpfen am Ende doch erfolgreich bestand, weil er jenes gläubige starke Herz besass, das auch wir in dieser Zeit benötigen.

Der Umwelt aber möchte ich versichern: ein November 1918 wird sich niemals mehr in der deutschen Geschichte wiederholen!

So wie ich selber bereit bin, jederzeit mein Leben für mein Volk und für Deutschland einzusetzen, so verlange ich dasselbe auch von jedem anderen!

Wer aber glaubt, sich diesem nationalen Gebot, sei es direkt oder indirekt, widersetzen zu können, der fällt!

Verräter haben nichts mit uns zu tun!

Wir alle bekennen uns damit nur zu unserem alten Grundsatz: Es ist gänzlich unwichtig, ob wir leben, aber notwendig ist es, dass unser Volk, dass Deutschland lebt!

Ich erwarte von Ihnen als den Sendboten des Reiches, dass Sie nunmehr auf allen Plätzen, auf die Sie gestellt sind, Ihre Pflicht erfüllen!

Sie müssen Bannerträger sein des Widerstandes, koste es, was es wolle!. Keiner melde mir, dass in seinem Gau, in seinem Kreis oder in seiner Gruppe oder in seiner Zelle die Stimmung einmal schlecht sein könnte. Träger, verantwortlicher Träger der Stimmung sind Sie! Ich bin verantwortlich für die Stimmung im deutschen Volk, Sie sind verantwortlich für die Stimmung in Ihren Gauen, in Ihren Kreisen! Keiner hat das Recht, diese Verantwortung abzutreten. Das Opfer, das von uns verlangt wird, ist nicht grösser als das Opfer, das zahlreiche Generationen gebracht haben. All die Männer, die vor uns den bittersten und schwersten Weg für Deutschland antreten mussten, haben nichts anderes geleistet, als was wir auch zu leisten haben; ihr Opfer war kein billigeres und kein schmerzloseres und damit kein leichteres, als das Opfer sein würde, das von uns verlangt wird.

Ich erwarte auch von der deutschen Frau, dass sie sich in eiserner Disziplin vorbildlich in diese grosse Kampfgemeinschaft einfügt!

Die deutsche Jugend aber wird strahlenden Herzens ohnehin erfüllen, was die Nation, der Nationalsozialistische Staat von ihr erwartet und fordert!

Wenn wir diese Gemeinschaft bilden, eng verschworen, zu allem entschlossen, niemals gewillt zu kapitulieren, dann wird unser Wille jeder Not Herr werden!

Ich schliesse mit dem Bekenntnis, das ich einst aussprach, als ich den Kampf um die Macht im Reich begann. Damals sagte ich:

Wenn unser Wille so stark ist, dass keine Not ihn mehr zu zwingen vermag, dann wird unser Wille und unser deutscher Stahl auch die Not zerbrechen und besiegen.

Deutschland—Sieg Heil!

POLIZEIVERORDNUNG ÜBER DAS VERBOT VON TANZLUSTBARKEITEN IM KRIEGE.

4. September, 1939.

§ 1

Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind bis auf weiteres verboten. Dies gilt auch für die bereits genehmigten Veranstaltungen.

§ 2

(1) Wer diesem Verbot vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit

Haft bis zu sechs Wochen oder mit Goldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig an einer öffentlichen Tanzlustbarkeit teilnimmt.

§ 3

Die Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

VERORDNUNG GEGEN VOLKSSCHÄDLINGE.

5. September, 1939.

§ 1

Plünderung im frei gemachten Gebiet.

(1) Wer im frei gemachten Gebiet oder in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen plündert, wird mit dem Tode bestraft.

(2) Die Aburteilung erfolgt, soweit nicht die Feldkriegsgerichte zuständig sind, durch die Sondergerichte.

(3) Die Todesstrafe kann durch Erhängen vollzogen werden.

§ 2

Verbrechen bei Fliegergefahr.

Wer unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Massnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 3

Gemeingefährliche Verbrechen.

Wer eine Brandstiftung oder ein sonstiges gemeingefährliches Verbrechen begeht und dadurch die Widerstandskraft des deutschen Volkes schädigt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 4

Ausnutzung des Kriegszustandes als Strafschärfung.

Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten aussergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmässigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.

§ 5

Beschleunigung des sondergerichtlichen Verfahrens.

In allen Verfahren von den Sondergerichten muss die Aburteilung sofort ohne Einhaltung von Fristen erfolgen, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen ist oder sonst seine Schuld offen zutage liegt.

§ 6

Geltungsbereich.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch im Protektorat Böhmen und Mähren, und zwar auch für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind.

§ 7

Schlussbestimmungen.

Der Reichsminister der Justiz erlässt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

VERORDNUNG ÜBER ARBEITSLOSENHILFE.

5. September, 1939.

Auf Grund der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) verordne ich:

§ 1

Arbeitslosenunterstützung erhält, wer dem Arbeitseinsatz zur Verfügung steht, aber unfreiwillig arbeitslos ist.

§ 2

Die Arbeitslosenunterstützung wird in der Regel vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an gewährt.

§ 3

(1) Die Arbeitslosenunterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige.

(2) Familienzuschläge sind für die Angehörigen des Arbeitslosen zu zahlen, denen er auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren hat und zu deren Unterhalt er tatsächlich nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig beiträgt (zuschlagsberechtigte Angehörige). Als Angehörige gelten auch Pflegekinder. Die Zahlung des Familienzuschlags ist zu versagen, soweit der Angehörige in der Lage ist, seinen angemessenen Lebensbedarf aus eigenen Kräften und

Mitteln, insbesondere durch Einsatz der eigenen Arbeitskraft zu beschaffen.

§ 4

(1) Hauptunterstützung und Familienzuschläge bemessen sich Ortsklassen und Lohnklassen.

(2) Massgebend für die Einreihung der Orte in die Ortsklassen ist das jeweilige Ortsklassenverzeichnis, das für die Gewährung von Ortszuschlägen für die Beamten durch das Besoldungsgesetz aufgestellt ist.

(3) Die Lohnklassen bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose beziehen würde, wenn er seine bisherige Beschäftigung hätte beibehalten können. Stand der Arbeitslose nicht in abhängiger Beschäftigung oder kommt er nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten oder nach seinem beruflichen Werdegang für die frühere Beschäftigung nicht mehr in Betracht, so ist das Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung zugrunde zu legen, für die er künftig hauptsächlich in Frage kommt.

(4) Im übrigen richtet sich die Höhe der Arbeitslosenunterstützung nach den in der Anlage angegebenen Sätzen.

§ 5

(1) Die Arbeitslosenunterstützung ist von der Bedürftigkeit des Arbeitslosen abhängig.

(2) Auf die wöchentliche Arbeitslosenunterstützung wird angerechnet:

a) das Einkommen des Arbeitslosen, soweit es den Betrag von 6 Reichsmark in der Woche übersteigt. Als Einkommen gelten alle Bezüge in Geld oder Geldeswert. Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der Arbeitslosenhilfe gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, bleiben ausser Ansatz;

b) das Einkommen der Angehörigen des Arbeitslosen, die ihm auf Grund einer rechtlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren haben, soweit das Einkommen nach Abzug von Steuern, sozialen Beiträgen und Werbungskosten 24 Reichsmark in der Woche übersteigt. Der Betrag von 24 Reichsmark erhöht sich um 9 Reichsmark wöchentlich für jede Person, die der Angehörige des Arbeitslosen auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht ganz oder überwiegend unterhält; hierbei wird der Arbeitslose selbst nicht mitgerechnet.

(3) Bei Arbeitsunwilligkeit wird die Arbeitslosenunterstützung auf das zur Fristung des Lebensunterhalts Unerlässliche herabgesetzt.

§ 6

Die Arbeitslosenunterstützung kann davon abhängig gemacht werden, daß sich der Arbeitslose einer beruflichen Umschulung oder Fortbildung unterzieht oder gemeinnützige zusätzliche Arbeiten verrichtet (Pflichtarbeit).

§ 7

In Fällen besonderen Notstands kann dem Arbeitslosen neben der Arbeitslosenunterstützung eine Sonderbeihilfe gewährt werden, soweit die sonstigen Leistungen der

Arbeitslosenhilfe, das sonstige Einkommen des Arbeitslosen und seiner Angehörigen und die Leistungen der Sozialversicherung nicht ausreichen, den Notstand zu beheben. Ein solcher Notstand kann insbesondere angenommen werden, wenn und insoweit der Arbeitslose die Miete für eine seinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen angemessene Wohnung nicht bezahlen kann.

§ 8

Gegen Entscheidungen des Arbeitsamts im Unterstützungsverfahren ist Einspruch zulässig. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung. Der Einspruch ist beim Arbeitsamt einzulegen. Er bewirkt keinen Aufschub. Über den Einspruch entscheidet, soweit ihm der Leiter des Arbeitsamts nicht stattgibt, der Präsident des Landesarbeitsamts.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die §§ 87, 88 Abs. 1 und Abs. 3, §§ 89 a bis 108, 110 bis 110 d, 112 bis 113, 115 bis 116 a, 172 Abs. 2 und 3, §§ 178 bis 182 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden aufgehoben.

(2) In den laufenden Unterstützungsfällen ist die Arbeitslosenunterstützung auf Grund der bisherigen Vorschriften noch für den Zahlungszeitraum weiter zu gewähren, in den der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung fällt.

VERORDNUNG ÜBER DEN ALLGEMEINEN ENTLASSUNGSTAG IM REICHSARBEITSDIENST FÜR DIE WEIBLICHE JUGEND.

5. September, 1939.

Die Ende September 1939 fällige allgemeine Entlassung im Reichsarbeitsdienst für die weilbliche Jugend wird bis auf weiteres verschoben.

Der Reichsarbeitsführer ist ermächtigt, in begründeten Fällen eine vorzeitige Entlassung zu genehmigen.

VERORDNUNG ÜBER DEN URLAUB DER IM AUSLAND TÄTIGEN BEAMTEN DES AUSWÄRTIGEN DIENSTES.

4. November, 1939.

§ 1

Der Urlaub wird vom Reichsminister des Auswärtigen erteilt, soweit er diese Befugnis nicht nachgeordneten Dienststellen überträgt.

§ 2

Erhält ein Beamter des auswärtigen Dienstes, zu dessen Auslandsbezügen eine Aufwandsentschädigung oder Kanzlerzulage gehört, Urlaub von mehr als 14 Tagen,

so wird für die Dauer des Urlaubs — längstens bis zum Eintritt der im § 3 bestimmten Einbehaltung — seine Aufwandsentschädigung oder Kanzlerzulage um 20 vom Hundert gekürzt.

§ 3

(1) Bei einem Urlaub von mehr als drei bis zu sechs Monaten werden für den drei Monate übersteigenden Zeitraum die Hälfte der dem Beurlaubten nach der Auslandsbesoldungsordnung insgesamt zustehenden Dienstbezüge, bei einem Urlaub von mehr als sechs Monaten für den sechs Monate übersteigenden Zeitraum die gesamten Dienstbezüge einbehalten.

(2) Die Fristen von drei bis sechs Monaten verlängern sich, falls der Urlaub von einem ausserhalb Europas gelegenen Ort aus angetreten wird, um die zur Hin- und Rückreise im Durchschnitt erforderliche, vom Reichsminister des Auswärtigen festzusetzende Zeit.

(3) Die Einbehaltung der Hälfte der Dienstbezüge unterbleibt für die Dauer des Heimaturlaubs, wenn der Amtssitz des Beamten in einem der vom Reichsminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nach § 8 Abs. 4 zu bestimmenden aussereuropäischen Länder oder Orte gelegen ist und der Urlaub von dort aus angetreten wird.

§ 4

(1) Die im § 3 Abs. 1 und 2 vorgesehene Regelung berührt nicht die Bestimmung zu § 17 Nr. 8 der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669).

(2) Während der Ausübung seines Amtes als Mitglied des Reichstags und während des Urlaubs zwecks Vorbereitung einer Reichstagswahl erhält der Beamte sein ruhegehaltfähiges Diensteinkommen.

(3) Wird ein Beamter während seines Urlaubs im Rahmen seines eigentlichen Aufgabenkreises vorübergehend dienstlich verwendet, so wird der Urlaub nicht verlängert, wenn die dienstliche Tätigkeit ein Sechstel seiner Urlaubsdauer nicht übersteigt. Bei längerer dienstlicher Tätigkeit ist der Beamte für die ein Sechstel der Urlaubsdauer übersteigende Zeit hinsichtlich seiner Bezüge wie ein kommissarisch beschäftigter Beamter zu behandeln.

(4) Das gleiche gilt, wenn ein Beamter während seines Urlaubs im Inland für eine ausserhalb seines eigentlichen Aufgabenkreises liegende Aufgabe verwendet wird.

§ 5

Der Reichsminister des Auswärtigen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen in Ausnahmefällen den beurlaubten Beamten nach Ablauf der im § 3 bezeichneten Frist von sechs Monaten das ruhegehaltfähige Diensteinkommen belassen.

§ 6

(1) Erhält ein Botschafter oder Gesandter Urlaub von mehr als 14 Tagen, den

er ausserhalb seines Amtsbezirks verbringt, so wird dem ihn vertretenden Geschäftsträger eine Zulage gewährt, die 15 vom Hundert der dem Vertreter für die Dauer der Vertretung nach der Auslandsbesoldungsordnung insgesamt zustehenden Dienstbezüge beträgt.

(2) Erhält ein Generalkonsul oder Konsul Urlaub von drei oder mehr Monaten, den er ausserhalb seines Amtsbezirks verbringt, so wird dem ihn vertretenden Beamten eine Zulage gewährt, die 10 vom Hundert der dem Vertreter für die Dauer der Vertretung nach der Auslandsbesoldungsordnung insgesamt zustehenden Dienstbezüge beträgt.

§ 7

Bei einer dienstlichen Abwesenheit ausserhalb des Amtsbezirks von mehr als einem Monat finden die Vorschriften der §§ 2, 3 Abs. 1 und 2, bes § 4 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 6 sinngemäss Anwendung.

§ 8

(1) Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn dienstliche Belange es erfordern.

(2) Hinsichtlich des Urlaubs zur Wiederherstellung der Gesundheit gilt die Bestimmung zu § 17 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen. Der Reichsminister des Auswärtigen kann die Beibringung einer solchen Bescheinigung ausnahmsweise erlassen.

(3) Der Reichsminister des Auswärtigen erlässt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern ergänzende Bestimmungen, insbesondere über die Dauer des Urlaubs (Erholungsurlaub, Dienstbefreiung), entsprechend den für die Inlandsbeamten geltenden Grundsätzen.

(4) Der Reichsminister des Auswärtigen erlässt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ergänzende Bestimmungen über den Heimaturlaub der im Ausland tätigen Beamten des auswärtigen Dienstes.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über den Urlaub der im Ausland tätigen Beamten des auswärtigen Dienstes vom 24. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 609) in der bisherigen Fassung ausser Kraft.

VERORDNUNG ÜBER DIE BEHANDLUNG VON AUSLÄNDERN.

5. September, 1939.

1. ABSCHNITT.

Angehörige der Feindstaaten.

§ 1

(1) Sämtliche über 15 Jahre alten Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Feindstaates besitzen, haben sich nach öffentlicher Aufforderung innerhalb 24 Stunden bei der nächsten Ortspolizeibehörde persönlich zu melden.

(2) Innerhalb derselben Frist sind alle unter 15 Jahre alten Angehörigen dieser Staaten durch ihren gesetzlichen Vertreter der für den Aufenthaltsort zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich anzumelden.

§ 2

(1) Alle Angehörigen der Feindstaaten dürfen den Ort, an dem sie sich zur Zeit der öffentlichen Aufforderung (§ 1 Abs. 1) aufhalten, nur mit Genehmigung der für ihren Aufenthaltsort zuständigen Kreispolizeibehörde verlassen. Die für weitere Teile des Reichsgebiets erteilte Aufenthaltserlaubnis erlischt mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Aufforderung.

(2) Alle Angehörigen dieser Staaten, denen die Ausreise aus dem Reichsgebiet gestattet werden soll, benötigen zum Grenzübertritt einer besonderen Erlaubnis.

§ 3

(1) Die Polizeibehörden treffen alle Anordnungen über den weiteren Aufenthalt der Angehörigen der Feindstaaten. Sie können die Angehörigen dieser Staaten weiteren Beschränkungen der persönlichen Freiheit unterwerfen, insbesondere eine regelmässige persönliche Meldepflicht vorschreiben oder sie in polizeiliche Verwahrung nehmen.

(2) Die Unterbringung in Internierungslagern wird von der Kreispolizeibehörde angeordnet.

§ 4

Gegen die Anordnungen nach § 3 sind Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 5

Über die Behandlung der bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Feindstaaten tätigen Personen, ihrer Familienangehörigen und ihrer Bediensteten ergehen Sondervorschriften.

§ 6

Staatenlose.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gelten auch für Staatenlose, die vor dem Eintritt der Staatenlosigkeit zuletzt die Staatsangehörigkeit eines Feindstaates besessen haben, ferner für solche Personen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie die Staatsangehörigkeit eines Feindstaates besitzen.

§ 7

Deutsche Staatsangehörige, die gleichzeitig Angehörige der Feindstaaten sind.

(1) Deutsche Staatsangehörige und Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren, die gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines Feindstaates besitzen und das 15. Lebensjahr vollendet haben, haben der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, mangels solcher der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sie sich aufhalten, innerhalb 24 Stunden nach der öffentlichen Aufforderung (§ 1 Abs. 1) ihre fremde Staatsangehörigkeit anzuzeigen.

(2) Für Personen unter 15 Jahren ist der gesetzliche Vertreter anzeigepflichtig.

§ 8

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1, 2, 6 und 7 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 9

Protektorat Böhmen und Mähren.

(1) Die den Polizeibehörden (Orts- und Kreispolizeibehörden) übertragenen Aufgaben werden im Protektorat Böhmen und Mähren von den Oberlandräten wahrgenommen.

(2) Im Protektorat Böhmen und Mähren hat die persönliche Meldung nach § 1 Abs. 1 bei der Ortspolizeibehörde der Protektoratsverwaltung zu erfolgen. Gleichzeitig ist jedoch eine schriftliche Meldung an den zuständigen Oberlandrat zu erstatten.

2. ABSCHNITT.

Sonstige Ausländer.

§ 10

(1) Während der Geltungsdauer dieser Verordnung ist die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053) im Grossdeutschen Reich auf die nicht unter den Ersten Abschnitt fallenden Ausländer in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 1 wird ausser Kraft gesetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Jeder über 15 Jahre alte Ausländer, der sich im Reichsgebiet länger als 48 Stunden aufhalten will, bedarf einer besonderen Aufenthaltserlaubnis.

(2) Beantragt der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf der im Abs. 1 angegebenen Frist, so gilt sein Aufenthalt im Bereich der Kreispolizeibehörde, bei der der Antrag gestellt ist, als erlaubt. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer sich über die ihm von einer deutschen Vertretung im Ausland in seinem Sichtvermerk vorgeschriebene Aufenthaltsfrist hinaus im Reichsgebiet aufhalten will und vor Ablauf dieser Frist Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellt, ferner wenn der Ausländer vor Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt."

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
" Der Aufenthalt im Reichsgebiet kann einem Ausländer verboten werden, wenn öffentliche Belange es erfordern."
4. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Der Ausländer, der sich vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach den ausländerpolizeilichen Bestimmungen erforderliche Aufenthaltserlaubnis im Reichsgebiet aufhält, der einem Aufenthaltsverbot zuwiderhandelt oder der sich in Teilen des Reichsgebiets aufhält, für die seine Aufenthalthtserlaubnis nicht gilt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der gleichen Bestrafung unterliegt der Ausländer, der vorsätzlich oder fahrlässig den vom Reichsminister des Innern erlassenen Anordnungen auf dem Gebiete der Ausländerpolizei zuwiderhandelt."

5. § 15 Abs. 3 wird ausser Kraft gesetzt.

§ 11

Protektorat Böhmen und Mähren.

(1) Die Aufgaben, die nach der Ausländerpolizeiverordnung den Polizeibehörden (Orts- und Kreispolizeibehörden) übertragen sind, werden im Protektorat Böhmen und Mähren von den Oberlandräten wahrgenommen.

(2) Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren bestimmt die Verpflichtung, die Art und den Umfang der Mitwirkung der Protektoratsbehörden bei der Durchführung der Ausländerpolizeiverordnung.

§ 12

Die Staatsangehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren unterliegen der Ausländerpolizeiverordnung nicht, jedoch findet § 16 der Ausländerpolizeiverordnung auf sie wie auf deutsche Staatsangehörige Anwendung.

§ 13

(1) Die nach dem geltenden Protektoratsrecht erteilten Aufenthaltserlaubnisse erlöschen spätestens am 1. Oktober 1939. Bis zu diesem Zeitpunkt haben alle Ausländer den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu stellen.

(2) Die Meldung einer fremden Staatsangehörigkeit neben der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Protektoratsangehörigkeit (§ 16 der Ausländerpolizeiverordnung) hat erstmalig bis zum 1. Oktober 1939 zu erfolgen.

(3) Als Aufenthaltsverbote im Sinne der Ausländerpolizeiverordnung gelten auch die nach dem bisher im Protektorat geltenden Recht ausgesprochenen Abschaffungen (Landesverweisungen) von Ausländern.

3. ABSCHNITT.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am 6. September 1939 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden ausländerpolizeilichen Bestimmungen ausser Kraft, insbesondere das Gesetz vom 19. März 1935 über den Aufenthalt der Ausländer und die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und der strafrechtlichen Nebengesetze des Protektorats, die die Landesverweisung oder gerichtliche Abschaffung von Ausländern aus dem Protektoratsgebiete vorschreiben oder zulassen, sowie die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes über die Bestrafung der verbotenen Rückkehr in das Protektoratsgebiet, soweit sich diese Bestimmungen auf Ausländer beziehen.

VERORDNUNG ÜBER DIE BESCHRÄNKUNG DES ARBEITSPLATZWECHSELS.

1. September, 1939.

ABSCHNITT I

Lösung von Arbeitsverhältnissen.

§ 1

(1) Betriebsführer, Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten dürfen eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) erst aussprechen, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat.

(2) Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung ist rechtsunwirksam, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen das Arbeitsamt nachträglich zustimmt.

(3) Durch die Zustimmung des Arbeitsamts wird nicht über die Berechtigung der Kündigung entschieden. Dies gilt auch für eine Kündigung, die ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgt ist.

§ 2

Einer Zustimmung nach § 1 Abs. 1 und 2 bedarf es nicht,

1. wenn sich die Vertragsteile über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind,
2. wenn der Betrieb (Baustelle) stillgelegt werden muss,
3. wenn der Arbeiter, Angestellte oder Lehrling zur Probe oder Aushilfe eingestellt ist und das Arbeitsverhältnis (Lehrverhältnis) innerhalb eines Monats beendet wird.

ABSCHNITT II

Meldepflicht.

§ 3

Wer nach § 2 keiner Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) bedarf, hat sich nach dem Ausscheiden aus seiner bisherigen Arbeitsstelle unverzüglich bei dem für seinen letzten Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt zu melden.

ABSCHNITT III

Einstellungsbeschränkungen.

§ 4

(1) Betriebe (private und öffentliche Betriebe und Verwaltungen aller Art) und Haushaltungen dürfen Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten nur einstellen, wenn eine Zustimmung des Arbeitsamts vorliegt.

(2) Die Zustimmung ist nicht erforderlich zur Einstellung in Betriebe der Landwirtschaft.

ABSCHNITT IV

Sonstige Vorschriften.

§ 5

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss für Familienangehörige, die in Betrieben von Ehegatten, Eltern, Voreltern oder Geschwistern regelmässig mithelfen, auch wenn sie nicht als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden.

§ 6

(1) Das Arbeitsamt hat bei seinen Entscheidungen über Zustimmungsanträge für die Kündigung und Einstellung von Arbeitskräften

a) staatspolitische und soziale Gesichtspunkte,

b) die allgemeinen Richtlinien des Arbeitseinsatzes, der Berufsnachwuchslenkung und der Lohnpolitik und

c) die Gesichtspunkte der beruflichen Entwicklung der Arbeiter und Angestellten

zu berücksichtigen.

(2) Die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 7

(1) Für die Erteilung der Zustimmung

a) zur Lösung eines Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die letzte Arbeitsstätte liegt,

b) zur Einstellung ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb (Haushaltung) liegt, der die Einstellung beabsichtigt.

(2) Entstehen im Einzelfall Zweifel darüber, ob eine Zustimmung erforderlich ist, so entscheidet das Arbeitsamt unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 8

(1) Der Antrag auf Zustimmung nach Abschnitt I ist von dem Vertragsteil, der die Lösung des Arbeitsverhältnisses beabsichtigt, bei dem zuständigen Arbeitsamt (§ 7 Abs. 1 Buchst. a) zu stellen.

(2) Der Antrag auf Zustimmung nach Abschnitt III ist von dem Betriebsführer, der die Einstellung beabsichtigt, bei dem zuständigen Arbeitsamt (§ 7 Abs. 1 Buchst. b) zu stellen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. In besonderen Fällen kann von der schriftlichen Form abgesehen werden.

§ 9

Für die Besatzung eines bei der Seeschiffahrt verwendeten Schiffes mit Ausnahme der seemännischen Angestellten treten bei der Durchführung dieser Verordnung die Seemannsämter an die Stelle der Arbeitsämter. Für die Erteilung der Zustimmung (§ 7 Abs. 1) ist bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses das Seemannsamt der Abmusterung, bei der Einstellung das Seemannsamt der Anmusterung zuständig.

ABSCHNITT V

Ausnahmen.

§ 10

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, Wirtschaftszweige, Betriebe, Haushaltungen und Personen von den Vorschriften der Abschnitte I und III auszunehmen. Er kann diese Befugnis auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter übertragen.

ABSCHNITT VI

Schlussbestimmungen.

§ 11

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, oder wer seine Beschäftigung vor rechtmässiger Lösung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) aufgibt, wird auf Antrag des Leiters des Arbeitsamts mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten ausser Kraft:
a) die Zweite Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels) vom 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 444),
b) die Dritte Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels im Steinkohlenbergbau) vom 11. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1216).

ERSTE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG.

6. September, 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685) bestimme ich folgendes:

§ 1

Der Zustimmung zur Lösung von Arbeitsverhältnissen bedarf es nicht bei gelegentlichen Dienstleistungen oder Beschäftigungen gegen geringfügiges Entgelt, die der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen.

§ 2

(1) Der Zustimmung zur Einstellung von Arbeitskräften bedarf es nicht bei Einstellungen in
a) Betriebe des Bergbaues (Gruppe 03 des Systematischen Verzeichnisses der Arbeitsstättenzählung für die Betriebszählung vom 17. Mai 1939),
b) Haushaltungen mit Kindern unter 14 Jahren.
(2) Die Ausnahmen des Abs. 1 gelten nicht für die Einstellung von Arbeitskräften, die nach Eintragung im Arbeitsbuch zuletzt in der Landwirtschaft beschäftigt waren.

§ 3

Die Meldung nach § 3 der Verordnung vom 1. September 1939 hat persönlich oder schriftlich zu erfolgen. Die schriftliche Meldung muss folgende Angaben enthalten:
a) Vor- und Familienname,
b) Wohnort (gewöhnlicher Aufenthaltsort) und Wohnung,

c) Arbeitsbuch-Nr..... Berufsgruppe..... Berufsart.....,
(dem Arbeitsbuch zu entnehmen)
d) Name, Art und Ort des Betriebes, aus dem das Ausscheiden erfolgt,
e) Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

VERORDNUNG ÜBER DIE BESTELLUNG VON REICHSVERTEIDIGUNGSKOMMISSAREN.

1. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Zur einheitlichen Steuerung der zivilen Reichsverteidigung wird für jeden Wehrkreis ein Reichsverteidigungskommissar bestellt. Die Reichsverteidigungskommissare nehmen ihren Sitz am Sitz des Wehrkreiskommandos.
(2) Den Reichsverteidigungskommissaren werden Bedienstete unmittelbar nicht zugeteilt. Sie haben ihre Geschäfte ausschliesslich mit Hilfe des behördlichen Apparats folgender Dienststellen zu führen:

im Wehrkreis	I	des Oberpräsidiums der Provinz Ostpreussen in	Königsberg (Pr),
„ „	II	„ „ „ „ Pommern	„ Stettin,
„ „	III	„ „ „ Mark Brandenburg	„ Berlin,
„ „	IV	„ Reichsstatthalters in Sachsen — Landesregierung, Ministerium des Innern —	„ Dresden,
„ „	V	„ Württembergischen Innenministeriums...	„ Stuttgart
„ „	VI	„ Oberpräsidiums der Provinz Westfalen...	„ Münster,
„ „	VII	„ Bayerischen Staatsministeriums des Innern	„ München,
„ „	VIII	„ Oberpräsidiums der Provinz Schlesien ...	„ Breslau,
„ „	IX	„ „ „ „ Hessen-Nassau	„ Kassel,
„ „	X	der Behörde des Reichsstatthalters (Staatsverwaltung)	„ Hamburg,
„ „	XI	des Oberpräsidiums der Provinz Hannover	„ Hannover,
„ „	XII	der Regierung.....	„ Wiesbaden,
„ „	XIII	„ „	„ Ansbach,
„ „	XVII	„ Behörde des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien),	
„ „	XVIII	„ Behörde des Landeshauptmanns in Salzburg.	

§ 2

(1) Den Reichsverteidigungskommissaren liegt die Steuerung der Verwaltung aller zivilen Verwaltungszweige im Bereich des Wehrkreises ob. Ausgenommen sind

die Reichspost, die Reichsbahn sowie die Reichsfinanzverwaltung in bezug auf die Geldbewirtschaftung, die bei der Durchführung der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes sich ergebenden Angelegenheiten und der verstärkte Grenzaussichtsdienst.

(2) Die Reichsverteidigungskommissare sind im Wehrkreise die Organe des Ministerrats für die Reichsverteidigung. Sie haben den Weisungen der Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft sowie der obersten Reichsbehörden für deren Geschäftsbereich Folge zu leisten und unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern. Die obersten Reichsbehörden haben sich bei Durchführung grundsätzlicher Reichsverteidigungsmassnahmen der Kommissare zu bedienen und sie über die übrigen Reichsverteidigungsmassnahmen laufend zu unterrichten.

(3) Die Reichsverteidigungskommissare haben in engstem Einvernehmen mit den zuständigen Wehrmachtdienststellen im Wehrkreise die Massnahmen der zivilen Verteidigung mit den Belangen der Wehrmacht in Übereinstimmung zu bringen. Im Rahmen der Befugnisse der obersten Reichsbehörden können sie nach Massgabe der ihnen von diesen erteilten Weisungen sämtlichen zivilen Behörden ihres Wirkungsbereichs, die nicht oberste Reichsbehörden oder oberste preussische Landesbehörden sind, Weisungen in allen Reichsverteidigungsangelegenheiten für den Bereich des Wehrkreises erteilen.

(4) Berichte an die obersten Reichs- und preussischen Landesbehörden über grundsätzliche Reichsverteidigungsangelegenheiten haben die zivilen Behörden durch die Hand der Reichsverteidigungskommissare zu leiten. Im übrigen sind die Reichsverteidigungskommissare über die sonstigen Reichsverteidigungsmassnahmen zu unterrichten. Die Wehrkreisbefehlshaber leiten Anregungen und Ersuchen allgemeiner Art an zivile Behörden im Wehrkreis durch die Hand der Reichsverteidigungskommissare.

§ 3

Der Reichsverteidigungskommissar wird durch den Leiter der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Behörde vertreten, sofern er nicht selbst der Leiter ist.

§ 4

Die im Operationsgebiet auf der Grundlage vollziehender Gewalt getroffene Organisationsregelung bleibt unberührt.

§ 5

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung trifft im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und dem Oberkommando der Wehrmacht die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Einzelanordnungen.

VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER REICHSARBEITSDIENSTPFLICHT FÜR DIE WEIBLICHE JUGEND.

4. September, 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Die Stärke des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend ist auf 100 000 Arbeitsmaiden (einschliesslich Stammpersonal) zu erhöhen.

§ 2

Der Reichsarbeitsführer ist ermächtigt, ledige Mädchen im Alter von 17 bis 25 Jahren, die nicht voll berufstätig sind, nicht in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehen und nicht als mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft dringend benötigt werden, zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht heranzuziehen.

§ 3

Der Reichsarbeitsführer im Reichsministerium des Innern erlässt im Benehmen mit dem Reichsarbeitsminister die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

VERORDNUNG ÜBER DIE ERNEUERUNG DES EISERNEN KREUZES.

1. September, 1939.

Nachdem ich mich entschlossen habe, das Deutsche Volk zur Abwehr gegen die ihm drohenden Angriffe zu den Waffen zu rufen, erneuere ich eingedenk der heldenmütigen Kämpfe, die Deutschlands Söhne in den früheren grossen Kriegen zum Schutze der Heimat bestanden haben, den Orden des Eisernen Kreuzes.

Artikel 1.

Das Eiserne Kreuz wird in folgender Abstufung und Reihenfolge verliehen:
Eisernes Kreuz 2. Klasse,
Eisernes Kreuz 1. Klasse,
Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes,
Grosskreuz des Eisernen Kreuzes.

Artikel 2.

(1) Das Eiserne Kreuz wird ausschliesslich für besondere Tapferkeit vor dem Feinde und für hervorragende Verdienste in der Truppenführung verliehen.

(2) Die Verleihung einer höheren Klasse setzt den Besitz der vorangehenden Klasse voraus.

Artikel 3.

Die Verleihung des Grosskreuzes behalte ich mir vor für überragende Taten, die den Verlauf des Krieges entscheidend beeinflussen.

Artikel 4.

(1) Die 2. Klasse und die 1. Klasse des Eisernen Kreuzes gleichen in Grösse und Ausführung den bisherigen mit der Massgabe, dass auf der Vorderseite das Hakenkreuz und die Jahreszahl 1939 angebracht sind.

(2) Die 2. Klasse wird an einem schwarz-weiss-roten Bande im Knopfloch oder an der Schnalle, die 1. Klasse ohne Band auf der linken Brustseite getragen.

(3) Das Ritterkreuz ist grösser als das Eiserne Kreuz 1. Klasse und wird am Halse mit schwarz-weiss-rotem Bande getragen.

(4) Das Grosskreuz ist etwa doppelt so gross wie das Eiserne Kreuz 1. Klasse, hat an Stelle der silbernen eine goldene Einfassung und wird am Halfe an einem breiteren schwarz-weiss-roten Bande getragen.

Artikel 5.

Ist der Beliehene schon im Besitz einer oder beider Klassen des Eisernen Kreuzes des Weltkrieges, so erhält er an Stelle eines zweiten Kreuzes eine silberne Spange mit dem Hoheitszeichen und der Jahreszahl 1939 zu dem Eisernen Kreuz des Weltkrieges verliehen; die Spange wird beim Eisernen Kreuz 2. Klasse auf dem Bande getragen, beim Eisernen Kreuz 1. Klasse über dem Kreuz angesteckt.

Artikel 6.

Der Beliehene erhält eine Besitzurkunde.

Artikel 7.

Das Eiserne Kreuz verbleibt nach Ableben des Beliehenen als Erinnerungsstück den Hinterbliebenen.

Artikel 8.

Die Durchführungsbestimmungen erlässt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einverständnis mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei.

VERORDNUNG ÜBER DIE VORLÄUFIGE FÜRSORGE UND VERSORGUNG DER WEIBLICHEN ANGEHÖRIGEN DES REICHSARBEITSDIENSTES UND IHRER HINTERBLIEBENEN.

11. November, 1939.

ERSTER TEIL.

Weibliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes.

ABSCHNITT I

Allgemeines.

Fürsorge- und Versorgungsarten.

§ 1

(1) Weibliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst Fürsorge nach der Dauer ihrer Dienstzeit (Abschnitt II).

(2) Weibliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die während der Arbeitsdienstzeit einen Körperschaden erleiden, erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst Fürsorge und Versorgung nach der Schwere des Körperschadens (Abschnitt III).

Arbeitsdienstzeit.

§ 2

Arbeitsdienstzeit ist die Zeit der Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst. Sie wird vom Tage des Diensteintritts bis zum Ablauf des Entlassungstages berechnet. Die erfüllte Arbeitsdienstpflicht wird jedoch als Arbeitsdienstzeit in der Dauer angerechnet, die jeweils als allgemeine Dauer der Dienstpflichtzeit festgesetzt ist.

Berücksichtigung der Arbeitsdienstzeit im Zivilberuf.

§ 3

Im Zivilberuf darf den in Ehren ausgeschiedenen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes durch die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht kein Nachteil erwachsen. Dies gilt entsprechend für den Dienst im Reichsarbeitsdienst, den Personen freiwillig oder über die Dauer der Dienstpflichtzeit hinaus leisten, ohne zum Stammpersonal zu gehören.

Arbeitsdienstbeschädigung.

§ 4

(1) Arbeitsdienstbeschädigung liegt vor, wenn ein Körperschaden infolge des Dienstes im Reichsarbeitsdienst eingetreten ist.

(2) Ist ein Körperschaden, der als Arbeitsdienstbeschädigung nicht anerkannt ist, durch den Dienst im Reichsarbeitsdienst verschlimmert worden, so gilt die Verschlimmerung als Arbeitsdienstbeschädigung.

(3) Arbeitsdienstbeschädigung liegt nicht vor, wenn ein Körperschaden durch die Beschädigte vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Die gerichtliche Feststellung einer vollendeten oder versuchten vorsätzlichen Selbstbeschädigung ist für die Entscheidung im Fürsorge- und Versorgungsverfahren bindend.

ABSCHNITT II

Dienstzeitfürsorge.

A. PERSONENKREIS.

Reichsarbeitsdienstpflichtige und Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes.

§ 5

Werden Reichsarbeitsdienstpflichtige und Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes nach Ableistung der Dienstpflichtzeit oder wegen Dienstunfähigkeit vorher entlassen, so erhalten sie ein Führungszeugnis. Bei der Eingliederung in den Zivilberuf werden sie nach § 14 betreut.

Längerdienende des Reichsarbeitsdienstes und Reichsarbeitsdienstführerinnen, die nach einer Arbeitsdienstzeit von weniger als vier Jahren ausscheiden

§ 6

(1) Werden diese Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes wegen Ablaufs der Dienstverpflichtung oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen, so erhalten sie

ein Führungszeugnis,
Betreuung nach § 14,
laufende Unterstützung nach § 17 und
eine Übergangsbeihilfe nach § 18.

(2) Werden diese Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes wegen mangelnder Eignung entlassen, so kann ihnen die Fürsorge nach Abs. 1 ganz oder teilweise gewährt werden.

§ 7

Heiraten diese Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und werden sie deshalb aus Mangel an Verwendungsmöglichkeit entlassen, so erhalten sie

ein Führungszeugnis und
eine Übergangsbeihilfe nach § 18.

§ 8

Scheiden diese Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes aus anderen Gründen aus, so kann ihnen auf Antrag bei dringendem Bedürfnis eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 75 Reichsmark gewährt werden.

Reichsarbeitsdienstführerinnen, die nach einer Arbeitsdienstzeit von mindestens vier und weniger als zehn Jahren ausscheiden.

§ 9

(1) Werden diese Reichsarbeitsdienstführerinnen wegen Dienstunfähigkeit entlassen, so erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis,
Betreuung nach § 14,
laufende Unterstützung nach § 17,
eine Übergangsbeihilfe nach § 18 und
einen Angestelltenschein für Reichsarbeitsdienstführerinnen nach § 15.

(2) Werden diese Reichsarbeitsdienstführerinnen wegen mangelnder Eignung entlassen, so kann ihnen Fürsorge im Rahmen des Abs. 1, jedoch ohne Ungestelltenschein, gewährt werden.

§ 10

Heiraten diese Reichsarbeitsdienstführerinnen und werden sie deshalb aus Mangel an Verwendungsmöglichkeit entlassen, so erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis und
eine Übergangsbeihilfe nach § 18.

§ 11

Scheiden diese Reichsarbeitsdienstführerinnen aus anderen Gründen aus, so kann ihnen auf Antrag bei dringendem Bedürfnis eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 200 Reichsmark gewährt werden.

Reichsarbeitsdienstführerinnen, die nach einer Arbeitsdienstzeit von mindestens zehn Jahren ausscheiden.

§ 12

Werden diese Reichsarbeitsdienstführerinnen wegen Dienstunfähigkeit oder wegen mangelnder Eignung oder aus Mangel an Verwendungsmöglichkeit entlassen, so erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis,
Betreuung nach § 14,
laufende Unterstützung nach § 17,
eine Übergangsbeihilfe nach § 18 und
einen Reichsarbeitsdienstschein für die weibliche Jugend nach § 16.

§ 13

Scheiden diese Reichsarbeitsdienstführerinnen aus anderen Gründen aus, so kann ihnen auf Antrag eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 300 Reichsmark gewährt werden.

B. Fürsorgearten.

Betreuung.

§ 14

(1) Die Eingliederung in den Zivilberuf wird allen in Ehren ausgeschiedenen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes erleichtert; ihre eigenen Bemühungen um einen Arbeitsplatz werden, soweit nötig, ergänzt und unterstützt.

(2) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes sind bei der Vermittlung und Einstellung in Arbeitsplätze bevorzugt zu berücksichtigen.

(3)—*a*) Reichsarbeitsdienstpflichtige und Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes, die ihre Dienstzeit abgeleistet haben oder vorher wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden, sind durch die Dienststellen für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe in Arbeitsplätze bevorzugt zu vermitteln. Die Vorbereitungen hierzu treffen die Entlassungsdienststellen des Reichsarbeitsdienstes.

b) Längerdienende des Reichsarbeitsdienstes und Reichsarbeitsdienstführerinnen, die nach einer Arbeitsdienstzeit von weniger als vier Jahren ausscheiden, werden durch die Dienststellen für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe im Einvernehmen mit den Entlassungsdienststellen des Reichsarbeitsdienstes in Arbeitsplätze bevorzugt vermittelt. Als Ausweis wird ihnen ein Berechtigungsschein für bevorzugte Arbeitsvermittlung von der Entlassungsdienststelle beim Ausscheiden aus dem Reichsarbeits dienst erteilt.

c) Die übrigen Reichsarbeitsdienstführerinnen haben beim Übergang in den Zivilberuf Anspruch auf erhöhte Betreuung durch die Bezirksführerin. Insbesondere sollen sie beraten und gefördert werden bei Anstellung im öffentlichen Dienst.

Angestelltenschein für Reichsarbeitsdienstführerinnen.

§ 15

(1) Der Angestelltenschein für Reichsarbeitsdienstführerinnen wird Reichsarbeitsdienstführerinnen gewährt, um sie durch bevorzugte vertragliche Anstellung, insbesondere im öffentlichen Dienst, einem neuen Beruf zuzuführen. Der Angestelltenschein ist bei dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst zu erteilen.

(2) Der Angestelltenschein erlischt

a) mit der vertraglichen Anstellung im öffentlichen Dienst; er lebt jedoch wieder auf, wenn die Berechtigte innerhalb eines Jahres nach der ersten vertraglichen Anstellung im öffentlichen Dienst die Angestelltenstelle ohne eigenes Verschulden verliert oder wieder aufgeben muss. Mit der zweiten vertraglichen Anstellung im öffentlichen Dienst, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Wiederaufleben, erlischt der Angestelltenschein endgültig;

b) nach zwei Jahren seit der Ausstellung des Angestellenscheins, wenn innerhalb dieser Zeit keine Anstellung im öffentlichen Dienst erfolgt ist; die zweijährige

Frist verlängert sich jedoch um die Zeit, in der die Berechtigte innerhalb dieser zwei Jahre im nichtöffentlichen Dienst vertraglich angestellt war.

Reichsarbeitsdienstschein für die weibliche Jugend.

§ 16

(1) Der Reichsarbeitsdienstschein für die weibliche Jugend wird Reichsarbeitsdienstführerinnen gewährt, um sie durch bevorzugte vertragliche Anstellung im öffentlichen Dienst oder durch bevorzugte Anstellung als Beamte einem neuen Lebensberuf zuzuführen. Der Reichsarbeitsdienstschein ist bei dem Ausscheiden aus dem Reichsarbitsdienst zu erteilen.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister durch Verordnung, welche Stellen den Inhabern des Reichsarbeitsdienstscheins vorzubehalten sind und in welcher Weise die Vermittlung dieser Stellen erfolgt.

(3) Der Reichsarbeitsdienstschein erlischt mit der vertraglichen Anstellung im öffentlichen Dienst oder mit der Anstellung als Beamter. Der Reichsarbeitsdienstschein lebt jedoch wieder auf, wenn die Berechtigte innerhalb eines Jahres nach der ersten vertraglichen Anstellung im öffentlichen Dienst die Angestelltenstelle ohne eigenes Verschulden verliert oder wieder aufgeben muss. Mit der zweiten vertraglichen Anstellung im öffentlichen Dienst oder mit der Anstellung als Beamter erlischt der Reichsarbeitsdienstschein endgültig.

(4) Der Reichsarbeitsdienstschein erlischt ferner, wenn die Berechtigte ohne Zustimmung des Reichsarbeitsführers

a) eine ihre zugewiesene Angestellten- oder Beamtenstelle nicht annimmt,

b) der Einberufung in eine Angestellten- oder Beamtenstelle oder zum Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn nicht folgt,

c) den Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn aufgibt.

Laufende Unterstützung.

§ 17

(1) Die laufende Unterstützung wird innerhalb des ersten Jahres nach der Entlassung gewährt, solange ein Arbeitsplatz nicht gefunden ist oder nicht nachgewiesen werden kann oder wenn ein Arbeitsplatz ohne eigenes Verschulden einmal oder mehrere Male aufgegeben werden muss. Sie beträgt werktäglich 2 Reichsmark, also wöchentlich 12 Reichsmark, und wird bei einer Arbeitsdienstzeit von

weniger als eineinhalb Jahren längstens für 8 Wochen,
weniger als drei Jahren längstens für 13 Wochen,
weniger als vier Jahren längstens für 17 Wochen,
mindestens vier Jahren längstens für 26 Wochen

von den Arbeitsämtern wöchentlich nachträglich gezahlt.

(2) Wird der geltend gemachte Anspruch auf laufende Unterstützung vom Arbeitsamt abgelehnt, so ist die Beschwerde an das Landesarbeitsamt zulässig. Dieses entscheidet im Benehmen mit der Bezirksführerin endgültig.

Übergangsbeihilfe.

§ 18

(1) Die Übergangsbeihilfe wird zur Erleichterung des Übergangs in einen Beruf gewährt und beim Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst gezahlt. Sie beträgt bei einer Arbeitsdienstzeit

von weniger als einem Jahr	75	Reichsmark,
von mindestens einem Jahr	100	„ ,
zwei Jahren	150	„ ,
drei Jahren	200	„ ,
vier Jahren	400	„ ,
fünf Jahren	500	„ ,
sechs Jahren	600	„ ,
sieben Jahren	700	„ ,
acht Jahren	800	„ ,
neun Jahren	900	„ ,
zehn Jahren	1000	„ .

Eine früher erhaltene Übergangsbeihilfe ist anzurechnen.

(2) Die Übergangsbeihilfe kann auch im Todesfall gewährt werden. Der Reichsarbeitsführer bestimmt, an wen sie zu zahlen ist.

ABSCHNITT III

Beschädigtenfürsorge und -versorgung.

A. PERSONENKREIS.

Arbeitsdienstbeschädigte.

§ 19

Ehemalige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes erhalten für eine Arbeitsdienstbeschädigung und ihre Folgen

Heilfürsorge,
Versehrtengeld,
Betreuung,
Übergangsuntestützung,
Rente für Arbeitsverwendungsunfähige,
Pflegezulage und
Blindenzulage

nach §§ 22 bis 25.

Beschädigte ohne Arbeitsdienstbeschädigung.

§ 20

(1) Ehemalige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die nach einer Arbeitsdienstzeit von mehr als fünf Jahren wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden, erhalten,

wenn sie beim Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst arbeitsverwendungsunfähig sind und die Wiedererlangung der Arbeitsverwendungsfähigkeit voraussichtlich nicht mehr zu erwarten ist, für Körperschäden, die nicht als Arbeitsdienstbeschädigung anerkannt worden sind,

Heilfürsorge wie Arbeitsdienstbeschädigte.

Daneben kann ihnen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe

des Versehrtengeldes,
der Rente für Arbeitsverwendungsunfähige,
der Pflegezulage und
der Blindenzulage

gewährt werden.

(2) Sind diese ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes nicht dauernd arbeitsverwendungsunfähig im Sinne des Abs. 1, so erhalten sie nur Hilfürsorge. Voraussetzung ist jedoch, dass

a) die Körperschäden während der Arbeitsdienstzeit erlitten und nicht auf Geschlechtskrankheiten, Selbstbeschädigung oder einen Selbstmordversuch zurückzuführen sind,

b) die Körperschäden bei dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst Heilfürsorge erforderlich machen.

Scheiden diese Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes aus anderen Gründen aus, so gilt für sie Abs. 3.

(3) Die übrigen ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes können für Körperschäden, die nicht als Arbeitsdienstbeschädigung anerkannt worden sind, Heilfürsorge bis zu drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst erhalten, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 Buchst. a und b erfüllt sind.

Antragsfristen.

§ 21

(1) Ohne Antrag wird Fürsorge und Versorgung nach §§ 19 und 20 gewährt, wenn bei Entlassung wegen Dienstunfähigkeit die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) In den übrigen Fällen der §§ 19 und 20 Abs. 3 wird Fürsorge und Versorgung nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss zur Vermeidung des Rechtsverlustes gestellt sein

a) in den Fällen nach § 19 innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst,

b) in den Fällen nach § 20 Abs. 3 spätestens am Tage des Ausscheidens aus dem Reichsarbeitsdienst.

Nach Ablauf der Frist zu a kann der Antrag nur noch gestellt werden, wenn die Arbeitsdienstbeschädigung oder ihre Folgen erst später bemerkt worden sind oder sich wesentlich verschlimmert haben. Die Fürsorge und Versorgung muss innerhalb dreier Monate beantragt werden, nachdem die Arbeitsdienstbeschädigung oder ihre Folgen bemerkt worden sind, spätestens jedoch zehn Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst.

B. FÜRSORGE- UND VERSORGUNGSARTEN.

Allgemeines.

§ 22

Die Vorschriften der §§ 68 bis 96 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) über Heilfürsorge, Versehrtheit und Versehrtengeld, Berufsfürsorge bei Versehrtheit, Versorgung, Kapitalabfindung und Zahlung gelten entsprechend, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

Rente für Arbeitsverwendungsunfähige (AVU-Rente).

§ 23

Arbeitsdienstbeschädigte erhalten AVU-Rente für Ledige auch dann, wenn sie verheiratet sind.

Dienstgradzulage.

§ 24

Die Dienstgradzulage beträgt monatlich für Angehörige des Reichsarbeitsdienstes mit dem Dienstgrad einer

Kameradschaftsältesten und Jungführerin nach einer Arbeitsdienstzeit von mindestens zwei Jahren	10	Reichsmark,
Maidenunterführerin und Maidenführerin	20	„ ,
Maidenoberführerin	30	„ ,
Maidenhauptführerin und Stabsführerin	50	„ ,
Stabsoberführerin und mit höheren Dienstgraden	80	„ ,

Berufszulage.

§ 25

(1) Berufszulagen berücksichtigen in gewissem Umfang die Leistungen der Arbeitsdienstbeschädigten im Zivilberuf.

(2) Die Berufszulage beträgt

a) monatlich 10 Reichsmark, wenn eine Arbeitsdienstbeschädigte vor Feststellung der Arbeitsverwendungsunfähigkeit oder vor ihrer Verheiratung einen Beruf ausgeübt hat, der eine mehrjährige abgeschlossene Berufsausbildung und, soweit vorgeschrieben oder üblich, eine Abschlussprüfung voraussetzt;

b) monatlich 50 Reichsmak, wenn eine Arbeitsdienstbeschädigte vor Feststellung der Arbeitsverwendungsunfähigkeit oder vor ihrer Verheiratung einen Beruf ausgeübt hat, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Mass von Leistung und Verantwortung erfordert.

ABSCHNITT IV

Zusammentreffen von Dienstzeitfürsorge und -versorgung mit Beschädigtenfürsorge und -versorgung.

§ 26

Ehemalige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes erhalten Fürsorge und Versorgung nach Abschnitt II und III nebeneinander, jedoch wird die laufende Unterstützung nach § 17 neben Übergangsunterstützung oder AVU-Rente nicht gezahlt.

ZWEITER TEIL.

Hinterbliebene von weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

ABSCHNITT I

Hinterbliebenenfürsorge.

Sterbegeld.

§ 27

(1) Sterbegeld erhalten die ehelichen, für ehelich erklärten und unehelichen Kinder der

a) Empfänger von Versehrtengeld in Höhe des Versehrtengeldes,

b) Empfänger von Übergangsunterstützung oder AVU-Rente in Höhe dieser Beträge,

c) Empfänger von Pflege- oder Blindenzulage in Höhe dieser Zulagen, jedoch nicht über 75 Reichsmark monatlich,

wenn der Vater nicht mehr lebt oder zum Unterhalt der Kinder nicht verpflichtet ist; andernfalls kann ihnen Sterbegeld gewährt werden.

(2) Sterbegeld wird für die dem Sterbemonat folgenden drei Monate gewährt und beim Nachweis des Todes in einer Summe gezahlt. Aus wichtigen Gründen kann das Sterbegeld auch in Teilbeträgen gezahlt werden.

(3) Die zuständige Fürsorge- und Versorgungsdienststelle bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen ist oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist.

§ 28

(1) Sterbegeld kann auf Antrag ganz oder teilweise gewährt werden, wenn Kinder (§ 27 Abs. 1) nicht vorhanden sind, an

a) Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefkinder, oder an Kindes Statt angenommene Kinder der Verstorbenen, deren Ernährer sie überwiegend gewesen ist und die sie in bedürftiger Lage hinterlassen hat,

b) andere Personen, wenn der Nachlass und das Bestattungsgeld nicht ausreichen, die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken.

(2) Der Antrag muss innerhalb dreier Monate nach dem Todesfall gestellt sein.

Bestattungsgeld.

§ 29

(1) Das Bestattungsgeld dient zur Bezahlung der Bestattungskosten und anderer mit dem Todesfall zusammenhängenden Ausgaben. Es wird auf Antrag gewährt, wenn der Tod infolge einer Arbeitsdienstbeschädigung eingetreten ist. Voraussetzung ist, dass die Verstorbene zur Zeit des Todes Versehrtengeld erhalten hat.

(2) Der Tod gilt stets als Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung, wenn die Arbeitsdienstbeschädigte an einem Leiden gestorben ist, für das bis zum Tode Versehrtengeld gezahlt wurde.

(3) Das Bestattungsgeld beträgt in

Ortsklasse S.....210 Reichsmark,
Ortsklasse A .....195 „ ,
Ortsklasse B und C.....180 „ ,
Ortsklasse D und im Ausland .....165 „ .

Für die Ortsklasseneinteilung gilt das Reichsbesoldungsrecht.

(4) Nach anderen Gesetzen für denselben Zweck zu zahlende Beihilfen (Sterbegeld) sind auf das Bestattungsgeld anzurechnen.

(5) Der Antrag muss innerhalb dreier Monate nach dem Todesfall gestellt sein.

ABSCHNITT II

Hinterbliebenenversorgung.

Waisen.

§ 30

Als Waisen erhalten Versorgung nach § 31

a) die ehelichen Kinder,
b) die für ehelich erklärten Kinder,
c) die unehelichen Kinder,
d) die an Kindes Statt angenommenen Kinder; bei mehreren Versorgungsansprüchen eines an Kindes Statt angenommenen Kindes aus dieser Verordnung wird nur die günstigere Versorgung gewährt;

ferner, wenn der Tod die Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung ist,

e) die elternlosen Enkel, die die Verstorbene zur Zeit des Todes unentgeltlich unterhalten hat.

Waisenrente.

§ 31

(1) Waisen (§ 30) von weiblichen Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes wird Waisenrente nach Massgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Die Vorschriften des § 102 Abs. 2 und 3, § 103 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 6, § 115 Abs. 4 und 5 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) gelten entsprechend.

(3) Waisenrente kann gewährt werden den Waisen der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die zur Zeit des Todes AVU-Rente nach § 20 Abs. 1 hätten erhalten können, und auf Antrag den Waisen der ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die zur Zeit des Todes AVU-Rente nach § 20 Abs. 1 erhalten haben.

(4) Die Waisenrente beträgt

a) für jedes Kind, dessen Vater noch lebt und zum Unterhalt des Kindes verpflichtet ist,
zwölf vom Hundert,
b) für jedes Kind, dessen Vater nicht mehr lebt oder zum Unterhalt des Kindes nicht verpflichtet ist,
zwanzig vom Hundert

der AVU-Rente und der Dienstgradzulage oder der Berufszulage, die die Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Die Waisenrente wird nach dem Wohnort der Waise berechnet.

Elternrente.

§ 32

Die Vorschriften des § 108 Abs. 2 und des § 117 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) über Elternrente gelten entsprechend.

Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenbezüge und Zahlung der Hinterbliebenenbezüge.

§ 33

Die Vorschriften der §§ 118 und 119 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) über Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenbezüge und Zahlung der Hinterbliebenenbezüge gelten entsprechend.

DRITTER TEIL.

Gemeinsame Vorschriften für weibliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen.

Kinderzuschläge.

§ 34

Kinderzuschläge werden nach den Vorschriften, die für die Reichsarbeitsdienstführerinnen gelten, gewährt zur

Übergangsunterstützung,
AVU-Rente und

Waisenrente,
wenn der Vater nicht mehr lebt oder zum Unterhalt der Kinder nicht verpflichtet ist; andernfalls können Kinderzuschläge gewährt werden.

Sonstige Vorschriften.

§ 35

Die Vorschriften der §§ 122 bis 132 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) über Anzeigepflicht, Erlöschen, Ruhen und Entziehung des Rechts auf Fürsorge und Versorgung, Rückzahlung und Aufrechnung, Pfändung, Übertragung, Abtretung und Verpfändung, Schadenersatz, Ausschluss der Anrechnung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen auf Arbeitsentgelt gelten entsprechend.

VIERTER TEIL.

Verfahren.

Allgemeines.

§ 36

Für das Fürsorge- und Versorgungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 133 bis 172 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) entsprechend.

Zuständigkeit.

§ 37

(1) Der Reichsarbeitsführer
a) stellt die Dienstzeitbezüge fest und erteilt die Angestelltenscheine und die Reichsarbeitsdienstscheine,
b) stellt für das Beschädigtenfürsorge- und -versorgungsverfahren bindend fest, ob ein Unfall infolge des Dienstes im Reichsarbeitsdienst eingetreten ist; er kann bindend feststellen, welche Dienstverrichtungen und Verhältnisse im Reichsarbeitsdienst geeignet waren, eine Arbeitsdienstbeschädigung herbeizuführen.

(2) Die Bezirksführerin, in deren Bezirk die Fürsorgeberechtigte ihren Wohnsitz hat, betreut ausscheidende Reichsarbeitsdienstführerinnen gemäss § 14 Abs. 3 Buchst. c und Arbeitsdienstbeschädigte gemäss § 84 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253).

(3) Der Arbeitsgauführer, dem die Verwaltung des Bezirkes unterstellt ist, in dem sich die letzte Stammdienststelle der Ausscheidenden oder der Verstorbenen befindet,
a) bereitet die Entscheidungen des Reichsarbeitsführers nach Abs. I Buchst. a vor,

b) klärt den Sachverhalt auf und bereitet die Entscheidungen des Reichsarbeitsführers nach Abs. 1 Buchst. b vor nach Einleitung des erstmaligen Verfahrens in Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten der Beschädigten und der Hinterbliebenen von Beschädigten,
c) stellt die weitere Heilfürsorge nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst nach § 152 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) sicher.

FÜNFTER TEIL.

Übergangs- und Schlussvorschriften.

ABSCHNITT I

Übergangsvorschriften.

Anrechnung als Arbeitsdienstzeit.

§ 38

(1) Arbeitsdienstzeit (§ 2) ist auch die im Nationalsozialistischen Frauenarbeitsdienst und im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend abgeleistete Dienstzeit.

(2) Der Reichsarbeitsführer bestimmt, welche Zeiten als im Nationalsozialistischen Frauenarbeitsdienst und im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend abgeleistete Dienstzeit anzusehen sind.

Sondervorschrift für Reichsarbeitsdienstführerinnen mit einer Arbeitsdienstzeit bis zu fünf Jahren.

§ 39

Werden diese Reichsarbeitsdienstführerinnen nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit entlassen und sind sie beim Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst dauernd arbeitsverwendungsfähig im Sinne des § 20 Abs. 1, so kann ihnen für Körperschäden, die nicht als Arbeitsdienstbeschädigung anerkannt worden sind, die Fürsorge und Versorgung wie den im § 20 Abs. 1 genannten Führerinnen gewährt werden.

Beschädigtenfürsorge und -versorgung für ehemalige Angehörige des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend und ihre Hinterbliebenen.

§ 40

(1) Ehemalige Angehörige des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend und ihre Hinterbliebenen erhalten für eine Arbeitsdienstbeschädigung und ihre Folgen auf Antrag Fürsorge und Versorgung wie die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen, wenn die Dienstbeschädigung im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend nach dem 31. März 1936 eingetreten ist.

(2) Die Dienstgradzulage beträgt bei Gewährung von Versorgung nach Abs. 1 für

Kameradschaftsälteste und ausserplanmässige Gehilfinnen nach einer Arbeitsdienstzeit von mindestens zwei Jahren	10	Reichsmark,
Lagergehilfinnen	20	„ ,
Lagerführerinnen	30	„ ,
Lagergruppenführerinnen	50	„ ,
Bezirksführerinnen	80	„ .

Zusammentreffen von Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach dieser Verordnung mit Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz und dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz.

§ 41

(1) Treffen Ansprüche auf Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach dieser Verordnung mit anerkannten Versorgungsansprüchen nach dem Reichsversorgungsgesetz in der Fassung vom 1. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 663) oder nach anderen Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so wird Versorgung nur nach dem Reichsversorgungsgesetz gewährt, Heilfürsorge jedoch nur nach dieser Verordnung; Reichsversorgungsgesetz §§ 4 bis 11 und 15 bis 20 gelten dann nicht.

(2) Treffen Ansprüche auf Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach dieser Verordnung mit Ansprüchen auf Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) zusammen, so wird Fürsorge und Versorgung nur nach dem Gesetz gewährt, das zuletzt zur Anwendung kommt.

ABSCHNITT II

Schlussvorschriften.

Altersgrenzen.

§ 42

Reichsarbeitsdienstführerinnen, die wegen Erreichung der Altersgrenze (§ 12 Abs. 1 Buchst. b des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 9. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1747) ausscheiden, erhalten die gleiche Fürsorge und Versorgung wie beim Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit.

Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 43

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 1939 in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,

Feststellung und Zahlung der Bezüge nach dieser Verordnung.

§ 44

(1) Ehemalige Angehörige des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend und des Reichsarbeitsdienstes, die vor dem 1. Oktober 1939 ausgeschieden sind, und ihre Hinterbliebenen erhalten Fürsorge und Versorgung nach dieser Verordnung nur auf Antrag. Der Antrag ift bei der Bezirksführerin des Reichsarbeitsdienstes einzureichen, in deren Bezirk sich die letzte Dienststelle der Antragstellerin oder der Verstorbenen befindet oder befunden hat.

(2) Die Zahlung der laufenden Beschädigtenbezüge, auf die nach dieser Verordnung ein Anspruch besteht, beginnt mit dem 1. Oktober 1939, wenn der Antrag auf Fürsorge und Versorgung bis spätestens 31. Dezember 1939 eingereicht wird, jedoch frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Fürsorge- und Versorgungsbezüge erfüllt sind. Eine Nachzahlung einmaliger Fürsorgebezüge für die Zeit vor dem 1. Oktober 1939 findet nicht statt.

Beginn des Laufs der Anmeldefristen.

§ 45

Soweit Fürsorge und Versorgung nach dieser Verordnung nur auf Antrag gewährt wird, beginnt der Lauf der Anmeldefristen frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Ausgleich von Härten.

§ 46

(1) In einzelnen Fällen, in denen sich bei der Anwendung dieser Verordnung besondere Härten ergeben, kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für eine Übergangszeit von drei Jahren einen Ausgleich gewähren.

(2) Die Beschränkung auf eine Übergangszeit von drei Jahren gilt nicht für Härteausgleiche, die ehemaligen Angehörigen des Nationalsozialistischen Frauenarbeitsdienstes und ihren Hinterbliebenen gewährt werden, weil die Arbeitsdienstbeschädigung vor dem 1. April 1936 eingetreten ist.

Ruhegehalt.

§ 47

(1) Werden Reichsarbeitsdienstführerinnen, die unmittelbar vor ihrer Einstellung in den Nationalsozialistischen Frauenarbeitsdienst, in den Arbeitsdienst für die weibliche Jugend oder in den Reichsarbeitsdienst nach Ablegung der laufbahnmässig vorgeschriebenen Prüfungen im öffentlichen Dienst als Beamte oder mit Aussicht auf Berufung in das Beamtenverhältnis tätig waren, wegen Dienstunfähigkeit entlassen, so erhalten sie nach ihrer Wahl an Stelle der Dienstzeitfürsorge nach dieser Verordnung wie Beamte Versorgung nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes

(DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39); die Wahl ist endgültig.

(2) Ob die im Abs. 1 genannten Reichsarbeitsdienstführerinnen „mit Aussicht auf Berufung in das Beamtenverhältnis tätig waren", entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

(3) Bei Feststellung des Ruhegehalts nach dem Deutschen Beamtengesetz wird die gesamte Arbeitsdienstzeit nach §§ 2 und 38 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind die im Reichsarbeitsdienst zuletzt bezogenen Dienstbezüge, soweit sie den im § 80 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichneten Dienstbezügen entsprechen.

(4) Haben die im Abs. 1 genannten Reichsarbeitsdienstführerinnen das fünfunddreissigste Lebensjahr vollendet, so können sie Versorgung nach dem Deutschen Beamtengesetz gemäss Abs. 1 auch erhalten, wenn sie wegen mangelnder Eignung oder aus Mangel an Verwendungsmöglichkeit entlassen werden.

(5) Ehemalige Reichsarbeitsdienstführerinnen, die Ruhegehalt nach Abs. 1 bis 4 beziehen, erhalten daneben bei Versehrtheit infolge Arbeitsdienstbeschädigung Heilfürsorge, Versehrtengeld, Pflegezulage und Blindenzulage nach § 19. Die Vorschriften der §§ 107 bis 125 des Deutschen Beamtengesetzes über Unfallfürsorge finden keine Anwendung.

Sonstige Vorschriften.

§ 48

Die Vorschriften der §§ 181 bis 183 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) über Gnadenrecht, Anzeigepflicht der Beschäftigungsstellen des öffentlichen Dienstes und Rechtshilfe gelten entsprechend.

ERSTE DURCHFÜHRUNGS- UND ERGÄNZUNGSVERORDNUNG.

12. November, 1939.

Allgemeines.

Artikel 1.

Die Vorschriften der Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) gelten sinngemäss für die Durchführung und Ergänzung der entsprechenden Vorschriften der Verordnung vom 11. November 1939.

Unfallversicherung.

Artikel 2.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 11. November 1939 tritt Artikel 18

der Achten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbietsdienstgesetzes vom 11. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 623) über Unfallversicherung für den Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend ausser Kraft.

Anstellung im öffentlichen Dienst.

Artikel 3.

(1) Eine Tätigkeit als Angestellte im öffentlichen Dienst gilt während der ersten vier Monate dieser Beschäftigung nicht als Anstellung im Sinne des § 15 Abs. 2 und des § 16 Abs. 3 der Verordnung vom 11. November 1939.

(2) Die bevorzugte Anstellung als Beamter nach § 16 Abs. 1 der Verordnung vom 11. November 1939 betrifft Beamtenstellen, die ihrer Art nach mit weiblichen Beamten besetzt werden müssen.

Beschädigte ohne Arbeitsdienstbeschädigung.

Artikel 4.

(1) Der Unterhaltsbeitrag nach § 20 Abs. 1 der Verordnung vom 11. November 1939 kann nur gewährt werden, wenn die Beschädigte ihren Lebensunterhalt überwiegend aus eigenem Einkommen bestreitet.

(2) Der Unterhaltsbeitrag nach § 20 Abs. 1 der Verordnung vom 11. November 1939 darf nicht höher sein als die Bezüge, die ein männlicher Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes unter gleichen Voraussetzungen erhalten würde.

Sterbegeld.

Artikel 5.

(1) Wenn der Vater noch lebt und zum Unterhalt der Kinder verpflichtet ist, kann Sterbegeld nach § 27 der Verordnung vom 11. November 1939 nur gewährt werden, wenn die Bewilligung nach Prüfung der gesamten Schlage, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vaters ehelicher oder für ehelich erklärter Kinder, gerechtfertigt erscheint.

(2) Dem Witwer der Verstorbenen kann Sterbegeld nur nach § 28 Abs. 1 der Verordnung vom 11. November 1939 gewährt werden.

Kinderzuschläge.

Artikel 6.

Wenn der Vater noch lebt und zum Unterhalt der Kinder verpflichtet ist, können Kinderzuschläge nach § 34 der Verordnung vom 11. November 1939 nur gewährt werden

a) zur Übergangsunterstützung oder Rente für Arbeitsverwendungsunfähige, wenn die Beschädigte den Lebensunterhalt der Kinder überwiegend aus eigenem Einkommen bestreitet;

b) zur Waisenrente, wenn die Bewilligung nach Prüfung der gesamten Sachlage, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vaters ehelicher oder für ehelich erklärter Kinder, gerechtfertigt erscheint.

Die Bewilligung ist ausgeschlossen, wenn der Vater bereits einen Kinderzuschlag für dasselbe Kind erhält.

VERORDNUNG ZUR ABÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG VON VORSCHRIFTEN AUF DEM GEBIETE DES ARBEITSRECHTS.

1. September, 1939.

I.

Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses im Falle der Einberufung zum Wehrdienst.

§ 1

Durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst wird ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis (Arbeits-, Lehrverhältnis) nicht gelöst. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten ruhen für die Dauer der Einberufung. Die Abmachungen über die Gewährung einer Werkswohnung, die von dem Dienstverpflichteten oder seinen Familienangehörigen weiter benötigt wird, bleiben bestehen.

§ 2

Das Recht des Gefolgschaftsmitgliedes auf Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses bleibt im Falle der Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst unberührt. Der Unternehmer kann das Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen; der Reichstreuhänder der Arbeit kann Ausnahmen zulassen.

II.

Tarifordnungen.

§ 3

(1) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann bei der Festsetzung der Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen und bei dem Erlass einer Tarifordnung von einer Beratung in einem Sachverständigenausschuss absehen.

(2) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann eine Tariffordnung auch für einen einzelnen Betrieb erlassen.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann an Stelle der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt die Bekanntgabe der Tarifordnung an anderer Stelle anordnen.

III.

Arbeitsschutz.

§ 4

(1) Nachfolgende Gesetze und Verordnungen und die auf Grund dieser Gesetze

und Verordnungen erlassenen Bestimmungen treten, soweit in ihnen die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit der Beschäftigten geregelt wird, für männliche Arbeiter und Angestellte über achtzehn Jahre bis auf weiteres ausser Kraft:

Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447);

Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521);

Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 66, 154);

§ 120f der Gewerbeordnung.

(2) Die Gewerbeaufsichtsämter, für Krankenpflegeanstalten auch andere für die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten zuständige Behörden, können durch besondere Anordnung für einzelne Betriebe oder Anstalten die durch Abs. 1 gegebene Ausnahme einschränken, wenn dies der Arbeitsschutz bringend erfordert.

§ 5

Die höhere Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann die übrigen Vorschriften der im § 4 genannten Gesetze und Verordnungen und die Vorschriften der §§ 105*b* bis *i* der Gewerbeordnung für männliche Arbeiter und Ungestellte über achtzehn Jahre, ferner auch für Jugendliche und Frauen die Vorschriften der vorgenannten Gesetze und Verordnungen, des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927, 29. Oktober 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 184, 325) und der auf Grund des § 139*a* und des § 154 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen sowie des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 437) für einzelne Betriebe ganz oder teilweise ausser Kraft setzen, soweit nicht der Reichsarbeitsminister allgemein oder für bestimmte Bezirke oder Arten von Betrieben entsprechende Bestimmungen getroffen hat.

§ 6

Die höhere Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann für einzelne Betriebe von den Beschränkungen der ausschliesslich oder teilweise auf Grund des § 120*e* der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen weitergehende Ausnahmen über die von diesen Verordnungen ohnehin vorgesehenen Ausnahmen hinaus erteilen.

§ 7

Die Vorschriften der §§ 5 und 6 sind auf die in der Ostmark geltenden abweichenden Arbeitsschutzvorschriften sinngemäss anzuwenden.

IV.

Lade- und Löscharbeiten in der Binnenschiffahrt.

§ 8

Die Schiffsmannschaften von Binnenschiffen sind zum Laden und Löschen aller dem Unternehmer gehörenden Schiffe verpflichtet.

§ 9

Der Reichstreuhänder der Sondertreuhänder der Arbeit bestimmt durch Tarifordnung die Vergütung für die Mitarbeit der Schiffsmannschaft beim Laden und Löschen.

§ 10

Das Arbeitsamt kann anordnen, dass die an einem Hafen- oder Liegeplatz anwesenden Schiffsmannschaften auch zum Laden und Löschen von Schiffen, die einem anderen Unternehmer gehören, verpflichtet sind. In diesem Fall hat der andere Unternehmer den Lohn gemäss § 9 zu zahlen.

§ 11

Die Vorschriften der §§ 8 bis 10 gelten nicht für die Schiffsmannschaften der Fahrgastschiffahrt.

V.

Schlussbestimmung.

§ 12

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG VON VORSCHRIFTEN ÜBER ARBEITSEINSATZ UND ARBEITSLOSENHILFE.

1. September, 1939.

§ 1

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe den staatspolitischen Notwendigkeiten anzupassen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

軍　　事

ANTWORT GEGEN DIE NOTE VON HALIFAX.

18. September, 1939.

„Die deutsche Regierung wird während der Dauer des Krieges die Verbote, welche den Gegenstand des Genfer Protokolls vom 17. Juni 1925 bilden und in der Note von Lord Halifax vom 3. September 1939 erwähnt sind, beachten.

Sie behält sich volle Handlungsfreiheit vor für den Fall, dass die Bestimmungen des Protokolls von feindlicher Seite verletzt werden."

EINSATZ-FAMILIENUNTERSTÜTZUNGSVERORDNUNG.

1. September, 1939.

§ 1

(1) Bei besonderem Einsatz der Wehrmacht gelten das Familienunterstützungsgesetz vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) und die Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung vom 11. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1225) mit den in dieser Verordnung geregelten Änderungen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für den besonderen Einsatz

1. der bewaffneten Teile der ᛋᛋ,
2. des Reichsarbeitsdienstes,
3. des behördlichen Luftschutzes (Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung) und des unter § 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I. S. 559) fallenden Teiles des Flugmeldedienstes,
4. der in die Freiwillige Krankenpflege für Zwecke der Wehrmacht eingestellten Personen, soweit sie nicht Wehrmachtangehörige sind.

§ 2

Soweit nach dem Familienunterstützungsgesetz und der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung der Tag der Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls für bestimmte Voraussetzungen der Familienunterstützung massgebend ist, tritt in Ermangelung eines Gestellungs- oder Einberufungsbefehls an die Stelle dieses Tages der Einstellungstag.

§ 3

Bestimmungen der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung, deren Geltungsbereich auf die zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht Einberufenen beschränkt ist (§ 10 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz), sind allgemein anzuwenden.

§ 4

(1) Der Erkrankung im Sinne des § 4 Abs. 9 Satz 1 der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung steht die Verwundung gleich.

(2) § 4 der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung ist mit folgenden Abs. 10 bis 12 anzuwenden:

„(10) Wird ein Einberufener als krank, verwundet oder erholungsbedürftig zeitweilig in die Heimat beurlaubt, so ist die Familienunterstützung fortzugewähren.

(11) Wird ein Einberufener vermisst, so ist die Familienunterstützung während des Vermisstseins fortzugewähren.

(12) Gerät ein Einberufener in Gefangenschaft oder wird er im neutralen Ausland interniert, so ist die Familienunterstützung während der Dauer der Gefangenschaft oder der Internierung fortzugewähren."

§ 5

§ 5 der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung ist mit folgendem Abs. 2 anzuwenden:

„(2) Ist der Tod des Einberufenen nicht Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung, so ist den Unterstützungsberechtigten Familienunterstützung für die Dauer von drei Kalendermonaten nach seinem Tode fortzugewähren."

§ 6

Die im § 6 Abs. 2 der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung geregelte Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die im § 4 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Tatbestände.

§ 7

§ 9 Abs. 2. der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung ist mit folgender Nr. 6 anzuwenden:

„6. nach näherer Bestimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen Beihilfen zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, die bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls oder bis zum Einstellungstage von dem Einberufenen erfüllt worden sind, wenn sie nach Art und Umfang seiner bisherigen wirtschaftlichen Lage angemessen waren und soweit sie von ihm nach dem Einstellungstag nicht erfüllt werden können."

ERSTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER PRISENORDNUNG.

3. September, 1939.

Gemäss Artikel 3 der Prisenordnung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1585) wird verordnet:

Der Beginn des Zeitraums, innerhalb dessen das Prisenrecht auszuüben ist, wird hiermit auf den 3. September 1939, mittages 12 Uhr, festgesetzt.

GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER PRISENORDNUNG.

12. September, 1939.

Die Reichsregierung hat in dem Bestreben, den friedlichen Seehandel soweit irgend angängig zu schonen, in der Deutschen Prisenordnung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1585) nur diejenigen für das feindliche Gebiet oder für die feindliche Streitmacht bestimmten Gegenstände und Stoffe zum unbedingten Banngut erklärt, die unmittelbar der Land-, See- oder Luftrüstung dienen. Nachdem die britische Regierung jedoch eine Liste des unbedingten Banngut aufgestellt hat, die weit über diesen Rahmen hinausgeht, sieht sich die Reichsregierung gezwungen, den Kreis des unbedingten Banngut ebenfalls zu erweitern.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Als Banngut (unbedingtes Banngut) werden folgende Gegenstände und Stoffe angesehen, wenn sie für das feindliche Gebiet oder für die feindliche Streitmacht bestimmt sind:

1. Waffen jeder Art, ihre Bestandteile und ihr Zubehör.
2. Munition und Munitionsteile, Bomben, Torpedos, Minen und andere Arten von Geschossen; die für das Abschiessen oder Abwerfen dieser Geschosse bestimmten Vorrichtungen; Pulver und Sprengstoffe einschliesslich Sprengkapseln und Zündmittel.
3. Kriegsschiffe aller Art, ihre Bestandteile und ihr Zubehör.
4. Kriegsluftfahrzeuge aller Art, ihre Bestandteile und ihr Zubehör; Flugzeugmotoren.
5. Kampfwagen, Panzerkraftwagen und Panzerzüge, Panzerplatten jeder Art.
6. Chemische Kampfstoffe; die zu ihrem Abschiessen oder Abblasen bestimmten Vorrichtungen und Maschinen.
7. Militärische Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.
8. Nachrichten-, Signal- und militärisch Beleuchtungsmittel und ihre Bestandteil.
9. Transport- und Verkehrsmittel und ihre Bestandteile; Zug-, Last- und Reittiere.
10. Kraft- und Heizstoffe aller Art, Schmieröle.
11. Gold, Silber, Zahlungsmittel, Schuldurkunden.
12. Geräte, Werkzeuge, Maschinen und Stoffe zur Herstellung oder zum Gebrauch der in den Nrn. 1 bis 11 genannten Gegenstände und Erzeugnisse.

Artikel 2.

Artikel 1 dieses Gesetzes wird Artikel 22 Abs. 1 der Prisenordnung.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

GNADENERLASS DES FÜHRERS UND REICHSKANZLERS FÜR DIE WEHRMACHT.

1. September, 1939.

ERSTER TEIL.

Straffreiheit.

§ 1

Ich gewähre Straffreiheit allen aktiven Wehrmachtangehörigen nach folgenden Vorschriften.

§ 2

(1) Strafen, auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig erkannt ist, die aber noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen, wenn sie nur in:

1. Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe sechs Monate nicht übersteigt, oder Ordnungsstrafe von nicht mehr als eintausend Reichsmark,
2. Haft, Arrest oder Festungshaft,
3. Gefängnis von nicht mehr als sechs Monaten

allein oder nebeneinander bestehen.

(2) Erlassen werden ferner Reste von Gefängnisstrafen, wenn sie beim Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr als drei Monate betragen.

(3) Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt worden, so tritt der Straferlass ein, wenn die Gesamtstrafe die im Abs. 1 oder die Reststrafe die im Abs. 2 bezeichnete Grenze nicht übersteigt. Dasselbe gilt, wenn aus mehreren beim Inkrafttreten der Verordnung rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden ist.

§ 3

Noch nicht vollstreckte Disziplinarstrafen nach der Heeresdisziplinarstrafordnung (auch gültig für die Luftwaffe) und der Marinedisziplinarstrafordnung werden erlassen.

§ 4

(1) Soweit Strafen nicht nach § 2 erlassen sind, wird die Vollstreckung unter Bewilligung einer Bewährungsfrist bis auf weiteres ausgesetzt:

1. ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe, soweit der Angeklagte wegen Zuwiderhandlung gegen § 330 a des Reichsstrafgesetzbuchs oder wegen fahrlässig begangener Straftaten zu Gefängnis allein oder neben Haft, Festungshaft oder Geldstrafe verurteilt worden ist;
2. bei anderen Straftaten, soweit die festgesetzte Strafe nicht mehr als ein Jahr und sechs Monate Gefängnis allein oder neben Haft, Festungshaft oder

Geldstrafe beträgt; § 2 Abs. 3 über die Gesamtstrafe gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidung darüber, ob Strafen, deren Vollstreckung nach Abs. 1 ausgesetzt ist, endgültig erlassen werden, ergeht nach Aufhabung des gegenwärtigen Zustandes. Sie können im Einzelfall früher erlassen werden, wenn sich der Verurteilte nach dem Urteil seiner Vorgesetzten durch hervorragende Leistungen eines Gnadenerweises würdig erwiesen hat.

(3) Die Aussetzung wird widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Verurteilte durch sein Verhalten eine Gefahr für die Mannszucht der Truppe bildet.

§ 5

(1) Anhängige Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen sind, werden eingestellt, wenn keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als:

1. Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitstrafe sechs Monate nicht übersteigt, oder Ordnungsstrafe von nicht mehr als eintausend Reichsmark,
2. Haft, Arrest oder Festungshaft,
3. Gefängnis von nicht mehr als sechs Monaten

allein oder nebeneinander zu erwarten ist und kein Anlass besteht, eine mit Freiheitsentziehung verbundene Massregel der Sicherung anzuordnen.

(2) Neue Verfahren wegen solcher Zuwiderhandlungen werden nicht eingeleitet.

(3) Ist wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Strafgesetze eine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als die im Abs. 1 bezeichnete oder die Anordnung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Massregel der Sicherung und Besserung oder von Entmannung zu erwarten, so werden anhängige Strafverfahren durchgeführt und neue eingeleitet. Jedoch wird die Vollstreckung der Strafe im Rahmen des § 4 ausgesetzt.

§ 6

Disziplinarstrafen nach der Heeresdisziplinarstrafordnung (auch gültig für die Luftwaffe) und der Marinedisziplinarstrafordnung wegen Disziplinarübertretungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen wurden, werden nicht mehr verhängt.

§ 7

(1) Ausgeschlossen von einem Gnadenerweis nach § 4 und nach § 5 Abs. 3 sind folgende Straftaten:

1. Verbrechen, soweit sie nicht nur deshalb Verbrechen sind, weil die Voraussetzungen der erhöhten Strafdrohung nach § 53 des Militärstrafegesetzbuchs —MStGB — vorliegen,
2. Fahnenflucht (§ 69ff. MStGB) mit Ausnahme des Falles der Selbstgestellung (§ 75 MStGB),
3. Selbstbeschädigung und Vorschützen von Gebrechen (§§ 81 bis 83 MStGB),
4. Erregen von Missvergnügen (§ 102 MStGB),

5. Meuterei (§ 103 MStGB).

(2) Ausgeschlossen von einem Gnadenerweis sind ferner die Soldaten, die sich während der Strafhaft so schlecht geführt haben, dass sie eine Gefahr für die Mannszucht der Truppe bilden.

§ 8

(1) Die §§ 1 bis 7 Abs. 1 gelten auch für die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes, die in den aktiven Wehrdienst eingestellt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Einstellung wird:

1. in den Fällen der §§ 2, 4, 5 Abs. 3 die Strafvollstreckung mit der Einberufung des Verurteilten zum Wehrdienst ausgesetzt;
2. in den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 mit der Einberufung des Beschuldigten zum Wehrdienst ein anhängiges Verfahren vorläufig nicht fortgesetzt und ein neues Verfahren vorläufig nicht eingeleitet.

(2) Ausgenommen von Abs. 1 sind solche Personen,

1. gegen die eine mit Freiheitsentziehung verbundene Massregel der Sicherung und Besserung oder Entmannung angeordnet wurde;
2. die unter der Wirkung einer Ehrenstrafe stehen mit Ausnahme der nach dem Militärstrafgesetzbuch verhängten Dienstentlassung.

ZWEITER TEIL.

Strafaussetzung.

§ 9

(1) Soweit ein Straferlass oder eine Aussetzung der Vollstreckung nach den §§ 1 dis 8 nicht eintritt, ist der Vollzug von Freiheitsstrafen und von Massregeln der Sicherung und Besserung an Personen, die im wehrpflichtigen Alter stehen, auf Ersuchen der zuständigen militärischen Dienststelle bis auf weiteres auszusetzen.

(2) Soweit auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung oder auf Untersagen der Berufsausübung erkannt ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 10

Die Durchführung oder die Wiederaufnahme des Strafvollzuges oder des Vollzuges einer Massregel der Sicherung und Besserung können jederzeit aus wichtigem Grunde veranlasst werden.

DRITTER TEIL.

Schlussbestimmungen.

§ 11

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 12

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht für diese und der

Reichsminister der Justiz für seinen Geschäftsbereich.

(2) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ist ermächtigt, den Wortlaut dieser Verordnung den jeweils geltenden Bestimmungen anzupassen.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN.

1. September, 1939

Auf Grund des § 12 des Gnadenerlasses des Führers und Reichskanzlers für die Wehrmacht vom 1. September 1939 (Riechsgesetzbl. I S. 1549) wird verordnet:

§ 1

(1) Die §§ 2 und 4 des Gnadenerlasses erfassen auch Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und gesetzliche Nebenfolgen. Sie erstrecken sich ferner auf rückständige Bussen, die in die Reichskasse fliessen, und auf rückständige Kosten. Das gilt für § 2 des Gnadenerlasses auch, wenn die Strafe beim Inkrafttreten der Verordnung schon verbüsst war.

(2) Massregeln der Sicherung und Besserung sowie Einziehung, Verfallerklärung und Unbrauchbarmachung bleiben durch §§ 2 und 4 des Gnadenerlasses unberührt.

(3) Das selbständige Einziehungsverfahren bleibt zu lässig.

§ 2

(1) Wehrmachtangehörige und Angehörige des Beurlaubtenstandes, die beim Inkrafttreten des Gnadenerlasses eine Disziplinarstrafe verbüssen, sind in Freiheit zu setzen.

(2) Verhängte Disziplinarstrafen werden nicht vollstreckt.

(3) Der Straferlass wird in den Strafbüchern vermerkt.

§ 3

(1) Gerichtilich verurteilte Wehrmachtangehörige, die unter die §§ 2 und 4 des Gnadenerlasses fallen, werden entlassen, soweit sie sich befinden:

a) in Standort-, Marine- oder Fliegerhorst-Arrestanstalten, in Festungshaftanstalten und Wehrmachtgefängnissen
durch die Anstaltsvorgesetzten,

b) in einem Kasernenarrestraum
durch den zuständigen Kommandeur,

c) in Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung durch deren Vorstände.

(2) Diese Dienststellen teilen die Entlassung mit:

a) dem Disziplinarvorgesetzten und

b) beim Heer dem für den Ersatztruppenteil des Verurteilten zuständigen Gerichtsherrn,
bei der Kriegsmarine dem Gerichtsherrn, der die Vollstreckung angeordnet hat,
bei der Luftwaffe dem für den Luftgau des Verurteilten zuständigen Gerichtsherrn.

(3) Bestehen bei den Dienststellen des Abs. 1 Zweifel über die Anwendung des Gnadenerlasses oder nimmt der Verurteilte nach ihrer Auffassung ihn zu Unrecht für sich in Anspruch oder hat er sich schlecht geführt (§ 7 Abs. 2 des Gnadenerlasses), so halten sie den Verurteilten vorläufig zurück und holen die Entscheidung des im Abs. 2 Buchst. b bezeichneten Gerichtsherrn ein. Bei Urteilen, die von den allgemeinen Gerichten erlassen sind, ist deren Entscheidung einzuholen.

§ 4

Auf gerichtlich verurteilte Angehörige des Beurlaubtenstandes (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gnadenerlasses), die sich in militärischem Gewahrsam in Haft befinden, ist § 3 entsprechend anzuwenden, sobald sie zum Wehrdienst einberufen werden.

§ 5

Über die nach §§ 2 und 3 zu Entlassenden verfügt der Oberbefehlshaber des Wehrmachtteils, dem die Verurteilten angehören.

§ 6

Bei wehrmachtgerichtlich verurteilten Wehrmachtangehörigen, die sich auf freiem Fuss befinden, stellt:

1. beim Heer der für den Ersatztruppenteil des Verurteilten zuständige Gerichtsherr,
2. bei der Kriegsmarine der Gerichtsherr, der die Strafvollstreckung angeordnet hat,
3. bei der Luftwaffe der für den Luftgau des Verurteilten zuständige Gerichtsherr

fest, ob die Strafe durch die Amnestie erlassen ist oder nicht. Hat er Zweifel oder hält er die Strafe nicht für erlassen, so gibt er die Sache an den zuständigen Gerichtsherrn ab.

§ 7

(1) In einem bei Wehrmachtgerichten anhängigen Verfahren stellt beim Heer der für den Ersatztruppenteil und bei der Luftwaffe der für den Luftgau des Beschuldigten oder Angeklagten zuständige Gerichtsherr fest, ob das Verfahren auf Grund des Gnadenerlasses eingestellt ist oder nicht. Hat er Zweifel oder hält er das Verfahren nicht für eingestellt, gibt er die Sache an den zuständigen Gerichtsherrn ab.

(2) Bei der Kriegsmarine wird unmittelbar der zuständige Gerichtsherr tätig.

§ 8

Die Anwendung des Gnadenerlasses wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Strafe im Gnadenwege bereits gemildert wurde. Massgebend ist dann die in der Gnadenentscheidung festgesetzte Strafhöhe.

§ 9

Zuständig für das Ersuchen nach § 9 des Gnadenerlsses ist diejenige Dienststelle,

der der Verurteilte überwiesen wurde.

§ 10

Über den vorzeitigen Erlass einer ausgesetzten Strafe (§ 4 Abs. 2 des Gnadenerlasses) entscheidet der dem Verurteilten im Zeitpunkt dieser Entscheidung übergeordnete Gerichtsherr, bei Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes (§ 8 des Gnadenerlasses) auf Antrag dieses Gerichtsherrn die allgemeine Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft, Amtsrichter). Den Widerruf der Aussetzung (§ 4 Abs. 3, § 10 des Gnadenerlasses) spricht stets der Gerichtsherr aus, dem der Verurteilte im Zeitpunkt der zu treffenden Entscheidung unterstellt ist; vorher hört er den Verurteilten, wenn dies sachdienlich ist.

§ 11

Die Entscheidungen des Gerichtsherrn sind mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

§ 12

(1) Disziplinarvorgesetzte können für solche Verurteilte, auf die der Gnadenerlass nicht anwendbar ist, dem Gerichtsherrn im Einzelfall Gnadengesuche vorlegen, wenn sie den Verurteilten eines Gnadenerweises für würdig und ein Ausrücken mit der Truppe vom Standpunkt der Mannszucht für unbedenklich halten.

(2) Verspricht das Gnadengesuch nach Ansicht des Gerichtsherrn Erfolg, so kann er die Strafvollstreckung unverzüglich aussetzen oder unterbrechen.

VERORDNUNG ÜBER DIE ANWENDUNG DES EINSATZ-WEHRMACHTGEBÜHRNISGESETZES.

1. September, 1939.

Gemäss § 11 des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz=Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —) 1. September 1939 für die gesamte Wehrmacht Anwendung findet.

VERORDNUNG ÜBER DIE WEHRBEZIRKSEINTEILUNG FÜR DAS DEUTSCHE REICH.

15. September, 1939.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935(Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich“ in der Fassung der

Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich vom 5. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1057) verliert mit Ablauf des 19. September 1939 ihre Gültigkeit.

(2) An ihre Stelle tritt mit Wirkung vom 20. September 1939 die „Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich" als Anlage dieser Verordnung.

§ 2

Die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich bildet die Grundlage für das Zusammenwirken der Wehrmacht mit den Verwaltungsbehörden im Wehrersatzwesen.

§ 3

(1) Gebietsausschlüsse (Exklaven) der Stadt- oder Landkreise sind in der Wehrbezirkseinteilung den Stadt- oder Landkreisen zugeteilt, von denen sie ganz oder zum grösseren Teil umschlossen werden. Die Gebietsausschlüsse sind daher auch bei diesen Kreisen aufgeführt.

(2) Als Gebietsausschluss gilt jeder Teil eines Stadt- oder Landkreises, der mit dem Hauptteil des Kreises räumlich nicht unmittelbar verbunden ist.

(3) Jeder Stadtkreis, jeder Verwaltungsbezirk einer Grossstadt und jeder Landkreis mit den in der Wehrbezirkseinteilung zugeteilten und ohne die abgetrennten Gebietsausschlüsse bildet einen Musterungsbezirk.

(4) In jedem Musterungsbezirk sind ohne Rücksicht auf die sonstige Zuständigkeit nur eine Kreispolizeibehörde sowie deren höhere Verwaltungsbehörden zuständig.

(5) Kreispolizeibehörde im Sinne des Abs. 4 ist, sofern nicht in der Wehrbezirkseinteilung eine Behörde der staatlichen Polizeiverwaltung ausdrücklich als Kreispolizeibehörde aufgeführt ist,

für jeden Stadtkreis	der Oberbürgermeister,
für jeden Landkreis	der Landrat,
für jeden Verwaltungsbezirk der Stadt Berlin	der Polizeipräsident,
für jeden Polizeiabschnitt der Stadt Hamburg	der Polizeipräsident,
für jedes Polizeiamt der Stadt Wien	der Polizeipräsident.

Im Protektorat Böhmen und Mähren nimmt für jeden Oberlandratsbezirk der Oberlandrat die Aufgaben der Kreispolizeibehörde wahr.

VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ERSTEN, ZWEITEN, DRITTEN, VIERTEN, SECHSTEN, SIEBENTEN, ACHTEN UND NEUNTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM LUFTSCHUTZGESETZ.

1. September, 1939.

Artikel 1.

Die Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird wie folgt geändert:

1.

a) Im § 2 Abs. 1 werden im Satz 2 die Worte „und in Orten, in denen ein Sicherheits- und Hilfsdienst nicht aufgestellt wird" gestrichen, hinter Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Einrichtung eines Sicherheits- und Hilfsdienstes wird von dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe nur in den Luftschutzorten I. Ordnung verlangt (Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung). In den Luftschutzorten II. und III. Ordnung bleibt die Einrichtung eines Sicherheits- und Hilfsdienstes den Gemeinden überlassen (Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung)."

b) Im § 2 Abs 3 wird als letzter Satz hinzugefügt:

„Die ordentlichen Polizeibehörden überwachen die Durchführung des Selbstschutzes in den öffentlichen Dienststellen."

c) Im § 2 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Ortspolizeiverwalter" durch die Worte „ordentlichen Polizeibehörden" ersetzt.

2.

a) § 6 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) § 6 erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Mit dem Aufruf des Luftschutzes übernimmt der örtliche Luftschutzleiter auch die Leitung der Durchführung des Werkluftschutzes und des Selbstschutzes im Luftschutzort."

3.

§ 8 Abs. 3 wird gestrichen.

4.

a) Im § 9 Abs. 4 werden die Worte „insbesondere zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Übungen" gestrichen.

b) § 9 erhält folgenden Abs. 5:

„(5) Bei Gefahr im Verzuge und bei Übungen, die sich über den Bereich einer Luftschutzgemeinschaft hinaus erstrecken, können die ordentlichen Polizeibehörden und die nach Abs. 1 herangezogenen Werkluftschutzleiter, Betriebsluftschutzleiter und Luftschutzwarte alle in ihrem Zuständigkeitsbereich Anwesenden zur vorübergehenden Hilfeleistung heranziehen. Durch eine solche Heranziehung werden während der Dauer der Inanspruchnahme die gleichen Rechte und Pflichten begründet wie durch eine Heranziehung nach Abs. 1."

5.

Hinter § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Beendigung der Luftschutzdienstpflicht.

Die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht endet

a) ohne besondere Verfügung

1. bei der Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Ortspolizeibezirk im Luftschutzwarndienst und Sicherheits- und Hilfsdienst,
2. bei Auszug aus der Luftschutzgemeinschaft im Selbstschutz,
3. bei Ausscheiden aus dem Betrieb im Werkluftschutz und erweiterten Selbstschutz.

b) durch besondere Verfügung der heranziehenden Stelle in allen sonstigen Fällen."

6.

a) Im § 10 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „zu Gunsten des Luftschutzes" gestrichen.

b) Im § 10 Abs. 1 Nr. 3 zu b Satz 1 wird das Wort „Kreispolizeibehörde" durch das Wort „Ortspolizeibehörde" ersetzt.

c) § 10 Abs. 2, letzter Satz, erhält folgende Fassung:

„Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Regierungspräsidenten in Preussen, in den anderen Ländern der entsprechen Behörden."

7.

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Bei Vorliegen der von dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern zu bestimmenden Voraussetzungen werden den Luftschutzdienstpflichtigen bei Teilnahme am Luftschutzdienst Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und freie Fahrt oder die entsprechenden Entschädigungen sowie sonstige mit dem Luftschutzdienst zusammenhängende Entschädigungen, den Angehörigen des Luftschutzwarndienstes und Sicherheits- und Hilfsdienstes I., II. und III. Ordnung eine Vergütung für die Erfüllung ihrer Dienstpflicht gewährt.

(2) Träger dieser Verpflichtung sind im Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und im Selbstschutz — mit Ausnahme des Selbstschutzes der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe — das Reich, im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung die Gemeinden, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz die Dienststellen und Betriebe.

(3) Der ordentliche Rechtsweg ist gegeben. Der Anspruch verjährt in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von dem Anspruch Kenntnis erhalten hat. Im übrigen finden die allgemeinen Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung."

8.

Hinter § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Versorgung.

(1) Erleidet ein zur Luftschutzdienstpflicht herangezogener Luftschutzdienstpflichtiger nach Aufruf des Luftschutzes eine Luftschutzdienstbeschädigung, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen auf Antrag Fürsorge und Versorgung nach Massgabe der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) gewährt. Dies gilt hinsichtlich der Heilfürsorge nicht, soweit Luftschutzdienstpflichtigen des Luftschutzwarndienstes und Sicherheits- und Hilfsdienstes I. Ordnung nach Aufruf des Luftschutzes während des Luftschutzdienstes besondere Heilfürsorge gewährt wird.

(2) Luftschutzdienstbeschädigung liegt vor, wenn ein Körperschaden infolge des Luftschutzdienstes eingetreten ist.

(3) Ist ein Körperschaden, der als Luftschutzdienstbeschädigung nicht anerkannt ist, durch den Luftschutzdienst verschlimmert worden, so gilt die Verschlimmerung als Luftschutzdienstbeschädigung.

(4) Luftschutzdienstbeschädigung liegt nicht vor, wenn ein Körperschaden durch den Beschädigten vorsätzlich herbeigeführt worden ist."

9.

§ 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Einberufung zum Luftschutzdienst.

(1) Die nach § 9 herangezogenen Luftschutzdienstpflichtigen werden einberufen:

a) im Luftschutzwarndienst vom Führer der Luftschutzwarnzentrale,

b) im Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung vom örtlichen Luftschutzleiter,

c) im Werkluftschutz vom Werkluftschutzleiter und den Werkluftschutzvertrauensstellen der Reichsgruppe Industrie,

d) im erweiterten Selbstschutz vom Betriebsluftschutzleiter,

e) im Selbstschutz vom Revier- (Gemeinde-) Gruppenführer des Reichsluftschutzbundes,

f) bei den im § 22 genannten besonderen Verwaltungen durch die zuständigen Dienststellen der besonderen Verwaltungen,

g) im Flugmeldedienst durch die zuständigen Dienststellen der Wehrmacht,

h) in den Fällen zu a bis e, insbesondere bei gemeinsamen Übungen, allgemein auch von den ordentlichen Polizeibehörden.

(2) Im Werkluftschutz, erweiterten Selbstschutz und Selbstschutz kann nach Aufruf des Luftschutzes auch der örtliche Luftschutzleiter zum Luftschutzdienst einberufen.

(3) Bei der Einberufung zum Luftschutzdienst ist nach Möglichkeit auf das Wirtschaftsleben sowie auf die Berufspflichten und persönlichen Verhältnisse der Beteiligten Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Einberufung zu laufender Ausbildung und zu örtlichen Übungen soll auf dem Gebiet des Selbstschutzes jährlich 72 Stunden, im übrigen jährlich 104 Stunden nicht übersteigen. Nicht in begriffen ist hierbei die Einberufung zu Lehrgängen von mehrtägiger Dauer und zu grösseren Übungsvorhaben, die von dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe und den ihm unterstellten Dienststellen angeordnet oder genehmigt werden."

10.

a) § 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Luftschutzdienstpflicht nicht ausserhalb der Arbeitszeit erfüllt werden kann, sind die Luftschutzdienstpflichtigen zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht zu beurlauben."

b) Im § 14b Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zu Ausbildungsveranstaltungen und Übungen" gestrichen.

c) Im § 14b Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zu einer einzelnen Ausbildungsveranstaltung oder Übung" gestrichen.

d) Im § 14b Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen oder Übungen (Übungsurlaub)" gestrichen. Im übrigen wird an die Stelle des Wortes „Übungsurlaub" das Wort „Urlaub" gesetzt.

11.

a) § Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Träger dieser Verpflichtung sind im Luftschutzwarndienst, im Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und im Selbstschutz — mit Ausnahme des Selbstschutzes der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe — das Reich, im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung die Gemeinden, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz die Dienststellen und Betriebe."

b) § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Entschädigungsantrag ist zu richten:

a) soweit eine Ersatzpflicht des Reichs in Betracht kommt, an die Ortspolizeibehörde,

b) soweit eine Ersatzpflicht der Gemeinde in Betracht kommt, an den Bürgermeister,

c) in allen übrigen Fällen an die Dienststellenleiter oder Betriebsführer.

Die Ortspolizeibehörde leitet den Antrag gegebenenfalls nach Klärung des Sachverhalts unmittelbar dem Luftgaukommando zur Prüfung zu."

c) § 15 Abs. 4 wird § 15 Abs. 5.

§ 15 erhält folgenden Abs. 4:

„(4) § 12 Abs. 3 findet Anwendung. Die Klage ist jedoch erst zulässig,

nachdem die im Abs. 3 bezeichneten Stellen über den Entschädigungsantrag einen Bescheid erteilt oder wenn sie innerhalb von einem Monat, nachdem ihnen der Entschädigungsantrag zugegangen ist, einen Bescheid nicht erteilt haben. Die Klage muss bei Verlust des Klagerechts innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides oder nach Ablauf der für diesen bestimmten Frist erhoben werden."

12.

a) § 16 Abs. 2 erhält statt des bisherigen Satzes 1 folgende Sätze 1 und 2:

"(2) Anerkannte Übungen im Sinne des § 11 des Luftschutzgesetzes sind diejenigen Übungen, die von öffentlichen Dienststellen sowie von den im § 13 Abs. 1 zu a bis h genannten Stellen angeordnet werden. Anerkannte Ausbildungsveranstaltungen im Sinne des § 11 des Luftschutzgesetzes sind diejenigen Luftschutzveranstaltungen, zu denen von öffentlichen Dienststellen und von den im § 13 Abs. 1 zu a bis h genannten Stellen einberufen wird."

b) § 16 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Unfallversicherung im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz gilt folgendes:".

c) § 16 Abs. 3 zu b Satz 1 erhält folgende Fassung:

"*b*) § 624a Satz 2 der Reichsversicherungsordnung bezieht sich auf die Betriebe und Tätigkeiten im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz."

13.

a) Im § 17 Satz 3 werden hinter dem Wort „gebührenfreie" die Worte "oder gebührenpflichtige" eingefügt.

b) § 17 Satz 4 wird gestrichen.

c) § 17 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Unbeschadet der Vorschriften des Abs. 1 können die Polizeibehörden die Erfüllung der Luftschutzpflicht durch polizeiliche Zwangsmittel (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfall Zwangshaft — unmittelbarer Zwang) durchsetzen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Weisungen der Vertrauensstellen der Reichsgruppe Industrie gegenüber den Betriebsführern."

14.

Im § 18 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder dem Luftkreiskommando" gestrichen.

15.

Im § 19 Satz 1 werden die Worte „unmittelbar vorgesetzte Polizeiaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Kreispolizeibehörde“ ersetzt.

16.

§ 21 Abs. 2 vorletzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht diejenige Stelle, die die Verfügung erlassen hat, aus überwiegenden Gründen des Luftschutzes die sofortige Ausführung verlangt.“

17.

a) § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wehrmacht, die SS-Verfügungstruppe, die SS-Junkerschulen, der Reichsarbeitsdienst, die Deutsche Reichspost, die Reichswasserstrassenverwaltung, die Deutsche Reichsbahn, der Generalinspektor für das deutsche Strassenwesen (Reichsautobahnen) und die vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefeblshaber der Luftwaffe bestimmten Stellen führen die für sie in Betracht kommenden Luftschutznahmen in ihrem Geschäftsbereich nach den Weisungen ihrer obersten Behörden und auf Grund der Richtlinien des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehshabers der Luftwaffe durch.“

b) § 22 erhält ferner folgenden Abs. 6:

„(6) Die Verordnung über die bauliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1677) findet Anwendung.“

18.

a) Im § 23 Abs. 1 Satz 1 wird hinter § 9 Abs. 1 und 4 „§§ 9a“, hinter § 12 Abs. 1 und 3 „§ 12a“ eingefügt. Das Paragraphenzeichen vor 10 wird gestrichen.

b) § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Heranziehung zu Dienstleistungen sind die Kreispolizeibehörden zuständig. § 21 Abs. 1 und 2 findet mit der Massgabe Anwendung, dass gegen Anordnungen, die zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 von Angehörigen der Wehrmacht erteilt werden, die Beschwerde an die zuständige militärische Dienststelle gegeben ist. Soweit nach den §§ 12 und 15 Vergütungen und Entschädigungen zu gewähren sind, trägt sie das Reich.“

19.

Im § 1 Abs. 1 b, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 19 ist statt „Sicherheits- und Hilfsdienst“ „Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung“ zu setzen.

Artikel II.

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 2 ist statt „§ 21 Abs. 1 und 2“ „§ 21 Abs. 1, 2 und 4“ zu setzen.

Artikel III.

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Satz 1 ist statt „§ 2“ „§ 3“ zu setzen.
2. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Nach Aufruf des Luftschutzes können durch Polizeiverordnung in besonderen luft- und brandgefährdeten Baugebieten die Vorschriften des § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und 4 erweitert werden.“

3. Im § 7 ist statt „§ 21 Abs. 1 und 2“ „§ 21 Abs. 1, 2 und 4“ zu setzen.

Artikel IV.

Die Vierte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 31. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 197) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 9 ist statt „Reichsanstalt für Luftschutz“ Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz“ zu setzen.
2. Im § 11 ist statt „§ 21 Abs. 1 und 2“ „§ 21 Abs. 1, 2 und 4“ zu setzen; die Angabe“ „mit Ausnahme von Satz 4,“ wird gestrichen.

Artikel V.

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 324) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4

Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft — unmittelbarer Zwang) durchsetzen. § 17 und § 21 Abs. 1, 2 und 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.“

Artikel VI.

Die Siebente Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Beschaffung von Selbstschutzgerät) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 963) wird wie folgt geändert:

Im § 5 werden die Worte „ausser Satz 4“ gestrichen.

Artikel VII.

Die Achter Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunkelungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 965) wird wie folgt geändert:

1. — *a*) Im § 7 Satz 3 werden die Worte „ausser Satz 4“ gestrichen.
b) § 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Ein Bestrafung nach § 9 des Luftschutzgesetzes setzt das Vorliegen einer polizeilichen Verfügung oder eine Störung der Verdunklung voraus.“
2. Im § 18 Abs. 10 werden die Worte „bei Überlandfahrten“ gestrichen.

Artikel VIII.

Die Neunte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Behelfsmässige Luftschutzmassnahmen in bestehenden Gebäuden) vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1391) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Satz 2 ist an Stelle von „Luftschutzräume“ „Luftschutzmassnahmen“ zu setzen.
2. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das gleiche gilt für das Baugenehmigungsverfahren zum Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden nach Massgabe der Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 568).“
3. Im § 6 Abs. 2 werden die Worte “ausser Satz 4“ gestrichen.

Artikel IX.

Die nach Artikel I geänderte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz wird neu bekanntgemacht.

BEKANNTMACHUNG DER NEUEN FASSUNG DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM LUFTSCHUTZGESETZ.

1. September, 1939.

Nach Artikel IX der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626) zur Änderung der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten, Sechsten, Siebenten, Achten und Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz wird die neue Fassung der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) nachstehend bekanntgemacht.

ERSTE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM LUFTSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG.

1. September, 1939.

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

Teil I.

§ 1

Aufgaben des Luftschutzes.

Aufgabe des Luftschutzes ist es, das deutsche Volk und das Reichsgebiet vor den Folgen von Luftangriffen zu schützen, insbesondere Massnahmen zu treffen, um

a) Bevölkerung, Dienststellen und Betriebe zu warnen (Luftschutzwarndienst),
b) bei Personen- und Sachschäden Hilfe zu leisten und bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit sie durch Luftangriffe gestört oder gefährdet wird, mitzuwirken (Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung),
c) industrielle und gewerbliche Betriebe und die in diesen tätign Personen zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Ganges des Betriebes zu schützen (Werkluftschutz),
d) öffentliche und private Gebäude, Dienststellen und Betriebe sowie die in ihnen befindlichen Personen zu schützen (Selbstschutz),
e) öffentliche und private Gebäude, Dienststellen und Betriebe, soweit für sie der Selbstschutz nicht ausreicht, ein Werkluftschutz aber nicht notwendig ist, sowie die in ihnen befindlichen Personen zu schützen (erweiterter Selbstschutz).

§ 2

Durchführung des Luftschutzes.

(1) Der Luftschutzwarndienst und der Sicherheits- und Hilfsdienst werden, soweit sich der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bei der Durchführung nicht der Dienststellen und Einrichtungen der Luftwaffe bedient, von den ordentlichen Polizei- und Polizeiaufsichtsbehörden durchgeführt. Für Zwecke des Sicherheits- und Hilfsdienstes I., II. und III. Ordnung können staatliche und kommunale Einrichtungen der Polizei, des Feuerlösch-, Gesundheits- und Bauwesens sowie der Strassenreinigung und der Versorgungsbetriebe in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt für das Deutsche Rote Kreuz und die Technische Nothilfe, die auf dem Gebiet des Luftschutzsanitätsdienstes und des Instandsetzungsdienstes mit Sonderaufgaben betraut sind. Die Einrichtung eines Sicherheits- und Hilfsdienstes wird vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe nur in den Luftschutzorten I. Ordnung verlangt (Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung). In den Luftschutzorten II. und III. Ordnung bleibt die Einrichtung eines Sicherheits- und Hilfsdienstes den Gemeinden überlassen (Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung).

(2) Der Werkluftschutz wird von den zu ihm gehörenden Betrieben unter Leitung der Reichsgruppe Industrie durchgeführt.

(3) Der Selbstschutz obliegt der Bevölkerung; seine Organisation und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte wird vom Reichsluftschutzbund durchgeführt. Auf allen übrigen Gebieten des Selbstschutzes übt der Reichsluftschutzbund, soweit nicht

in Einzelfällen etwas anderes bestimmt wird, nur beratende Tätigkeit aus. Bei dem zum Selbstschutz gehörenden Dienststellen des Reichs, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (öffentliche Dienststellen) beschränkt sich die Zuständigkeit des Reichsluftschutzbundes auf die Beratung der Dienststellenleiter und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte. Auch diese Tätigkeit übt der Reichsluftschutzbund nur auf Antrag der betreffenden Dienststellen aus. Die ordentlichen Polizeibehörden überwachen die Durchführung des Selbstschutzes in den öffentlichen Dienststellen.

(4) Der erweiterte Selbstschutz wird von den zu ihm gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betrieben unter Leitung der ordentlichen Polizeibehörden durchgeführt. Der Reichsluftschutzbund übt auf dem Gebiet des erweiterten Selbstschutzes nur beratende Tätigkeit aus. Bei den zum erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen Dientststellen wird der Reichsluftschutzbund nur auf Antrag der betreffenden Dienststellen tätig.

(5) Die Reichsgruppe Industrie und der Reichsluftschutzbund handeln nach den Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe. Zwangsmittel können nur von den ordentlichen Polizeibehörden angewendet werden.

§ 3

Vergütungen und Entschädigungen.

Soweit in den nachstehenden (§§ 12 und 15) und noch zu erlassenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt wird, werden für die Erfüllung der Luftschutzpflicht Vergütungen oder Entschädigungen nicht gewährt.

§ 4

Luftschutzort.

Luftschutzort ist der Ortspolizeibezirk. Ausnahmen sind zulässig, sie bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 5

Örtliche Luftschutzleiter.

Örtlicher Luftschutzleiter ist der Ortspolizeiverwalter, in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung der staatliche Polizeiverwalter. Ausnahmen bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 6

Aufgaben des örtlichen Luftschutzleiters.

(1) Der örtliche Luftschutzleiter hat innerhalb des Luftschutzorts nach Massgabe

der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 4 den Sicherheits- und Hilfsdienst durchzuführen und die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes zu leiten, er hat die Führung im Luftschutzort und ist für das einheitliche Zusammenwirken des Sicherheits- und Hilfsdienstes I., II. und III. Ordnung, des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes verantwortlich.

(2) Dem örtlichen Luftschutzleiter ist von den zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie und des Reichsluftschutzbundes über alle Fragen des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes Auskunft zu erteilen, er kann sich bei Übungen innerhalb des Luftschutzorts von dem Stand des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes überzeugen.

(3) Der örtliche Luftschutzleiter trifft die Entscheidung darüber, welche öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe zum Werkluftschutz, zum Selbstschutz oder zum erweiterten Selbstschutz gehören. Die Ortsgruppenführer des Reichsluftschutzbundes sind im Einvernehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter zu bestellen.

(4) Mit dem Aufruf des Luftschutzes übernimmt der örtliche Luftschutzleiter auch die Leitung der Durchführung des Werkluftschutzes und des Selbstschutzes im Luftschutzort.

§ 7

Luftschutzmässiges Verhalten.

Durch polizeiliche Verfügung oder Verordnung kann, solange nicht entsprechende Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz ergangen sind, den nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Personen die Verpflichtung zu luftschutzmässigem Verhalten, d. h. zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen auferlegt werden, die zur Durchführung des Luftschutzes, insbesondere zur Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen, Übungen und technischen Massnahmen notwendig sind.

§ 8

Beitragspflicht im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz.

(1) Die zum Werkluftschutz und zum erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe haben zur Deckung der durch die Durchführung des Werkluftschutzes und des erweiterten Selbstschutzes entstehenden Verwaltungskosten Beiträge zu leisten. Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe setzt die Beiträge im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister fest.

(2) Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe kann die Reichsgruppe Industrie und den Reichsluftschutzbund mit der Einziehung der nach Abs. 1. zu zahlenden Beiträge beauftragen. Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren durch die Gemeinden wie Gemeindeabgaben gegen Erstattung der Kosten beigetrieben werden.

Teil II.

§ 9

Heranziehung zu Dienstleistungen (Luftschutzdienstpflicht).

(1) Die ordentlichen Polizeibehörden haben die für den Luftschutzwarndienst, den Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung, den Werkluftschutz, den Selbstschutz und den erweiterten Selbstschutz notwendigen Kräfte aus dem Kreis der nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Personen durch polizeiliche Verfügung heranzuziehen. Zuständig für die Heranziehung sind die Ortspolizeibehörden.

(2) Im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz erstreckt sich die polizeiliche Heranziehung nur auf die Werkluftschutz- und Betriebsluftschutzleiter, die übrige Gefolgschaft wird durch die Werkluftschutz- oder Betriebsluftschutzleiter herangezogen. Bei den öffentlichen Dienststellen ist die Heranziehung als Betriebsluftschutzleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle vorzunehmen.

(3) Im Werkluftschutz haben die zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie, im Selbstschutz die zuständigen Stellen des Reichsluftschutzbundes die polizeiliche Heranziehung vorzubereiten.

(4) Die Heranziehung nach den Abs. 1 und 2 verpflichtet zur gewissenhaften Erfüllung aller Dienstobliegenheiten.

(5) Bei Gefahr im Verzuge und bei Übungen, die sich über den Bereich einer Luftschutzgemeinschaft hinaus erstrecken, können die ordentlichen Polizeibehörden und die nach Abs. 1 herangezogenen Werkluftschutzleiter, Betriebsluftschutzleiter und Luftschutzwarte alle in ihrem Zuständigkeitsbereich Anwesenden zur vorübergehenden Hilfeleistung heranziehen. Durch eine solche Heranziehung werden während der Dauer der Inanspruchnahme die gleichen Rechte und Pflichten begründet wie durch eine Heranziehung nach Abs. 1.

§ 9a

Beendigung der Luftschutzdienstpflicht.

Die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht endet

a) ohne besondere Verfügung
   1. bei der Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Ortspolizeibezirk im Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung,
   2. bei Auszug aus der Luftschutzgemeinschaft im Selbstschutz,
   3. bei Ausscheiden aus dem Betrieb im Werkluftschutz und erweiterten Selbstschutz,

b) durch besondere Verfügung der heranziehenden Stelle in allen sonstigen Fällen.

§ 10

Kreis der zu erfassenden Dienstpflichtigen.

(1) Zur Luftschutzdienstpflicht dürfen nicht herangezogen werden

1. Personen, die der allgemeinen Wehrpflicht unterliegen, es sei denn, dass sie durch die Wehrersatz-Dienststellen als „unabkömmlich“ erklärt werden,
2. Personen, die zwar der allgemeinen Wehrpflicht nicht unterliegen, aber für Zwecke der Kriegführung anderweitig benötigt werden,
3. Personen, die nach § 3 des Luftschutzgesetzes zu persönlichen Diensten im Luftschutz nicht heranzuziehen sind.

   a) Die Feststellung, wer auf Grund seines Lebensalters oder seines Gesundheitszustandes ungeeignet ist, ist durch ärztliche Untersuchung zu treffen. Das nähere Verfahren hierzu regelt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

   b) Die Frage, ob die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht mit den Berufspflichten des Luftschutzdienstpflichtigen gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht zu vereinbaren ist, entscheidet die Ortspolizeibehörde. Diese Entscheidungen sind, soweit es sich um im Dienst der öffentlichen Dienststellen befindliche Personen handelt, im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle zu treffen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde derjenigen Dienststelle, der der Luftschutzdienstpflichtige angehört. Gehört der Herangezogene einer obersten Reichs- oder Landesbehörde an, so entscheidet diese endgültig. Im übrigen können, soweit es notwendig erscheint, auch die zuständigen Berufsvertretungen des Luftschutzdienstpflichtigen gehört werden. Bei der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihren Gliederungen wird der Kreis derjenigen Personen, die nur im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle herangezogen werden können, und der Kreis der Dienststellen, die endgültig entscheiden, durch den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers bestimmt.

(2) Zum Luftschutz dienstunfähig sind Personen, die

1. mit Zuchthaus bestraft sind,
2. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
3. den Massregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Strafgesetzbuchs unterworfen sind,
4. durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren haben,
5. wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft sind.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten in Preussen, in den anderen Ländern der entsprechenden Behörden.

(3) Für Juden gilt folgendes:

Auf den Gebieten des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten

Selbstschutzes können Juden zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen werden, wenn es zum Schutz ihrer Person oder ihres Eigentums notwendig ist. Darüber hinaus ist ihre Heranziehung nur auf Grund besonderer Bestimmungen, die der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erlässt, zulässig. Für den Nachweis der Abstammung gilt § 10 der Verordnung über das Erfassungswesen vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 205) entsprechend.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 zu a und b stehen einer Heranziehung der darin genannten Personen zu Aufgaben auf dem Gebiet der Organisation und der Ausbildung im Frieden nicht entgegen. Bei Angehörigen der Wehrmacht ist die Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle notwendig.

§ 11

Ausländer und Staatenlose.

(1) Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch im Deutschen Reich Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, können zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen werden:

a) im Luftschutzwarndienst und im Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung, wenn sie deutschstämmig sind und sich freiwillig melden;

b) im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz, wenn sie zur Gefolgschaft gehören;

c) im Selbstschutz, wenn es zum Schutz ihrer Person oder ihres Eigentums notwendig ist.

(2) Im übrigen findet § 10 sinngemäss Anwendung.

§ 12

Vergütungen und Entschädigungen für Leistung persönlicher Dienste.

(1) Bei Vorliegen der von dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern zu bestimmenden Voraussetzungen werden den Luftschutzdienstpflichtigen bei Teilnahme am Luftschutzdienst Unterkunft, Verpflegung und freie Fahrt oder die entsprechenden Entschädigungen sowie sonstige mit dem Luftschutzdienst zusammenhängende Entschädigungen, den Angehörigen des Luftschutzwarndienstes und Sicherheits- und Hilfsdienstes I., II. und III. Ordnug eine Vergütung für die Erfüllung ihrer Dienstpflicht gewährt.

(2) Träger dieser Verpflichtung sind im Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und im Selbstschutz — mit Ausnahme des Selbstschutzes der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe — das Reich, im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung die Gemeinden, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz die Dienststellen und Betriebe.

(3) Der ordentliche Rechtsweg ist gegeben. Der Anspruch verjährt in einem

Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von dem Anspruch Kenntnis erhalten hat. Im übrigen finden die allgemeinen Verjährungsvorschriften des Bürgelichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 12 a

Versorgung.

(1) Erleidet ein zur Luftschutzdienstpflicht nerangezogener Luftschutzdienstpflichtiger nach Aufruf des Luftschutzes eine Luftschutzdienstbeschädigung, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen auf Antrag Fürsorge und Versorgung nach Massgabe der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) gewährt. Dies gilt hinsichtlich der Heilfürsorge nicht, soweit Luftschutzdienstpflichtigen des Luftschutzwarndienstes und Sicherheits- und Hilfsdienstes I. Ordnung nach Aufruf des Luftschutzes wärend des Luftschutzdienstes besondere Heilfürsorge gewährt wird.

(2) Luftschutzdienstbeschädigung liegt vor, wenn ein Körperschaden infolge des Luftschutzdienstes eingetreten ist.

(3) Ist ein Körperschaden, der als Luftschutzdienstbeschädigung nicht anerkannt ist, durch den Luftschutzdienst verschlimmert worden, so gilt die Verschlimmerung als Luftschutz dienstbeschädigung.

(4) Luftschutzdienstbeschädigung liegt nicht vor, wenn ein Körperschaden durch den Beschädigten vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

§ 13

Einberufung zum Luftschutzdienst.

(1) Die nach § 9 herangezogenen Luftschutzdienstpflichtigen werden einberufen:

a) im Luftschutzwarndienst vom Führer der Luftschutzwarnzentrale,

b) im Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung vom örtlichen Luftschutzleiter,

c) im Werkluftschutz vom Werkluftschutzleiter und den Werkluftschutz-Vertrauensstellen der Reichsgruppe Industrie,

d) im erweiterten Selbstschutz vom Betriebsluftschutzleiter,

e) im Selbstschutz vom Revier- (Gemeinde-) Gruppenführer des Reichsluftschutzbundes,

f) bei den im § 22 genannten besonderen Verwaltungen durch die zuständigen Dienststellen der besonderen Verwaltungen,

g) im Flugmeldedienst durch die zuständigen Dienststellen der Wehrmacht,

h) in den Fällen zu a bis e, insbesondere bei gemeinsamen Übungen, allgemein auch von den ordentlichen Polizeibehörden.

(2) Im Werkluftschutz, erweiterten Selbstschutz und Selbstschutz kann nach Aufruf des Luftschutzes auch der örtliche Luftschutzleiter zum Luftschutzdienst einberufen.

(3) Bei der Einberufung zum Luftschutzdienst ist nach Möglichkeit auf das

Wirtschaftsleben sowie auf die Berufspflichten und persönlichen Verhältnisse der Beteiligten Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Einberufung zu laufender Ausbildung und zu örtlichen Übungen soll auf dem Gebiet des Selbstschutzes jährlich 72 Stunden, im übrigen jährlich 104 Stunden nicht übersteigen. Nicht inbegriffen ist hierbei die Einberufung zu Lehrgängen von mehrtägiger Dauer und zu grösseren Übungsvorhaben, die von dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe und den ihm unterstellten Dienststellen angeordnet oder genehmigt werden.

§ 14

Beurlaubungen.

Soweit die Luftschutzdienstpflicht nicht ausserhalb der Arbeitszeit erfüllt werden kann, sind die Luftschutzdienstpflichtigen zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht zu beurlauben.

a) Hinsichtlich der im Dienst des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Betriebe stehenden Personen erlässt der Reichsminister des Innern im Einvernhemen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe die näheren Bestimmungen. Hinsichtlich der im Dienst der Nationalsozialisitischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen stehenden Personen erlässt der Stellvertreter des Führers die näheren Bestimmungen.

b) 1. Alle übrigen Angestellten und Arbeiter haben ihren Heranziehungsbescheid mit dem Antrag auf Urlaub dem Unternehmer (Arbeitgeber) unverzüglich vorzulegen. Die Beurlaubung gibt dem Unternehmer nicht das Recht, das Arbeitsverhältnis zu kündigen.

2. Übersteigt der Urlaub nicht die Dauer von zwei Arbeitstagen, so behält der Angestellte oder Arbeiter gegenüber dem Unternehmer den Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt oder sonstigen Bezügen. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, die ausgefallenen Arbeitsstunden jeweils bis zur Dauer eines Arbeitstags nacharbeiten zu lassen; nähere Bestimmungen hinsichtlich der Nacharbeit kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erlassen. Bei Beurlaubungen von längerer Dauer als zwei Tagen besteht ein Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen nicht.

3. Der Urlaub ist dem Angestellten oder Arbeiter ausserhalb des ihm zustehenden Erholungsurlaubs zu gewähren; beträgt der einzelne Urlaub mehr als zwei Tage, so kann der Unternehmer, wenn er dem Angestellen oder Arbeiter das Arbeitsentgelt in der bisherigen Höhe unter Abzug der Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen fortzahlt, den Urlaub auf den Erholungsurlaub im gleichen oder nachfolgenden Jahr in Anrechnung bringen; der Erholungsurlaub darf jedoch nur bis zu einem Drittel und nicht um mehr als zehn Tage gekürzt werden. Mehrere zwei

Tage übersteigende Beurlaubungen sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenzen anzurechnen. Wird ein Angestellter oder Arbeiter im gleichen Jahr zu Übungen der Wehrmacht beurlaubt, so findet auch insoweit eine Zusammenrechnung statt.

§ 15

Sachschäden.

(1) Sachschäden, die den auf Grund dieser Verordnung zur Luftschutzdienstpflicht herangezogenen Personen aus ihrer Tätigkeit im Luftschutzwarndienst, Sicherheits und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung, Werkluftschutz, Selbstschutz und erweiterten Selbstschutz ohne eigenes Verschulden entstehen, werden ersetzt. Ein Anspruch besteht nur bei Beschädigungen solcher Sachen, die zur Ausübung des Dienstes unentbehrlich sind oder weisungsgemäss mitgebracht werden.

(2) Träger dieser Verpflichtung sind im Luftschutzwarndienst, im Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und im Selbstschutz — mit Ausnahme des Selbstschutzes der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe — das Reich, im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung die Gemeinden, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz die Dienststellen und Betriebe.

(3) Der Entschädigungsantrag ist zu richten:

a) soweit eine Ersatzpflicht des Reichs in Betracht kommt, an die Ortspolizeibehörde,

b) soweit eine Ersatzpflicht der Gemeinde in Betracht kommt, an den Bürgermeister,

c) in allen übrigen Fällen an die Dienststellenleiter oder Betriebsführer.

Die Ortspolizeibehörde leitet den Antrag gegebenenfalls nach Klärung des Sachverhalts unmittelbar dem Luftgaukommando zur Prüfung zu.

(4) § 12 Abs. 3 findet Anwendung. Die Klage ist jedoch erst zulässig, nachdem die im Abs. 3 bezeichneten Stellen über den Entschädigungsantrag einen Bescheid erteilt oder wenn sie innerhalb von einem Monat, nachdem ihnen der Entschädigungsantrag zugegangen ist, einen Bescheid nicht erteilt haben. Die Klage muss bei Verluft des Klagerechts innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides oder nach Ablauf der für diesen bestimmten Frist erhoben werden.

(5) Etwaige Forderungen der Geschädigten an Dritte gehen auf die nach Abs. 2 zum Ersatz verpflichteten Stellen über.

§ 16

Unfallversicherung.

(1) Hoheitliche Betriebe im Sinne des § 11 des Luftschutzgesetzes sind der Luftschutzwarndienst und der Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung.

(2) Anerkannte Übungen im Sinne des § 11 des Luftschutzgesetzes sind diejenigen Übungen, die von öffentlichen Dienststellen sowie von den im § 13 Abs. 1

zu a bis h genannten Stellen angeordnet werden. Anerkannte Ausbildungsveranstaltungen im Sinne des § 11 des Luftschutzgesetzes sind diejenigen Luftschutzveranstaltungen, zu denen von öffentlichen Dienststellen und von den im § 13 Abs. 1 zu a bis h genannten Stellen einberufen wird. Der Reichsluftschutzbund, die Reichsgruppe Industrie, das Deutsche Rote Kreuz und die Technische Nothilfe, soweit sie Luftschutzaufgaben durchzuführen haben, gelten als anerkannte Betriebe zur Luftschutzausbildung.

(3) Für die Unfallversicherung im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz gilt folgendes:

a) Durch § 537 Abs. 1 Nr. 5 zu a der Reichsversicherungsordnung wird die nach anderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung bestehende Unfallversicherung nicht berührt.

b) § 624 a Satz 2 der Reichsversicherungsordnung bezieht sich auf die Betriebe und Tätigkeiten im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz. Zu diesen rechnen auch solche Tätigkeiten im Luftschutz ausserhalb der Betriebsstätte, zu denen die unfallversicherte Gefolgschaft als solche oder ein Teil von ihr (z. B. Werkfeuerwehr) herangezogen wird.

c) Wird ein Unfallversicherter von seinem Unternehmer zur Teilnahme an anerkannten Luftschutzübungen oder Betrieben zur Luftschutzausbildung abgeordnet, so gilt § 634 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(4) Ausführungsbehörde der Unfallversicherung im Luftschutz ist — soweit das Reich als Träger der Versicherung in Frage kommt und auf Grund des § 892 der Reichsversicherungsordnung nichts anderes bestimmt ist — das Versorgungsamt I Berlin. Im übrigen bewendet es bei den allgeminen Vorschriften des § 892 der Reichsversicherungsordnung.

(5) Soweit vor dem Inkrafttreten des Luftschutzgesetzes andere Stellen als das Reich Träger der Unfallversicherung waren, findet ein Ausgleich nicht statt.

§ 17

Polizeiliche Strafverfügung.

(1) Die Polizeibehörden können wegen der in ihrem Bezirk verübten Übertretungen des § 9 des Luftschutzgesetzes die Strafe durch polizeiliche Strafverfügung festsetzen und eine etwa verwirkte Einziehung verhängen. In leichteren Fällen ist von einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen. Statt oder neben einer polizeilichen Strafverfügung kann eine gebührenfreie oder gebührenpflichtige Verwarnung erteilt werden.

(2) Unbeschadet der Vorschriften des Abs. 1 können die Polizeibehörden die Erfüllung der Luftschutzpflicht durch polizeiliche Zwangsmittel (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfall Zwangshaft—unmittelbarer Zwang) durchsetzen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Weisungen der Vertrauensstellen der Reichsgruppe Industrie

gegenüber den Betriebsführern. Die §§ 413 bis 418 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

§ 18

Beamtenhaftung.

(1) Soweit die auf Grund dieser Verordnung zur Luftschutzdienstflicht herangezogenen Personen als Beamte im Sinne des § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten, trifft die darin bestimmte Verantwortlichkeit, unbeschadet des Rückgriffsrechts gegen denjenigen, der den Schaden verschuldet hat, das Reich. Das Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. I S. 798) findet Anwendung.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 sind bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Diese leitet den Antrag, gegebenenfalls nach Klärung des Sachverhalts, dem Luftgaukommando auf dem Dienstwege zur Prüfung zu.

§ 19

Hilfspolizeibeamte.

Angehörige des Sicherheits- und Hilfsdienstes I., II. und III. Ordnung, des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes können, soweit ihre Aufgaben es erfordern, durch die Kreispolizeibehörde zu Hilfspolizeibeamten bestellt werden. Den Kreis dieser Personen bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 20

Meldepflicht.

Soweit Personen nach dieser Verordnung zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht herangezogen sind, haben sie bei den polizeilichen An- und Abmeldungen ihre Verwendung im Luftschutz anzuzeigen. Die näheren Bestimmungen erlässt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

§ 21

Rechtsmittel.

(1) Gegen die polizeilichen Verfügungen nach den §§ 7 und 9, gegen die Heranziehung nach § 9 Abs. 2 und gegenüber Anordnungen, die zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 erteilt werden, ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem die polizeiliche Verfügung oder sonstige Anordnung nach § 9 dem Betroffenen zugestellt, zugegangen oder zu seiner Kenntnis gekommen ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei derjenigen Stelle einzulegen, die die Verfügung erlassen hat. Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren findet nicht statt. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die

Beschwerde, die sich gegen die Heranziehung nach § 9 Abs. 2 und gegen die Anordnungen zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 richtet, ist bei der Ortspolizeibehörde einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei derjenigen Stelle eingegangen ist, die über die Beschwerde zu entscheiden hat. Im überigen finden die allgemeinen Vorschriften über das Beschwerdeverfahren gegen polizeiliche Verfügungen sinngemäss Anwendung. Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht diejenige Stelle, die die Verfügung erlassen haf, aus überwiegenden Gründen des Luftschutzes die sofortige Ausführung verlangt. Für das Verfahren über die Beschwerde werden Kosten nicht erhoben.

(3) Soweit die Beschwerde sachliche Fragen des Werkluftschutzes oder des Selbstschutzes betrifft, entscheiden die im Abs. 2 genannten Behörden nach Anhörung der zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie oder des Reichsluftschutzbundes.

(4) Gegen die polizeilichen Verfügungen, die der Polizeipräsident in Berlin erlässt, ist statt der Beschwerde der Einspruch gegeben. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Polizeipräsident oder bei demjenigen Polizeirevier, das die Verfügung erlassen hat, einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Polizeipräsident endgültig. Im übrigen gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Teil III.

§ 22

Luftschutz in besonderen Verwaltungen.

(1) Die Wehrmacht, die SS-Verfügungstruppe, die SS-Junkerschulen, der Reichsarbeitsdienst, die Deutsche Reichspost, die Reichswasserstrassenverwaltung, die Deutsche Reichsbahn, der Generalinspektor für das deutsche Strassenwesen (Reichsautobahnen) und die vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimmten Stellen führen die für die in Betracht kommenden Luftschutzmassnahmen in ihrem Geschäftsbereich nach den Weisungen ihrer obersten Behörden und auf Grund der Richtlinien des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe durch. Insbesondere sind sie zu Anordnungen von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen berechtigt. Im übrigen finden § 3, § 12 Abs. 1, § 14 Satz 1, § 15 Abs. 1 und 4, §§ 19, 20 und hinsichtlich der Heranziehung der Gefolgschaftsmitglieder der § 9 Abs. 2 und 4 sinngemäss Anwendung. Das gleiche ist hinsichtlich des § 16 mit der Massgabe, dass sich Abs. 3 auf die genannten Verwaltungen schlechthin bezieht. Gegen die Heranziehung nach § 9 Abs. 2 und gegen Anordnungen zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 ist nur die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig. § 2 Abs. 5 Satz 2, §§ 7, 17, § 21 Abs. 1 und 2 finden mit der Massgabe Anwendung, dass, soweit im Bereich der genannten Verwaltungen eine Sonderpolizei besteht, diese im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften an die Stelle der ordentlichen Polizei tritt und dass im übrigen die ordentlichen Polizeibehörden nur auf Antrag der genannten Verwaltungen tätig werden.

(2) Die Zusammenarbeit der Organe der im Abs. 1 genannten Verwaltungen mit den nach § 2 dieser Verordnung mit der Durchführung des Luftschutzes beauftragten Stellen regelt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden und der Gesellschaft Reichsautobahnen.

(3) Soweit das Personal der im Abs. 1 genannten Verwaltungen zur Durchführung der Luftschtzmassnahmen nicht ausreicht, können aus dem Kreis der nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Personen durch die ordentlichen Polizeibehörden Ergänzungskräfte herangezogen werden. Insoweit finden die Bestimmungen der Teile I und II dieser Verordnung sinngemäss Anwendung.

(4) Soweit nach den §§ 12 und 15 Vergütungen und Entschädigungen zu zahlen sind, sind sie von derjenigen Verwaltung zu tragen, die die Heranziehung veranlasst hat. Die nach § 12 Abs. 3 notwendigen näheren Bestimmungen erlassen die Verwaltungen in Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

(5) Wenn Angehörige der im Abs. 1 genannten Verwaltungen zur Durchführung des allgemeinen Luftschutzes herangezogen werden, finden die Bestimmungen der Teile I und II dieser Verordnung Anwendung.

(6) Die Verordnung über die bauliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1677) findet Anwendung.

§ 23

Flugmeldedienst.

(1) Hinsichtlich des Flugmeldedienstes, der von den Dienststellen der Wehrmacht durchgeführt wird und dessen Aufgabe es ist, Luftfahrzeuge festzustellen, zu beobachten und zu melden, finden, soweit die Einberufung nicht von Dienststellen der Wehrmacht vorgenommen wird, § 3, § 9 Abs. 1 und 4, §§ 9a, 10, § 11 Abs. 1 a, § 12 Abs. 1 und 3, § 12 a, § 13 Abs. 2 und 3, § 14, § 15 Abs. 1, 3 und 4, § 16 Abs. 1, 4 und 5, §§ 17, 18, 20 dieser Verordnung sinngemäss Anwendung.

(2) Für die Heranziehung zu Dienstleistungen sind die Kreispolizeibehörden zuständig. § 21 Abs. 1 und 2 findet mit der Massgabe Anwendung, dass gegen Anordnungen, die zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 von Angehörigen der Wehrmacht erteilt werden, die Beschwerde an die zuständige militärische Dienststelle gegeben ist. Soweit nach den §§ 12 und 15 Vergütungen und Entschädigungen zu gewähren sind, trägt sie das Reich.

§ 24

Besondere Bestimmungen.

Über die Verpflichtung zu Sachleistungen sowie zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen auf dem Gebiete des Bauwesens ergehen besondere Bestimmungen.

VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DES WEHRLEISTUNGSGESETZES.

1. September, 1939.

Artikel 1

Das Gesetz über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird wie folgt geändert:

I. Das Gesetz erhält an Stelle der bisherigen Überschrift die Überschrift
„Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz).“

II. Im Wortlaut des Gesetzes treten folgende Änderungen ein:

§ 1

Leistungspflichtige.

Im Abs. 1 werden die Worte „für Wehrzwecke“ gestrichen.

§ 2

Leistungsberechtigte.

(1) Zur Inanspruchnahme der Leistungen sind hierfür bestimmte Bedarfstellen berechtigt. Bedarfsstellen können Dienststellen der Wehrmacht und andere staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stellen sein. Zur Wehrmacht gehört auch das Gefolge; als Gefolge im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Personen, die zu Dienstleistungen für die Wehrmacht verpflichtet sind oder bei ihr dienstlich verweilen.

(2) Das Oberkommando der Wehrmacht und die vom Führer und Reichskanzler bestellten Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen die Bedarfsstellen ihres Zuständigkeitsbereichs und die Leistungen, die diese in Anspruch nehmen können. Die obersten Reichsbehörden ausserhalb dieser Zuständigkeitsbereiche bestimmen ihre Bedarfsstellen und die Leistungen, die diese in Anspruch nehmen können, im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft. Soweit es sich um Leistungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Reichsverkehrsministers handelt, ist auch dessen Einvernehmen erforderlich. Die den Bedarfsstellen zustehenden Befugnisse können an besondere Bedingungen oder Vorausstetzungen geknüpft werden.

(3) Wenn für die Inanspruchnahme einer Leistung mehrere Bedarfstellen bestimmt sind, können das Oberkommando der Wehrmacht, der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung und der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft gemeinsam eine Stelle bestimmen, die bei Inanspruchnahme derselben Leistung durch mehrere Bedarfsstellen die Entscheidung trifft.

(4) Der Reichsminister des Innern gibt die nach den Abs. 2 und 3 getroffenen Bestimmungen bekannt.

§ 2a

Inanspruchnahme für Dritte.

Vorbehaltlich anderweiter Bestimmungen nach § 2 Abs. 2 können.

a) die Bedarfsstellen ausserhalb der Wehrmacht Leistungen, zu deren Inanspruchnahme sie selbst berechtigt sind, auch für Dritte,

b) die Bedarfsstellen der Wehrmacht solche Leistungen auch für andere Dienststellen der Wehrmacht sowie für Stellen, die der Wehrmacht unterstehen oder von ihr betreut werden,

in Anspruch nehmen.

2. ABSCHNITT.

LEISTUNGEN.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3

Art und Inhalt der Leistungspflicht.

(1) Art und Inhalt der Leistungspflicht bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Abschnitts. Der Leistungspflichtige ist für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der Leistung verantwortlich.

(2) Die Bedarfsstelle kann die organisatorische Vorbereitung von Leistungen fordern, deren Möglichkeit sich aus dem Besitz von Sachen sowie dem Bestehen von Rechten ergibt.

(3) Eine Verpflichtung zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen besteht für den Leistungspflichtigen und die in seinem Dienst stehenden Personen nach Massgabe dieses Gesetzes insoweit, als dies zur Vorbereitung oder ordnungsmässigen Bewirkung der Leistung erforderlich ist. Er hat insbesondere den zur Vorbereitung und Erfassung der Leistung gegebenen Anordnungen Folge zu leisten, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Meldungen und Anzeigen zu erstatten, Unterlagen zu beschaffen und Übersichten aufzustellen. Ausserdem besteht die Verpflichtung zu Handreichungen, Botengängen, Wegweisungen und ähnlichen Handlungen von kürzerer Dauer.

(4) Von persönlichen Leistungen sind, soweit sie körperliche Dienstleistungen bedingen, befreit:

a) Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahre,

b) Mütter von Kindern unter 15 Jahren, falls sie mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,

c) Schwangere vom sechsten Monat ihrer Schwangerschaft an bis zwei Monate nach der Niederkunft,

d) arbeitsunfähige Personen,

e) alle Personen vom vollendeten 70. Lebensjahre ab.

B. Allgemeine Leistungen und solche für besondere wirtschaftliche Zwecke.

§ 3a

Allgemeine Leistungen.

Die Bedarfsstelle kann vom Leistungspflichtigen verlangen, dass er den Gebrauch von Sachen, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, gestattet, ihm zustehende Rechte an beweglichen Sachen überträgt, sowie sonstige Rechte zur Ausübung überlässt oder die Ausübung von Rechten unterlässt.

§ 3b

Leistungen für besondere wirtschaftliche Zwecke.

Zur Deckung besonderer wirtschaftlicher Bedürfnisse können die hierfür bestimmten Bedarfsstellen vom Leistungspflichtigen, soweit er Inhaber eines gewerblichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines Verkehrsunternehmens ist, verlangen,

1. dass er über bewegliche Sachen und Rechte, deren Eigentümer, Besitzer oder Inhaber er ist, bestimmte Rechtsgeschäfte abschliesst,
2. dass er Sachen und Rechte, deren Eigentümer, Besitzer oder Inhaber er ist, in bestimmter Weise gebraucht oder verwendet,
3. dass er bestimmte Sachen beschafft, einlagert, erzeugt oder herstellt.

C. Besondere Leistungen.

§ 4

Allgemeines.

(1) Die Leistungen nach §§ 5 bis 18 können von den mit wehrwirtschaftlichen Aufgaben betrauten Bedarfsstellen der Wehrmacht und von den Bedarfsstellen ausserhalb der Wehrmacht zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen werden. Die übrigen Bedarfsstellen der Wehrmacht können diese Leistungen zur Deckung ihrer Bedürfnisse auf Märschen, bei Übungen, Kommandos oder bei besonderem Einsatz und bei dessen Vorbereitung in Anspruch nehmen. Wird dieselbe Leistung von Bedarfsstellen verschiedener Bedarfsträger in Anspruch genommen, gehen die Anforderungen der Bedarfsstellen der Wehrmacht den Anforderungen anderer Bedarfsstellen vor. Die Leistungen nach §§ 5 bis 13 und 16 sollen von den Bedarfsstellen der Wehrmacht in der Regel nur ausserhalb des Standortes in Anspruch genommen werden.

(2) Das Oberkommando der Wehrmacht kann die in den §§ 4 bis 19 enthaltenen Beschränkungen im Einzerfall oder allgemein vorübergehend aufheben. Es kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft auf andere Stellen der Wehrmacht übertragen.

(3) Durch eine Aufhebung von Beschränkungen gemäss Abs. 2 werden Anordnungen und Massnahmen nicht berührt, die von den zuständigen obersten Reichsbehörden oder in deren Auftrag für die Bewirtschaftung bestimmter Gegenstände getroffen sind.

§ 5

Gewährung von Unterkunft.

Im Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Unterkunft für Angehörige der Bedarfsstelle“ ersetzt durch die Worte „Unterkunft für Personen“.

§ 9

Abgabe von Betriebsstoffen.

Abs. 1 Satz 2 erhält am Schlusse folgenden Zusatz: „soweit ihnen nicht das Halten eines bestimmten Bestandes für besondere Zwecke vorgeschrieben ist“.

Im Abs. 2 werden hinter die Worte „von Betriebsstoffen“ eingefügt die Worte „aus Zapfstellen“.

§ 10

erhält die Überschrift:

Benutzung von Grundstücken, Gebäuden und Wasserflächen.

Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Diese Benutzung kann auch in der Aufstellung, dem Anbringen oder dem Einbau von Geräten, Vorrichtungen und Anlagen bestehen.“

Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Strassen, Wege und Wasserflächen können erforderlichenfalls auch in einer Art und Weise benutzt werden, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, für den sie bestimmt sind oder dem sie üblicherweise dienen“.

§ 15

Überlassung von Gegenständen.

Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

(2) Die Bedarfsstellen der Wehrmacht können die Leistungen nach Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 auf Antrag auch für andere staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stellen und für Leistungspflichtige im Sinne des § in Anspruch nehmen.

§ 16

Ausführung von Beförderungen.

Am Schluss des ersten Satzes werden hinter das Wort „auszuführen“ eingefügt die Worte „oder ausführen zu lassen“.

§ 19

erhält die Überschrift:

Einrichtung und Ausrüstung von Wasserfahrzeugen

und folgende Fassung:

„(1) Die Eigentümer und Besitzer von Wasserfahrzeugen sind verpflichtet, die Anforderungen und Auflagen zu erfüllen, die der Reichsverkehrsminister selbst oder auf Grund von Forderungen des Oberkommandos der Kriegsmarine hinsichtlich der Einrichtung und Ausrüstung stellt. Bei Neubauten trifft die Verpflichtung den Bauherrn.

(2) Die Verpflichtung gilt nicht für Neubauten oder Umbauten für ausländische Rechnung und für Wasserfahrzeuge ausländischer Eigentümer.

(3) Soweit Wasserfahrzeuge mit Einrichtungen nach Abs. 1 versehen worden sind, können dem Eigentümer oder Besitzer auch Auflagen im Hinblick auf ihre Veräusserung oder Verwendung gemacht werden."

§ 22

Anforderung der Leistung.

(1) Die Bedarfsstelle kann die Leistungen mit Hilfe der zuständigen Verwaltungsbehörde oder unmittelbar von dem Leistungspflichtigen anfordern.

(2) Soweit es sich nicht um Fälle dringenden, mengenmässig unerheblichen Bedarfs handelt, sind stets anzufordern

1. Leistungen auf Grund der §§ 5, 6, 9, 11 und 14 bei der zuständigen Verwaltungsbehörde,
2. Leistungen auf Grund des § 8 bei der zuständigen Stelle des Reichsnährstandes,
3. Leistungen auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 5, wenn es sich um Sachen handelt, die der Bewirtschaftung unterliegen, bei der für die Bewirtschaftung zuständigen oder von ihr damit beauftragten Dienststelle. Die zuständigen obersten Reichsbehörden können Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

(3) Von kreisangehörigen Gemeinden soll die Bedarfsstelle die Leistung regelmässig durch die Aufsichtsbehörde anfordern. Fordert sie die Leistung unmittelbar bei einer kreisangehörigen Gemeinde an, so soll sie dies in der Regel der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitteilen.

(4) Die im Abs. 2 aufgeführten Verwaltungsbehörden und Dienststellen haben den Leistungsanforderungen nach Massgabe der Weisungen der zuständigen obersten Reichsbehörde oder der von dieser hierzu ermächtigten Stelle zu entsprechen.

§ 23

Form der Anforderung.

Im Abs. 3 sind hinter den Worten „von der Bedarfsstelle" einzufügen die

Worte: „oder bei Inanspruchnahme für einen Dritten von diesem."

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Schriftlicher Anforderung oder Bestätigung bedarf es nicht, wenn die Leistung billigerweise unentgeltlich gefordert werden kann."

§ 24

Erzwingbarkeit der Leistung.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig für die Erzwingung von Leistungen ist

1. bei Leistungen nach §§ 3a und 3b die oberste Reichsbehörde, zu deren Geschäftsbereich die anfordernde Bedarfsstelle gehört, oder die von dieser obersten Reichsbehörde bestimmte Stelle,
2. bei Leistungen nach § 19 der Reichsverkehrsminister oder die von ihm bestimmte Stelle,
3. bei allen anderen Leistungen der Bürgermeister, in dessen Gemeinde zu leisten ist.

Die genannten Behörden können die Verwaltungshilfe anderer Behörden in Anspruch nehmen."

§ 25

Beschlagnahme.

Im Satz 2 sind die Worte „rechtsgeschäftliche Verfügungen" zu ersetzen durch das Wort „Rechtsgeschäfte" und im Satz 3 die Worte „rechtsgeschäftlichen Verfügungen" durch das Wort „Rechtsgeschäften."

§ 26

Vergütung und Entschädigung.

(1) Die Bedarfsstelle gewährt für die Leistung eine Vergütung. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht,

a) wenn die Leistung billigerweise unentgeltlich gefordert werden kann,

b) soweit der Leistungspflichtige in den Fällen des § 3b auf Grund anderer Rechtsbestimmungen einen Anspruch auf ein Entgelt gegen einen Dritten erhält.

(2) In den Fällen des § 3b Nr. 3 kann die Bedarfsstelle den Ersatz von Kosten, die dem Leistungspflichtigen durch die Beschaffung, Einlagerung, Erzeugung oder Herstellung von Sachen entstanden sind, insoweit versagen, als dem Leistungspflichtigen die Tragung dieser Kosten nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann. Dies kann bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Betrieben mit eigener Rechtspersönlichkeit nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde geschehen.

(3) Für Sach- und Personenschäden, aussergewöhnliche Abnutzung, Verluste

und Haftpflichtschäden, die infolge oder gelegentlich der Leistung ohne grobes Verschulden des Geschädigten entstehen und für die ein Ersatz von einer anderen Stelle nicht zu erlangen ist, gewährt die Bedarfsstelle eine angemessene Entschädigung.

(4) Hat die Bedarfsstelle die Leistung für einen Dritten in Anspruch genommen, so hat dieser dem Leistungspflichtigen die Vergütung oder Entschädigung zu gewähren. Ist der Dritte keine staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stelle, so kann der Leistungspflichtige den Vergütungs- oder Entschädigungsbetrag unmittelbar von der Bedarfsstelle verlangen, wenn dieser Betrag unter Beteiligung der Bedarfsstelle entweder von dem Leistungspflichtigen mit dem Dritten vereinbart oder nach § 27 festgesetzt wurde und vom Dritten nicht innerhalb von zwei Wochen an den Leistungspflichtigen gezahlt wird. Zahlt die Bedarfsstelle an den Leistungspflichtigen, so gehen dessen Ansprüche gegen den Dritten auf sie über.

§ 26 a

Berücksichtigung dinglicher Rechte an in Anspruch genommenen Gegenständen.

(1) Die Bedarfsstelle oder der Dritte, für den die Leistung in Anspruch genommen wird, hat

a) vor Auszahlung der Vergütung für eine Inanspruchnahme zu Eigentum sowie

b) vor Auszahlung der Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die zur Benutzung überlassen waren,

den Leistungspflichtigen zu befragen, ob Pfand- oder Niessbrauchsrechte an dem Leistungsgegenstand zur Zeit der Inanspruchnahme bestanden haben oder noch bestehen. Die Erklärung des Leistungspflichtigen ist in die Leistungsbescheinigung aufzunehmen oder ihr nachträglich beizufügen.

(2) Bestanden oder bestehen Pfand- oder Niessbrauchsrechte, so hat die Bedarfsstelle oder der Dritte, für den die Leistung in Anspruch genommen wird, die Vergütung oder die Entschädigung zu Gunsten des Leistungspflichtigen und des Berechtigten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen, wenn der Berechtigte zur Auszahlung an den Leistungspflichtigen nicht binnen einem Monat nach dem Eintritt der Fälligkeit zustimmt.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn unerhebliche Mengen verbrauchbarer Sachen Gegenstand der Leistung sind oder wenn die zu leistende Entschädigung (Abs. 1 Buchst. b) den vierten Teil des Wertes des Gegenstandes nicht erreicht.

§ 27

Verfahren.

(1) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung ist bei der Bedarfsstelle, die die Leistung in Anspruch genommen hat, oder wenn die Leistung für einen Dritten in Anspruch genommen wurde, bei diesem anzumelden. Der Anspruch kann auch bei dem Bürgermeister der Gemeinde angemeldet werden, in deren Gebiet geleistet worden ist; der Bürgermeister hat in diesem Falle die Anmeldung an

die im Satz 1 genannte Stelle weiterzuleiten. War eine kreisangehörige Gemeinde leistungspflichtig, so hat sie den Anspruch über ihre Aufsichtsbehörde anzumelden. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Leistungspflichtige von der Leistung oder der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, angemeldet worden ist, soweit nicht in den Durchführungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Kommt eine Einigung zwischen dem Leistungspflichtigen oder dem Geschädigten und der Bedarfsstelle oder dem Dritten darüber, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder Entschädigung zu zahlen ist, nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten in den Fällen der §§ 3 a, 3 b und 19 die höhere Verwaltungsbehörde, in allen übrigen Fällen die untere Verwaltungsbehörde, in deren Gebiet sich der Gegenstand der Leistung bei Inanspruchnahme befunden hat oder der Schaden entstanden ist, soweit nicht in den Durchführungsbestimmungen die örtliche Zuständigkeit der höheren oder unteren Verwaltungsbehörde abweichend geregelt wird. Ist die für die Entscheidung zuständige untere Verwaltungsbehörde selbst oder die von ihr vertretene Gemeinde (Gemeindeverband) beteiligt, so entscheidet an ihrer Stelle die höhere Verwaltungsbehörde. Das gleiche gilt, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von 100 000 Reichsmark übersteigt.

(3) (Wie bisher).

(4) In dem Verfahren über die Ermittelung der Vergütung oder des Schadens sind die Beteiligten und, soweit es notwendig erscheint, Zeugen und Sachverständige zu hören.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans—Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung—vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) bleiben unberührt.

§ 27 a

Kosten des Verfahrens.

(1) In dem Verfahren nach § 27 werden Gebühren und Urkundensteuern nicht erhoben. Die Kosten, die den zur Entscheidung berufenen Verwaltungsbehörden entstehen, tragen diese. Darüber hinaus erwachsende bare Auslagen, insbesondere Gebühren für Zeugen und Sachverständige, trägt die Bedarfsstelle oder, wenn die Leistung für einen Dritten in Anspruch genommen ist, der Dritte. Solche baren Auslagen können jedoch ganz oder zum Teil dem Leistungspflichtigen auferlegt werden, wenn sie durch Anträge oder Einwendungen des Leistungspflichtigen verursacht sind, die sich als unbegründet herausstellen.

(2) Die Kosten, die den Beteiligten entstehen, tragen diese. Jedoch können zum Ausgleich von Härten, Kosten, die dem Leistungspflichtigen durch das Verfahren entstehen, auf seinen Antrag ganz oder zum Teil der Bedarfsstelle oder dem Dritten, für den die Leistung in Anspruch genommen wurde, auferlegt werden, soweit die Ablehnung des Anspruchs des Leistungsberechtigten durch diese Stellen unbegründet war.

(3) Die Verwaltungsbehörde kann die Erhebung von Beweisen, durch die voraussichtlich Auslagen entstehen, von der Leistung eines Vorschusses durch den Antragsteller abhängig machen, wenn dieser nicht eine staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stelle oder eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist und die Sachdienlichkeit des Beweisantrages von vornherein zweifelhaft erscheint.

§ 27b

Zwangsbeitreibung.

(1) Gewährt bei Inanspruchnahme zugunsten eines Dritten dieser dem Leistungspflichtigen nicht die nach § 26 Abs. 4 in Frage kommende Vergütung oder Entschäding, so kann der Betrag nach erfolgter Festsetzung gemäss § 27 auf Antrag der Bedarfsstelle im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden, soweit der Dritte nicht eine staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stelle oder eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist.

(2) In gleicher Weise können die Kosten und Auslagen beigetrieben werden, die nach § 27 a Abs. 1 und 2 einem Beteiligten auferlegt worden sind, der nicht eine staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stelle oder eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist.

§ 27 c

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Antragsteller, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden sind, eine in diesem Gesetz bestimmte Frist innezuhalten, deren Versäumnis rechtliche Nachteile zur Folge hat, können die Handlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Bei der Nachholung sind anzugeben:

1. die die Verhinderung rechtfertigenden Tatsachen,
2. die Mittel für deren Glaubhaftmachung.

§ 29

Befreiung von einzelnen Leistungen.

Im Abs. 2 ist an Stelle von „§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2“ zu setzen „§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2“.

Im Abs. 4 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern“ ersetzt durch die Worte „im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Generalbevollmächtigen für die Wirtschaft.“

§ 30

Sonderbestimmungen für die NSDAP.

An Stelle des Wortes „Ausnahmebestimmungen“ tritt das Wort „Sonderbestimmungen“. Hinter den Worten „dem Oberkommando der Wehrmacht“ werden eingefügt die Worte: „dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft“.

§ 32

In der Überschrift und im Text ist das Wort „Militär-Eisenbahnordnung“ zu ersetzen durch das Wort “Wehrmacht-Eisenbahnordnung“ und im Text die Worte „des Militärtarifs“ durch die Worte „des Wehrmachttarifs“.

§ 33

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt

1. der Reichsminister des Innern,
2. in Fragen der Vormusterung, Einberufung und Aushebung von Tieren und Fahrzeugen das Oberkommando der Wehrmacht,
3. in Fragen der gewerblichen Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft oder die von ihm dazu ermächtigten obersten Reichsbehörden sowie in Fragen des besonderen Beschaffungsbedarfs der Wehrmacht das Oberkommando der Wehrmacht,

und zwar im Einvernehmen mit den genannten anderen Stellen, soweit diese beteiligt sind. Im Falle der Nr. 2 ist auch das Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister erforderlich.

§ 35

Ausserkrafttreten und Weitergelten von Rechtsvorschriften.

(1) Alle diesem Gesetz widersprechenden Rechtsvorschriften treten ausser Kraft.

(2) Die zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bisher erlassenen Vorschriften gelten als Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz, bis sie durch andere Vorschriften ersetzt sind.

Artikel II.

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes, wie er sich nach den vorstehenden Änderungen ergibt, unter neuem Datum im Reichsgesetzblatt bekanntzugeben.

BEKANNTMACHUNG DER NEUEN FASSUNG DES WEHRLEISTUNGSGESETZES.

1. September, 1939.

Auf Grund des Artikels II der Verordnung zur Änderung des Wehrleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1639) wird der geänderte Wortlaut des Wehrleistungsgesetzes als „Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben

(Reichsleistungsgesetz)", das für das Gebiet des Grossdeutschen Reichs gilt, nachstehend bekanntgemacht.

1. ABSCHNITT.

Leistungspflicht.

§ 1

Leistungspflichtige.

(1) Die Bewohner des Reichsgebiets, andere Personen, die im Reichsgebiet Vermögen haben, hinsichtlich dieses Vermögens sowie die deutschen Staatsangehörigen an Bord deutscher Schiffe sind zu Leistungen nach Massgabe dieses Gesetzes verpflichtet.

(2) Leistungspflichtig sind ferner die Gebietskörperschaften sowie alle innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Körperschaften und andere Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Einrichtungen.

§ 2

Leistungsberechtigte.

(1) Zur Inanspruchnahme der Leistungen sind hierfür bestimmte Bedarfsstellen berechtigt. Bedarfsstellen können Dienststellen der Wehrmacht und andere staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stellen sein. Zur Wehrmacht gehört auch das Gefolge; als Gefolge im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Personen, die zu Dienstleistungen für die Wehrmacht verpflichtet sind oder bei ihr dienstlich verweilen.

(2) Das Oberkommando der Wehrmacht und die vom Führer und Reichskanzler bestellten Generalbevollmächtigen für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen die Bedarfsstellen ihres Zuständigkeitsbereichs und die Leistungen, die diese in Anspruch nehmen können. Die obersten Reichsbehörden ausserhalb dieser Zuständigkeitsbereiche bestimmen ihre Bedarfsstellen und die Leistungen, die diese in Anspruch nehmen können, im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft. Soweit es sich um Leistungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Reichsverkehrsministers handelt, ist auch dessen Einvernehmen erforderlich. Die den Bedarfsstellen zustehenden Befugnisse können an besondere Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft werden.

(3) Wenn für die Inanspruchnahme einer Leistung mehrere Bedarfsstellen bestimmt, sind können das Oberkommando der Wehrmacht, der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung und der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft gemeinsam eine Stelle bestimmen, die bei Inanspruchnahme derselben Leistung durch mehrere Bedarfsstellen die Entscheidung trifft.

(4) Der Reichsminister des Innern gibt die nach den Abs. 2 und 3 getroffenen Bestimmungen bekannt.

§ 2a

Inanspruchnahme für Dritte.

Vorbehaltlich anderweiter Bestimmungen nach § 2 Abs. 2 können

a) die Bedarfsstellen ausserhalb der Wehrmacht Leistungen, zu deren Inanspruchnahme sie selbst berechtigt sind, auch für Dritte,

b) die Bedarfsstellen der Wehrmacht solche Leistungen auch für andere Dienststellen der Wehrmacht sowie für Stellen, die der Wehrmacht unterstehen oder von ihr betreut werden.

in Anspruch nehmen.

2. ABSCHNITT.

Leistungen.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

§ 3

Art und Inhalt der Leistungspflicht.

(1) Art und Inhalt der Leistungspflicht bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Abschnitts. Der Leistungspflichtige ist für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der Leistung verantwortlich.

(2) Die Bedarfsstelle kann die organisatorische Vorbereitung von Leistungen fordern, deren Möglichkeit sich aus dem Besitz von Sachen sowie dem Bestehen von Rechten ergibt.

(3) Eine Verpflichtung zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen besteht für den Leistungspflichtigen und die in seinem Dienst stehenden Personen nach Massgabe dieses Gesetzes insoweit, als dies zur Vorbereitung oder ordnungsmässigen Bewirkung der Leistung erforderlich ist. Er hat insbesondere den zur Vorbereitung und Erfassung der Leistung gegebenen Anordnungen Folge zu leisten, auf Verlangen Auskünste zu erteilen, Meldungen und Anzeigen zu erstatten, Unterlagen zu beschaffen und Übersichten aufzustellen. Ausserdem besteht die Verpflichtung zu Handreichungen, Botengängen, Wegweisungen und ähnlichen Handlungen von kürzerer Dauer.

(4) Von persönlichen Leistungen sind, soweit sie körperliche Dienstleistungen bedingen, befreit:

a) Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahre,

b) Mütter von Kindern unter 15 Jahren, falls sie mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,

c) Schwangere von sechsten Monat ihrer Schwangerschaft an bis zwei Monate nach der Niederkunft,

d) arbeitsunfähige Personen,

e) alle Personen vom vollendeten 70. Lebensjahre ab.

B. ALLGEMEINE LEISTUNGEN UND SOLCHE FÜR BESONDERE WIRTSCHAFTLICHE ZWECKE.

§ 3a

Allgemeine Leistungen.

Die Bedarfsstelle kann vom Leistungspflichtigen verlangen, dass er den Gebrauch von Sachen, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, gestattet, ihm zustehende Rechte an beweglichen Sachen überträgt, sowie sonstige Rechte zur Ausübung überlässt oder die Ausübung von Rechten unterlässt.

§ 3b

Leistungen für besondere wirtschaftliche Zwecke.

Zur Deckung besonderer wirtschaftlicher Bedürfnisse können die hierfür bestimmten Bedarfsstellen vom Leistungspflichtigen, soweit er Inhaber eines gewerblichen, landwirtschaftlichen oder fortwirtschaftlichen Betriebes oder eines Verkehrsunternehmens ist, verlangen,

1. dass er über bewegliche Sachen und Rechte, deren Eigentümer, Besitzer oder Inhaber er ist, bestimmte Rechtsgeschäfte abschliesst,
2. dass er Sachen und Rechte, deren Eigentümer, Besitzer oder Inhaber er ist, in bestimmter Weise gebraucht oder verwendet,
3. dass er bestimmte Sachen beschafft, einlagert, erzeugt oder herstellt.

C. BESONDERE LEISTUNGEN.

§ 4

Allgemeines.

(1) Die Leistungen nach §§ 5 bis 18 können von den mit wehrwirtschaftlichen Aufgaben betrauten Bedarfsstellen der Wehrmacht und von den Bedarfsstellen ausserhalb der Wehrmacht zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen werden. Die übrigen Bedarfsstellen der Wehrmacht können diese Leistungen zur Deckung ihrer Bedarfnisse auf Märschen, bei Übungen, Kommandos oder bei besonderem Einsatz und bei dessen Vorbereitung in Anspruch nehmen. Wird dieselbe Leistung von Bedarfsstellen verschiedener Bedarfsträger in Anspruch genommen, gehen die Anforderungen der Bedarfssteller der Wehrmacht den Anforderungen anderer Bedarfsstellen vor. Die Leistungen nach §§ 5 bis 13 und 16 sollen von den Bedarfsstellen der Wehrmacht in der Regel nur ausserhalb des Standortes in Anspruch genommen werden.

(2) Das Oberkommando der Wehrmacht kann die in den §§ 4 bis 19 enthaltenen Beschränkungen im Einzelfall oder allgemein vorübergehend aufheben. Es kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft auf andere Stellen der Wehrmacht übertragen.

(3) Durch eine Aufhebung von Beschränkungen gemäss Abs. 2 werden Anordnungen und Massnahmen nicht berührt, die von den zuständigen obersten Reichsbehörden oder in deren Auftrag für die Bewirtschaftung bestimmter Gegenstände getroffen sind.

§ 5

Gewährung von Unterkunft.

(1) Zur Unterbringung sind Räume und Plätze insoweit zur Verfügung zu stellen, als der Unterkunftgeber in der Benutzung der für seine Wohn-, Wirtschafts-, Berufs-, und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räume und Plätze nicht gehindert wird.

(2) Die Unterkunft kann bestehen in:

1. Unterkunft für Personen,
2. Stallungen und gedeckten Räumen für Tiere und Beförderungsmittel, Waffen und Gerät,
3. notwendigen Werkstätten, Diensträumen, Plätzen und Lagerräumen.

§ 6

Verabreichung von Verpflegung.

(1) Der Unterkunftgeber ist auf Verlangen der Bedarfsstelle zur Verabreichung von Verpflegung verpflichtet.

(2) Die Mahlzeiten sind in Form der im Haushalt üblichen Kost nach den Mengen des grossen Beköstigungsgesatzes der Wehrmacht in einwandfreier Beschaffenheit und gehörig zubereitet zu liefern.

(3) Wird Unterkunft ohne Verpflegung in Anspruch genommen, so kann der Unterkunftnehmer verlangen, dass ihm das Kochfeuer und die Koch- und Essgeräte des Unterkunftgebers, jedoch ohne wesentliche Störung der regelmässigen Verpflegung des Unterkunftgebers und seiner Haushaltsmitglieder, zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Bei enger Unterkunft (Unterbringung unter Dach und Fach) ist der Unterkunftgeber zur Verabreichung von Verpflegung nicht verpflichtet.

§ 7

Benutzung von Wasserstellen.

Die Besitzer nicht öffentlicher Wasserstellen (einschliesslich der Brunnen und Tränken) sind verpflichtet, der Bedarfsstelle die Mitbenutzung zu gestatten, soweit nicht hierdurch der Wirtschaftsbetrieb des Besitzers gefährdet wird.

§ 8

Abgabe von Futter.

Die Besitzer von Futterbeständen sind zur Abgabe von Futter für Tiere der Bedarfsstelle verpflichtet, soweit nicht hierdurch der Besitzer hinsichtlich des Futters

für seine Tiere unmittelbar in einen Notstand gerät.

§ 9

Abgabe von Betriebsstoffen.

(1) Die Besitzer von Betriebsstoffen sind zu deren Abgabe an Bedarfsstellen verpflichtet, soweit nicht hierdurch der Betrieb stillgelegt wird. Diese Einschränkung gilt nicht für Betriebe, die gewerbsmässig Betriebsstoffe abgeben, soweit ihnen nicht das Halten eines bestimmten Bestandes für besondere Zwecke vorgeschrieben ist.

(2) In Notfällen kann die untere Verwaltungsbehörde die Abgabe und Verteilung von Betriebsstoffen aus Zapfstellen nach einheitlichen Gesichtspunkten regeln und die hierfür erfolderlichen Massnahmen treffen.

§ 10

Benutzung von Grundstücken, Gebäuden und Wasserflächen.

(1) Grundstücke und Gebäude können betreten oder sonst benutzt werden. Diese Benutzung kann auch in der Aufstellung, dem Anbringen oder dem Einbau von Geräten, Vorrichtungen und Anlagen bestehen.

(2) Strassen, Wege und Wasserflächen können erforderlichenfalls auch in einer Art und Weise benutzt werden, die über die Gemeingebrauch hinausgeht, für den sie bestimmt sind oder dem sie üblicherweise dienen.

(3) Besonders wertvolle Anpflanzungen und Anlagen sollen bei Übungen nicht betreten werden.

(4) Falls Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten und Parkanlagen betreten werden sollen oder falls von Kirchen oder Windmühlen aus beobachtet werden soll, ist nach Möglichkeit vorher der Besitzer oder sein Vertreter zu benachrichtigen.

§ 11

Lieferung von Verbrauchsstoffen und Gerät.

Die für Lager und Biwak-, Wege- und Brückenbau sowie Erd- und Bauarbeiten anderer Art notwendigen Verbrauchsstoffe und Geräte sind von dem Besitzer solcher Sachen zu liefern. Der Besitzer und die in seinen Diensten stehenden Personen haben hierbei zur Unterstützung mitzuwirken.

§ 12

Benutzung privater Nachrichtenanlagen.

Die Inhaber nicht öffentlicher sowie privater Fernsprech-, Fernschreib- und Funkanlagen sind verpflichtet, die Benutzung ihrer Anlagen zuzulassen oder in die vorübergehende Sperrung ihrer Anlagen einzuwilligen.

§ 13

Mitbenutzung von Werkstätten.

Die Besitzer von gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben sind verpflichtet, die Mitbenutzung ihrer Werkstätten zu gestatten und geforderte Instandsetzungsarbeiten auszuführen.

§ 14

Inanspruchnahme von elektrischem Strom und Gas.

Die Erzeuger und Verbraucher von elektrischem Strom und Gas und die Besitzer von Leitungsnetzen sind verpflichtet, auf Anforderung vorhandene Anlagen vorübergehend stillzulegen, in Tätigkeit zu setzen oder ihren Gebrauch zu gestatten. Sie sind ferner verpflichtet, zusätzliche Anlagen für Beleuchtung, Kraftübertragung, Alarmvorrichtungen, Störschutzvorrichtungen und dergleichen anzubringen oder anbringen zu lassen und in Tätigkeit zu setzen oder ihren Gebrauch zu gestatten.

§ 15

Überlassung von Gegenständen.

(1) Die Besitzer folgender Gegenstände sind verpflichtet, sie der Bedarfsstelle zur Benutzung oder zur Verfügung zu überlassen:

1. Reit-, Zug-, und Tragtiere, Hunde und Brieftauben,
2. Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge aller Art,
3. Nachrichtenmittel,
4. die zum Gebrauch vorgenannter Sachen notwendigen Ausrüstungsstücke, Zubehör, Ersatzteile, Futtervorräte und Betriebsstoffe,
5. sonstige bewegliche Sachen und Rechte an solchen, die den Bedürfnissen der Bedarfsstelle dienen.

(2) Die Bedarfsstellen der Wehrmacht können die Leistungen nach Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 auf Antrag auch für andere staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stellen und für Leistungspflichtige im Sinne des § 1 in Anspruch nehmen.

§ 16

Ausführung von Beförderungen.

Die Besitzer von Beförderungsmitteln, Vorspann oder dergleichen, insbesondere die Inhaber einschlägiger Gewerbebetriebe, sind verpflichtet, Beförderungen auszuführen oder ausführen zu lassen. Die in ihrem Dienst stehenden Arbeiter und Angestellten sind zur Mitwirkung bei der Leistung in Rahmen ihres üblichen Tätgkeitsbereichs verpflichtet.

§ 17

Hilfeleistungen für Luftfahrzeuge.

Angestellte und Arbeiter von Luftfahrtunternehmen, Flughäfen und Luftfahrzeugherstellern sind auch ausser den im § 16 bezeichneten Fällen zu Hilfeleistungen bei der Bedienung von Luftfahrzeugen verpflichtet.

§ 18

Benutzung von Wasserfahrzeugen.

Bei Wasserfahrzeugen sind auch die Führer verpflichtet, Beförderungen auszuführen. Sie haben ausserdem die Benutzung der Fahrzeuge zu gestatten, ihre Bedienung zu übernehmen und Aufträge mit ihren Fahrzeugen auszuführen. Die Bedarfsstelle hat die Schiffseigner von der Inanspruchnahme zu benachrichtigen.

§ 19

Einrichtung und Ausrüstung von Wasserfahrzeugen.

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Wasserfahrzeugen sind verpflichtet, die Anforderungen und Auflagen zu erfüllen, die der Reichsverkehrsminister selbst oder auf Grund von Forderungen des Oberkommandos der Kriegsmarine hinsichtlich der Einrichtung und Ausrüstung stellt. Bei Neubauten trifft die Verpflichtung den Bauherrn.

(2) Die Verpflichtung gilt nicht für Neubauten oder Umbauten für ausländische Rechnung und für Wasserfahrzeuge ausländischer Eigentümer.

(3) Soweit Wasserfahrzeuge mit Einrichtungen nach Abs. 1 versehen worden sind, können dem Eigentümer oder Besitzer auch Auflagen im Hinblick auf ihre Veräusserung oder Verwendung gemacht werden.

3. ABSCHNITT.

Besondere Leistungspflicht der Gemeinden.

§ 20

Inanspruchnahme von Gemeinden.

(1) An Stelle der einzelnen Leistungspflichtigen kann die Gemeinde in Anspruch genommen werden.

(2) Auf die Gemeinden finden in diesen Fällen die für Leistungspflichtige geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 21

Inanspruchnahme durch die Gemeinden.

Wird eine Gemeinde von einer Bedarfsstelle nach Massgabe des § 20 in Anspruch

genommen, so kann sie ihrerseits die Leistungspflichtigen in gleicher Weise wie die Bedarfsstelle in Anspruch nehmen.

4. ABSCHNITT.

Verfahren bei Inanspruchnahme von Leistungen.

§ 22

Anforderung der Leistung.

(1) Die Bedarfsstelle kann die Leistungen mit Hilfe der zuständigen Verwaltungsbehörde oder unmittelbar von dem Leistungspflichtigen anfordern.

(2) Soweit es sich nicht um Fälle dringenden mengenmässig unerheblichen Bedarfs handelt, sind stets anzufordern.

1. Leistungen auf Grund der §§ 5, 6, 9, 11 und 14 bei der zuständigen Verwaltungsbehörde,
2. Leistungen auf Grund des § 8 bei der zuständigen Stelle des Reichsnährstandes,
3. Leistungen auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 5, wenn es sich um Sachen handelt, die der Bewirtschaftung unterliegen, bei der für die Bewirtschaftung zuständigen oder von ihr damit beauftragten Dienststelle. Die zuständigen obersten Reichsbehörden können Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

(3) Von kreisangehörigen Gemeinden soll die Bedarfsstelle die Leistung regelmässig durch die Aufsichtsbehörde anfordern. Fordert sie die Leistung unmittelbar bei einer kreisangehörigen Gemeinde an, so soll sie dies in der Regel der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitteilen.

(4) Die im Abs. 2 aufgeführten Verwaltungsbehörden und Dienststellen haben den Leistungsanforderungen nach Massgabe der Weisungen der zuständigen obersten Reichsbehörde oder der von dieser hierzu ermächtigten Stelle zu entsprechen.

§ 23

Form der Anforderung.

(1) Die Anforderung an den Leistungspflichtigen bedarf der Schriftform. An ihre Stelle kann die öffentliche Bekanntmachung treten. Die angeforderte Leistung muss genau bezeichnet sein.

(2) In dringenden Fällen kann die Leistung auch in anderer Weise (mündlich, durch Zeichen oder Funkspruch) angefordert werden.

(3) Der Empfang der Leistungen ist dem Leistungspflichtigen von der Bedarfsstelle oder bei Inanspruchnahme für einen Dritten von diesem schriftlich zu bestätigen.

(4) Schriftlicher Anforderung oder Bestätigung bedarf es nicht, wenn die Leistung billigerweise unentgeltlich gefordert werden kann.

§ 24

Erzwingbarkeit der Leistung.

(1) Die Leistung der nach § 1 Leistungspflichtigen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften und der Deutschen Reichsbahn kann im Verwaltungswege erzwungen werden.

(2) Zuständig für die Erzwingung von Leistungen ist

1. bei Leistungen nach §§ 3 *a* und 3 *b* die oberste Reichsbehörde, zu deren Geschäftsbereich die anfordernde Bedarfsstelle gehört, oder die von dieser obersten Reichsbehörde bestimmte Stelle,
2. bei Leistungen nach § 19 der Reichsverkehrsminister oder die von ihm bestimmte Stelle,
3. bei allen anderen Leistungen der Bürgermeister, in dessen Gemeinde zu leisten ist.

Die genannten Behörden können die Verwaltungshilfe anderer Behörden in Anspruch nehmen.

(3) Beschafft sich die Bedarfsstelle die angeforderte Leistung bei Leistungsverzögerung oder Leistungsverweigerung anderweitig, so fallen die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Leistungspflichtigen zur Last. Die Leistung gilt als verzögert oder verweigert, wenn sie infolge schuldhaften Verhaltens des Leistungspflichtigen nicht rechtzeitig bewirkt oder unvollständig oder unbrauchbar ist. Für die Beitreibung der Mehrkosten gelten Abs. 1 und 2 sinngemäss.

§ 25

Beschlagnahme.

Zur Sicherstellung von Leistungen kann die Bedarfsstelle die Beschlagnahme anordnen. Die Beschlagnahme hat, wenn nicht die Bedarfsstelle etwas anderes bestimmt, die Wirkung, dass Rechtsgeschäfte über die beschlagnahmten Gegenstände nichtig sind, und dass ohne Genehmigung der beschlagnehmenden Bedarfsstelle keine Veränderungen an ihnen vorgenommen werden dürfen. Den Rechtsgeschäften stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen.

5. ABSCHNITT.

Vergütung, Entschädigung und Rechtsmittel.

§ 26

Vergütung und Entschädigung.

(1) Die Bedarfsstelle gewährt für die Leistung eine Vergütung. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht,

a) wenn die Leistung billigerweise unentgeltlich gefordert werden kann,

b) soweit der Leistungspflichtige in den Fällen des § 3 *b* auf Grund anderer

Rechtsbestimmungen einen Anspruch auf ein Entgelt gegen einen Dritten erhält.

(2) In den Fällen des § 3 *b* Nr. 3 kann die Bedarfsstelle den Ersatz von Kosten, die dem Leistungspflichtigen durch die Beschaffung, Einlagerung, Erzeugung oder Herstellung von Sachen entstanden sind, insoweit versagen, als dem Leistungspflichtigen die Tragung dieser Kosten nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann. Dies kann bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Betrieben mit eigener Rechtspersönlichkeit nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde geschehen.

(3) Für Sach- und Personenschäden, aussergewöhnliche Abnutzung, Verluste und Haftpflichtschäden, die inforge oder gelegentlich der Leistung ohne grobes Verschulden des Geschädigten entstehen und für die ein Ersatz von einer anderen Stelle nicht zu erlangen ist, gewährt die Bedarfsstelle eine angemessene Entschädigung.

(4) Hat die Bedarfsstelle die Leistung für einen Dritten in Anspruch genommen, so hat dieser dem Leistungspflichtigen die Vergütung oder Entschädigung zu gewähren. Ist der Dritte keine staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stelle, so kann der Leistungspflichtige den Vergütungs- oder Entschädigungsbetrag unmittelbar von der Bedarfsstelle verlangen, wenn dieser Betrag unter Beteiligung der Bedarfsstelle entweder von dem Leistungspflichtigen mit dem Dritten vereinbart oder nach §§ 27 festgesetzt wurde und vom Dritten nicht innerhalb von zwei Wochen an den Leistungspflichtigen gezahlt wird. Zahlt die Bedarfsstelle an den Leistungspflichtigen, so gehen dessen Ansprüche gegen den Dritten auf sie über.

§ 26 *a*

Berücksichtigung dinglicher Rechte an in Anspruch genommenen Gegenständen.

(1) Die Bedarfsstelle oder der Dritte, für den die Leistung in Anspruch genommen wird, hat:

a) vor Auszahlung der Vergütung für eine Inanspruchnahme zu Eigentum sowie

b) vor Auszahlung der Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die zur Benutzung überlassen waren,

den Leistungspflichtigen zu befragen, ob Pfand- oder Niessbrauchsrechte an dem Leistungsgegenstand zur Zeit der Inanspruchnahme bestanden haben oder noch bestehen. Die Erklärung des Leistungspflichtigen ist in die Leistungsbescheinigung aufzunehmen oder ihr nachträglich beizufügen.

(2) Bestanden oder bestehen Pfand- oder Niessbrauchsrechte, so hat die Bedarfsstelle oder der Dritte, für den die Leistung in Anspruch genommen wird, die Vergütung oder die Entschädigung zugunsten des Leistungspflichtigen und des Berechtigten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen, wenn der Berechtigte zur Auszahlung an den Leistungspflichtigen nicht binnen einem Monat nach dem Entritt der Fälligkeit zustimmt.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn unerhebliche Mengen verbrauchbarer Sachen Gegenstand der Leistung sind oder wenn die zu leistende Entschädigung (Abs. 1

Buchst. *b*) den vierten Teil des Wertes des Gegenstandes nicht erreicht.

§ 27

Verfahren.

(1) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung ist bei der Bedarfsstelle, die die Leistung in Anspruch genommen hat, oder wenn die Leistung für einen Dritten in Anspruch genommen wurde, bei diesem anzumelden. Der Anspruch kann auch bei dem Bürgermeister der Gemeinde angemeldet werden, in deren Gebiet geleistet worden ist; Bürgermeister hat in diesem Falle die Anmeldung an die im Satz 1 genannte Stelle weiterzuleiten. War eine kreisangehörige Gemeinde leistungspflichtig, so hat sie den Anspruch über ihre Aufsichtsbehörde anzumelden. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Leistungspflichtige von der Leistung oder der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, angemeldet worden ist, soweit nicht in den Durchführungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Kommt eine Einigung zwischen dem Leistungspflichtigen oder dem Geschädigten und der Bedarfsstelle oder dem Dritten darüber, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder Entschädigung zu zahlen ist, nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten in den Fällen der §§ 3 *a*, 3 *b* und 19 die höhere Verwaltungsbehörde, in allen übrigen Fällen die untere Verwaltungsbehörde, in deren Gebiet sich der Gegenstand der Leistung bei Inanspruchnahmebefunden hat oder der Schaden entstanden ist, soweit nicht in den Durchführungsbestimmungen die örtliche Zuständigkeit der höheren oder unteren Verwaltungsbehörde abweichend geregelt wird. Ist die für die Entscheidung zuständige untere Verwaltungsbehörde selbst oder die von ihr vertretene Gemeinde (Gemeindeverband) beteiligt, so entscheidet an ihrer Stelle die höhere Verwaltungsbehörde. Das gleiche gilt, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von 100 000 Reichsmark übersteigt.

(3) Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde ist Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde in erster Rechtsstufe ist Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht zulässig, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von 100 000 Reichsmark übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzureichen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(4) In dem Verfahren über die Ermittelung der Vergütung oder des Schadens sind die Beteiligten und, soweit es notwendig erscheint, Zeugen und Sachverständige zu hören.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) bleiben unberührt.

§ 27 *a*

Kosten des Verfahrens.

(1) In dem Verfahren nach § 27 werden Gebühren und Urkundensteuern nicht

erhoben. Die Kosten, die den zur Entscheidung berufenen Verwaltungsbehörden entstehen, tragen diese. Darüber hinaus erwachsende bare Auslagen, insbesondere Gebühren für Zeugen und Sachverständige, trägt die Bedarfsstelle oder, wenn die Leistung für einen Dritten in Anspruch genommen ist, der Dritte. Solche baren Auslagen können jedoch ganz oder zum Teil dem Leistungspflichtigen auferlegt werden, wenn die durch Anträge oder Einwendungen des Leistungspflichtigen verursacht sind, die sich als unbegründet herausstellen.

(2) Die Kosten, die den Beteiligten entstehen, tragen diese. Jedoch können zum Ausgleich von Härten, Kosten, die dem Leistungspflichtigen durch das Verfahren entstehen, auf seinen Antrag ganz oder zum Teil der Bedarfsstelle oder dem Dritten, für den die Leistung in Anspruch genommen wurde, auferlegt werden, soweit die Ablehnung des Anspruchs des Leistungsberechtigten durch diese Stellen unbegründet war.

(3) Die Verwaltungsbehörde kann die Erhebung von Beweisen, durch die voraussichtlich Auslagen entstehen, von der Leistung eines Vorschusses durch den Antragsteller abhängig machen, wenn dieser nicht eine staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stelle oder eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist und die Sachdienlichkeit des Beweisantrages von vornherein zweifelhaft erscheint.

§ 27 *b*

Zwangsbeitreibung.

(1) Gewährt bei Inanspruchnahme zugunsten eines Dritten dieser dem Leistungspflichtigen nicht die nach § 26 Abs. 4 in Frage kommende Vergütung oder Entschädigung, so kann der Betrag nach erfolgter Festsetzung gemäss § 27 auf Antrag der Bedarfsstelle im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden, soweit der Dritte nicht eine staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stelle oder eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist.

(2) In gleicher Weise können die Kosten und Auslagen beibetrieben werden, die nach § 27 *a* Abs. 1 und 2 einem Beteiligten auferlegt worden sind, der nicht eine staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stelle oder eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist.

§ 27 *c*

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Antragsteller, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden sind, eine in diesem Gesetz bestimmte Frist innezuhalten, deren Versäumnis rechtliche Nachteile zur Folge hat, können die Handlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Bei der Nachholung sind anzugeben:

1. die die Verhinderung rechtfertigenden Tatsachen,
2. die Mittel für deren Glaubhaftmachung.

6. ABSCHNITT.

Befreiungen.

§ 28

Befreiung von allen Leistungen.

Von den Leistungen nach diesem Gesetz sind ausländische Staatsangehörige befreit, soweit für sie auf Grund von Staatsverträgen und von anerkannten Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestehen.

§ 29

Befreiung von einzelnen Leistungen.

(1) Befreit sind:

1. die im Amt befindlichen Reichsminister, Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen, Staatssekretäre, Reichsstatthalter, Oberpräsidenten und die ihnen gleichstehenden Beamten, Offiziere und Führer des Reichsarbeitsdienstes von den Leistungen nach § 5 hinsichtlich der Räume für ihre dienstlichen Bedürfnisse einschliesslich der Dienstwohnung und nach §§ 15 und 16 hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes erforderlichen Gegenstände;
2. unmittelbare und mittelbare Reichsbeamte, Offiziere, Führer im Reichsarbeitsdienst vom Feldmeister aufwärts, Geistliche sowie Ärzte, Tierärzte und andere im Gesundheitsdienst amtlich tätige Personen von den Leistungen nach §§ 15 und 16 hinsichtlich der zu Ausübung ihres Amtes oder Berufs notwendigen Gegenstände;
3. die im § 1 Abs. 2 bezeichnetn Leistungspflichtigen von den Leistungen nach § 5 hinsichtlich derjenigen Gebäude und Gebäudeteile, die zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch verwendet werden, mit Ausnahme der Schulen, sowie von den Leistungen nach §§ 15 und 16 hinsichtlich der zur Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben notwendigen Gegenstände;
4. die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften von den Leistungen nach §§ 5 und 10 hinsichtlich der Kirchen und anderer dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeter Gebäude oder Gebäudeteile, soweit sich aus § 10 Abs. 4 nichts anderes ergibt;
5. die Deutsche Reichsbahn, das Unternehmen Reichsautobahnen und die vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsverkehrsminister zu bestimmenden sonstign Verkehrsunternehmungen von den Leistungen nach § 5 hinsichtlich der für den Dienst benutzten Gebäude oder Gebäudeteile sowie von den Leistungen nach §§ 8 bis 18;
6. die Halter solcher Verkehrsmittel zu Lande, zu Wasser und in der Luft, die auf Anordnung von Behörden oder auf Grund bestehender Verträge für den öffentlichen Gebrauch gehalten werden müssen, von den Leistungen nach §§ 8 bis 18 insoweit, als die Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Heranziehung zur Leistung in Frage gestellt würde;
7. lebenswichtige Betriebe, die der Allgemeinheit dienen, insbesondere Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und sonstige Versorungsbetriebe sowie Anstalten der öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtspflege von den Leistungen nach §§ 8 bis 18 insoweit, als die Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Heranziehung zur Leistung in Frage gestellt würde;
8. die Staats- und Privatgestüte hinsichtlich ihrer Zuchttiere und Remonten von den Leistungen nach §§ 15 und 16.

(2) Die Befreiungen nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 8 erstrecken sich nicht auf die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2.

(3) Krankenhäuser sind zur Aufnahme kranker Angehöriger der Bedarfsstellen, die von deren Dienststellen überwiesen werden, verpflichtet.

(4) Für besondere Fälle kann das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft Ausnahmen von den Beschränkungen der Leistungspflicht nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 8 anordnen.

7. ABSCHNITT.

Schlussbestimmungen.

§ 30

Sonderbestimmungen für die NSDAP.

Die für die Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände notwendigen Sondernbestimmungen werden zwischen den Oberkommando der Wehrmacht, dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und dem Stellvertreter des Führers vereinbart.

§ 31

Verhältnis zum Luftschutzgesetz.

Leistungspflichten für die Wehrmacht auf Grund dieses Gesetzes gehen denjenigen auf Grund des Luftschutzgesetzes vor.

§ 32

Vorschriften der Wehrmacht-Eisenbahnordnung.

Die Vorschriften der Wehrmacht-Eisenbahnordnung vom 17. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 565) und die im Anschluss hieran ergangenen Bestimmungen einschliesslich der Regelung des Wehrmachttarifs für Eisenbahnen bleiben unberührt.

§ 33

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt:

1. der Reichsminister des Innern,
2. in Fragen der Vormusterung, Einberufung und Aushebung von Tieren und Fahrzeugen das Oberkommondo der Wehrmacht,
3. in Fragen der gewerblichen Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft oder die von ihm dazu ermächtigen obersten Reichsbehörden sowie in Fragen des besonderen Beschaffungsbedarfs der Wehrmacht das Oberkommando der Wehrmacht,

und zwar im Einvernehmen mit den genannten anderen Stellen, soweit diese beteiligt sind. Im Falle der Nr. 2 ist auch das Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister erforderlich.

§ 34

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die durch dieses Gesetz und seine Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften auferlegten Leistungspflichten werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft, in schweren Fällen mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 35

Ausserkrafttreten und Weitergelten von Rechtsvorschriften.

(1) Alle diesem Gesetz widersprechenden Rechtsvorschriften treten ausser Kraft.

(2) Die zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bisher erlassenen Vorschriften gelten als Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz, bis sie durch andere Vorschriften ersetzt sind.

ZEHNTE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM LUFTSCHUTZGESETZ.

1. September, 1939.

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

TEIL I.

§ 1

Luftschutzmässiges Verhalten nach Anspruch des Luftschutzes.

(1) Der Aufruf des Luftschutzes wird durch den örtlichen Luftschutzleiter bekanntgegeben.

(2) Nach Aufruf des Luftschutzes sind folgendene Massnahmen durchführen:

1. Die Gasmaske ist, soweit vorhanden, ständig griffbereit zu halten und auf der Strasse mitzuführen.
2. Luftschutzräume, die friedensmässig genutzt werden, sind sofort so herzurichten, dass sie ihrem Luftschutzzweck jederzeit zugeführt werden können.
3. Fabriksirenen, Schiffssirenen und sonstige Signaleinrichtungen, deren Ton mit den für Fliegeralarm, Entwarnung und Feueralarm festgelegten Signalen verwechselt werden könnte, dürfen nicht mehr in Tätigkeit gesetzt werden.
4. Die Verdunklung ist nach den Vorschriften der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 965) durchzuführen.
5. Das Selbstschutzgerät ist dem Luftschutzwart nach den Vorschriften der Siebenten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 963) zur Verfügung zu stellen.
6. *a*) Grössere, im Freien verbleibende Tierbestände sind nach Möglichkeit in kleinere Gruppen zu unterteilen. Zirkusse, Menagerien und ähnliche bewegliche Anlagen sind in Stadtrandgebiete umzuquartieren.

   b) Lebensmittel in gewerblichen Betrieben und Haushaltungen sowie Bedarfsgegenstände in gewerblichen Betrieben sind möglichst nicht offen liegen zu lassen, sondern durch Verwahren in dicht schliessenden Schränken oder anderen geeigneten Behältnissen, durch Einwickeln oder allseitiges Bedecken gegen Einwirkungen chemischer Kampfstoffe zu schützen. Bei Futtermitteln ist nach Möglichkeit sinngemäss zu verfahren. Auf Stallböden lagernde Futtermittel sind möglichst anderweitig und brandgeschützt unterzubringen. Strassenauslagen sind von Lebens- und Futtermitteln sowie von Bedarfsgegenständen zu räumen.

   c) Offen beförderte oder unverpackt im Freien lagernde Lebens- und Futtermittel sind nach Möglichkeit durch Überdecken mit geeigneten Abdeckungsmitteln zu schützen.

   d) In ländlichen Gebieten und Kleinsiedlungen sind die zu Nr. 6 Buchst. *a* bis *c* genannten Massnahmen nur durchzuführen, sofern sie aus Gründen des Luftschutzes von der Kleispolizeibehörde durch polizeiliche Bekanntmachung angeordnet werden.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nrn. 8 und 11 bleiben unberührt.

§ 2

Luftschutzmässiges Verhalten bei Fliegeralarm.

(1) Der Fliegeralarm wird durch Grossalarmanlagen (Heulton) ausgelöst, in Orten ohne Grossalarmanlagen durch die von dem örtlichen Luftschutzleiter bekanntgegebenen Alarmmittel oder Zeichen.

(2) Nach Auslösung des Fliegeralarms sind folgende Massnahmen durchzuführen:

In Gebäuden.

1. Alle Personen, die sich in Gebäuden, insbesondere Wohnungen, Büros, Warenhäusern, Theatern, Lichtspieltheatern, Gastwirtschaften, Wartehallen, Vergnügungsstätten usw. befinden, haben sich sofort, soweit vorhanden mit Gasmaske, in die vorhandenen Luftschtzräume zu begeben. Die Verpflichtung zum Aufenthalt im Luftschutzraum erstreckt sich nicht auf Personen, deren körperlicher Zustand dies nicht zulässt, einschliesslich des Pflegepersonals.
2. Vor Aufsuchen des Luftschutzraumes sind nach Möglichkeit folgende Massnahmen durchzuführen:
   a) Betriebe, insbesondere Kaufläden, sind zu schliessen.
   b) Fensterläden, -rolläden, -jalousien sind zu schliessen und alle Fenster weit zu öffnen und festzustellen. Hierbei darf nicht gegen die Verdunkelungspflicht verstossen werden. Alle Türen sind zu schliessen.
   c) Alle Hauptgashähne sind zu schliessen. Falls ein Hauptgashahn für das ganze Haus vorhanden ist, genützt es, wenn dieser geschlossen wird.

Im Luftschutzraum.

3. Im Luftschutzraum darf nicht geraucht und kein offenes Licht angezündet werden.
4. Überflüssiges Gerät darf nicht mit in den Luftschutzraum genommen werden. Das gleiche gilt für Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden und Diensthunden, die mit Maulkorb versehen sind und an der Leine geführt werden.
5. Das weitere Verhalten bestimmt der Ordner, Luftschutzwart oder der sonst mit der Aufsicht im Luftschutzraum Betraute.

Ausserhalb von Gebäuden.

6. Wer vom Fliegealarm auf Strassen, Plätzen usw. betroffen wird, hat den nächsten öffentlichen Luftschutzraum aufzusuchen oder andere Deckungsmöglichkeiten in Gebäuden auszunutzen.
7. In unbebauten Gelände ist jede mögliche Deckung (Gräben, Hören, usw.) auszunutzen. Sind Deckungsmöglichkeiten nicht vorhanden, so bietet das Hinlegen auf den Boden den besten Schutz.
8. Auf Märkten und in Markthallen sind Bedarfsgegenstände, Lebens- und Futtermittel durch Abdecken gegen Einwirkungen flüssiger Kampfstoffe zu schützen. Lebende Tiere sind durch Anbinden oder in sonstiger Weise an der Fortbewegung zu hindern und nach Möglichkeit einzudecken.
9. Fahrzeuge, die nicht schienen- oder leitungsgebunden sind, sind nach Massgabe der Nrn. 10 bis 13 anzuhalten und so abzustellen, dass die freie Durchfahrt nicht behindert wird. Die bestehenden Parkverbote gelten nicht für die Dauer des Fliegeralarms. Das Aufstellen von Fahrzeugen ist jedoch nicht gestattet:
   a) an engen und unübersichtlichen Strassenstellen sowie in scharfen Strassenkrümmungen,

   b) in einer geringeren Entfernung als je 10 Meter vor und hinter Hydranten, Brunnen, Pumpen, sonstigen Wasserentnahmestellen, Brücken, Strassenkreuzungen und -einmündungen, Eingängen zu Lazaretten, Krankenhäusern und Rettungsstellen; die Entfernung wird bei Strassenkreuzungen und -einmündungen gerechnet von der Ecke, an der die Fahrbahnkanten zusammenstreffen,
   c) vor Grundstücksein- und -ausfahrten, ferner vor Eingängen zu öffentlichen Luftschutzräumen,
   d) an Verkehrsinseln,
   e) auf Gleisen von Schienenbahnen.
10. Kraftwagen und Krafträder mit Seitenwagen sind möglichst auf freien Plätzen, sofern dies nicht möglich ist, am rechten (bei Einbahnstrassen auch am linken) Fahrbahnrand abzustellen; Krafträder ohne Seitenwagen sind auf dem der Fahrbahn zugekehrten Rand der Gehbahn abzustellen.
11. Mit Tieren bespannte Fahrzeuge und Tiertransporte biegen — soweit sie nicht etwa vorhandene Notunterkünfte für Tiere erreichen können — in Seitenstrassen ein. Die Fahrzeuge sind am rechten Fahrbahnrand (bei Einbahnstrassen auch am linken Fahrbahnrand) abzustellen. Die Zugtiere sind auszuspannen und — nach Möglichkeit in Höfen — an Bäumen o. dgl., nicht aber an Wasserentnahmestellen (Brunnen, Hydranten usw.), notfalls auch am fest abgebremsten Fahrzeug kurz anzubinden. Auf Fahrzeugen befindliche Tiere sind nicht abzuladen, sondern auf diesen fest anzubinden. Ausgespannte und auf Fahrzeugen befindliche Tiere sind nach Möglichkeit einzudecken.
12. Fahrräder sind an die Hauswände, an Bäume oder Laternen anzulehnen und nach Möglichkeit anzuschliessen.
13. Handwagen sind auf dem der Fahrbahn zugekehrten Rand der Gehbahn aufzustellen.
14. Schienen- oder leitungsgebundene Fahrzeuge haben mit einem Abstand von mindestens 10 Meter voneinander zu halten. Strassenkreuzungen frei zu halten.
15. Auf Führer, Begleiter und Insassen von Fahrzeugen findet § 2Abs. 2 Nrn. 6 und 7 Anwendung.

§ 3

Luftschutzmässiges Verhalten nach der Entwarnung.

(1) Der Fliegeralarm wird für die Bevörkerung durch die Entwarnung aufgehoben. Die Entwarnung geschieht durch Grossalarmanlagen (hoher Dauerton) oder durch die von dem örtlichen Luftschutzleiter bekanntgegebene Art.

(2) Nach der Entwarnung sind folgende Massnahmen durchzuführen:

1. Der Luftschutzraum ist auf Anordnung des Ordners, des Luftschutzwarts oder der sonst mit der Aufsicht im Luftschutzraum betrauten Person zu verlassen.
2. Bei Verdacht oder Feststellung von Kampfstoff ist dem Luftschutzwart, Betriebs- oder Werkluftschutzleiter Meldung zu erstatten. Das gleiche gilt in

Fällen, in denen Bedarfsgegenstände, Lebens- und Futtermittel infolge sonstiger Einwirkungen von Luftangriffen in ihrer Verwertbarkeit beeinträchtigt werden.

3. Die nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. *c* geschlossenen Gashähne dürfen nur mit Zustimmung des Luftschutzwarts geöffnet werden.

TEIL II.

§ 4

Weisungsbefugnis.

Den zur Durchführung dieser Verordnung ergehenden Anordnungen der Polizei- und Hilfspolizeibeamten sowie der Werk- und Betriebsluftschutzleiter, Luftschutzwarte und Ordner in öffentlichen Luftschutzräumen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches ist Folge zu leisten.

§ 5

Bekanntmachungen.

Die nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführenden Massnahmen sind bei Aufruf des Luftschutzes durch den örtlichen Luftschutzleiter in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 6

Besonderheiten.

(1) Die von dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe in Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zu bestimmenden Hoheitsträger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei können nach Bestimmungen, die der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers erlässt, von der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 6 abweichen.

(2) Im Rahmen der Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe kann auf den Gebieten des Werkluftschutzes und des erweiterten Selbstschutzes von den Vorschriften dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 7

Ausnahmen.

(1) Die Wehrmacht und die Polizei können von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert.

(2) Abs. 1 gilt für die Luftschutzkräfte sinngemäss.

§ 8

Luftschutzübungen.

Bei Luftschutzübungen gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäss.

Die Kreispolizeibehörde kann Erleichterungen von den Vorschriften dieser Verordnung durch Bekanntmachung zulassen, wenn es mit Rücksicht auf die Allgemeinheit (Wirtschaft, Verkehr) notwendig ist.

§ 9

Photographierverbot.

Luftschutzanlagen und Luftschutzübungen dürfen nicht photographiert werden, wenn ein entsprechendes Verbot bekanntgegeben ist.

§ 10

Beschwerden und Strafen.

(1) Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft —, unmittelbarer Zwang) durchsetzen.

(2) § 17 und § 21 ausser Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) finden entsprechende Anwendung.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 2 Nr. 6, § 2 Abs. 2 Nrn. 2, 7 und 8 findet § 9 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) nur Anwendung, wenn eine den genannten Vorschriften entsprehende polizeiliche Verfügung erlassen ist.

(4) § 9 des Luftschutzgesetzes und Abs. 1 finden auf § 2 Abs. 2 Nr. 1 keine Anwendung.

ZWEITE AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM § 1 DER ZWEITEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM LUFTSCHUTZGESETZ.

2. September, 1939.

I.

Allgemeines.

1. Kann die Verpflichtung zur Schaffung von Luftschutzräume nicht innerhalb der Gebäude erfüllt werden, so sind Luftschutzräume als Sonderbauten herzustellen.

2. Sonderbauten sind eingeschlossige, über oder unter Erdgleiche gelegene Luftschutzraumanlagen ausserhalb der Gebäude.

3. Für die Errichtung von Luftschutzräumen als Sonderbauten gelten die Schutzraumbestimmungen vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 568) entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

4. Für Sonderbauten, die nicht aus Mauerwerk oder Beton nach Massgabe der

nachstehenden Bestimmungen ausgeführt werden, ist eine Vertriebsgenehmigung nach § 8 des Luftschutzgesetzes bei der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz zu erwirken.

5. Weitergehende Anforderungen auf Grund sonstiger Bestimmungen bleiben unberührt.

II.

Planung.

6. Sonderbauten können als selbständige Bauten abseits von Gebäuden errichtet oder mit Gebäuden in Verbindung gebracht oder an solche angebaut werden.

7. Sonderbauten sind möglichst unter Erdgleiche anzulegen. Die Erdüberdeckung soll möglichst gering, etwa 50 cm oder aber grösser als 5 m sein.

8. Sonderbauten können ganz oder teilweise über Erdgleiche errichtet werden, falls die Errichtung unter Erdgleiche infolge ungünstiger Baugrundverhältnisse oder aus besonderen, z. B. in Betriebsverhältnissen liegenden Gründen, erschwert ist.

9. Luftschutzraumanlagen, die aus mehreren Luftschutzräumen bestehen, sollen höchstens 250 Personen und die einzelnen Luftschutzräume nicht mehr als 50 Personen aufnehmen. Mehrere kleinere Luftschutzraumanlagen sind wenigen grossen vorzuziehen.

10.—(1) Für mehrere Gebäude auf einem oder mehreren Grundstücken kann ein gemeinschaftlicher Sonderbau errichtet werden.

(2) Die Errichtung eines gemeinschaftlichen Sonderbaues für die Insassen mehrerer Gebäude ist nur zulässig, wenn die Zugänge von der einzelnen Gebäuden zum Sonderbau nicht länger als 100 m sind.

(3) Die Benutzung gemeinschaftlichen Sonderbauten einschliesslich ihrer Zugänge (z. B. durch Höfe und Gärten) ist zu sichern (z. B. durch Eintragung im Oblastenbuch oder Baulastenbuch oder durch Begründung einer Dienstbarkeit).

11.—(1) Sonderbauten können unterirdische oder oberirdische Zugänge und Notauslässe erhalten, die trittsicher hergerichtet sein müssen. Die Zugänge sind gegebenenfalls in geknickter Linienführung zum Schutz gegen Bombensplitter anzulegen, jedoch derart, dass ein ungehindertes Zuströmen der Schutzsuchenden zur Luftschutzraumanlage gewährleistet ist.

(2) Der Zugangsweg von den Aufenthaltsräumen der Schutzsuchenden zu den Sonderbauten soll möglichst nicht länger als 100 m sein.

12.—(1) Der Zugang zu gemeinschaftlichen Sonderbauten kann auch durch das Kellergeschoss von Nachbargebäuden geführt werden. Die hierbei notwendigen Verbindungstüren in Brandmauern müssen feuerbeständig nach DIN 4102 sein.

(2) Türen und Durchlässe der Zugänge können bis zum Aufruf des Luftschutzes verschlossen gehalten werden.

13.—(1) Die Raumabschlüsse für Sonderbauten müssen nach DIN 4101 ausgebildet sein.

(2) Für Sonderbauten mit einem Fassungsvermögen von über 20 Personen sind Türen mit mindestens 0.90 m Durchgangsbreite zu verwenden.

(3) Bei der Berechnung der notwendigen Anzahl der Türen ist davon auszugehen, dass auf Türen

von 0.90 und 1.00 m Durchgangsbreite
nicht mehr als 125 Personen,
von 1.60 m Durchgangsbreite
nicht mehr als 200 Personen

angewiesen sein dürfen.

(4) Treppen dürfen nicht steiler als im Verhältnis der Höhe zur Breite wie $1:1\frac{1}{4}$, Rampen mit einem Steigungsverhaltnis nicht steiler als im Verhältnis 1 : 5 ausgeführt werden.

(5) Treppenläufe müssen wenigstens an einer Seite Handlaufstangen haben.

III.

Decken.

14.—(1) Die Decke über der gesamten Luftschutzraum-Anlage muss ausser der ständiger Last und der durch die Lage des Bauwerkes bestimmten Verkehrslast zusätzlich die bei einem Einsturz von benachbarten Gebäuden wirkende Auftreffwucht und ruhende Last der Gebäudetrümmer aufnehmen können.

(2) Da die tatsächlich auftretenden Belastungen durch Trümmer nicht einwandfrei ermittelt werden können, sind bei der Berechnung der Decken neben dem Eigengewicht und den Verkehrslasten zusätzlich stellvertretende Trümmerlasten einzusetzen.

15. Für die Decken von Sonderbauten beträgt, unbeschadet der Bestimmungen in Nr. 16 und 17, die zusätzliche stellvertretende Trümmerlast

1 000 kg/m²,

auch wenn mit einem Auftreten von Trümmerlasten infolge der Lage des Sonderbaues nicht zu rechnen ist.

16.—(1) Der Trümmerbereich von Gebäuden wird durch die Schattenfläche gekennzeichnet, die ein unter 45° in Richtung auf den Sonderbau fallender Lichtstrahl hervorruft.

(2) Für Sonderbauten, die im Trümmerbereich von Gebäuden liegen, beträgt die stellvertretende Trümmerlast

1 000 kg/m²
bei Nachbargebäuden bis zu 2 Vollgeschossen,
1 500 kg/m²
bei Nachbargebäuden bis zu 4 Vollgeschossen,
2 000 kg/m²
bei Nachbargebäuden bis zu 6 Vollgeschossen,
2 500 kg/m²
bei Nachbargebäuden mit über 6 Vollgeschossen.

17. Lässt die Eigenart der Konstruktion eines Bauwerkes (z. B. Gerippebauten in Eisenbeton oder Stahl) das Entstehen einer Trümmerlast in den oben angegebenen Grössen als unwahrscheinlich erscheinen, so kann für die im Trümmerbereich des Bauwerkes gelegenen Sonderbauten eine Ermässigung der stellvertretenden Trümmerlast bis zu 1 000 kg/m² ohne Rücksicht auf die Zahl der Vollgeschosse bei der Baugenehmigungsbehörde beantragt werden.

18. Bei der Berechnung durchlaufender Bauteile von Decken über Luftschutzräumen ist die stellvertretende Trümmerlast zur Hälfte als gleichmässig verteile, unveränderliche Last, zur anderen Hälfte als gleichmässig über die in Betracht kommenden Einzelfelder verteilte Last in ungünstigster Laststellung in Ansatz zu bringen.

19. Für Sonderbauten dürfen nur

Eisenbetonplattendecken,
Eisenbetonbalkendecken,
Eisenbetonrippendecken
und gewölbte Decken

verwendet werden.

20.—(1) Eisenbetonplattendecken und Eisenbetonbalkendecken dürfen nicht weniger als 12 cm dick sein.

(2) Bei Eisenbetonrippendecken müssen die Druckplatten bei einem Rippenabstand von mehr als 25 cm mindestens 10 cm, bei einem Rippenabstand von 25 cm oder weniger mindestens 8 cm dick sein.

21. Bei Eisenbetonrippendecken sind ausnahmslos Querrippen im Abstand von nicht mehr als 1.50 m anzuordnen. Die Querrippen sind mit gleich grossem Querschnitt und mit gleich grosser Bewehrung wie die Tragrippen zu versehen.

22. Die Deckenfelder von Eisenbetondecken müssen eine Querbewehrung je Meter von mindestens 5 Rundeisen mit 7 mm Durchmesser aufweisen.

23. Die Würfelfestigkeit des Betons für alle Deckenarten muss $W_b\ 28 \geqq 160$ kg/cm² betragen.

24. Gewölbedecken und nach den Bestimmungen des Runderlasses des Reichsministers der Luftfahrt sind Oberbefehlshabers der Luftwaffe „Schutzraumbau ohne Stahl“ vom 1. Juni 1937 — ZL 5 *c* 9268/37 — auszuführen. Jedoch sind Gewölbe aus Mauerziegeln mindestens 25 cm dick, Gewölbe aus Beton mindestens 20 cm dick auszubilden.

IV.

Wände.

25. Für die Bemessung von Wänden, Stützen, Fundamenten und statisch ähnlich beanspruchten Traggliedern sind entweder die ständigen Lasten zusammen mit den stellvertretenden Trümmerlasten oder die ständigen Lasten zusammen mit den Verkehrslasten in Rechnung zu setzen. Es ist die Belastungsart massgebend, die die grössere Bemessung der Traggliedern ergibt.

26. Die Unterkanten der Fundamente der Umfassungswände müssen auch bei oberirdischen Sonderbauten mindestens 1.50 m unter Erdgleiche liegen.

27. Für gemauerte Wände dürfen nur Steine mit einer Mindestfestigkeit von 150 kg/cm² nach DIN 1053, § 4, verwendet werden. Das Mauerwerk ist vollfugig, d. h. mit vollen Stoss- und Lagerfugen auszuführen. Es ist Mörtel nach DIN 1053, § 2 Ziffer 4 *d*, zu verwenden (400 kg Zement und 1 000 *l* lose eingefüllter Sand, geringer Kalkzusatz).

28. Liegt die Luftschutzanlage unter Erdgleiche oder ragt sie bis höchstens 1 m über die Erdgleiche hinaus, so müssen die Umfassungswände folgende Mindestdicke aufweisen:

Wände aus Ziegelmauerwerk:
ohne Bewehrung ..... 77 cm,
mit Bewehrung ..... 51 cm;
Wände aus Stampfbeton:
mit mindestens 200 kg Zement je m³ fertigen Betons ..... 50 cm;
Wände aus Eisenbeton:
mit einer Bewehrung in der Hauptrichtung von mindestens 0.5 vom Hundert des Gesamtquerschnitts, einer Querbewehrung von 5 Rundeisen mit 7 mm Durchmesser je m und mit 400 kg Zement je m³ fertigen Betons nach DIN 1045 ..... 25 cm,
Wände aus Eisenbeton:
mit einer Bewehrung in der Hauptrichtung von mindestens 0.25 vom Hundert des Gesamtquerschnitts, einer Querbewehrung von 3 Rundeisen mit 7 mm Durchmesser je m und mit 300 kg Zement je m³ fertigen Betons nach DIN 1045 ..... 35 cm.

29. Ragt die Oberkante von Sonderbauten mehr als 1.00 m über die Erdgleiche hinaus und werden die Umfassungswände nach Nr. 28 bemessen (siehe jedoch Nr. 30), so müssen sie mit einer seitlichen Erdanschüttung von mindestens 75 cm Dicke gesichert werden, deren Böschung nicht steiler als im Verhältnis 1 : 1.5 geneigt ist. Eine Erdaufschüttung über der Decke des Sonderbaues ist hierbei nicht notwendig.

30. Ragt die Oberkante von Sonderbauten mehr als 1.00 m über die Erdgleiche hinaus, ohne dass eine Erdanschüttung nach Nr. 29 vorgesehen wird, so müssen die Umfassungswände folgende Mindestdicken aufweisen:

Wände aus Ziegermauerwerk:
ohne Bewehrung ..... 90 cm,
mit Bewehrung ..... 64 cm;
Wände aus Stampfbeton mit mindestens
200 kg Zement je m³ fertigen Betons ..... 65 cm;
Wände aus Eisenbeton mit einer Bewehrung in der Hauptrichtung von mindestens 0.5 vom Hundert des Betonquerschnitts, einer Querbewehrung von 5 Rundeisen mit 7 mm je m Durchmesser und mit 400 kg Zement je m³ fertigen Betons nach DIN 1045 ..... 35 cm,
Wände aus Eisenbeton mit einer Bewehrung in der Hauptrichtung von mindestens 0.25 vom Hundert des Betonquerschnitts, einer Querbewehrung von 3 Rundeisen mit 7 mm je m Durchmesser und mit 300 kg Zement je m³ fertigen Betons nach DIN 1045 ..... 45 cm.

31. Für bewehrtes Ziegelmauerwerk der Umfassungswände sind folgende Bauarten anzuwenden:

a) Ziegelmauerwerk mit senkrechter Bewehrung.
Für eine wirksame Verfestigung des Mauerwerks sind Eisenbetonfäulen im Mauerkörper vorzusehen.

Zu diesem Zweck können bei der Herstellung des aufgehenden Mauerwerks quadratische oder rechteckige Röhren (Nach Art von Schornsteinzügen) ausgespart und nach Einbringung der Bewehrung mit Beton (W_b 28 = 160 kg/cm²) ausgefüllt werden. Die Betonsäulen müssen 4 Rundeisen mit 8 mm Durchmesser oder eine gleichwertige Bewehrung enthalten und im Querschnitt mindestens 12 × 12 cm gross sein. Erwünscht ist ein Querschnitt von 25 × 12 cm. Die Betonsäulen sind in 12 cm Abstand (½ Stein) von der Innerfläche der Mauer anzulegen. Rechteckige Säulen sind mit ihrer längeren Querschnittsachse senkrecht zur Hauptebene der Mauer zu legen.

Auf 1.50 m Mauerlänge ist mindestens eine Betonsäule vorzusehen.

An Stelle der vorstehend beschriebenen Eisenbetonsäulen können andere gleichwertige Eisenbetonkonstruktionen treten.

b) Ziegelmauerwerk mit waagerechter Bewehrung.

Das Ziegelmauerwerk der Umfassungswände kann mit waagerechter Bewehrung ausgeführt werden, wenn die Ausführung mit senkrechter Bewehrung aus Gründen, sie durch die Bauwerksform, durch örtliche Verhältnisse oder durch die Beschaffung von Baustoffen bedingt sind, unzweckmässig erscheint.

Jede sechste Lagerfuge (etwa alle 50 cm) ist mit einer Bewehrung vorzugsweise aus Bandstahl mit einer Abmessung bis zu 3 × 12 mm oder Runddraht bis zu 5 mm Durchmesser mit einem Gewicht von mindestens 1 kg je m² Mauerfläche anzuordnen. Die Bewehrung ist in der nach innen zu liegenden Hälfte des Mauerwerkskörpers anzuordnen.

An Stelle des Ziegelmauerwerks mit waagerechter Bewehrung können Eisenbetonkonstruktionen treten, die die gleiche Schutzwirkung verbürgen.

V.

Verbindung von Decke und Wänden.

32.—(1) Sonderbauten sind nach Möglichkeit im Querschnitt als statische Rahmen auszubilden.

(2) Die Festigkeit der Verbindung zwischen Decke und Wände gegen Scher- und Biegebeanspruchungen muss mindestens so gross sein, wie die entsprechende Festigkeit des schwächsten der beiden Teile.

VI.

Sperrschichten.

33. Sperrschichten gegen aufsteigende Feuchtigkeit sind so auszubilden, dass sie die Scher- und Biegefestigkeit der Umfassungswände nicht vermindern. Bei Umfassungswänden aus Mauerziegeln empfiehlt sich zu diesem Zwecke die Anordnung von Schichten aus wasserabweisendem Mörtel.

經　　濟

ANORDNUNG DER REICHSSTELLE FÜR LEDERWIRTSCHAFT.

3. September, 1939.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanz. und Preuss. Staatsanz. Nr. 209 vom 7. September 1934) und in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanz. und Preuss. Staatsanz. Nr. 192 vom 21. August 1939) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

I. BESCHLAGNAHME.

§ 1

Zur planmässigen Durchführung der Bewirtschaftung werden mit Inkrafttreten dieser Anordnung beschlagnahmt:

1. Felle und Häute, soweit sie nicht der Zuständigkeit der Reichsstelle für Rauchwaren unterliegen.
2. Leder und Pergament mit Ausnahme von Handschuhleder, das bereits zu Frauen- und Kinderhandschuhen zugeschnitten ist.
3. Schuhe einschliesslich Hausschuhe und Pantoffel, mit Ausnahme von solchen, die ganz aus Holz, Gummi, Gespinstwaren, Filzen oder Asbestgeweben hergestellt sind.
4. Folgende Lederwaren:

a) Treibriemen und technische Lederartikel einschliesslich Rohhautartikel,
b) Sattlerwaren aus Leder, groben Gespinstwaren oder Seilerarbeit einschliesslich Geschierre,
c) Hutschweissleder, Helmleder,
d) Lederhänder, Lederriemen, Lederschnüre,
e) Aktentaschen, Photobehälter, Kartentaschen,
f) Männerhandschuhe.

5. Lederabfälle einschliesslich Falzspäne.
6. Gerbstoffe einschliesslich Gerbstoffauszüge.

§ 2

Der Beschlagnahme unterliegen nicht Waren, die sich bei Inkrafttreten dieser Anordnung

a) bei dem letzten Verbraucher in einem ihrer Bestimmung gemässen Gebrauch befinden,

b) im Eigentum der Wehrmacht, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und von Behörden befinden.

§ 3

(1) Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass Rechtsgeschäfte über die beschlagnahmten Waren ohne Genehmigung der Reichsstelle für Lederwirtschaft nichtig sind und dass ohne diese Genehmigung keine Veränderungen an ihnen und keine Veränderungen ihrer Lagerorte vorgenommen werden dürfen, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist. Rechtsgeschäfte sind Verfügungen gleichzusetzen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen.

(2) Spediteure, Lagerhalter, Frachtführer und Verfrachter, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung beschlagnahmte Waren für andere im Besitz oder Gewahrsam haben, sind berechtigt, diese Waren an den sonst verfügungsberechtigten inländischen Empfänger auszuliefern; bei diesem bleiben sie beschlagnahmt.

(3) Besitzer und Gewahrsamsinhaber sind zur Erhaltung der Ware verpflichtet. Die zur Schadensverhütung erforderlichen Massnahmen müssen getroffen werden.

§ 4

(1) Die nach § 3 erforderliche Genehmigung gilt als erteilt für Verkäufe und Lieferungen inländischer roher Felle und Häute

1. von Egzeugern (Abschlachtern) und Abdeckern (Wasenmeistern) an Sammler, Händler und Häuteverwertungen,
2. von Sammlern und Händlern an Sammler, Händler und Grosshändler.

(2) Bei Verkäufen und Lieferungen bezugscheinpflichtiger Waren (Schuje und Leder zur Besohlung von Schuhen) ersetzt der Bezugschein die nach § 3 erforderliche Genehmigung.

§ 5

(1) Alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer beschlagnahmter Waren sind oder beschlagnahmte Waren für sich oder andere im Besitz oder Gewahrsam haben, müssen die bei Inkrafttreten dieser Anordnung vorhandenen Bestände aufnehmen. Die Verzeichnisse müssen Art und Menge der Waren nach handelsüblicher Bezeichnung (Stück, Fläche oder Gewicht), Lagerort, Eigentümer und Besitzer enthalten. Waren, die sich in Zollausschlüssen (Freihäfen) oder in Freibezirken (Freizonen oder Freilagern), auf offener See oder im Ausland befinden, sind gesondert aufzuführen Waren, die sich bei Inkrafttreten der Anordnung unterwegs befinden, sind auch von dem Empfänger aufzunehmen.

(2) Ein und Verkauf, Lieferung, Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Waren sind laufend aufzuzeichnen.

(3) Soweit die Reichsstelle für Lederwirtschaft für die nach Absatz 1 und 2 geforderten Aufzeichnungen bisher Vordrucke herausgegeben hat, sind die Aufzeichnungen entsprechend zu machen.

(4) Die Verzeichnisse sind der Reichsstelle für Lederwirtschaft, Berlin W 9, Potsdamer Str. 5, oder einer von ihr bezeichneten Stelle auf Verlangen einzusenden.

II. VERARBEITUNGSVORSCHRIFTEN.

§ 6

(1) Die Ausführung von Aufträgen der Wehrmacht einschliesslich der hierfür notwendigen Abschlusse und Lieferungen ist bis zum 30. September 1939 ohne besondere Genehmigung (§ 3) zulässig. Die darf ohne zwingenden Grund nicht abgelehnt, verhindert oder verzögert werden.

(2) Die Erzeugung von

a) technischem Leder einschliesslich Riemenleder,
b) Treibriemen,
c) technischen Lederartikeln einschliesslich Rohhautartikeln.
d) Druckreglermembranen und Gasmessermembranen ist bis zum 30. September 1939 im bisherigen Umfange ohne besondere Genehmigung (§ 3) zulässig.

§ 7

(1) Soweit die Voraussetzungen des § 6 nicht vorliegen, gilt folgendes:

a) Rohe Felle und Häute dürfen nicht mehr eingearbeitet werden;
b) Felle und Häute, die sich bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits in Bearbeitung befinden, sind gemäss Absatz 2 und 3 zu behandeln. Erouponieren und Beschneiden gilt nicht als Bearbeitung.

(2) In erster Linie ist Fahleder, in zweiter Linie Blankleder, in dritter Linie sonstiges Leder für Wehrmachtzwecke herzustellen.

(3) Nur soweit diese Lederarten auch durch Umstellung der Gerbart nicht hergestellt werden können, darf anderes Leder hergestellt werden. Eine Zurichtung dieses anderen Leders ist jedoch verboten mit Ausnahme der Zurichtung con chromgegerbtem Schuhoberleder auf schwarz und braun.

§ 8

(1) Schuhhersteller dürfen, soweit bei ihnen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 nicht vorliegen, bereits zugeschnittenes oder ausgestanztes Leder verarbeiten und im weiteren Herstellungsgang befindliche Schuhe fertigstellen; ein Ausstanzen und Ausschneiden von Leder ist nur mit besonderer Genehmigung der Reichsstelle für Lederwirtschaft zulässig.

(2) Schuhmacher und andere Werkstätten, die Schuhe ausbessern, dürfen in ihrem Betrieb befindliches Leder noch zum Besohlen und sonstigen Ausbessern verwenden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

§ 9

Die Reichsstelle für Lederwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der §§ 10, 12–15 der Verordnung über den Warenverkehr.

§ 11

Diese Anordnung tritt am 4. September 1939 in Kraft. Sie gilt auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

ANORDNUNG DER REICHSSTELLE FÜR METALLE, BETR. VERTEILUNG UND VERARBEITUNG VON ALUMINIUM UND MAGNESIUM.

3. September, 1939.

§ 1

Die in dieser Anordnung verwendeten Bezeichnungen für Metallklassen und Materialgruppen entsprechen den Begriffsbestimmungen der Anordnung 27 a und Bekanntmachung 11 a der Reichsstelle für Metalle.

§ 2

Die Verteilung von im Inlande hergestelltem oder aus dem Auslande eingeführtem Hüttenaluminium (Rohmaterial der Metallklasse I A) sowie von Rohmaterial der Metallklasse X A (Magnesium, nicht legiert) und X B (Magnesiumlegierungen) an die Verbraucher wird der Wirtschaftsgruppe Metallindustrie übertragen.

§ 3

Die Wirtschaftsgruppe Metallindustrie kann Bestimmungen tressen über den Absatz von:

a) Umschmelzaluminium (Rohmaterial der Metallklasse I A),
b) Rohmaterial der Metallklasse I B (Aluminiumlegierungen),
c) Halbmaterial der Metallklassen I A (Aluminium, nicht legiert), I B (Aluminiumlegierungen), X A (Magnesium, nicht legiert) und X B (Magnesiumlegierungen),
d) Abfallmaterial der Metallklassen I A (Aluminium, nicht legiert), I B (Aluminiumlegierungen), X A (Magnesium, nicht legiert) und X B (Magnesiumlegierungen).

§ 4

Die Wirtschaftsgruppe Metallindustrie kann Bestimmungen treffen über die Verarbeitung von:

a) Rohmaterial der Metallklassen I A (Alluminium, nicht legiert), I B. (Aluminiumlegierungen), X A (Magnesium, nicht legiert) und X B (Magnesiumlegierungen),

b) Abfallmaterial der Metallklassen I A (Aluminium, nicht legiert,) I B (Aluminiumlegierungen), X A (Magnesium, nicht legiert) und X B (Magnesiumlegierungen).

§ 5

Die Wirtschaftsgruppe Metallindustrie übt die ihr gemäss §§ 2 bis 4 übertragenen Aufgaben und Befugnisse im Auftragen der Reichsstelle für Metalle aus und ist an deren Weisungen gebunden.

§ 6

Die Wirtschaftsgruppe Metallindustrie ist im Rahmen der ihr durch diese Anordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftsberechtigte Stelle im Sinne von § 10 der Verordnung über den Warenverkehr in Verbindung mit der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I. S. 723).

§ 7

(1) Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen oder Auflagen der Wirtschaftsgruppe Metallindustrie im Rahmen der ihr durch diese Anordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestrast.

(2) Die Ausübung des Antragsrechts gemäss § 14 und des Ordnungsstrafrechts gemäss § 15 der Verordnung über den Warenverkehr bleibt dem Reichsbeauftragten für Metalle vorbehalten.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft. Sie gilt auch für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

ANORDNUNG DER REICHSSTELLE FÜR METALLE, BETR. ZUSATZLICHE BESTIMMUNGEN ZU DEN BEWIRTSCHAFTUNGSMASSNAHMEN FÜR METALLE.

3. September, 1939.

§ 1

In den Legarbüchern für Metalle sind die einzelnen Blätter mit dem Tage vor Inkrafttreten dieser Anordnung gemäss § 5 Absatz 6 der Anordnung 27 a abzuschliessen. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung sind neue Lagerbuchblätter zu beginnen.

§ 2

Die Reichsstelle für Metalle nimmt unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Anordnung eine besondere Bestandserhebung für Metalle vor. Meldepflichtige Personen

oder Betriebe, denen die entsprechenden Meldevordrucke nicht innerhalb von zehn Tagen nach Inkrafttreten der Anordnung zugegangen sind, haben die Meldevordrucke unverzüglich bei der Reichsstelle für Metalle anzufordern.

§ 3

(1) Vom Inkrafttreten dieser Anordnung an sind Bedarfsbescheinigungen und Belegscheine in folgender Reichenfolge zu beliefern:

1. Bedarfsbescheinigungen mit Dringlichkeitsvermerk für Inland (D I- Nummer) und die darauf ausgestellten Belegscheine;
2. Bedarfsbescheinigungen mit Dringlichkeitsvermerk für Ausfuhr (D A-Nummer) und die darauf ausgestellten Belegscheine;
3. Bedarfsbescheinigungen für Kleinverbraucher gemäss § 7 Absatz 2 der Anordnung 29 a und die darauf ausgestellten Belegscheine;
4. alle sonstigen Bedarfsbescheinigungen und die darauf ausgestellten Belegscheine.

(2) Laufende Anträge auf Erteilung von Bedarfsbescheinigungen gelten als gegenstandslos, soweit sie nicht mit vorliegenden Wehrmachtaufträgen begründet und mit den erforderlichen Metallanforderungsscheinen für Wehrmachtaufträge über den zuständigen Mehrmachtteil eingereicht sind.

(3) Bedarfsbescheinigungen mit Dringlichkeitsvermerk für Ausfuhr (D A-Nummer) dürfen nur noch beantragt werden auf Grund vorliegender Aufträge von Weiterverarbeitern, soweit diese Aufträge mit gültigen Ausfuhrverbrauchscheinen nach § 6 dieser Anordnung beleft sind. Alle hiervon abweichenden Regelungen und Verfahren werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

§ 4

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung beginnt ein neuer Verbrauchsabschnitt. Dieser umfasst die Restzeit des laufenden Kalendervierteljahres und das folgende Kalendervierteljahr.

(2) Mit Beginn des neuen Verbrauchsabschnittes wird die allgemeine Verbrauchsberechtigung für Inlandzwecke gemäss § 4 der Anordnung 30 a bzw. § 2 des Nachtrags 1 zur Anordnung 30 a für Rohmaterial und Abfallmaterial der nachstehend aufgeführten Metallklassen um 50 v. H. gekürzt:

Klassengruppe:	Klasse:
III. Blei	A. Blei, nicht legiert;
	B. Hartblei (Antimonblei);
	C. Speziallagermetalle auf Bleibasis mit metallischen Zusätzen ohne Zinngehalt oder mit einem Zinngehalt bis zu 10 v. H.;
	D. Andere Bleilegierungen als die der Klassen III B und C.
VIII. Kupfer	A. Kupfer, nicht legiert.

IX. Kupferlegierungen	A. Messing- und Tombaklegierungen;
	B. Rotgusslegierungen;
	C. Bronzelegierungen;
	D. Neusilberlegierungen;
	E. Kupfer-Nickel-Legierungen;
	F. andere Kupferlegierungen als die der Klassen VIII B und IX A bis E.

(3) Für die Restzeit des laufenden Kalendermonats ist die allgemeine Verbrauchsberechtigung für Inlandzwecke zeitanteilig zu berechnen.

(4) Jede Verbrauchsberechtigung für den bisherigen Verbrauchsabschnitt gilt, soweit sie noch nicht ausgenutzt ist, als erloschen mit Ausnahme derjenigen Mehrverbrauchsbewilligungen, die ausdrücklich nur für die Ausführung von Wehrmachtaufträgen erteilt sind. Jede bereits für einen späteren Zeitraum bewilligte Verbrauchsberechtigung gilt, soweit sie nicht ausdrücklich nur für die Ausführung von Wehrmachtaufträgen bestimmt ist, als aufgehoben.

(5) Ein Mehr- oder Minderverbrauch im Sinne der Bekanntmachung 14 aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Anordnung darf nicht zum Zwecke des Ausgleichs auf den neu beginnenden Verbrauchsabschnitt übertragen werden.

(6) Laufende Anträge auf Bewilligung von Mehrverbrauch oder sonstiger Verbrauchsberechtigung gelten als gegenstandslos, soweit sie nicht mit vorliegenden Wehrmachtaufträgen begründet und mit den erforderlichen Metallenforderungsscheinen für Metallanforderungsscheinen für Wehrmachtaufträge über den zuständigen Wehrmachtteil eingereicht sind.

§ 5

Die Befreiung des Verbrauchs für Ausfuhrzwecke gemäss Bekanntmachung 6 *a* wird aufgehoben für den Verbrauch der Betriebe erster Verarbeitungsstufe zur eigenen unmittelbaren Ausfuhr oder zur Belieferung deutscher Ausfuhrhändler.

§ 6

Für den Verbrauch zur mittelbaren Ausfuhr durch Weiterverarbeiter gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung 6 *a* mit folgenden Einschränkungen:

a) Soweit für die Ausfuhr eines Erzeugnisses eine Ausfuhrbewilligung erforderlich ist, darf der Ausführer einen Ausfuhrverbrauchschein nur beantragen bzw. eine Ausfuhrbedarfserklärung nur ausstellen, wenn er im Besitz der entsprechenden Ausfuhrbewilligung ist. Als vorliegende Ausfuhraufträge im Sinne der Bekanntmachung 6 *a* gelten nur solche Aufträge, für die die erforderliche Ausfuhrbewilligung bereits erteilt ist. Alle Sonderregelungen, auf Grund deren die Beantragung von Ausfuhrverbrauchscheinen oder die Ausstellung von Ausfuhrbedarfserklärungen ohne Vorliegen entsprechender Ausfuhraufträge gestattet worden ist, werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

b) Die bisher ausgestellten Ausfuhrverbrauchscheine und Ausfuhrbedarfserklärungen verlieren ihre Gültigkeit, soweit sie beim Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht beliefert sind. Sie können erforderlichenfalls, wenn die Voraussetzungen nach (a) vorliegen, durch neue Ausfuhrbelege mit neuem Datum ersetzt werden.

§ 7

(1) Vom Inkrafttreten dieser Anordnung an darf jeder Betrieb in jeder der unter § 2 der Anordnung 30 a aufgeführten Metallklassen Halbmaterial für Inlandzwecke ausser für Wehrmachtbedarf—während eines Kalendervierteljahres nur bis zur Hälfte derjenigen Menge beziehen, die der Summe seiner Bezüge an Halbmaterial für gleiche zwecke während der Zeit vom 1. April 1939 bis 30. Juni 1939 entspricht. Als Bezug gilt nicht die Auftragserteilung, sondern die tatsächliche Hereinnahme des Materials.

(2) Die Restzeit des laufenden Kalendervierteljahres wird dem folgenden Kalendervierteljahr hinzugeschlagen. Für diesen Zeitraum erhöht sich die Menge der Bezugsberechtigung im Verhältnis der zeitlichen Verlängerung.

(3) Zur Berechnung nach Absatz 1 sind von der Menge der gesamten Bezüge an Halbmaterial während der Monate April bis Juni 1939 in jeder Metallklasse abzusetzen:

a) diejenigen Mengen an Halbmaterial, die der Betrieb währen des gleichen Zeitraums auf Grund von Metallanforderungsscheinen für Wehrmachtaufträge tatsächlich bezogen hat,

b) diejenigen Mengen an Halbmaterial, die der Betrieb während des gleichen Zeitraums auf Grund von Ausfuhrverbrauchscheinen tatsächlich bezogen hat.

Die nach Abzug der beiden unter (a) und (b) bezeichneten Posten von der Summe der Gesamtbezüge verbleibende Restmenge geteilt durch zwei ergibt die Bezugsberechtigung an Halbmaterial für Inlandzwecke—ausser für Wehrmachtbedarf—während eines Kalendervierteljahres.

(4) Darüber hinaus sind zulässig der Bezug von Halbmaterial für Wehrmachtaufträge auf Grund vorliegender Metallanforderungsscheine für Wehrmachtaufträge und der Bezug von Halbmaterial für Ausfuhrzwecke auf Grund gültiger Ausfuhrbelege gemäss Bekanntmachung 6 a in Verbindung mit § 6 dieser Anordnung.

§ 8

(1) Vom Inkrafttreten dieser Anordnung an darf jeder Betrieb in jeder Metallklasse Halbmaterial für Inlandzwecke — ausser für Wehrmachtbedarf — während eines Kalendervierteljahres nur bis zu derjenigen Menge verarbeiten, zu deren Bezug für gleiche Zwecke er während des Kalendervierteljahres nach § 7 berechtigt ist. § 7 Absatz 2 gilt sinngemäss.

(2) Absatz 1 gilt bei gemischten Betrieben mehrerer Verarbeitungsstufen auch für die Verarbeitung von Halbmaterial eigener Erzeugung auf solche Erzeugnisse, die nach den Begriffsbestimmungen der Anordnung 27 a und der Bekanntmachung

11 a nicht mehr als Halbmaterial anzusehen sind; als Bezug während der Zeit vom 1. April 1939 bis 30. Juni 1939 gilt insoweit die während dieses Zeitraums für Inlandzwecke—ausser für Wehrmachtbedarf—tatsächlich verarbeitete Menge.

(3) Die Bestimmungen der Bekanntmachung 14 über den Ausgleich von Mehrverbrauch und Minderverbrauch in verschiedenen Verbrauchsabschnitten gelten sinngemäss auch für den Verbrauch von Halbmaterial.

§ 9

(1) Soweit ein Betrieb Halbmaterial nicht zur Anfertigung von Erzeugnissen oder zur Ausführung von Kundenaufträgen, sondern lediglich als Verbrauchsersatz zur Instandhaltung eigener Betriebsmittel oder Betriebseinrichtungen benötigt, darf er solches Halbmaterial über die nach § 7 zulässige Menge hinaus beziehen, wenn

a) die Menge des Bezuges den nachweisbaren oder voraussichtlichen Bedarf für Instandhaltungszwecke während zweier Kalendermonate nicht übersteigt,

b) die benötigten Mengen nicht aus vorhandenen Beständen entnommen werden können.

(2) Der Verbrauch von Halbmaterial als Verbrauchsersatz zur Instandhaltung eigener Betriebsmittel oder Betriebseinrichtungen ist ausserhalb der Regelung gemäss § 8 gestattet.

(3) Bei jedem Bezuge von Halbmaterial gemäss Absatz 1 und jedem Verbrauch von Halbmaterial gemäss Absatz 2 ist im Lagerbuch ausdrücklich zu vermerken, dass es sich um Verbrauchsersatz handelt, und für welche ersatz- oder ergänzungsbedürftigen Betriebsmittel oder Betriebseinrichtungen der Verbrauchsersatz bestimmt ist. Für das Vorliegen der Voraussetzungen zum freien Bezuge bzw. freien Verbrauch nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ist der Bezieher bzw. Verbraucher beweispflichtig.

§ 10

Die Verbotsanordnungen der Reichsstelle für Metalle im Sinne von § 1 Absatz 1 der Anordnung 46 gelten nicht für die Ausführung von Wehrmachtaufträgen, soweit Metalle dafür auf Grund ordnungsmässiger Metallanforderungsscheine für Wehrmachtaufträge zugeteilt sind.

§ 11

Die beim Inkrafttreten dieser Anordnung in Gebrauch besindlichen Vordrucke der Reichsstelle für Metalle oder der von ihr geauftragten Stellen können zunächst weiter benutzt werden. Soweit der Wortlaut dieser Vordrucke von den Bestimmungen dieser Anordnung oder sonstigen neuen Bestimmungen der Reichsstelle für Metalle abweicht oder mit ihnen in Widerspruch steht, ist der Wortlaut der Bestimmungen, nicht der Wortlaut der Vordrucke massgebend.

§ 12

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung oder gegen Ausführungsbestimmun-

gen zu dieser Anordnung werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 13

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft. Sie gilt auch für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

ANORDNUNG DER REICHSSTELLE FÜR RAUCHWAREN.

3. September, 1939.

ABSCHNITT I.

Beschlagnahme.

§ 1

Durchführung der Beshlagnahme.

Zur planmässigen Durchführung der Bewirtschaftung von Rauchwaren werden hierdurch im Zeitpunkt des Inkrafttreten dieser Anordnung folgende Felle und Pelzwaren beschlagnahmt:

Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses	Warenbezeichnung
154 *a*	Hasenfelle, roh.
154 *b*	Kaninchenfelle, roh.
155	Felle zur Pelzwerk—(Rauchwaren) Bereitung (mit Ausnahme der in Nr. 154 *a* und *b* genannten), roh; auch Abfälle (Köpfe, Klauen, Schwänze usw.) hiervon (155 *a/b*).
563	Felle zur Pelzwerkbereitung, halb—oder ganzgar, auch gefärbt; Abfälle davon (563 *a/b*).
564	Pelzwaren, nicht überzogen, nicht gefüttert; Pelzdecken, Pelztafeln, Pelzfutter, Pelzberätze, Pelzstreifen, Boas (soweit sie nicht unter Nr. 565 fallen) und andere Pelzwaren.
565	Pelzwaren, überzogen oder gefüttert; auch ungefütterte Boas, wenn sie mit Band, Knöpfen, Borten usw. versehen sind; Kissen, gepolsterte oder sonst ausgefüllt (ohne Gestell), mit Pelzwerk überzogen; Schuhe (auch mit Sohlen aus Leder oder dergl.), Fusssäcke, Hüte, Mützen, Muffe und Handschuhe aus Pelzwerk oder mit Pelzwerk überzogen oder gefüttert; Waren aus Vogelbälgen oder Teilen von solchen, die zur Verwendung als Pelzwerk zugerichtet sind.

§ 2

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Der Beschlagnahme unterliegen nicht:

a) Waren, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung bei dem letzten Verbraucher in einem ihrer Bestimmung gemässen Gebrauch oder für den letzten Verbraucher bei einem Dritten zur Ausbesserung, Aufbewahrung oder zu einem sonstigen Zweck befinden, der mit dem bestimmungsmässigen Gebrauch in unmittelbarem Zusammenhang steht;

b) Waren, die sich zu diesem Zeitpunkt im Haushalt oder handwerklichen Kleinbetrieb befinden, wenn sie dazu bestimmt sind, für den Gebrauch durch die Haushaltsangehörigen oder die zum Hausstand des Betriebsinharbers gehörigen Personen verarbeitet zu werden:

c) Waren, die sich zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, der Wehrmacht oder von Behörgen befinden.

§ 3

Wirkungen der Beschlagnahme.

(1) Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass Veränderungen an den beschlagnahmten Waren und ihren Lagerorten nicht vorgenommen werden dürfen, es sei denn, dass die Reichstelle für Rauchwaren dazu die Genehmigung erteilt hat. Als Veränderung an den Beschlagnahmten Waren ist jede tätsachliche Abwandlung des Zustandes, in dem sich sie Waren zur Zeit der Beschlagnahme befinden, durch Bearbeitung oder Verarbeitung anzusehen.

(2) Unbeschadet der Beschlagnahme dürfen an Waren, mit deren Verarbeitung in Zurichtereien, Färbereien, Haarschneidereien oder Spinnereien zur Zeit der Beschlagnahme begonnen worden ist, Veränderungen vorgenommen werden, um die Verarbeitung in dem betreffenden Betrieb zu beenden. Unbeschadet der Beschlagnahme dürfen Spediteure, Lagerhalter, Frachtführer und Verfrachter, die zur Zeit der Beschlagnahme mit Beschlag belegte Waren für andere in Besitz oder Gewahrsam haben, Veränderungen an den Lagerorten dieser Waren vernehmen, um sie dem Verfüngungsberechtigten im Inland auszuliefern.

(3) Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass der Besitzer oder Gewahrsamsinhaber der beschlagnahmten Waren verpflichtet ist, die Waren mit der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, in dem Zustand zu erhalten, in dem sie sich zur Zeit der Beschlagnahme befinden. Lässt sich der Zustand, in dem sich die Waren zur Zeit der Beschlagnahme befinden, nicht erhalten, weil ohne die Vornahme von Veränderungen an den Waren ihr Verdarb oder wesentliche Warenschäden zu befürchten sind, so ist der Besitzer oder Gewahrsamsinhaber verpflichtet, unbeschadet der Beschlagnahme die Massnahme zu treffen, die erfolderlich sind, um den Verderb der Waren oder Warenschäden zu verhindern.

(4) Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmte Waren der Genehmigung der Reichsstelle für Rauchwaren bedürfen. Eine ohne diese Genehmigung vorgenommene Verfügung ist nichtig. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgen.

(5) Auf Grund der Beschlagnahme kann die Reichsstelle für Rauchwaren dem

Eigentümer von beschlagnahmten Waren oder demjenigen, der auf Grund eines sonstigen Rechts über beschlagnahmte Waren zu verfügen berechtigt ist, die Verfügungsmacht entziehen und sie einem Dritten mit der Wirkung übertragen, dass der Dritte berechtigt ist, die Waren für Rechnung des von der Entziehung der Verfügungsmacht Betroffenen zu veräussern oder in sonstiger Weise für dessen Rechnung darüber zu verfügen. Die Entziehung der Verfügungmacht über beschlagnahmte Waren und ihre Übertragung zu einen Dritten sind insoweit zulässig, als sie zur Durchführung des wehrwirtschaftlichen Zwecks der Bewirtschaftung von Rauchwaren erfolderlich sind. Die Reichsstelle für Rauchwaren bestimmt im Einzelfall darüber, mit welchen Massgaben die Entziehung der Verfügungsmacht über beschlagnahmte Waren und ihre Übertragung an einen Dritten erfolgt; sie kann insbesondere zu Gunsten des Dritten eine handelsübliche Vergütung für die Veräusserung der Ware oder für die sonstige Verfügung über sie festsetzen, die von dem Erlöss der Verfügung über die Ware in Abzug zu bringen ist.

(6) Die Reichsstelle für Rauchwaren kann die nach Abs. 1 und 4 erforderlichen Genehmigungen für gestimmte Arten von Tathandlungen oder Rechtsgeschäften oder für die zu dem Betrieb eines Handelsgewerbes gehörigen genehmigungsbedürftigen Handlungen auch allgemein erteilen.

§ 4

Aufzeichnungspflicht.

(1) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung beschlagnahmte Waren für sich oder andere in Besitz oder Gewahrsam hat, hat ihren Bestand aufzunehmen. Waren, die zu dieser Zeit zum Versand einem Spediteur, Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert sind, sind vom Empfänger auszunehmen.

(2) Das Bestandsverzeichnis muss handelsübliche Angaben über die Art, die Menge (Stückzahl, Partie, Sortiment u. dgl.), den Lagerort, den Eigentümer und den Besitzer der Aufgenommenen Waren enthalten. Waren, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung in Zollausschüssen (Freihäfen), in Freibezirken (Freizonen oder Freilagern), auf offener See oder im Ausland befinden, sind als solche besonders kenntlich zu machen.

(3) Wer aus einer kaufmännischen Anweisung, einem kaufmännischen Anweisung, einem kaufmännischen Verpflichtungsschein, einem Konnossement, Ladeschein, Lagerschein, Bodmereibrief oder aus einer Transportversicherungspolice berechtigt ist oder eine derartige Urkunde in Besitz oder Gewahrsam hat, hat unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 1 ein Verzeichnis mit den nach Abs. 2 erforderlichen Angaben anzulegen, wenn diese Urkunden mit Bezug auf Waren ausgestellt sind, die ihrer Art nach der Beschlagnahme unterliegen, und sich die zu verzeichnenden Umstände aus der Urkunde unmittelbar ergeben oder dem Berechtigten oder dem Besitzer oder Gewahrsamsinhaber bekannt sind.

(4) Über den Erwerb und die Veräusserung beschlagnahmter Waren, über die Vornahme von Veränderungen an diesen Waren oder ihrer Lagerorte und über ihren

Verbrauch ist eine besondere Aufzeichnung zu führen, die fortlaufend zu ergänzen ist.

(5) Das Bestandsverzeichnis, das nach Abs. 3 anzulegende Verzeichnis und die nach Abs. 4 zu führende Aufzeichnung sind auf Verlangen der Reichsstelle für Rauchwaren oder einer von ihr bezeichneten Stelle oder Person jederzeit vorzulegen oder einzusenden.

ABSCHNITT II.

Hasen- und Kaninchenfelle.

§ 5

Behandlungsvorschrift.

Unverzüglich nach dem Abziehen von Hasen- oder Kaninchenfellen hat der Eigentümer, Verfügungsberechtigte. Besitzer oder Bewahrsamsinhaber die Felle zu reinigen, insbesondere die anhaftenden Fleisch- und Knochenteile sowie das Blut vollständig zu entfernen. Er hat die Felle mit der Fleischseite nach aussen so aufzuspannen, dass sich eine möglichst grosse faltenlose Fläche ergibt, und sie so zum Trocknen aufzuhängen.

§ 6

Veräusserungs- und Lieferungspflicht.

Rohe Hasen- und Kaninchenselle (Nr. 154 *a* und 154 *b* des Statistischen Warenverzeichnisses) sind nach Massgabe folgender Bestimmungen zu veräussern und zu liefern:

a) von dem Halter des Tieres an die Sammelstelle eines Kaninchenzüchtervereins oder an einem Händler (Sammler) innerhalb von 21 Tagen nach dem Tage, an dem die Felle abgezogen worden sind;

b) von der Sammelstelle eines Kaninchenzüchtervereins oder von dem Händler (Sammler) an einen Grosshändler, der von der Reichsstelle für Rauchwaren für den Sitz des Vereins oder für den Wohnsitz des Händler (Sammlers) zur Sammlung dieser Felle zugelassen ist, während des Monats, in dem die Felle von der Sammelstelle oder von dem Händler (Sammler) gesammelt worden sind, oder innerhalb von 10 Tagen nach seinem Ablauf.

§ 7

Buchführung und Lieferungslisten.

(1) Vereinssammelstellen und Händler (Sammler) haben im Handelsverkehr mit Hasen- und Kaninchenfellen gemäss § 6 dieser Anordnung Bücher zu führen, aus denen bei jener einzelnen Lieferung der Tag, an dem sie den Kaufvertrag über den Erwerb der Felle abgeschlossen haben, die Anzahl der Felle, die sie dabei gekauft haben, der Kaufpreis, den sie für die Felle gezahlt haben, und der Tag, an dem sie die Felle weiter veräussert haben, ersichtlich sein müssen. Grosshändler

haben im Handelsverkehr mit Hasen- und Kaninchenfellen gemäss § 6 dieser Anordnung Bücher zu führen, aus denen bei jeder einzelnen Lieferung der Name und Wohnort des Lieferers, der Tag, an dem sie den Kaufvertrag über den Erwerb der Felle abgeschlossen haben, die Anzahl der Felle, die sie dabei gekauft haben, der Kaufpreis, den sie für die Felle gezahlt haben, der Tag, an dem sie die Felle weiter veräussert haben, und der Verkäufspreis, den sie dem Abnehmer berechnet haben, ersichtlich sein müssen.

(2) Vereinssammelstellen und Händler (Sammler), die gemäss § 6 Abs. *b* Felle an Grosshändler veräussern und liefern, haben dem Grosshändler bei der Lieferung ausser der Rechnung eine Lieferungsliste zu übersenden, aus der die Anzahl, das Gewicht und die Beschaffenheit der gelieferten Felle ersichtlich sein müssen. Grosshändler, die Felle an Zurichtereien, Färbereien, Haarschneidereien oder Spinnereien veräussern und liefern, haben der Reichsstelle für Rauchwaren bei der Lieferung ein Doppel der Rechnung und eine entsprechende Lieferungsliste zu übersenden.

§ 8

Bestandsmeldung.

Vereinssammelstellen, Händler (Sammler) und Grosshändler, die am 11. Tage eines Monats mehr als 500 Felle im Besitz haben, die sie in den vorhergehenden Monaten erworben haben, sind verpflichtet, der Reichsstelle für Rauchwaren mittels eines bei ihr anzufordernden amtlichen Meldescheins eine Bestandsmeldung zu erstatten.

§ 9

Lieferungsmonopol der Grosshändler.

Zurichtereien, Färbereien, Haarschneidereien und Spinnereien haben Hasen- und Kaninchenfelle ausschliesslich von den Grosshändlern zu beziehen, die von der Reichsstelle für Rauchwaren zur Sammlung dieser Felle zugelassen sind.

ABSCHNITT III.

Wehrmachtsaufträge.

§ 10

Begriffsbestimmung von Wehlmachtsaufträgen.

Wehrmachtsaufträge im Sinne dieser Anordnung sind Aufträge, die von einer zuständigen Wehrmachtsbeschaffungsstelle erteilt sind. Das Oberkommando der Wehrmacht bestimmt die Dienststellen, die als Wehrmachtsbeschaffungsstelle zuständig sind.

§ 11

Behandlung von Wehrmachtsaufträgen.

Unternehmen der Rauchwarenwirtschaft sind verpflichtet, Wehrmachtsaufträge in ihrem Geschäftsbetrieb anzunehmen, es sei denn, dass zwingende Gründe für ihre Ablehnung vorhanden sind. Sie haben Wehrmachtsaufträge, zu deren Annahme sie

hiernach verpflichtet sind, unverzüglich und mit Vorrang vor allen anderen Aufträgen auszuführen.

ABSCHNITT IV.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 12

Allgemeine Genehmigung.

(1) Die nach § 3 Abs. 1 und 4 erforderliche Genehmigung der Reichsstelle für Rauchwaren ist als allgemein erteilt anzusehen (zu vgl. § 3 Abs. 6 dieser Anordnung):

1. Für rohe Hasen- und Kaninchenfelle (Nr. 154 *a* und 154 *b* des Statistischen Warenverzeichnisses), deren Veräusserung und Lieferung
   a) entsprechend den Vorschriften in § 6 dieser Anordnung erfolgen;
   b) von einem Grosshändler, der von der Reichsstelle für Rauchwaren zur Sammlung dieser Felle zugelassen ist, an Zurichtereien, Färbereien, Haarschneidereinen oder Spinnereien während oder innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Monats erfolgen, in dem die Felle von dem Grosshändler gesammelt worden sind.
2. Für Felle zur Pelzwerkbereitung, halb- oder ganzgar, auch gefärbt, und Abfälle davon (Nr. 563 des Statistischen, Warenverzeichnisses) mit Ausnahme von Hasen- und Kaninchenfellen dieser Art sowie für Pelzwaren der Nr. 564 und 565 des Statistischen Warenverzeichnisses, deren Veräusserung und Lieferung unmittelbar in das Ausland unter Einhaltung der für die Ausfuhr allgemein oder im Einzelfall massgeblichen Bestimmungen, Anordnungen und Weisungen erfolgen.
3. Für Felle zur Pelzwerkbereitung, halb- oder ganzgar, auch gefärbt, und Abfälle davon (Nr. 563 des Statistischen Warenverzeichnisses), wo sie für Pelzwaren der Nrn. 564 und 565 des Statistischen Warenverzeichnisses, sofern die Veräusserung und Lieferung im Inland in gebrauchsfertigen Zustand an den letzten Verbraucher von Kürschnern, pelzverarbeitenden Betrieben und Einzelhandelsgeschäften erfolgt, die Waren bisher schon regelmässig an letzte inländische Verbraucher veräussert und geliefert und im Jahre 1938 keine Ausfuhrgeschäfte getätigt haben.
4. Für Felle und Pelzwaren jeder Art der Nrn. des Statistischen Warenverzeichnisses 154 *a, b,* 155 (*a/b*), 563 (*a/b*), 564 und 565, die zur Ausführung von Wehrmachtsaufträgen erforderlich sind.

§ 13

Strafbestimmung.

Wer den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) bestraft.

§ 14

Inkrafttreten.

Dieses Anordnung tritt am 4. September 1939 in Kraft. Sie gilt auch für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

ANORDNUNG DES SONDERBEAUFTRAGTEN FÜR DIE SPINNSTOFFWIRTSCHAFT.

4. September, 1939.

§ 1

Beschlagnahme.

(1) Beschlagnahmt werden alle Spinnstoffe und Spinnstoffwaren, die im Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches am Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung (Stichtag) lagern, die dahin eingeführt werden oder die aus inländischer Erzeugung anfallen.

(2) Spinnstoffe sind alle Stoffe, die sich ohne weitere Bearbeitung oder nach einer solchen zum Verspinnen oder Verwirnen eignen und ihrer Art nach zur Verwendung in der Spinnstoffwirtschaft bestimmt sind.

(3) Spinnstoffwaren sind alle mengenmässig oder wertmässig überwiegend aus Spinnstoffen hergestellte Waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie einen Spinn- oder Zwirnvorgang durchgemacht haben oder nicht (Gespinste, Gespinstwaren, Nähwaren usw., Watte, Filze).

(4) Als Spinnstoffwaren im Sinne dieser Anordnung gelten auch sonstige Waren, die in den Bekanntmachungen über die Zuständigkeit der Reichsstellen der Spinnstoffwirtschaft aufgeführt sind.

§ 2

Wirkung der Beschlagnahme.

(1) Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass Rechtsgeschäfte über die beschlagnahmten Waren ohne Genehmigung der Reichsstelle nichtig sind und dass ohne diese Genehmigung keine Veränderungen an ihnen vergenommen werden dürfen. Rechtsgeschäfte sind Verfügungen gleichzusetzen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

(2) Als Veränderung gilt jede Bearbeitung oder Verarbeitung von der Behandlung des Rohstoffes bis zur Fertigstellung des Enderzeugnisses. Ausgenommen hiervon sind.

das Sortieren, Waschen und Karbonisieren von Wolle,
das Sortieren und Schäckern von Lumpen,
das Sortieren, Hecheln, Ziehen, Fermentieren von Tierhaaren,
das Rösten und Ausarbeiten von Flachs und Hanf einschliesslich der Herstellung von Flockenbast,
das Abhaspeln von Speidengehäusen,

das Aufbereiten von Naturseidenabfällen einschliesslich Kämmen.

(3) Spediteure, Lagerhalter, Frachtführer und Verfrachter, die am Stichtage beschlagnahmte Spinnstoffe und Spinnstoffwaren für andere im Gewahrsam haben, sind berechtigt, diese Waren an den verfügungsberechtigten inländischen Empfänger auszuliefern, bei dem sie der Beschlagnahme unterliegen.

§ 3

Übergangsregelung.

Trotz der Beschlagnahme dürfen folgende bei Inkrafttreten dieser Anordnung laufende Arbeitsvorgänge fortgesetzt werden:

a) das Abarbeiten von auf den Vorwerkmaschinen befindlichen Spinnstoffen,
b) das Abspinnen von auf den Feinspinnmaschinen befindlichen Spinnstoffen,
c) das Verspinnen von Jute- und Sisalfasern, für die das Batschverfahren bereits eingeleitet ist,
d) das Abweben von Ketten, die sich bereits auf den Webstühlen befinden,
e) das Fertigstellen von Gewirken und Gestricken, deren Herstellung bereits auf den Wirk- und Strickmaschinen begonnen hat,
f) das Verarbeiten von bereits beschwerter Rohseide,
g) das Verarbeiten von Kreppgarnen aus Naturseide, die sich bereits auf Bobinen und Kannetten befinden,
h) das Veredeln von Spinnstoffen und Gespinsten, soweit das Veredelungsverfahren bereits eingeleitet ist,
i) das Ausrüsten im fertigen Stück, soweit die Ausrüstung bereits begonnen worden ist,
k) das Fertigstellen von Kleidungsstücken, die bereits in Arbeit genommen worden sind.

§ 4

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

(1) Von der Beschlagnahme werden ausgenommen:

a) im Eigentum oder Besitze der Wehrmacht befindliche Spinnstoffe und Spinnstoffwaren,
b) im Besitze von Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Krankenhäusern befindliche Spinnstoffwaren,
c) im Gebrauch befindliche Spinnstoffwaren,
d) im Haushalt befindliche und für gewerbmässige Verwertung nicht in Frage kommende Spinnstoffwaren.

(2) Die Reichsstellen der Spinnstoffwirtschaft können weitere Ausnahmen für einzelne Spinnstoffe oder Spinnstoffwaren zulassen.

Die Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 5

Lagerbuchführung.

(1) Alle gewerblichen Unternehmungen einschliesslich der Betriebe öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die beschlagnahmte Waren bearbeiten, verarbeiten oder mit ihnen Handel treiben, sind verpflichtet, Lagerbücher zu führen. An Stelle der Lagerbücher können Lagerkarteien oder Lagerregister geführt werden.

(2) In dem Lagerbuch ist der am Stichtag vorhandene Bestand an beschlagnahmten Waren zu verzeichnen. Das Lagerbuch muss über alle nach Inkrafttreten dieser Anordnung eingehenden oder ausgehenden Waren folgende Angaben enthalten:

1. Tag des Eingangs oder Ausgangs,
2. Name und Anschrift des Lieferers oder Empfängers,
3. Art und Menge der Ware,
4. Preis der Ware.

Am Letzten eines jeden Monats muss die Bestandsmenge jeder Warenart einsichtlich sein. In verarbeitenden Betrieben sind die Warenmengen, die sich im Eingangslager und Ausgangslager sowie in der Be- und Verarbeitung befinden, gesondert auszuweisen.

(3) Waren, die sich in fremden Lagern oder fremden Betrieben zur Be- oder Verarbeitung befinden, sind sowohl vom Eigentümer als auch vom Lagerhalter (auch Be- oder Verarbeiter) im Lagerbuch zu führen unter Angabe des Lagerhalters und -ortes bezw. des Eigentümers.

(4) Die Reichsstellen für die Spinnstoffwirtschaft sind berechtigt, besondere, auch abweichende Bestimmungen über die Lagerbuchführung zu erlassen. Sie können die Richtigkeit der Lagerbuchführung jederzeit nachprüfen.

§ 6

Kennzifferaufträge.

(1) Aufträge von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung werden als Kennzifferaufträge bezeichnet. Im Falle besonderer Dringlichkeit können sie als dringende Kennzifferaufträge bezeichnet werden.

(2) Die sachlich zuständigen Reichsstellen können die Betriebe bestimmen, welche die im Kennzifferauftrage bezeichneten Spinnstoffwaren herzustellen haben. Sie können diesen Betrieben Vorlieferer zuweisen.

(3) Die Reichsstellen können die Befugnisse aus Absatz 2 dafür besonders errichteten Stellen (Verteilungsstellen) übertragen.

§ 7

Ausführung von Kennzifferaufträgen.

(1) Die Annahme von Kennzifferaufträgen darf nicht abgelehnt werden, es sei denn, dass die zuständige Reichsstelle die Berechtigung der Ablehnung anerkennt.

(2) Kennzifferaufträge sind vor allen anderen Aufträgen auszuführen.

(3) Dringende Kennzifferaufträge sind vor allen anderen Kennzifferaufträgen auszuführen.

(4) Die zur Ausführung von Kennzifferaufträgen erforderlichen Spinnstoffe und Spinnstoffwaren werden von der zuständigen Reichsstelle nach Massgabe der Ausführungsbestimmungen zur Verfügung gestellt.

§ 8

Zuwiderhandlungen.

Wer den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt, insbesondere wer die Ausführung eines Kennzifferauftrages ohne triftigen Grund ablehnt oder seine Ausführung verhindert oder verzögert, wird nach den Bestimmungen der §§ 10, 12–15 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1430) bestraft.

§ 9

Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

BEKANNTMACHUNG ÜBER BEDINGTES BANNGUT.

12. September, 1939.

Nachdem die britische Regierung eine Liste bedingten Bannguts aufgestellt und in diese Lebensmittel und andere lebenswichtige Güter aufgenommen hat, sieht sich die Reichsregierung gezwungen, nunmehr auch ihrerseits entsprechend zu verfahren.

Es wird daher folgendes bekanntgemacht:

Als Banngut (bedingtes Banngut) werden unter den Voraussetzungen des Artikels 24 der Prisenordnung vom28 . August 1939 (Reichsgesetzbl. 1 S. 1585) folgende Gegenstände und Stoffe angesehn:

Nahrungsmittel (einschliesslich lebende Tiere), Genussmittel, Futtermittel und Kleidung; Gegenstände und Stoffe, die zu ihrer Herstellung gebraucht werden.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 14. September 1939 in Kraft.

KRIEGSWIRTSCHAFTSVERORDNUNG.

4. September, 1939.

ABSCHNITT I.

Kriegsschädliches Verhalten.

§ 1

(1) Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseiteschafft oder zurückhält und dadurch böswillig

die Deckung dieses Bedarfs, gefährdet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(2) Wer Geldzeichen ohne gerechtfertigten Grund zurückhält, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

ABSCHNITT II.

Kriegssteuern.

Unterabschnitt 1.

Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

§ 2

Kreis der Steuerpflichtigen.

(1) Das Reich erhebt einen Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

(2) Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige, deren Einkommen 2 400 Reichsmark nicht übersteigt, sind von dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer befreit.

§ 3

Höhe des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer.

(1) Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt 50 vom Hundert der Einkommensteuer für den Erhebungszeitraum (§ 4).

(2) Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer darf nicht mehr als 15 vom Hundert des Einkommens betragen, die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer dürfen zusammen nicht mehr als 65 vom Hundert des Einkommens betragen.

§ 4

Erhebungszeitraum.

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der erste Erhebungszeitraum beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung und endet mit Ablauf des Kalenderjahres 1939.

§ 5

Erhebung.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer festgesetzt, soweit er nicht nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen durch Steuerabzug zu erheben ist.

Unterabschnitt 2.

Kriegszuschlag auf Bier und Tabakwaren.

§ 6

Der Verbrauch von Bier und Tabakwaren, die im Deutschen Reich erzeugt oder

in das Deutsche Reich eingeführt sind, unterliegt einer Kriegssteuer.

§ 7

Die Steuer beträgt 20 vom Hundert des Preises, den der Verbraucher aufzuwenden hat.

§ 8

Die Hersteller, Einführer und Händler von Bier und Tabakwaren (§ 6) haften für die Steuer. Sie unterliegen der Steueraufsicht.

§ 9

Die §§ 6 bis 8 treten am 11. September 1939 in Kraft. Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, dass Vorschriften zur Durchführung der Steuer und zur Sicherung des Steueraufkommens vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

§ 10

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, über Befreiungen, Ermässigungen und Vergütungen Bestimmung zu treffen.

Unterabschnitt 3.

Kriegszuschlag auf Branntweinerzeugnisse.

§ 11

Die Hektolitereinnahme nach § 64 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird von zweihundertfünfundsiebzig Reichsmark auf dreihundertfünfundsiebzig Reichsmark für das Hektoliter Weingeist erhöht.

Unterabschnitt 4.

Kriegszuschlag auf Schaumwein.

§ 12

(1) Der Verbrauch von Schaumwein (einschliesslich der schaumweinähnlichen Getränke), der im Deutschen Reich erzeugt oder in das Deutsche Reich eingeführt ist, unterliegt einer Kriegssteuer.

(2) Die Steuer beträgt:

1. für Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke mit Ausnahme solcher aus Fluchtwein ohne Zusatz von Traubenwein: eine Reichsmark für die ganze Flasche,
2. im übrigen 50 Reichspfennig für die ganze Flache.

(3) Die Vorschriften der §§ 8 bis 10 gelten entsprechend auch für den Kriegszuschlag auf Schaumwein.

Unterabschnitt 5.

Kriegsbeitrag der Länder, Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 13

Die Länder, einschliesslich der Hansestadt Hamburg, leisten einen Kriegsbeitrag an das Reich in Höhe von 15 vom Hundert ihrer Anteile einschliesslich der Ergänzungsanteile am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer, gekürzt um die Beträge, um die die Anteile eines Landes an den Reichssteuerüberweisungen nach § 9 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) und § 9 des Gesetzes über Finanzmassnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 325) gekürzt werden.

§ 14

(1) Die Gemeinden leisten einen Kriegsbeitrag an das Reich in Höhe von monatlich

2.5 vom Hundert der Steuermessbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,

5 vom Hundert der Steuermessbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken,

7.5 vom Hundert der Steuermessbeträge der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital,

10 vom Hundert der Steuermessbeträge der Bürgersteuer.

(2) Die Länder führen den Kriegsbeitrag für die Gesamtheit ihrer Gemeinden an das Reich ab. Sie ziehen den Kriegsbeitrag von den Stadt- und Landkreisen als besondere Landesumlage ein. Die Landkreise ziehen ihn von den kreisangehörigen Gemeinden als besondere Kreisumlage ein. Die besondere Landesumlage setzt die Landesregierung, die besondere Kreisumlage der Landrat fest. Bei der Bemessung der Umlage kann von dem im Abs. 1 für die Unterverteilung des Kriegsbeitrages auf die einzelnen Bemessungsgrundlagen bestimmten Verhältnis abgewichen werden. Die Festsetzung ist nicht an Formvorschriften gebunden und bedarf keiner Genehmigung.

(3) Die Gemeinden dürfen die für das Rechnungsjahr 1939 festgesetzten Hebesätze für die Realsteuern und für die Bürgersteuer nicht erhöhen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäss für die Hansestadt Hamburg, das Land Bremen und das Saarland.

§ 15

(1) Der Reichsminister der Finanzen setzt die Höhe des Betrages, der von jedem Land zu leisten ist, und im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Innern die Höhe der Beträge, die von der Gesamtheit der Gemeinden eines jeden Landes aufzubringen sind, fest.

(2) Der Kriegsbeitrag ist zum 18. eines jeden Monats bei der Reichshauptkasse

in Berlin einzuzahlen, erstmals für den Monat September 1939 zum 18. Oktober 1939.

§ 16

Die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten nicht für die Reichsgaue und ihre Gemeinden. Für sie bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

§ 17

Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zur Erhebung von Steuern, Umlagen oder Beiträgen berechtigt sind, und andere zur Erhebung von Pflichtbeiträgn berechtigte Organisationen leisten einen Kriegsbeitrag nach Massgabe näherer Bestimmungen. Diese Körperschaften und Organisationen dürfen die von ihnen erhobenen Steuer-, Umlage- oder Beitragssätze nicht erhöhen.

ABSCHNITT III.

Kriegslöhne.

§ 18

(1) Die Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit passen nach näherer Weisung des Reichsarbeitsminister die Arbeitsverdienste sofort den durch den Krieg bedingten Verhältnissen an und setzen durch Tarifordnung Löhne, Gehälter und sonstige Arbeitsbedingungen mit bindender Wirkung nach oben fest.

(2) Werden Betriebe oder Verwaltungen neu errichtet oder umgestellt, oder üben Arbeiter und Angestellte nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine andere Tätigkeit aus als zuvor, so gelten die Loh- und Gehaltssätze, die für gleichartige Betriebe oder Verwaltung Geltung haben oder die für die neue Tätigkeit massgebend sind. Bestehen Zweifel darüber, welche Lohn- und Gehaltssätze in Frage kommen, so trifft der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit hierüber Bestimmungen.

(3) Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind nicht mehr zu zahlen.

(4) Die Abs. 1 und 3 gelten entsprechend für die Entgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen der Heimarbeit.

§ 19

Vorschriften und Vereinbarungen über den Urlaub treten vorläufig ausser Kraft. Die näheren Bestimmungen über das Wiederinkrafttreten erlässt der Reichsarbeitsminister.

§ 20

Der Reichsarbeitsminister kann von den bestehenden Vorschriften abweichende Bestimmungen über Erlass und Inhalt von Tarifordnungen und die regelmässige Arbeitszeit treffen sowie Ausnahmen von bestehenden Arbeitsschutzvorschriften zulassen. Für öffentlichen Verwaltungen und Betriebe erlässt der Reichsarbeitsminister diese Bestimmungen im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

§ 21

(1) Wer Löhne oder Gehälter entgegen den Vorschriften der §§ 18 bis 20 dieser Verordnung verspricht oder gewährt oder sich versprechen oder gewähren lässt, wird vom Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit mit einer Ordnungsstrafe in Geld in unbegrentzter Höhe für jeden Fall der Zuwiderhandlung belegt. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der günstigere sonstige Arbeitsbedingungen fordert oder gewährt, als sie nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässig sind. Gegen den Ordnungsstrafbescheid ist die Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis oder Zuchthaus. Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

ABSCHNITT IV.

Kriegspreise.

§ 22

Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art müssen nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gebildet werden.

§ 23

(1) Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art sind zu senken, soweit auf Grund des Abschnitt III dieser Verordnung bei Gütern und Leistungen Ersparnisse an Lohnkosten eintreten.

(2) Preisen und Entgelten für Güter und Leistungen jeder Art dürfen künftig höchstens die nach Abschnitt III dieser Verordnung zulässigen Löhne und Gehälter zugrunde gelegt werden.

(3) Soziale Aufwendungen an die Gefolgschaft, die nicht in Gesetzen, Verordnungen oder Tarifordnungen zwingend vorgeschrieben sind, dürfen der Berechnung der Preise und Entgelte nur zugrunde gelegt werden, soweit sie betriebs- oder brancheüblich sind und dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung nicht widersprechen.

(4) Es ist verboten, höhere Preise und Entgelte als die nach Abs. 1 bis 3 zulässigen zu fordern oder zu gewähren.

§ 24

Güter und Leistungen jeder Art sollen nicht durch Werk- oder Hilfsstoffe, Frachtkosten oder sonstige Kosten verteuert werden, deren Verwendung oder Aufwendung nur durch eine besondere Beanspruchung eines Wirtschaftszweiges verursacht, aber nach Art, Menge und Bezugsort mit dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung nicht zu vereinbaren ist.

§ 25

(1) Sind gebundene Preise durch Selbstkosten von Betrieben bestimmt, die nur

infolge der Bindung der Preise im Sinne des § 1 der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934 in der Fassung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1110, 1248; Deutscher Reichsanz. u. Preuss. Staatsanz. Nr. 266, 291) oder einer besonderen Beanspruchung ihres Wirtschaftszweiges in Betrieb erhalten oder wieder in Betrieb genommen worden sind, so müssen die Preise gesenkt werden.

(2) Ferner sind Preise zu senden, die darauf beruhen, dass Betriebe auf Grund ihrer rechtlichen Stellung oder der tatsächlichen Verhältnisse oder wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung ohne ausreichenden Wettbewerb sind.

(3) Die nach dieser Verordnung durchzuführende Senkung gebundener Preise erfolgt für sämtliche Mitglieder eines Zusammenschlusses in gleicher Höhe und vom gleichen Zeitpunkt ab.

(4) Die Preissenkung nach Abs. 1 bis 3 bedarf der vorherigen Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

§ 26

Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art sind um den Betrag zu senken, den der Veräusserer oder der Leistungspflichtige bei den einzelnen Gütern und Leistungen dadurch erspart, dass er selbst Güter und Leistungen auf Grund dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise oder Entgelt erhält, als er zuletzt vor Verkündung dieser Verordnung aufgewendet hat.

§ 27

Die Bestimmungen der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen von 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) und die sonstigen bisher erlassenen Preisvorschriften bleiben im übrigen unberührt.

§ 28

Der Reichskommissar für die Preisbildung und die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieses Abschnittes zulassen oder anordnen.

ABSCHNITT V.

Schlussbestimmungen.

§ 29

(1) Nach den Richtlinien des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung können die zuständigen Reichsminister und der Reichskommissar für die Preisbildung, gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen, zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Vezwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Die können Befugnisse, die ihnen nach dieser Verordnung zustehen, auf andere Stellen übertragen.

§ 30

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

ERSTE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ÜBER DEN KRIEGSZUSCHLAG ZUR EINKOMMENSTEUER.

4. September 1939.

Auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 Abschnitt V § 29 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) und des § 12 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

Zu § 2 der Verordnung.

§ 1

Freigrenzen beim Lohnabzugsverfahren.

Von dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer sind Arbeitnehmer befreit, deren Arbeitslohn 234 Reichsmark monatlich, 54 Reichsmark wöchentlich, 9 Reichsmark täglich oder 4.50 Reichsmark halbtäglich nicht übersteigt (Freigrenzen). Die Freigrenzen erhöhen sich um die Beträge, die auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei verwendet sind.

Zu §§ und 5 der Vrordnung.

§ 2

Verkürzter Erhebungszeitraum.

Ist ein Erhebungszeitraum kürzer als das Kalenderjahr, so beträgt der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für jeden Kalendermonat, der im Erhebungszeitraum endet, ein Zwölftel des Jahresbetrags.

§ 3

Vorauszahlungen.

(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt ein Viertel des zuletzt festgesetzen, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge verminderten Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

(2) Bis zur Bekanntgabe des ersten Einkommensteuerbescheids, in dem ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer festgesetzt ist, betragen die Vorauszahlungen je ein Achtel der zuletzt veranlagten, um die angerechneten Steuerabzugbeträge (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Eingekommensteuergesetzes) verminderten Einkommensteuer.

(3) Die Vorauszahlungen für den ersten Erhebungszeitraum sind am 10. Oktober und am 10. Dezember 1939 fällig. Sie betragen je ein Zwölftel der zuletzt veranlagten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes) verminderten Einkommensteuer.

(4) Die Vorschriften in den §§ 36 und 37 des Einkommensteuergesetzes sind sinngemäss anzuwenden.

§ 4

Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Abzugsverfahren.

(1) Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, die § 43 des Einkommensteuergesetzes gemäss dem Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) unterliegen, wird der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben.

(2) Bei der Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Abzugsverfahren bleiben Bruchteile eines Reichspfennigs ausser Betracht.

(3) Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist im Lohnkonto (§ 31 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen, § 31 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung), in der Lohnsteueranmeldung (§ 44 der Lohnsteurdurchführungsbestimmungen, § 44 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung) und bei der Abführung (§§ 41 und 42 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen, §§ 41 und 42 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung) besonders zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für die Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer von den abzugpflichtigen Kapitalerträgen (§§ 8 bis 10 der Kapitalertragsteuerdurchführungsverordnung).

§ 5

Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer (Abzugsverfahren) im ersten Erhebungszeitraum.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird durch Steuerabzug erstmals erhoben:

1. vom laufenden Arbeitslohn für einen Lohnzahlungszeitraum, der nach dem 4. September 1939 endet,
2. von den sonstigen Bezügen, die dem Steuerpflichtigen nach den 4. September 1939 zufliessen.

§ 6

Beseitigung von Härten.

(1) Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist so zu bemessen, dass dem Steuerpflichtigen ein Einkommen von mindestens 2 400 Reichsmark verbleibt.

(2) Beim Lohnabzugsverfahren ist der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer so zu bemessen, dass dem Arbeitnehmer ein Arbeitslohn von mindestens 234 Reichsmark monatlich, 54 Reichsmark wöchentlich, 9 Reichsmark täglich oder 4.50 Reichsmark halbtäglich verbleibt. Der Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer mindestens verbleiben muss, erhöbt sich um die Beträge, die auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei vermerkt sind.

ERSTE DURCHFÜHRUNGSBETIMMUNGEN ÜBER DEN KRIEGSZUSCHLAG ZUM KLEINHANDELSPREIS VON BIER, TABAKWAREN UND SCHAUMWEIN.

4. September, 1939.

Auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 Abschnitt II §§ 6 bis 10 und 12 und Abschnitt V § 29 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) und des § 12 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

§ 1

Reichssteuer. Geltungsbereich.

(1) Der Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis für Bier, Tabakwaren und Schaumwein ist eine Reichssteuer.

(2) Der Kriegszuschlag wird auch im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren erhoben.

§ 2

Begriffsbestimmungen.

(1) Tabakwaren sind Tabakerzeugnisse (§ 3 und § 68 Absatz 1 Ziffer 2 des Tabaksteuergesetzes, § 98 der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz), tabakähnliche Waren (§ 16 des Tabaksteuergesetzes) und Zigarettenpapier (§ 47 der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz).

(2) Bier sind auch bierähnliche Getränke (§ 21 des Biersteuergesetzes).

(3) Kleinhandel ist die Lieferung an Verbraucher, z. B. durch Gastwirte, Kantinen, Einzelhändler.

§ 3

Steuerzahler.

(1) Für Bier wird die Steuer vom Brauer oder vom Bierverteiler (Bierverleger) erhoben. Der Brauer braucht die Steuer nicht abzuführen, soweit er Bier an einen Bierverteiler liefert, der das Bier versteuert und dies dem Brauer in zweifacher Ausfertigung schriftlich bestätigt. Entsprechendes gilt für einen Bierverteiler, soweit er an einen anderen Bierverteiler liefert. Der Brauer (der erste Bierverteiler) hat die zweite Ausfertigung der Bestätigung seinem zuständigen Finanzamt einzureichen.

(2) Für Tabakwaren wird die Steuer von der Person erhoben, die die Tabaksteuer zu entrichten hat. Im Protektorat Böhmen und Mähren wird die Steuer von der Monopolverwaltung und, soweit Zigarettenpapier an andere Abnehmer als die Monopolverwaltung geliefert wird, vom Hersteller des Zigarettenpapiers erhoben.

(3) Für Schaumwein wird die Steuer vom Hersteller erhoben, bei der Einfuhr vom Zollschuldner.

§ 4

Besteuerungsgrundlage.

(1) Die Steuer für Bier und Tabakwaren wird von der Menge des vom Steuerzahler (§ 3) gelieferten Bieres und der von ihm gelieferten Tabakwaren nach dem Kleinhandelspreis (§ 5) berechnet.

(2) Die Steuer für Schaumwein wird nach der Anzahl der vom Steuerzahler (§ 3) gelieferten Flachen berechnet.

(3) Der Eigenverbrauch (§ 1 Ziffer 2 des Umsatzsteuergesetzes wird wie eine Lieferung behandelt.

§ 5

Kleinhandelspreis.

(1) Bei Tabakerzeugnissen, mit Ausnahme des Schnupftabaks, ist der Kleinverkaufspreis (§ 8 des Tabaksteuergesetzes) massgebend. Entsprechendes gilt für tabakähnliche Waren und Zigarettenpapier. Bei Schnupftabak gilt als Kleinhandelspreis die obere Grenze der Preisstufe der einzelnen Steuerklassen (§ 3 Absatz 1 Abteilung F des Tabaksteuergesetzes).

(2) Bei Bier ist der Preis massgebend, den der Kleinhändler bei der Lieferung an Verbraucher fordert. Fehlt es an einem Kleinhandelspreis, so ist der niedrigste Kleinhandelspreis massgebend, der für Bier gleicher Art ortsüblich ist.

(3) Das Bedienungsgeld in Gaststätten rechnet nicht zum Kleinhandelspreis.

§ 6

Steuersätze.

(1) Für Bier und Tabakwaren beträgt die Steuer 20 vom Hundert der Besteuerungsgrundlage (§ 4 Absätze 1 and 3).

(2) Für Schaumwein beträgt die Steuer:

	Traubenschaumwein und schaumweinänliche Getränke mit Ausnahme solcher aus Fruchtwein ohne Zusatz von Fraubenwein Reichsmark	Fruchtschaumwein ohne Zusatz von Traubenwein [Obst-Beerenschaumwein] Reichsmark
in $\frac{1}{8}$ Flaschen	0.12	0.06
„ $\frac{1}{4}$ „	0.25	0.12
„ $\frac{1}{2}$ „	0.50	0.25
„ $\frac{1}{1}$ „	1.00	0.50
„ $\frac{1}{2}$ „	2.00	1.00

§ 7

Steuerüberwälzung.

(1) Steuerzahler (§ 3) und ihre Abnehmer, die Bier, Tabakwaren und Schaumwein gegen Entgelt liefern, sind verpflichtet, die Steuer (§ 6) ihren Abnehmen gesondert zu berechnen. Die Steuer ist Teil des vom Abnehmer geschuldeten Kaufpreises.

(2) Ergeben sich bei der Berechnung der Steuer in der Gesamtsumme der Rechnung Bruchteile von Reichspfenningen, so bleiben Beträge von 0.4 Reichspfennig und darunter unberechnet, Beträge von 0.5 Reichspfennig bis 0.9 Reichspfennig werden auf 1 Reichspfennig aufgerundet.

§ 8

Verhältnis zu anderen Steuern.

Die gesondert berechnete Steuer (§ 7) gilt nicht als Entgelt im Sinn des Umsatzsteuergesetzes und der Gemeindegetränkesteuerordnungen und nicht als Teil des Kleinverkaufspreises im Sinn des Tabaksteuergesetzes.

§ 9

Steuerbefreiungen.

Steuerfrei sind:

1. die Lieferungen von Bier als Haustrunk (§ 15 der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz);
2. die Lieferungen von Tabakerzeugnissen als Deputat (§ 70 des Tabaksteuergesetzes);
3. die Ausfuhr von Bier, Tabakwaren und Schaumwein durch Steuerzahler (§ 3).

§ 10

Anzeigepflicht.

(1) Unternehmer, die Bier gegen Entgelt im Kleinhandel liefern, sind verpflichtet, in ihren der Öffentlichkeit zugänglichen Geschäftsräumen die Kleinhandelspreise der von ihnen geführten Viersorten, getrennt nach dem Rauminhalt der von ihnen benutzten Schankgefässe, auffällig und gut lesbar (z. B. durch Anschlag) bekanntzugeben.

(2) Unternehmer, die Bier, Tabakwaren und Schaumwein gegen Entgelt im Kleinhandel liefern, sind verpflichtet, in ihren der Öffentlichkeit zugänglichen Geschäftsräumen auffällig und gut lesbar (z. B. durch Anschlag) bekanntzugeben:

„Zu den Preisen für — Bier — Tabakwaren — Schaumwein — wird ein Kriegszuschlag zugunsten des Reichs erhoben.

Der Kriegszuschlag beträgt:

20 vom Hundert des Preises bei — Bier — Tabakwaren —
1 *RM* je $\frac{1}{1}$ Flasche beim Schaumwein aus Trauben,
0.50 *RM* je $\frac{1}{1}$ Flasche bei anderem Schaumwein."

In Gaststätten ist hinzuzufügen:

„Bedienungsgeld wird auf den Kriegszuschlag nicht berechnet."

(3) Unternehmer, die Bier gegen Entgelt im Kleinhandel liefern, sind verpflichtet, ihrem Lieferer zu dem gelieferten Bier die Kleinhandelspreise, getrennt nach den Bierarten und nach dem Rauminhalt der von ihnen benutzen Schankgefässe, den für einen Hektoliter im Durchschnitt erzielten Kleinhandelspreis und jede Änderung schriftlich anzeigen.

(4) Unternehmer, die Bier gegen Entgelt ausserhalb des Kleinhandels liefern, sind verpflichtet, die Angaben, die sie Absatz 3 gemäss erhalten, an ihren Lieferer unverzüglich weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit sie Steuerzahler (§ 3) sind.

§ 11

Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht.

(1) Das Finanzamt kann die Erfüllung der Anzeigepflichten (§ 10) § 202 der Reichsabgabenordnung gemäss erzwingen.

(2) Gibt ein Unternehmer die im § 10 Absatz 3 geforderten Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig ab, so ist sein Lieferer verpflichtet, ihm die Steuer unter Zugrundelegung des höchsten Kleinhandelspreises zu berechnen, den andere Abnehmer dem Lieferer angezeigt haben.

(3) Bewirkt ein Unternehmer durch unrichtige Angaben eine Steuerverkürzung, so wird insoweit die Steuer von ihm erhoben. Abschnitt II § 8 der Kriegswirtschaftsverordnung bleibt unberührt.

§ 12

Buchführungspflichten.

Die Steuerzahler (§ 3) haben Bücher zu führen, in denen sie aufzeichnen:

a) die Art und Menge der von ihnen gelieferten Biere und Tabakwaren und deren Kleinhandelspreise,
b) die Art und Menge (Flaschenzahl und Flaschengrösse) der gelieferten Schaumwein,
c) die von ihnen berechneten Steuerbeträge.

Die Aufzeichungen sind am Schluss eines jeden Kalendermonats abzuschliessen und aufzurechnen.

§ 13

Zuständigkeit.

Für die Steuer ist das Finanzamt zuständig, das die Umsatzsteuer des Steuerzahlers, im Fall des § 11 Absats 3 die Umsatzsteuer des Unternehmers zu erheben hat.

§ 14

Steueranmeldung und Steuerentrichtung.

Die Steuerzahler (§ 3) haben die von ihnen in einem Kalerdermonat gelieferten

Biere, Tabakwaren und Schaumweine bis zum 20. des folgenden Monats dem Finanzamt nach einem Muster anzumelden, das der Reichsminister der Finanzen bestimmt, und gleichzeitig die Steuer zu entrichten. Das Finanzamt kann Abschlagszahlungen darauf bereits vorher verlangen. Gegen die Anforderung von Abschlagszahlungen ist nur das Beschwerdeverfahren gegeben.

§ 15

Inkrafttreten. Übergangsvorschriften.

(1) Der Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren und Schaumwein ist ab 11. September 1939, 4 Uhr am Morgen, von den Verbrauchen zu erheben.

(2) Der Steuerzahler (§ 3) hat die Steuer für das Bier, die Tabakwaren und den Schaumwaren, die er ab 11. September 1939 liefert, abzuführen und den Abnehmern zu berechnen.

(3) Unternehmer, die Bier, Tabakwaren und Schaumwein gegen Entgelt liefern, haben den am 11. September 1939, 4 Uhr am Morgen, vorhandenen Bestand an Bier, Tabakwaren und Schaumwein festzustellen, und zwar

a) den Bestand an Bier und Tabakwaren nach Menge und Gesamtwert (Kleinhandelspreis, § 5),

b) den Bestand an Schaumwein nach Art und Menge (Stückzahl und Grösse der Flaschen).

Der Unternehmer hat diesen Warenbestand und das Bier, die Tabakwaren und den Schaumwein, die er nach dem 10. September 1939 empfängt und für die ihm der Lieferer die Steuer nicht berechnet hat, nach einem Muster, das der Reichsminister der Finanzen bestimmt, dem Finanzamt spätestens am 20. Oktober 1939 anzumelden. Er hat auf diese Waren gleichzeitig den Kriegszuschlag (§ 6) abzuführen. Es ist das gleiche Finanzamt wie für die Umsatzsteuer des Unternehmers zuständig. Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Steuerzahler (§ 3).

(4) Die im § 10 Absätzen 1 und 2 angeordneten Bekanntmachungspflichten sind ab 11. September 1939 mit Betriebsbeginn zu erfüllen.

(5) Die im § 10 Absatz 3 angeordnete Anzeige ist so rechtzeitig zu erstatten, dass sie spätestens bei der ersten Lieferung nach dem 10. September 1939 bei dem Lieferer vorliegt.

(6) Im Protektorat Böhmen und Mähren sind die Vorschriften dieser Verordnung, die nicht unmittelbar angewandt werden können, sinngemäss anzuwenden.

VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRNG.

4. September, 1939.

Auf Grund des § 29 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird zur Durchführung der Kriegswirtschaftsverordnung mit Wirkung vom 4. September 1939 verordnet:

Sämtliche Handels- und Gewerbetreibende, die Tabakwaren, Schaumwein, Liköre,

Weinbrand und Spirituosen an Verbraucher verkaufen, haben am Dienstag, dem 5. September, eine Bestandsaufnahme dieser Waren vorzunehmen. Ein Verkauf von Tabakwaren und Schaumwein an den Verbraucher darf erst nach Durchführung dieser Bestandsaufnahme erfolgen. Hierbei ist der in den §§ 7 und 12 der Kriegswirtschaftsverordnung festgesetzte Kriegszuschlag zu erheben, gesondert zu verbuchen und dei der nächsten Umsatzsteuerzahlung gesondert auszuweisen.

Der Verkauf von Likören, Weinbrand und Spirituosen an den Verbraucher darf erst nach Bekanntgabe der Einzelzuschläge durch die zuständigen Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft erfolgen.

VERORDNUNG ÜBER DEN WARENVERKEHR MIT DEM GEBIET DER EHEMALIGEN FREIEN STADT DANZIG.

1. September, 1939.

§ 1

Natürliche oder juristische Personen und Dienststellen, die ihren Wohnsitz, Sitz der Verwaltung oder geschäftliche Niederlassung im Deutschen Reich ausserhalb Danzigs und des Protektorats Böhmen und Mähren haben, dürfen diejenigen Waren, die durch Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers, des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft oder des Reichsforstmeisters im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger bestimmt werden, in Danzig weder erwerben, noch aus Danzig in das übrige Reichsgebiet verbringen.

§ 2

(1) Die zuständige Reichsstelle kann durch schriftliche Genehmigung (Ausnahmegenehmigung) Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt die nach anderen Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen etwa erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nicht.

(3) Rechtsgeschäfte, die dem Verbot des § 1 zuwider ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung abgeschlossen werden, sind nichtig.

§ 3

Die Ausnahmegenehmigung ist vom Käufer schriftlich bei der Reichsstelle zu beantragen; sie wird gebührenfrei erteilt.

§ 4

Der Ausnahmegenehmigung (§ 2) stehen gleich:

a) die Devisenbescheinigung einer Reichsstelle,

b) die Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Reichsstelle,

c) ein Übernahmeschein nach Massgabe der über die Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten, Eiern sowie Garten- und Weinbauerzeugnissen ergangenen Gesetze und Verordnungen,

d) eine Bescheinigung der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, dass mit ihr ein Übernahmevertrag abgeschlossen worden ist,

e) ein Zulassungsschein der Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse als Überwachungsstelle.

§ 5

Diese Verordnung findet auch auf Rechtsgeschäfte Anwendung, die bei dem Inkrafttreten der Verordnung bereits abgeschlossen, aber noch nicht vollständig erfüllt sind.

§ 6

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Waren in Danzig erwirbt, aus Danzig in das Reichsgebiet verbringt oder den Bedingungen und Auflagen, unter denen die Ausnahmegenehmigung erteilt ist, zuwiderhandelt, wird nach den Strafbestimmungen der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 7

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden, Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung dieser Vorordnung zu erlassen.

§ 8

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für seinen Geschäftsbereich im Verwaltungswege die zur Durchführung der §§ 1 und 2 erforderlichen Bestimmungen und Anweisungen zu erlassen und im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden Ausnahmen von der Vorschrift der §1 zu bestimmen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Ausserkrafttretens bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden.

PRISENORDNUNG.

28. August, 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

ERSTER ABSCHNITT.

Befugnis zur Ausübung des Prisenrechts.

Artikel 1.

(1) Das Prisenrecht umfasst die Befugnis, feindliche und neutrale Seefahrzeuge

anzuhalten und zu durchsuchen sowie mit diesen Fahrzeugen und mit dem auf ihnen befindlichen Gut nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zu verfahren.

(2) Dem Prisenrecht unterliegen nicht Kriegsschiffe und sonstige Fahrzeuge, die ausschliesslich für Zwecke der öffentlichen Verwaltung und nicht für Handelszwecke bestimmt sind oder verwendet werden.

Artikel 2.

Zur Ausübung des Prisenrechts sind befugt:

1. die Kommandanten und Führer von Kriegsschiffen sowie von sonstigen Einheiten der Wehrmacht,
2. die für das deutsche Hoheitsgebiet besonders damit beauftragten Dienststellen.

Artikel 3.

Die Reichsregierung bestimmt Beginn und Ende des Zeitraums, innerhalb dessen das Prisenrecht auszuüben ist.

Artikel 4.

Das Prisenrecht wird ausgeübt:

1. auf der Hohen See,
2. in den Hoheitsgewässern des Reichs, seiner Verbündeten und seiner Feinde,
3. in den der Seeschiffahrt dienenden Binnengewässern, Einrichtungen und Anlagen des Reichs, seiner Verbündeten und seiner Feinde.

Artikel 5.

Das Prisenrecht wird nicht ausgeübt:

1. in neutralen Hoheitsgewässern,
2. in denjenigen Gewässern, welche den Kriegshandlungen auf Grund von Verträgen des Reichs verschlossen sind.

ZWEITER ABSCHNITT.

Feindliche und neutrale Eigenschaft der Fahrzeuge und des Guts.

Fahrzeuge.

Artikel 6.

(1) Die feindliche oder neutrale Eigenschaft eines Fahrzeugs wird durch die Flagge bestimmt, zu deren Führung es berechtigt ist. Ist ein Fahrzeug zur Führung einer Flagge nicht berechtigt, so ist die Staatsangehörigkeit des Eigentümers massgebend.

(2) Solange die Eigenschaft des Fahrzeugs nichteinwandfrei festgestellt werden kann, ist es als feindliches zu behandeln.

Artikel 7.

(1) Der Übergang eines feindlichen Fahrzeugs zur neutralen Flagge wird nicht

anerkannt, wenn er im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse erfolgt ist.

(2) Dies wird vermutet:

1. wenn der Übergang nach dem Zeitpunkt erfolgt ist, von dem an das Prisenrecht auszuüben ist (Artikel 3);
2. wenn der Übergang innerhalb von 60 Tagen vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist und entweder

a) die Übertragungsurkunde sich nicht an Bord befindet oder
b) der Übergang nicht unbedingt oder nicht vollständig ist oder
c) die Verfügung über das Fahrzeug und der Gewinn aus seiner Verwendung in denselben Händen bleiben wie vor dem Übergang.

Gut.

Artikel 8.

(1) Die feindliche oder neutrale Eigenschaft des Guts bestimmt sich nach der Staatsangehörigkeit des Eigetümers und, wenn der Eigentümer staatlos ist, nach seinem Wohnsitz. Steht das Gut im Eigentum einer Gesellschaft, so ist deren Sitz massgebend.

(2) Solange die Eigenschaft des Guts nicht einwandfrei festgestellt werden kann, ist es als feindliches zu behandeln.

Artikel 9.

Wechselt feindliches Gut während der Reise den Eigentümer, so behält es bis zur Ankunft an dem Bestimmungsort seine feindliche Eigenschaft, wenn der Wechsel nach dem Zeitpunkt erfolgt ist, von dem an das Prisenrecht auszuüben ist (Artikel 3).

DRITTER ABSCHNITT.

Behandlung der Fahrzeuge und des Guts.

Feindliche Fahrzeuge und ihre Ladung.

Artikel 10.

Feindliche Fahrzeuge unterliegen der Aufbringung und Einziehung.

Artikel 11.

Feindliches Gut an Bord feindlicher Fahrzeuge unterliegt der Beschlagnahme und Einziehung.

Artikel 12.

(1) Neutrales Gut an Bord feindlicher Fahrzeuge ist frei.

(2) Es unterliegt jedoch der Beschlagnahme und Einziehung:

1. wenn es Banngut ist oder dem Eigentümer von Banngut gehört (Artikel 30);
2. wenn das Fahrzeug Blockadebruch begeht (Artikel 52 Abs. 1; Ausnahme: Artikel 52 Abs. 2);

3. wenn es dem Kapitän oder dem Eigentümer des Fahrzeugs gehört, das in feindlichem Geleit fährt (Artikel 33 Abs. 2), gewaltsamen Widerstand leistet (Artikel 37 Abs. 2) oder feindselige Unterstützung begeht (Artikel 42 Abs. 2).

Artikel 13.

Gegenstände, die der Besatzung oder den Fahrgästen eines feindlichen Fahrzeugs gehören und zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmt sind, sind frei.

Neutrale Fahrzeuge und ihre Ladung

Artikel 14.

(1) Ein neutrales Fahrzeug unterliegt der Aufbringung:

1. wenn es Banngut befördert oder selbst Banngut ist (Artikel 28, 29);
2. wenn es in feindlichem Geleit fährt (Artikel 32);
3. wenn es passiven Widerstand leistet (Artikel 35);
4. wenn es gewaltsamen Widerstand leistet (Artikel 36);
5. wenn es feindselige Unterstützung begeht (Artikel 40; Ausnahme: Artikel 41);
6. wenn seine Papiere nicht in Ordnung sind (Artikel 43);
7. wenn es Blockadebruch begeht (Artikel 50);
8. wenn es eine Kursanweisung nicht befolgt (Artikel 63);

(2) Das Fahrzeug unterliegt überdies der Einziehung:

1. wenn seine Ladung zu mehr als der Hälfte aus Banngut besteht oder das Fahrzeug selbst Banngut ist (Artikel 28, 29; Ausnahme: Artikel 31);
2. wenn es in feindlichen Geleit fährt (Artikel 32);
3. wenn es gewaltsamen Widerstand leistet (Artikel 36);
4. wenn es feindselige Unterstützung begeht (Artikel 40; Ausnahme: Artikel 41);
5. wenn es Blockadebruch begeht (Artikel 50).

Artikel 15.

(1) Feindliches Gut an Bord neutraler Fahrzeuge ist frei.

(2) Es unterliegt jedoch der Beschlagnahme und Einziehung:

1. wenn es Banngut ist oder dem Eigentümer von Banngut gehört (Artikel 30);
2. wenn das Fahrzeug in feindlichem Geleit fährt (Artikel 33);
3. wenn das Fahrzeug gewaltsamen Widerstand leistet (Artikel 37);
4. wenn das Fahrzeug feindselige Unterstützung begeht (Artikel 42);
5. wenn das Fahrzeug Blockadebruch begeht (Artikel 52 Abs. 1; Ausnahme: Artikel 52 Abs. 2).

Artikel 16.

(1) Neutrales Gut an Bord neutraler Fahrzeuge ist frei.

(2) Es unterliegt jedoch der Beschlagnahme und Einziehung:

1. wenn es Banngut ist oder dem Eigentümer von Banngut gehört (Artikel

30; Ausnahme: Artikel 31);
2. wenn das Fahrzeug Blockadebruch begeht (Artikel 52 Abs. 1; Ausnahme: Artikel 52 Abs. 2);
3. wenn es dem Kapitän oder dem Eigentümer des Fahrzeugs gehört, das in feindlichem Geleit fährt (Artikel 33 Abs. 2), gewaltsamen Widerstand leistet (Artikel 37 Abs. 2) oder feindselige Unterstützung begeht (Artikel 42 Abs. 2).

Artikel 17.

Gegenstände, die der Besatzung oder den Fahrgästen eines neutralen Fahrzeugs gehören und zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmt sind, sind frei.

Sonderfälle auf Grundzwischenstaatlicher Abkommen.

Artikel 18.

Die Bestimmungen des VI. Haager Abkommens „über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten" bleiben unberührt.

Artikel 19.

Der Aufbringung und Einziehung unterliegen nicht die militärischen sowie die von Privatpersonen oder amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften ausgerüsteten Lazarettschiffe, wenn

1. ihre Bestimmung als Lazarettschiff der Reichsregierung bekanntgemacht worden ist und
2. sie nach den Bestimmungen der geltenden zwischenstaatlichen Abkommen gehörig kenntlich gemacht sind und
3. sie diesen Bestimmungen gemäss verwendet werden.

Artikel 20.

(1) Der aufbringung und Einziehung unterliegen ferner nicht
1. die ausschliesslich der Küstenfischerei oder den Verrichtungen der kleinen Lokalschiffahrt dienenden Fahrzeuge und ihre Ausrüstung; ihre Ladung ist frei;
2. die ausschliesslich mit religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben betrauten Fahrzeuge;
3. die ausschliesslich der Beförderung von Parlamentären oder dem Austausch von Kriegsgefangenen dienenden Fahrzeuge;
4. die mit einem Geleitschein des Reichs oder seiner Verbündeten versehenen Fahrzeuge.

(2) Die Befreiung hört auf, wenn diese Fahrzeuge in irgendwelcher Art an den Feindseligkeiten teilnehmen oder sonstwie ihrer Bestimmung zuwiderhandeln. Das gleiche gilt, wenn sie die ihnen von Dienststellen des Reichs oder seiner Verbündeten erteilten Weisungen nicht befolgen.

Artikel 21.

(1) Die auf See an Bord neutraler oder feindlicher Schiffe vorgefundenen Briefpostsendungen werden als unverletzlich behandelt. Erfolgt die Aufbringung des Schiffes, so sind sie von dem Aufbringenden unverzüglich weiterzubefördern.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht:
1. für Briefe, die Banngut enthalten und für Postpakete;
2. im Falle des Blockadebruchs für Briefsendungen, die nach einem blockierten Hafen bestimmt sind oder von einem solchen kommen.

VIERTER ABSCHNITT.

Banngut.

Banngut eigenschaft.

Artikel 22.

(1) Als Banngut (unbedingtes Banngut) werden alle Gegenstände und Stoffe angesehen, die
1. unmittelbar der Land-, See- oder Luftrüstung dienen und
2. für das feindliche Gebiet oder für die feindliche Streitmacht bestimmt sind.

(2) Es macht keinen Unterschied, ob die Zufuhr unmittelbar erfolgt oder ob noch eine Umladung oder eine Beförderung über Land erforderlich ist.

Artikel 23.

Die feindliche Bestimmung des unbedingten Bannguts (Artikel 22 Abs. 1 Nr. 2) gilt als nachgewiesen:
1. wenn das Gut nach den Urkunden in einem feindlichen Hafen ausgeladen oder der feindlichen Streitmacht geliefert werden soll;
2. wenn das Fahrzeug nur feindliche Häfen anlaufen soll;
3. wenn das Fahrzeug einen feindlichen Hafen berühren oder zu der feindlichen Streitmacht stossen soll, bevor es den neutralen Hafen erreicht, wohin das Gut urkundlich bestimmt ist.

Artikel 24.

(1) Als Banngut (bedingtes Banngut) werden ferner alle Gegenstände und Stoffe angesehen, die
1. für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbar und in eine von der Reichsregierung bekanntgegebenen Liste aufgenommen sind und
2. für den Gebrauch der feindlichen Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind.

(2) Unter der Voraussetzung gleichartigen Verhaltens des Gegners werden die im Abs. 1 genannten Gegenstände und Stoffe nicht als Banngut angesehen, wenn sie in einem neutralen Hafen ausgeladen werden sollen.

(3) Abs. 2 bleibt ausser Betracht, wenn das feindliche Gebiet keine Seegrenze hat.

Artikel 25.

Die feindliche Bestimmung des bedingten Banngutes (Artikel 24 Abs. 1 Nr. 2) wird vermutet, wenn die Sendung gerichtet ist:

1. an eine feindliche Behörde;
2. nach einem befestigten Platz des Feindes oder nach einem Platz, der der feindlichen Streitmacht als Operations- oder Versorgungsbasis dient;
3. an einen Agenten oder Händler im feindlichen Gebiet, von dem feststeht, dass er Gegenstände und Stoffe der fraglichen Art an die Streitmacht oder die Verwaltungsstellen des feindlichen Staates liefert.

Artikel 26.

Als Banngut dürfen keinesfalls angesehen werden:

1. Gegenstände und Stoffe, die zum Gebrauch des Fahrzeugs, auf dem sie vorgefunden werden oder zum persönlichen Gebrauch der Besatzung oder der Fahrgäste bestimmt sind;
2. Gegenstände und Stoffe, die ausschliesslich zur Pflege der Kranken und Verwundeten dienen; diese Gegenstände und Stoffe können jedoch im Fall gewichtiger militärischer Erfordernisse gegen Entschädigung angefordert werden, wenn sie für das feindliche Gebiet oder für die feindliche Streitmacht bestimmt sind.

Artikel 27.

(1) Die Angaben der an Bord befindlichen Papiere über den Reiseweg des Fahrzeugs und den Ort für die Ausladung des Guts sind als richtig anzusehen.

(2) Dies gilt nicht:

1. wenn das Fahrzeug offenbar von seinem Reisewege abgewichen ist, ohne sich deswegen hinreichend rechtfertigen zu können;
2. wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu vermuten ist, dass die Papiere falsche Angaben über den Reiseweg oder den Ausladungsort enthalten.

Folgen der Beförderung von Banngut.

Artikel 28.

(1) Fahrzeuge, die Banngut befördern, unterliegen der Aufbringung.

(2) Sie unterliegen überdies der Einziehung, wenn das Banngut nach Wert, Gewicht, Umfang oder Frachtgebühren mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht.

Artikel 29.

Fahrzeuge, die selbst Banngut sind, unterliegen der Aufbringung und Einziehung.

Artikel 30.

(1) Banngut unterliegt der Beschlagnahme und Einziehung.

(2) Das dem Eigentümer des Banngutes gehörende, an Bord desselben Fahrzeugs vorgefundene sonstige Gut unterliegt ebenfalls der Beschlagnahme und Einziehung.

Artikel 31.

(1) Neutrales Banngut an Bord eines neutralen Fahrzeugs kann nur gegen Entschädigung eingezogen werden:

1. wenn das Fahrzeug bei der Anhaltung keine Kenntnis davon hat, dass die Ausübung des Prisenrechts angeordnet ist (Artikel 3) oder dass Gut dieser Art in der von der Reichsregierung bekanntgegebenen List (Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1) aufgeführt ist;
2. wenn das Fahrzeug die Kenntnis zwar erlangt hat, das Banngut aber noch nicht ausladen konnte.

Das dem Eigentümer des Banngutes gehörende sonstige Gut an Bord solcher Fahrzeuge ist frei.

(2) Das neutrale Fahrzeug unterliegt im Falle des Abs. 1 Nrn. 1 und 2, auch wenn seine Ladung zu mehr als der Hälfte aus Banngut besteht, nicht der Einziehung nach Artikel 28 Abs. 2.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Geleit.

Artikel 32.

(1) Fahrzeuge unter dem Geleit feindlicher Kriegsschiffe sind allen Gefahren des Krieges ausgesetzt.

(2) Sie unterliegen der Aufbringung und Einziehung.

Artikel 33.

(1) Feindliches Gut an Bord eines Fahrzeugs, das wegen Fahrens im feindlichen Geleit aufzubringen und einzuziehen ist, unterliegt der Beschlagnahme und Einziehung.

(2) Das dem Kapitän oder dem Eigentümer des Fahrzeugs gehörende Gut unterliegt ebenfalls der Beschlagnahme und Einziehung.

Artikel 34.

(1) Neutrale Fahrzeuge unter dem Geleit ihrer eigenen Kriegsschiffe unterliegen nicht der Anhaltung und Durchsuchung.

(2) Der Befehlshaber des Geleitzugs kann jedoch um Auskünfte und Zusicherungen über die Eigenschaft der von ihm geleiteten Fahrzeuge und über ihre Ladung ersucht werden.

SECHSTER ABSCHNITT.

Widerstand.

Artikel 35.

Kann nach Stoppen eines Fahrzeugs die Anhaltung oder Durchsuchung wegen des Verhaltens von Kapitän oder Besatzung (passiver Widerstand) nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden, so unterliegt das Fahrzeug der Aufbringung.

Artikel 36.

(1) Der gewaltsame Widerstand gegen die Ausübung des Prisenrechts kann mit Gewalt gebrochen werden.

(2) Das Fahrzeug unterliegt nach Brechung des Widerstands der Aufbringung und Einziehung.

Artikel 37.

(1) Feindliches Gut an Bord eines Fahrzeugs, das wegen gewaltsamen Widerstands aufzubringen und einzuziehen ist, unterliegt der Beschlagnahme und Einziehung.

(2) Das dem Kapitän oder dem Eigentümer des Fahrzeugs gehörende Gut unterliegt ebenfalls der Beschlagnahme und Einziehung.

SIEBENTER ABSCHNITT.

Feindselige Unterstützung.

Artikel 38.

Feindselige Unterstützung liegt vor:

1. wenn ein Fahrzeug an Kampfhandlungen teilnimmt;
2. wenn ein Fahrzeug die Operationen in See befindlicher Streitkräfte des Feindes in anderer Weise unmittelbar unterstützt;
3. wenn ein Fahrzeug von der feindlichen Regierung gechartert ist oder unter ihrem Befehl oder ihrer Kontrolle steht;
4. wenn ein Fahrzeug dauernd dazu bestimmt ist, Nachrichten im Interesse des Feindes oder Angehörige der feindlichen Streitmacht zu befördern;
5. wenn ein Fahrzeug die Reise eigens macht, um Nachrichten im Interesse des Feindes oder Angehörige der feindlichen Streitmacht oder Personen zu befördern, die sich in den Dienst der feindlichen Streitmacht stellen wollen;
6. wenn ein Fahrzeug mit Wissen des Eigentümers, des Charterers oder des Kapitäns eine geschlossene feindliche Truppenabteilung an Bord hat, oder Personen befördert, die die feindlichen Operationen während der Fahrt unmittelbar unterstützen.

Artikel 39.

Feindselige Unterstützung liegt ferner vor:

1. wenn ein mit F. T. ausgerüstetes Fahrzeug über die Streitkräfte oder die militärischen Operationen Nachrichten sendet, die dem Feinde dienlich sind;
2. wenn ein mit F. T. ausgerüstetes Fahrzeug, das von einem militärischen Befehlshaber die Anweisung erhalten hat, sich der unter seinem Befehl operierenden Einheit nicht zu nähern, dieser Anweisung zuwiderhandelt;
3. wenn ein mit F. T. ausgerüstetes Fahrzeug, das von einem militärischen Befehlshaber die Anweisung erhalten hat, in der unmittelbaren Nachbarschaft

der unter seinem Befehl operierenden Einheit von der F. T.-Einrichtung keinen Gebrauch zu machen, dieser Anweisung zuwiderhandelt.

Artikel 40.

(1) Fahrzeuge, die feindselige Unterstützung begehen, unterliegen der Aufbringung und Einziehung. Überdies kann mit Waffengewalt gegen sie vorgegangen werden, soweit dies nach allgemeinem Kriegsrecht zulässig ist.

(2) Im Fall des Artikels 39 Nr. 1 kann ein Fahrzeug wegen feindseliger Unterstützung noch während eines Jahres vom Zeitpunkt der Nachrichtensendung ab aufgebracht und eingezogen werden.

Artikel 41.

Ein neutrales Fahrzeug unterliegt in den Fällen des Artikels 38 Nrn. 5 und 6 nicht der Aufbringung und Einziehung, wenn es bei der Anhaltung keine Kenntnis davon hat, dass die Ausübung des Prisenrechts angeordnet ist (Artikel 3), oder wenn es diese Kenntnis zwar erlangt hat, die beförderten Personen aber noch nicht ausschiffen konnte.

Artikel 42.

(1) Feindliches Gut an Bord eines Fahrzeugs, das wegen feindseliger Unterstützung aufzubringen und einzuziehen ist, unterliegt der Beschlagnahme und Einziehung.

(2) Das dem Kapitän oder dem Eigentümer des Fahrzeugs gehörende Gut unterliegt ebenfalls der Beschlagnahme und Einziehung.

ACHTER ABSCHNITT.

Falsche oder fehlende Papiere.

Artikel 43.

(1) Fahrzeuge, deren Papiere nicht in Ordnung sind, unterliegen der Aufbringung.

(2) Die Papiere eines Fahrzeugs sind nicht in Ordnung:

1. wenn doppelte, falsche oder gefälschte Papiere vorgefunden werden;
2. wenn wesentliche Papiere fehlen, vernichtet oder beiseite gebracht worden sind.

NEUNTER ABSCHNITT.

Blockade.

Artikel 44.

(1) Die Blockade wird von der Reichsregierung oder von den in ihrem Namen handelnden militärischen Befehlshabern erklärt.

(2) Die Blockadeerklärung bestimmt:

1. den Zeitpunkt des Beginns der Blockade,
2. die geographischen Grenzen der blockierten Küste,
3. die Frist, die neutralen Fahrzeugen zum Auslaufen gewährt wird.

Artikel 45.

Die Blockadeerklärung sowie Erweiterungen und Einschränkungen der Blockade sind bekanntzugeben:

1. den neutralen Staaten durch die Reichsregierung,
2. den Hafenbehörden oder den sonstigen örtlich zuständigen Behörden der blockierten Küste durch den Befehlshaber der blockierenden Streitkräfte.

Artikel 46.

(1) Die Blockade muss auf feindliche Küsten beschränkt werden.

(2) Die blockierenden Streitkräfte dürfen den Zugang zu neutralen Küsten nicht versperren.

Artikel 47.

(1) Um rechtlich wirksam zu sein, muss die Blockade tatsächlich wirksam sein.

(2) Sie ist tatsächlich wirksam, wenn sie durch Streitkräfte aufrechterhalten wird, die hinreichen, um den Zugang zur feindlichen Küste wirklich zu verhindern.

Artikel 48.

Eine Blockade gilt nicht als aufgehoben, wenn sich die blockierenden Streitkräfte wegen schlechten Wetters zeitweise entfernt haben.

Artikel 49.

Die Blockade muss den Fahrzeugen aller Staaten gegenüber unparteiisch gehandhabt werden.

Artikel 50.

(1) Ein Fahrzeug unterliegt wegen Blockadebruchs der Aufbringung und Einziehung, wenn es in Kenntnis der Blockade versucht, die blockierte Küste zu erreichen oder zu verlassen.

(2) Das Fahrzeug darf nur innerhalb des Blockadebereichs, oder solange es aus dem Blockadebereich heraus verfolg wird, aufgebracht werden.

Artikel 51.

Hat ein Fahrzeug den Hafen eines neutralen Staates nach Bekanntgabe der Blockade an diesen Staat verlassen, so wird die Kenntnis der Blockade vermutet.

Artikel 52.

(1) Das Gut an Bord eines Blockadebrechers unterliegt der Beschlagnahme und Einziehung.

(2) Wenn der Befrachter beweist, dass er zur Zeit der Verladung des Guts die Absicht des Blockadebruchs weder kannte noch kennen konnte, so kann wegen Blockadebruchs eine Einziehung des Guts nicht erfolgen.

ZEHNTER ABSCHNITT.

Reprise.

Artikel 53.

(1) Als Reprise wird ein vom Feind aufgebrachtes Fahrzeug bezeichnet, das ihm abgenommen wird, bevor er es eingezogen oder zu kriegerischen Unternehmungen verwendet hat.

(2) Die Reprise ist freizugeben, falls nicht etwa deutscherseits ein Grund zur Aufbringung des Fahrzeugs vorliegt.

ELFTER ABSCHNITT.

Verfahren bei der Ausübung des Prisenrechts.

Artikel 54.

Bei der Ausübung des Prisenrechts sind alle Massnahmen mit möglichster Rücksichtnahme auf die Betroffenen durchzuführen.

Anhaltung und Durchsuchung.

Artikel 55.

(1) Anhaltung und Durchsuchung werden vorgenommen, um die erforderlichen Feststellungen hinsichtlich des Fahrzeugs zu treffen.

(2) Sie führen zur Entlassung oder zur Aufbringung des Fahrzeugs.

Artikel 56.

Die Anhaltung umfasst das Verfahren von der Aufforderung zum Stoppen bis zur Prüfung der Schiffspapiere einschliesslich.

Artikel 57.

Für die Anhaltung gilt folgendes Verfahren:

1. Das anzuhaltende Fahrzeug wird durch Signal oder durch einen Warnungsschuss zum Stoppen aufgefordert. Spätestens mit dieser Aufforderung setzt das Kriegsschiff seine Flagge.

   Stoppt das Fahrzeug nicht, so wird ein scharfer Schuss über das Fahrzeug hinweg oder vor seinen Bug abgegeben.

   Stoppt das Fahrzeug auch dann nicht oder leistet es Widerstand, so wird es mit Gewalt zum Stoppen gezwungen.
2. Hat das Fahrzeug gestoppt, so wird ein Kommando an Bord gesandt. Der Führer des Kammandos prüft die Schiffspapiere.

Ist aus besonderen Umständen die Entsendung eines Kommandos nicht möglich, so darf ausnahmsweise verlangt werden, dass die Schiffspapiere zur Prüfung an Bord des Kriegsschiffs gebracht werden.

Artikel 58.

(1) Falls aus den Schiffspapieren allein hinreichende Aufklärung nicht gewonnen wird, erfolgt die Durchsuchung des Fahrzeugs.

(2) Die Durchsuchung besteht in der Befragung von Kapitän, Besatzung und Fahrgästen sowie in der Untersuchung von Fahrzeug und Ladung zum Zweck der Nachprüfung der Papiere und ihrer Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Artikel 59.

Die Durchsuchung neutraler Postdampfer soll nur im Notfall unter möglichster Schonung und mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werden.

Kursanweisung.

Artikel 60.

Kursanweisung ist der Befehl an ein Fahrzeug, sich zur Durchführung der Anhaltung oder der Durchsuchung an eine bestimmte Stelle zu begeben.

Artikel 61.

Die Kursanweisung zum Zwecke der Anhaltung ist zulässig, wenn

1. dringende Verdachtsgründe bestehen und
2. die Anhaltung wegen des Zustands der See, der Gefahr feindlicher Einwirkung oder der Beschaffenheit des anhaltenden oder des anzuhaltenden Fahrzeugs nicht sofort durchgeführt werden kann.

Artikel 62.

Die Kursamweisung zum Zwecke der Durchsuchung ist zulässig, wenn

1. nach der Anhaltung noch dringende Verdachtsgründe bestehen und
2. die Durchsuchung des Fahrzeugs an Ort und Stelle unmöglich oder unzweckmässig ist.

Artikel 63.

(1) Ein Fahrzeug, das der Kursanweisung nicht Folge leistet, kann mit Gewalt dazu gezwungen werden.

(2) Es unterliegt der Aufbringung.

Aufbringung des Fahrzeugs

Artikel 64.

Die Aufbringung erfolgt durch Übernahme der Befehlsgewalt über das Fahrzeug.

Artikel 65.

(1) Das Fahrzeug wird durch ein Prisenkommando besetzt.

(2) Der Führer des Prisenkommados ist berechtigt, die Kriegsflagge zu setzen. Durch das Heissen der Kriegsflagge wird die Prise nicht zum Kriegsschiff.

Artikel 66.

Ist die Besetzung des Fahrzeugs durch ein Prisenkommando nicht möglich, so wird das Fahrzeug angewiesen, seine Flagge niederzuholen und Fahrt und Kurs nach den Befehlen des Kriegsschiffs zu regeln.

Artikel 67.

(1) Die an Bord des Fahrzeugs vorgefundenen Papiere sind in Verwahrung zu nehmen; es ist ein Verzeichnis der Papiere aufzusetzen.

(2) Ausrüstung und Ladung des Fahrzeugs sind sicherzustellen.

(3) Dem Kapitän des Fahrzeugs soll nach Möglichkeit eine Bescheinigung über die Aufbringung ausgehändigt werden.

Beschlagnahme des Guts.

Artikel 68.

(1) Die Beschlagnahme des Guts erfolgt mittels Aufbringung des Fahrzeugs.

(2) Das gut kann jedoch für sich allein beschlagnahmt werden:

1. wenn der Kapitän bereit ist, es zu übergeben;
2. wenn das Fahrzeug weder eingebracht werden kann, noch zerstört werden darf;
3. wenn das Fahrzeug zerstört wird.

Einbringung.

Artikel 69.

(1) Aufgebrachte Fahrzeuge oder beschlagnahmtes Gut sind so schnell wie möglich in einen Hafen des Reichs oder seiner Verbündeten einzubringen und dort zur Verfügung des Reichskommissars zu stellen.

(2) Die Einbringung darf in einen neutralen Hafen erfolgen, wenn der neutrale Staat gestattet hat, dass Prisen dort bis zur Entscheidung des Prisengerichts in Verwahrung gehalten werden.

Gebrauch von Fahrzeugen, Gütern und Vorräten vor Einbringung.

Artikel 70.

(1) Aufgebrachte feindliche Fahrzeuge können, wenn nötig, vor der Einbringung im Dienste der Wehrmacht gebraucht werden.

(2) Das gleiche gilt für aufgebrachte neutrale Fahrzeuge, die wegen Fahrens in

feindlichem Geleit, wegen gewaltsamen Widerstands oder wegen Teilnahme an Kampfhandlungen der Einziehung unterliegen.

(3) Zur Erfüllung von Pflichten der Menschlichkeit können auch aufgebrachte neutrale Fahrzeuge, die aus anderen Gründen der Einziehung unterliegen, vor der Einbringung im Dienste der Wehrmacht gebraucht werden.

Artikel 71.

Die der Einziehung unterliegenden Güter und Vorräte aufgebrachter feindlicher oder neutraler Fahrzeuge können, wenn nötig, vor der Einbringung für den Bedarf der Wehrmacht, insbesondere für den Bedarf des aufbringenden Fahrzeugs, gebraucht werden.

Zerstörung von Fahrzeugen und Gütern.

Artikel 72.

Aufgebrachte feindliche Fahrzeuge dürfen zerstört werden, wenn ihre Einbringung unzweckmässig oder unsicher erscheint.

Artikel 73.

(1) Aufgebrachte neutrale Fahrzeuge dürfen zerstört werden, wenn

1. ihre Aufbringung wegen Fahrens in feindlichem Geleit, wegen gewaltsamen Widerstands oder wegen feindseliger Unterstützung erfolgt ist und
2. ihre Einbringung unzweckmässig oder unsicher erscheint.

(2) Ausnahmsweise dürfen auch neutrale Fahrzeuge, die aus anderen als den im Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen aufgebracht sind, zerstört werden, wenn

1. ihre Einziehung mit Sicherheit zu erwarten sein würde und
2. ihre Einbringung das aufbringende Fahrzeug einer Gefahr aussetzen oder den Erfolg der Unternehmungen, in denen es begriffen ist, beeinträchtigen könnte.

Artikel 74.

(1) Die Zerstörung von Fahrzeugen nach Artikel 72 und 73 ist nur zulässig, wenn Fahrgäste, Besatzung und Papiere des Fahrzeugs vor der Zerstörung an einen sicheren Ort gebracht sind.

(2) Schiffsboote gelten nicht als ein sicherer Ort, es sei denn, dass die Sicherheit von Fahrgästen und Besatzung unter den bestehenden See- und Wetterverhältnissen gewährleistet ist durch die Nähe von Land oder die Anwesenheit eines anderen Fahrzeugs, das in der Lage ist, sie an Bord zu nehmen.

Artikel 75.

Das nach Artikel 68 Abs. 2 für sich allein beschlagnahmte Gut kann ohne weiteres zerstört werden.

Behandlung der Besatzung und der Fahrgäste.

Artikel 76.

(1) Kapitän und Offiziere aufgebrachter feindlicher Fahrzeuge sind freizulassen, wenn sie

1. eine neutrale Staatsangehörigkeit nachweisen, und
2. ein förmliches schriftliches Versprechen abgeben, während der Dauer des Krieges auf keinem feindlichen Fahrzeug Dienste zu nehmen.

(2) Die Mannschaften auf gebrachter feindlicher Fahrzeuge sind freizulassen, wenn sie eine neutrale Staatsangehörigkeit nachweisen.

(3) Kapitän, Offiziere und Mannschaften aufgebrachter neutraler Fahrzeuge sind freizulassen, wenn sie eine neutrale Staatsangehörigkeit nachweisen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn das aufgebrachte Fahrzeug gewaltsam Widerstand geleistet oder an Kampfhandlungen teilgenommen hat.

Artikel 77.

(1) Die Fahrgäste aufgebrachter Fahrzeuge sind freizulassen.

(2) Ausgenommen sind:

1. Angehörige der feindlichen Streitmacht,
2. Personen, die die Reise machen, um sich in den Dienst der feindlichen Streitmacht zu stellen,
3. Agenten des Feindes.

Artikel 78.

Die für das Verfahren vor dem Prisengericht erforderlichen Zeugen sind nach Möglichkeit zurückzubehalten, selbst wenn sie nach Artikel 76 oder 77 freizulassen wären.

Artikel 79.

Mitglieder der Besatzung und Fahrgäste eines aufgebrachten Fahrzeugs, die nicht freizulassen sind, sollen nach Möglichkeit in einen Hafen des Reichs oder seiner Verbündeten verbracht werden.

Einziehung.

Artikel 80.

(1) Die Einziehung des aufgebrachten Fahrzeugs und des beschlagnahmten Guts wird durch prisengerichtliches Urteil ausgesprochen.

(2) Mit der Rechtskraft des Urteils wird das Reich Eigentümer des Fahrzeugs, einschliesslich seiner Ausrüstung und des Guts.

ZWÖLFTER ABSCHNITT.

Entschädigung.

Artikel 81.

Wird die Aufbrigung eines Fahrzeugs oder die Beschlagnahme von Gut ohne gerichtliches Verfahren aufgehoben oder von den Prisengerichten nicht bestätigt, so haben die Beteiligten Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, dass ausreichende Gründe für die Aufbringung des Fahrzeugs oder die Beschlagnahme des Guts vorgelegen haben.

Artikel 82.

(1) Sind neutrale Fahrzeuge, die aus anderen als den im Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen aufgebracht sind, zerstört worden, so bestehen folgende Ansprüche:

1. Die Eigentümer des zerstörten Fahrzeugs haben Anspruch auf eine dem Wert des Fahrzeugs entsprechende Entschädigung, wenn das Fahrzeug der Einziehung nicht unterlag oder wenn die im Artikel 73 Abs. 2 Nr. 2 genannten besonderen Umstände nicht vorlagen.
2. Die Eigentümer des mit dem Fahrzeug zerstörten Guts haben Anspruch auf eine dem Wert des Guts entsprechende Entschädigung, wenn das Gut der Einziehung nicht unterlag oder wenn die im Artikel 73 Abs. 2 Nr. 2 genannten besonderen Umstände nicht vorlagen.
3. Die Besatzungsmitglieder und Fahrgäste haben Anspruch auf eine dem Wert entsprechende Entschädigung für die mit dem Fahrzeug zerstörten Gegenstände, die ihnen gehörten und zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmt waren.

(2) Weitergehende Ansprüche, die auf Artikel 81 gegründet werden können, bleiben unberührt.

Artikel 83.

(1) Ist das nach Artikel 68 Abs. 2 beschlagnahmte Gut zerstört worden, so haben die Eigentümer Anspruch auf eine dem Wert des Guts entsprechende Entschädigung, wenn es der Einziehung nicht unterlag.

(2) Weitergehende Ansprüche, die auf Artikel 81 gegründet werden können, bleiben unberührt.

Artikel 84.

(1) Sind Güter und Vorräte für den Bedarf der Wehrmacht verbraucht worden (Artikel 71), so haben die Eigentümer Anspruch auf eine dem Wert der Güter und Vorräte entsprechende Entschädigung, wenn sie der Einziehung nicht unterlagen.

(2) Weitergehende Ansprüche, die auf Artikel 81 gegründet werden können, bleiben unberührt.

Artikel 85.

War eine Kursanweisung unzulässig, so haben die Beteiligten Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, dass ausreichende Gründe für eine Aufbringung gegeben waren.

Artikel 86.

(1) Ansprüche auf Entschädigung sind von den Beteiligten im prisengerichtlichen Verfahren geltende zu machen.

(2) Ansprüche auf Entschädigung wegen einer Kursanweisung, die nicht zur Aufbringung geführt hat, oder wegen Aufbringung oder Beschlagnahme einer Prise, die vor ihrer Einbringung freigegeben worden ist, erlöschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten seit der Entlassung oder der Freigabe geltend gemacht werden.

Artikel 87.

Den Angehörigen eines feindlichen Staates stehen Ansprüche nach den Vorschriften dieses Abschnitts nur insoweit zu, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

DREIZEHNTER ABSCHNITT.

Schlussbestimmungen.

Artikel 88.

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

Artikel 89.

(1) Die Prisenordnung vom $\frac{\text{30. September 1909}}{\text{3. August 1914}}$ (Reichsgesetzbl. 1914 S. 275) mit allen Zusätzen tritt ausser Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

VERORDNUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE LIQUIDIERUNG DES UMLAUFS AN RENTENBANKSCHEINEN UND DES GESETZES ÜBER DIE DEUTSCHE REICHSBANK.

4. September, 1939.

Artikel 1.

§§ 1 und 5 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 252) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Sechster Teil, Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 517, 592) und § 32 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank vom 15. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) finden bis auf weiteres keine Anwendung.

Artikel 2.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

VERORDNUNG ÜBER DIE EINFÜHRUNG DER REICHSMARKWÄHRUNG IN DEM GEBIET DER BISHERIGEN FREIEN STADT DANZIG.

1. September, 1939.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird hiermit verordnet:

§ 1

Gesetzliches Zahlungsmittel in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ist neben dem Danziger Gulden die Reichsmark. Ein Danziger Gulden ist gleich siebzig Reichspfennig.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister erlässt die zur Ergänzung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft.

ERSTE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG.

7. September, 1939.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1567) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Kurs des Danziger Gulden ist:
ein Danziger Gulden = siebzig Reichspfennig; er gilt nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen. Andere als die in dieser Verordnung genannten Schuldverhältnisse werden durch diese Kursfestsetzung nicht berührt, insbesondere gilt sie nicht gegenüber natürlichen und juristischen Personen, die ausserhalb des Deutschen Reichs einschliesslich des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben.

(2) Die Einfuhr von Danziger Geldsorten in das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ist verboten.

§ 2

(1) Inländer im Sinne dieser Verordnung sind natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung innerhalb des Deutschen Reichs einschliesslich des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig, jedoch ohne das Protektorat Böhmen und Mähren (Inland), haben. Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen im Inland und inländische Betriebe eines Ausländers gelten ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Selbständigkeit als Inländer im Sinne dieser Verordnung, auch wenn sich der Ort ihrer Leitung im Ausland befindet.

(2) Bewohner des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig im Sinne dieser Verordnung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben.

§ 3

(1) Mit dem 30. September 1939 hört der Danziger Gulden auf, in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

(2) Die im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig gelegenen öffentlichen Kassen des Reichs und die Reichsbankhauptstelle Danzig werden allen Bewohnern des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig die Noten der Bank von Danzig und die auf 10 und 5 Gulden Danziger Währung lautenden Scheidemünzen bis zum 15. Oktober 1939 zu dem im § 1 genannten Kurs in Reichsmarkzahlungsmittel umtauschen.

(3) Die auf 1 Gulden, $^1/_2$ Gulden und auf 10 und 5 Pfenniger Danziger Währung lautenden Scheidemünzen bleiben bis auf weiteres als Zahlungsmittel zu dem im § 1 genannten Kurs zugelassen. Die Scheidemünzen im Nennwert von zwei Pfennig und einem Pfennig Danziger Währung gelten mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Reichsmarkscheidemünzen im Nennwert von zwei und einem Reichspfennig.

§ 4

(1) Alle auf Danziger Gulden lautenden Schuldverhältnisse zwischen Inländern werden zu dem im § 1 genannten Kurs auf Reichsmark umgestellt. Ein Gläubiger, der die Inländereigenschaft nach Inkrafttreten der Verordnung verloren hat, kann sich auf die Vorschrift des Satzes 1 nicht berufen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 beziehen sich nur auf solche Schuldverhältnisse, die am 1. September 1939 bestanden haben. Der Reichswirtschaftsminister kann hiervon abweichende Bestimmungen treffen.

§ 5.

(1) Der Umwandlung nach Massgabe des § 4 unterliegen auch alle privaten oder öffentlich-rechtlichen, auf eine Geldleistung gerichteten dinglichen Belastungen der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie Schiffs- und Bahnpfandrechte.

(2) Die Umwandlung bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

(3) Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Antrag des Berechtigten oder des Eigentümers des belasteten Grundstücks kostenfrei, ebenso der Vermerk der Umwandlung auf den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen.

(4) Einer Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes bedarf es nicht, wenn die Eintragung der Berichtigung von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks beantragt wird. Wird der Brief nicht vorgelegt, so hat das Grundbuchamt den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten, um nachträglich die Eintragung auf dem Briefe zu vermerken.

§ 6

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft.

VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG VON BROTAUFSTRICHMITTELN, SPEISEZWIEBELN UND GEWÜRZEN.

7. September, 1939.

§ 1

Für Brotaufstrichmittel, Trockengemüse, Speisezwiebeln und Gewürze wird die Bewirtschaftung eingeführt.

§ 2

(1) Die Bewirtschaftung wird der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft (Hauptvereinigung) übertragen.

(2) Die Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse führt gemäss § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Geschäftsabteilung der Hauptvereinigung die ihr im Verkehr mit den bewirtschafteten Erzeugnissen zugewiesenen Aufgaben durch. Die Tätigkeit der Reichsstelle als Überwachungsstelle auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung bleibt unberührt.

§ 3

(1) Als Brotaufstrichmittel im Sinne dieser Verordnung gelten aus Frisch- oder Trockenobst hergestellte Obstkonfitüren und Marmeladen, Pflaumenmus, Obstgelees und Obstkraut aller Art sowie Rübenkraut, soweit diese Erzeugnisse gewerbsmässig hergestellt werden.

(2) Als Gewürze im Sinne dieser Verordnung gelten Pfeffer, Piment, Nelken, Senf, Zimt, Kümmel und Majoran.

§ 4

(1) Zum Bezuge von Trockengemüse, Speisezwiebeln und Gewürzen berechtigen

die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegebenen Lebensmittelkarten (vgl. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1705).

(2) Zum Bezuge von Brotaufstrichmitteln berechtigen die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegebenen Zucker- und Marmeladekarten (vgl. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben vom 7. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1728). Die Karten gelten für das ganze Reich.

(3) Die Ernährungsämter geben jeweils die auf die einzelnen Abschnitte der Karten abzugebenden Höchstmengen bekannt.

§ 5

Die Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft kann im Einvernehmen mit der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft anordnen, dass an Stelle von Brotaufstrichmitteln Zucker bezogen werden kann. Die Ernährungsämter geben jeweils die Menge bekannt.

§ 6

(1) Die Beschlagnahme der nach dieser Verordnung bewirtschafteten Erzeugnisse (§§ 21 ff. der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) gilt als zugunsten der Hauptvereinigung erfolgt. Bei der Einfuhr von solchen Erzeugnissen aus dem Ausland tritt die Beschlagnahme mit dem Überschreiten der Zollgrenze ein.

(2) Wer bewirtschaftete Erzeugnisse aus dem Ausland einführt, hat die eingeführten Mengen unverzüglich der Hauptvereinigung anzuzeigen.

§ 7

(1) Die Hauptvereinigung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zu Erwerbszwecken angebaute Erzeugnisse der Gartenbauwirtschaft, auch wenn sie nicht öffentlich bewirtschaftet werden, sowie Korbweiden — allgemein oder im Einzelfall — zu beschlagnahmen oder durch eine von ihr ermächtigte Stelle beschlagnahmen oder an eine solche Stelle abliefern zu lassen. Auf die Beschlagnahme finden die Vorschriften der § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 3, §§ 24 und 25 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie § 6 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

(2) Erzeugnisse der Gartenbauwirtschaft im Sinne des Abs. 1 sind die in der Verordnung über den Zusammenschluss der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 911) genannten Erzeugnisse, soweit sie zu Ernährungs- oder Fütterungszwecken geeignet sind.

§ 8

Die Befugnisse, die der Hauptvereinigung und den Gartenbauwirtschaftsverbänden

auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluss der deutschen Gartenbauwirtschaft und der dazu ergangenen Änderungsverordnungen und Satzungen zustehen, und die von ihnen getroffenen Anordnungen bleiben nach Massgabe des § 35 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen; das Entsprechende gilt für die Befugnisse und Anordnungen der Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse, und zwar auch in ihrer Eigenschaft als Überwachungsstelle.

§ 9

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt nicht der Haushaltsbedarf der Anbauer und Selbstversorger. Die Hauptvereinigung kann jedoch Massnahmen zur Überwachung der Anbauer und Selbstversorger treffen.

§ 10

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieser Verordnung im Erlasswege ändern oder ergänzen.

(2) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; sie kann dieses Recht mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf andere Stellen übertragen.

§ 11

Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft abweichend von der Vorschrift des § 25 Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen regeln, welche Vorräte die be- und verarbeitenden Betriebe trotz der Beschlagnahme verarbeiten dürfen.

§ 12

Die Verordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft.

VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG VON EIERN UND EIERZEUGNISSEN.

7. September 1939.

§ 1

Für Eier und Eierzeugnisse (z. B. Eigelb, Eiweiss, Vollei usw.) wird die Bewirtschaftung eingeführt.

§ 2

(1) Die Bewirtschaftung wird der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft

(Hauptvereinigung) übertragen.

(2) Die Reichsstelle für Eier führt gemäss § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Geschäftsabteilung der Hauptvereinigung die ihr im Verkehr mit den bewirtschafteten Erzeugnissen zugewiesenen Aufgaben durch. Die Tätigkeit der Reichsstelle als Überwachungsstelle auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung bleibt unberührt.

§ 3

(1) Zum Bezuge von Eiern berechtigen die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegebenen Lebensmittelkarten (vgl. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. September 1939 – Reichsgesetzbl. I S. 1705).

(2) Die Ernährungsämter geben jeweils die auf die einzelnen Abschnitte der Lebensmittelkarten abzugebenden Höchstmengen bekannt.

§ 4

Für den Bezug von Eierzeugnissen werden von den Eierwirtschaftsverbänden besondere Bezugscheine nach näherer Anordnung der Hauptvereinigung ausgegeben.

§ 5

Selbstversorger sind neben den im § 13 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen genannten Berechtigten auch Personen, die Geflügel zum Zwecke der Eigenversorgung mit Eiern oder gewerbsmässig halten, sowie die Angehörigen des Haushalts dieser Personen einschliesslich der hauswirtschaftlichen Hilfspersonen und die für die Tierhaltung hauptberuflich beschäftigten Arbeitskräfte nebst deren Haushaltungsangehörigen.

§ 6

(1) Die Selbstversorger können von den im eigenen Betrieb oder im Betrieb des Tierhalters (§ 5) gewonnenen Eiermengen diejenigen Mengen zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden, die den von der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft getroffenen Bestimmungen über den Verbrauch entsprechen.

(2) Die Selbstversorger dürfen auf Lebensmittelkarten keine Eier beziehen.

(3) Die Hauptvereinigung kann Massnahmen zur Überwachung der Selbstversorger treffen.

§ 7

Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für Selbstversorger Ablieferungsmengen festsetzen.

§ 8

Eier dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung der im Inland erzeugten Eier erfolgt durch Aufdruck der Kontrollnummer der Kennzeichnungsstelle. Im übrigen finden die Vorschriften der Verordnung über Handelsklassen für Hühnereier und über die Kennzeichnung von Hühnereiern (Eierverordnung) vom 17. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 146) nebst den Ergänzungsverordnung Anwendung. Die Hauptvereinigung kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

§ 9

Im Bezirk des Ernährungsamts können nach näherer Anordnung des Eierwirtschaftsverbandes Kennzeichnungsstellen und Eiersammelstellen errichtet werden.

§ 10

(1) Die Eiersammelstellen haben die bei ihnen angelieferten Eier unverzüglich an die zuständigen Kennzeichnungsstellen abzuliefern, die nach näherer Weisung des Eierwirtschaftsverbandes die Verteilung durchführen.

(2) Die Eiersammelstellen und Kennzeichnungsstellen unterstehen der Aufsicht des zuständigen Eierwirtschaftsverbandes.

§ 11

Werden nichtgekennzeichnete Eier in den Verkehr gebracht, so gelten sie als für die Hauptvereinigung, Geschäftsabteilung (§ 2 Abs. 2), verfallen, sofern nicht die Hauptvereinigung Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht zugelassen hat.

§ 12

(1) Die Beschlagnahme der nach dieser Verordnung bewirtschafteten Erzeugnisse (§§ 21 ff. der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) gilt als zugunsten der Hauptvereinigung erfolgt. Bei der Einfuhr von solchen Erzeugnissen aus dem Ausland tritt die Beschlagnahme mit dem Überschreiten der Zollgrenze ein.

(2) Wer bewirtschaftete Erzeugnisse aus dem Ausland einführt, hat die eingeführten Mengen unverzüglich der Hauptvereinigung anzuzeigen.

§ 13

Die Befugnisse, die der Hauptvereinigung und den Eierwirtschaftsverbänden auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluss der deutschen Eierwirtschaft vom 22. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1355) und der dazu ergangenen Satzungen zustehen, und die von ihnen getroffenen Anordnungen bleiben nach Massgabe des § 35 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen; das Entsprechende gilt für die Befugnisse und Anordnungen der Reichsstelle für Eier, und zwar auch in ihrer Eigenschaft als Übermachungsstelle.

§ 14

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieser Verordnung im Erlasswege ändern oder ergänzen.

(2) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; sie kann dieses Recht mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf andere Stellen übertragen.

§ 15

Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft abweichend von der Vorschrift des § 25 Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen regeln, welche Vorräte die be- und verarbeitenden Betriebe trotz der Beschlagnahme verarbeiten dürfen.

§ 16

Die Verordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft.

VERORDNUNG ÜBER DIE REGELUNG DER VERSORGUNG MIT FISCHEN UND FISCHWAREN.

7. September, 1939.

§ 1

Die Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft (Hauptvereinigung) hat diejenigen Massnahmen zu treffen, die für eine gleichmässige und angemessene Versorgung der Bevölkerung und der Wehrmacht mit Fischen und Fischwaren erforderlich sind.

§ 2

Bei der Hauptvereinigung wird eine Geschäftsabteilung gebildet, welche gemäss § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen die ihr im Verkehr mit Fischen und Fischwaren zugewiesenen Aufgaben durchführt. Das Nähere wird besonders geregelt.

§ 3

Die Aussenstellen der Hauptvereinigung setzen sich zur Sicherstellung des Bedarfs der Bevölkerung mit den zuständigen Landes-(Provinzial-) ernährungsämtern in Verbindung, die für die gleichmässige Verteilung der jeweils zur Verfügung gestellten Menge von Fischen und Fischwaren Sorge tragen.

§ 4

Die Hauptvereinigung und ihre Aussenstellen können insbesondere Anordnungen treffen über

a) das Inverkehrbringen bestimmter Fischsorten und -mengen,
b) die Zuteilung bestimmter Sorten und Mengen an die be- und verarbeitenden Betriebe,
c) die Belieferung bestimmter Plätze mit Fischen und Fischwaren,
d) die Vorratshaltung.

§ 5

Zur Durchführung der ihr im § 4 übertragenen Aufgaben kann die Hauptvereinigung die Beschlagnahme der Fische oder Fischwaren anordnen. Auf die Beschlagnahme und Übernahme von Fischen und Fischwaren finden die Vorschriften der §§ 21 ff. der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entprechende Anwendung; die Beschlagnahme gilt als zugunsten der Hauptvereinigung erfolgt.

§ 6

(1) Die Herstellung von Erzeugnissen der Fischerei zu Fütterungszwecken regelt die Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft im Benehmen mit der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft.

(2) Die Verteilung der im Abs. 1 genannten Futtermittel wird von der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft im Benehmen mit der Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft geregelt.

§ 7

(1) Die im § 1 genannten Erzeugnisse, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt werden, gelten nach Überschreiten der Zollgrenze als zugunsten der Hauptvereinigung beschlagnahmt.

(2) Wer diese Erzeugnisse einführt, hat die eingeführten Mengen unverzüglich der Hauptvereinigung anzuzeigen.

§ 8

Die Befugnisse, die der Hauptvereinigung und ihren Aussenstellen auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluss der deutschen Fischwirtschaft vom 1. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 542) und der dazu ergangenen Änderungsverordnung und Satzungen zustehen, und die von ihnen getroffenen Anordnungen bleiben nach Massgabe des § 35 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen; das Entsprechende gilt für die Befugnisse und Anordnungen der Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse als Überwachungsstelle.

§ 9

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieser Verordnung im Erlasswege ändern oder ergänzen.

(2) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; sie kann dieses Recht mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf andere Stellen übertragen.

§ 10

Die Verordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft.

VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG VON ROHKAKAO UND SÜSSWAREN.

7. September, 1939.

§ 1

Für Rohkakao und Süsswaren wird die Bewirtschaftung eingeführt.

§ 2

(1) Die Bewirtschaftung wird der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Süsswarenwirtschaft (Wirtschaftliche Vereinigung) übertragen.

(2) Bei der Wirtschaftlichen Vereinigung wird eine Geschäftsabteilung gebildet, welche gemäss § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen die ihr im Verkehr mit den bewirtschafteten Erzeugnissen zugewiesenen Aufgaben durchführt. Das Nähere wird besonders geregelt.

§ 3

Als Süsswaren im Sinne dieser Verordnung gelten die von der Verordnung über den Zusammenschluss der Süsswarenwirtschaft vom 7. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 742) betroffenen Erzeugnisse.

§ 4

(1) Zum Bezug von Süsswaren berechtigen die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegebenen Lebensmittelkarten (vgl. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen Erzeugnissen vom 7. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1705).

(2) Die Ernährungsämter geben jeweils Art und Menge der auf die einzelnen Abschnitte zu beziehenden Süsswaren bekannt.

§ 5

Zum Bezug von Rohkakao und von Kakaohalbfertigwaren (Kakaobutter, Kakao-

masse, Kuvertüre) berechtigen die von der Wirtschaftlichen Vereinigung ausgestellten Bezugscheine.

§ 6

Die Wirtschaftliche Vereinigung kann Herstellungs- und Lieferungsverpflichtungen auferlegen.

§ 7

(1) Die Beschlagnahme der nach dieser Verordnung bewirtschafteten Erzeugnisse (§§ 21 ff. der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) gilt als zugunsten der Wirtschaftlichen Vereinigung erfolgt. Bei der Einfuhr von solchen Erzeugnissen aus dem Ausland tritt die Beschlagnahme mit dem Überschreiten der Zollgrenze ein.

(2) Wer bewirtschaftete Erzeugnisse aus dem Ausland einführt, hat die eingeführten Mengen unverzüglich der Wirtschaftlichen Vereinigung anzuzeigen.

§ 8

Die Befugnisse, die der Wirtschaftlichen Vereinigung auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluss der Süsswarenwirtschaft vom 7. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 742, 755) und der dazu ergangenen Satzung zustehen, und die von ihr getroffenen Anordnungen bleiben nach Massgabe des § 35 der Verordnung über die öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen.

§ 9

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieser Verordnung im Erlasswege ändern oder ergänzen.

(2) Die Wirtschaftliche Vereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; sie kann dieses Recht mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf andere Stellen übertragen.

§ 10

Die Wirtschaftliche Vereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft abweichend von der Vorschrift des § 25 Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen regeln, welche Vorräte die be- und verarbeitenden Betriebe trotz der Beschlagnahme verarbeiten dürfen.

§ 11

Die Verordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft.

VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG VON GETREIDE, FUTTERMITTELN UND SONSTIGEN LANDWIRTSCHFTLICHEN ERZEUGNISSEN.

7. September, 1939.

§ 1

Für Getreide, Futtermittel und die sonstigen im § 3 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird die Bewirtschaftung eingeführt.

§ 2

(1) Die Bewirtschaftung wird der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Hauptvereinigung) übertragen.

(2) Die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung, führt gemäss § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Geschäftsabteilung der Hauptvereinigung die ihr im Verkehr mit den bewirtschafteten Erzeugnissen zugewiesenen Aufgaben durch. Die Tätigkeit der Reichsstelle als Überwachungsstelle auf dem Gebiet der Devisenbewirtschaftung bleibt unberührt.

§ 3

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

Getreide:

Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirfe, Mais (Welschkorn, türkischer Weizen und Kukuruz), Dari sowie Gemenge, auch aus Hülsenfrüchten mit Getreide, sowie Erzeugnisse aus diesen Früchten,

Brotgetreide:

Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn, auch in Gemenge, sowie Erzeugnisse aus diesen Früchten. Als Erzeugnisse aus Brotgetreide gelten auch Brot, Backwaren (mit Ausnahme von Dauerbackwaren) und Teigwaren,

Hülsenfrüchte:

Erbsen, Bohnen, Linsen, Peluschken, Ackerbohnen, Wicken und Lupinen und Gemenge aus Hülsenfrüchten sowie Erzeugnisse aus diesen Früchten,

Futtermittel:

alle Futtermittel tierischer oder pflanzlicher Herkunft.

Dies gilt nicht

1. für zur Verfütterung im eigenen Betrieb bestimmte frische Futterrüben und Grünfutter aller Art sowie als Grünfutter angebaute Gemenge,
2. für Futtermittel, soweit der Verkehr mit ihnen durch andere Verordnungen geregelt ist.

Den Futtermitteln im Sinne dieser Verordnung stehen gleich:

1. alle Hilfsstoffe, die ihrer Natur nach zur Herstellung von Futtermitteln

geeignet sind, z. B. Haferschalen, Maisspindeln u. a.,

2. alle Mischfuttermittel, gleichviel, ob in ihnen dieser Verordnung unterliegen Futtermittel oder Hilfsstoffe enthalten sind.

Die Hauptvereinigung kann bestimmen, was als Hilfsstoffe anzusehen ist.

Sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse:

Reis, Kaffee-Ersatz- und -Zusatzmittel, ohne Rücksicht auf ihren Ursprungsort, sowie schwarzer und grüner Tee.

§ 4

(1) Zum Bezug von Brot und Mehl berechtigen die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegebenen Brotkarten in roter Farbe nach den anliegenden Mustern. Die Brotkarte gilt für das ganze Reich. Die Ernährungsämter geben jeweils die auf die einzelnen Abschnitte der Brotekarte abzugebenden Höchstmengen bekannt.

(2) Zum Bezug von Graupen, Griess, Grütze (mit Ausnahme von Buchweizengrütze), Haferflocken, Teigwaren, Reis, Kaffee-Ersatz- und -Zusatzmitteln sowie von schwarzem und grünem Tee berechtigen die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegebenen Lebensmittelkarten in rosa Farbe nach anliegendem Muster. Die Lebensmittelkarte gilt nur für den Bereich des Ernährungsamts, das die Lebensmittelkarte ausgibt. Die Ernährungsämter geben jeweils Art und Menge der auf die einzelnen Abschnitte zu beziehenden Lebensmittel bekannt.

§ 5

(1) Selbstversorger (§ 13 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) erhalten grundsätzlich keine Brot- und Lebensmittelkarten.

(2) Die Selbstversorger können von den im eigenen Betrieb gewonnenen bewirtschafteten Erzeugnissen diejenigen Mengen zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden, die den von der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft getroffenen Bestimmungen über den Verbrauch entsprechen.

(3) Erfolgt die Verwendung der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse innerhalb des Zeitraums, für den der Selbstversorger bereits Karten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Karten nach näherer Regelung des Ernährungsamts zurückzugeben. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger bei Ausgabe neuer Karten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Vorräte verwenden will; für diese Zeit erhält er nur so viel Karten, wie ihm nach Abzug der Vorräte nach zustehen.

§ 6

Die Hauptvereinigung hat ausreichende Massnahmen zur Überwachung der Selbstversorger zu treffen. Sie kann insbesondere

a) die Verarbeitung der Früchte zu Mehl, Schrot, Griess, Grütze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen in eigenen oder fremden Betrieben von der Ausstellung von Erlaubnisscheinen (Mahlkarten) abhängig machen,

b) jedem Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes durch das zuständige Ernährungsamt verarbeitende Betriebe zuweisen lassen,

(c) den verarbeitenden Betrieben die Führung von Mahlbüchern nach einem bestimmten Muster, die Verwiegung der Erzeugnisse sowie die Eintragung des Gewichts in die Mahlbücher vorschreiben.

§ 7

Über die Belassung und Beschaffung von Saatgut werden nähere Anordnungen von der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit der Saatgutstelle erlassen.

§ 8

Von der Beschlagnahme (§§ 21 ff. der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) ausgeschlossen sind als frische Gemüse geerntete Erbsen und Bohnen einschliesslich Peluschken und Ackerbohnen.

§ 9

(1) Trotz der Beschlagnahme dürfen Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe aus selbstgebautem grünem Dinkel und Spelz Grünkern herstellen. Die Inhaber können von diesem Grünkern diejenigen Mengen zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden, die den von der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft getroffenen Bestimmungen über den Verbrauch entsprechen.

(2) Die Inhaber haben die hergestellten Mengen unverzüglich dem Ernährungsamt anzuzeigen. In der Anzeige sind die Anzahl der Selbstversorger und die für diese nach Abs. 1 Satz 2 beanspruchten Mengen anzugeben.

§ 10

(1) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Anordnungen treffen über Form, Zusammensetzung, Grösse und Gewicht von Brot und anderen Backwaren.

(2) Die Ernährungsämter sind berechtigt anzuordnen, dass Brot und andere Backwaren nur in den von ihnen bestimmten Backbetrieben hergestellt werden dürfen. Die Abgabe und Entnahme von Mehl, Brot und anderen Backwaren kann auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränkt werden.

§ 11

(1) Die Herstellung von Futtermitteln, die nicht Erzeugnisse der Getreidewirtschaft sind, regeln die zuständigen Hauptvereinigungen im Benehmen mit der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft.

(2) Die Verteilung der im § 3 genannten Futtermittel regelt die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft im Benehmen mit der für

die Herstellungzuständigen Hauptvereinigung.

§ 12

Die Verteilung der Futtermittel erfolgt nach dem Bewirtschaftungsplan der Hauptvereinigung. Sie wird von den Untergliederungen (§ 7 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) nach näherer Weisung der Hauptvereinigung durchgeführt. Der Verteilungsschlüssel bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 13

Wer Futtermittel gewerblich herstellt, hat der Hauptvereinigung oder der von ihr bestimmten Stelle anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Vierteljahr voraussichtlich herstellen wird. Die Anzeigen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung sofort und dann jeweils bis zum fünften Tage jedes Kalendervierteljahrs zu erstatten.

§ 14

Das Ernährungsamt bestimmt nach näherer Anweisung des Landes-(Provinzial-) ernährungsamts Art und Menge der Futtermittel, die von den Tierhaltern trotz der Beschlagnahme innerhalb eines von ihm bestimmten Zeitraums verfüttert werden dürfen.

§ 15

Gewerbliche oder sonstige nicht landwirtschaftliche Tierhalter haben den Ernährungsämtern Art und Menge der Futtermittel anzugeben, die aus dem eigenen Betrieb anfallen und zur Versorgung der Tiere zur Verfügung stehen.

§ 16

Stehen Tierhaltern zur Versorgung der Tiere nicht genügend Futtermittel zur Verfügung, so erhalten sie von den Ernährungsämtern Bezugscheine, die zum Bezug von Futtermitteln auf Grund der vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgesetzten Höchstmengen berechtigen. Der Bezugsschein ist nach Anlage 5 auszustellen.

§ 17

Die Hauptvereinigung bestimmt mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die Mengen an Ölkuchen, die den Anbauren für die von ihnen selbst gewonnenen und abgelieferten Ölfrüchte zurückzugeben sind. Die restlichen bei der Ölgewinnung anfallenden Kuchen sind der Hauptvereinigung oder der von ihr bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen.

§ 18

Die bei der Verarbeitung von Bottichhefe verbleibenden zu Futterzwecken geeigneten Abfälle gelten als Futtermittel im Sinne dieser Verordnung.

§ 19

(1) Die Beschlagnahme der nach dieser Verordnung bewirtschafteten Erzeugnisse (§§ 21 ff. der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) gilt als zugunsten der Hauptvereinigung erfolgt. Bei der Einfuhr von solchen Erzeugnissen aus dem Ausland tritt die Beschlagnahme mit dem Überschreiten der Zollgrenze ein.

(2) Wer bewirtschaftete Erzeugnisse aus dem Ausland einführt, hat die eingeführten Mengen unverzüglich der Hauptvereinigung anzuzeigen.

§ 20

Die Befugnisse, die der Hauptvereinigung und den Getreidewirtschaftsverbänden auf Grund der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) und den dazu ergangenen Änderungsverordnungen und Satzungen zustehen, sowie die von der Hauptvereinigung und den Wirtschaftsverbänden getroffenen Anordnungen bleiben nach Massgabe des § 35 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen; das Entsprechende gilt für die Befugnisse und Anordnungen der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, und zwar auch in ihrer Eigenschaft als Überwachungsstelle.

§ 21

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieser Verordnung im Erlasswege ändern oder ergänzen.

(2) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; sie kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft dieses Recht auf andere Stellen übertragen.

§ 22

Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft abweichend von der Vorschrift des § 25 Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen regeln, welche Vorräte die be- und verarbeitenden Betriebe trotz der Beschlagnahme verarbeiten dürfen.

§ 23

Die Verordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft.

VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG VON KARTOFFELN UND KARTOFFELERZEUGNISSEN.

7. September 1939.

§ 1

Für Kartoffeln, Kartoffelerzeugnisse (mit Ausnahme von Spiritus), Stärke und Stärkeveredelungserzeugnisse wird die Bewirtschaftung eingeführt.

§ 2

(1) Die Bewirtschaftung wird der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft (Hauptvereinigung) übertragen.

(2) Bei der Hauptvereinigung wird eine Geschäftsabteilung gebildet, welche gemäss § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen die ihr im Verkehr mit den bewirtschafteten Erzeugnissen zugewiesenen Aufgaben durchführt. Das Nähere wird besonders geregelt.

§ 3

Als Kartoffelerzeugnisse, Stärke und Stärkeveredlungserzeugnisse im Sinne dieser Verordnung gelten die von der Verordnung über den Zusammenschluss der Kartoffelwirtschaft vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 550) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 2. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 905) und vom 9. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 372) betroffenen Erzeugnisse.

§ 4

(1) Speisekartoffeln dürfen trotz der Beschlagnahme durch den Verbraucher bezogen werden.

(2) Zum Bezug von Kartoffelstärkemehl, Sago und anderen ähnlichen dieser Verordnung unterliegenden Erzeugnissen, die unmittelbar zur menschlichen Ernährung dienen, berechtigen die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegebenen Lebensmittelkarten (vgl. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1705.)

(3) Die Ernährungsämter geben jeweils Art und Menge der auf die einzelnen Abschnitte zu beziehenden Lebensmittel bekannt.

§ 5

Erfolgt die Lieferung von Speisekartoffeln auf Anfordern der Hauptvereinigung oder einer von ihr ermächtigten Stelle, so gelten die von der Hauptvereinigung erlassenen Kartoffelgeschäftsbedingungen vom 20. Juni 1935 in der Fassung vom 10. Januar 1939. Die Mindestgrösse kann durch Bestimmung der Hauptvereinigung herabgesetzt werden.

§ 6

(1) Die Herstellung von Kartoffelerzeugnissen zu Fütterungszwecken regelt die Hauptvereinigung im Benehmen mit der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft.

(2) Die Verteilung der im Abs. 1 genannten Futtermittel regelt die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft im Benehmen mit der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft.

§ 7

Die Hauptvereinigung erlässt die zur Versorgung mit Pflanzkartoffeln notwendigen Anordnungen im Einvernehmen mit der Saatgutstelle.

§ 8

(1) Die Beschlagnahme der nach dieser Verordnung bewirtschafteten Erzeugnisse (§§ 21 ff. der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) gilt als zugunsten der Hauptvereinigung erfolgt. Bei der Einfuhr von solchen Erzeugnissen aus dem Ausland tritt die Beschlagnahme mit dem Überschreiten der Zollgrenze ein.

(2) Wer bewirtschaftete Erzeugnisse aus dem Ausland einführt, hat die eingeführten Mengen unverzüglich der Hauptvereinigung anzuzeigen.

§ 9

Die Befugnisse, die der Hauptvereinigung und den Kartoffelwirtschaftsverbänden auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluss der Kartoffelwirtschaft vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 550) und der dazu ergangenen Änderungsverordnungen und Satzungen zustehen, und die von ihnen getroffenen Anordnungen bleiben nach Massgabe des § 35 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen; das Entsprechende gilt für die Befugnisse und Anordnungen der Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse, und zwar auch in ihrer Eigenschaft als Überwachungsstelle.

§ 10

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieser Verordnung im Erlasswege ändern oder ergänzen.

(2) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; sie kann dieses Recht mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf andere Stellen übertragen.

§ 11

Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft abweichend von der Vorschrift des § 25 Satz 1 der Verordnung

über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen regeln, welche Vorräte die be- und verarbeitenden Betriebe trotz der Beschlagnahme verarbeiten dürfen.

§ 12

Die Verordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft.

VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG VON ZUCKERRÜBEN, ZUCKER UND SONSTIGEN ERZEUGNISSEN AUS ZUCKERRÜBEN.

7. September, 1939.

§ 1

Für Zuckerrüben, Zucker und sonstige Erzeugnisse aus Zuckerrüben (mit Ausnahme von Zuckerrübensaft) wird die Bewirtschaftung eingeführt.

§ 2

(1) Die Bewirtschaftung wird der Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft (Hauptvereinigung) übertragen.

(2) Bei der Hauptvereinigung wird eine Geschäftsabteilung gebildet, welche gemäss § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen die ihr im Verkehr mit den bewirtschafteten Erzeugnissen zugewiesenen Aufgaben durchführt. Das Nähere wird besonders geregelt.

§ 3

Als Zucker und sonstige Erzeugnisse aus Zuckerrüben im Sinne dieser Verordnung gelten die in der Verordnung über den Zusammenschluss der deutschen Zuckerwirtschaft vom 10. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1173) genannten Erzeugnisse.

§ 4

(1) Zum Bezug von Zucker berechtigen die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegebenen Zucker- und Marmeladekarten in weisser Farbe nach anliegendem Muster. Die Karten gelten für das ganze Reich.

(2) Die Ernährungsämter geben jeweils die auf die einzelnen Abschnitte der Karten abzugebenden Höchstmengen bekannt.

§ 5

Die Hauptvereinigung oder die von ihr ermächtigten Stellen regeln den Bezug von Zucker für die be- und verarbeitenden Betriebe, die Zucker für die Herstellung ihrer Erzeugnisse benötigen; sie stellen zu diesem Zwecke Bezugscheine aus, die den einzelnen Betrieb zum Bezuge von Zucker berechtigen.

§ 6

Die Erzeugung von zuckerhaltigen Futtermitteln regelt die Hauptvereinigung im Benehmen mit der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft. Die Bestimmung über die Rücklieferung derjenigen Mengen von zuckerhaltigen Futtermitteln an die Zuckerrübenanbauer, die zur Aufrechterhaltung und Fortführung ihres Betriebes erforderlich sind, erlässt die Hauptvereinigung im Einvernehmen mit der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft. Im übrigen regelt die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft die Verteilung und den Bezug von zuckerhaltigen Futtermitteln im Benehmen mit der Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft.

§ 7

(1) Die Beschlagnahme der nach dieser Verordnung bewirtschafteten Erzeugnisse (§§ 21 ff. der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) gilt als zugunsten der Hauptvereinigung erfolgt. Bei der Einfuhr von solchen Erzeugnissen aus dem Ausland tritt die Beschlagnahme mit dem Überschreiten der Zollgrenze ein.

(2) Wer bewirtschaftete Erzeugnisse aus dem Ausland einführt, hat die eingeführten Mengen unverzüglich der Hauptvereinigung anzuzeigen.

§ 8

Die Befugnisse, die der Hauptvereinigung und den Zuckerwirtschaftsverbänden auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluss der deutschen Zuckerwirtschaft vom 10. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1173) und der dazu ergangenen Satzungen zustehen, und die von ihnen getroffenen Anordnungen bleiben nach Massgabe des § 35 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen.

§ 9

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieser Verordnung im Erlasswege ändern oder ergänzen.

(2) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; sie kann dieses Recht mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf andere Stellen übertragen.

§ 10

Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft abweichend von der Vorschrift des § 25 Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen regeln, welche Vorräte die be- und verarbeitenden Betriebe trotz der Beschlagnahme verarbeiten dürfen.

§ 11

Die Verordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft.

VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG VON MILCH, MILCHERZEUGNISSEN, ÖLEN UND FETTEN.

7. September, 1939.

§ 1

Für Milch, Milcherzeugnisse, Öle und Fette tierischer und pflanzlicher Herkunft wird die Bewirtschaftung eingeführt.

§ 2

(1) Die Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten tierischer und pflanzlicher Herkunft wird der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft (Hauptvereinigung) übertragen.

(2) Die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette führt gemäss § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Geschäftsabteilung der Hauptvereinigung die ihr im Verkehr mit den bewirtschafteten Erzeugnissen zugewiesenen Aufgaben durch. Die Tätigkeit der Reichsstelle als Überwachungsstelle auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung bleibt unberührt.

§ 3

(1) Als Milch im Sinne dieser Verordnung gilt Milch von Kühen, Ziegen und Schafen.

(2) Als Milcherzeugnisse im Sinne dieser Verordnung gelten, gleichgültig, ob aus Kuh-, Ziegen- oder Schafmilch hergestellt,

Butter, Butterschmalz,

Käse jeder Art einschliesslich Schmelzkäse, Käsezubereitungen und Quarg,

alle Sauermilchsorten (Sauermilch, Joghurt, Kefir u. ä.),

entrahmte Frischmilch, saure Magermilch, Magermilch-Joghurt, Magermilch-Kefir u. ä.,

Molke, Molkenerzeugnisse,

Buttermilch, geschlagene Buttermilch,

Sahne in jeder Form (Kaffeesahne, Trinksahne, saure Sahne, Schlagsahne),

Milch- und Sahnedauerwaren (sterilisierte Milch und Sahne),

eingedickte Milch und eingedickte Magermilch, gezuckert und ungezuckert,

Milchpulver, Sahnepulver, Pulver aus entrahmter Milch, Buttermilchpulver,

Kasein jeder Art,

Milchzucker,

unter Verwendung von Vollmilch oder entrahmter Milch hergestellte Milchmischgetränke,

Milcheiweisserzeugnisse jeder Art (z. B. schlag- und backfähiges Milcheiweiss, Zieger u. ä.).

(3) Als Öle und Fette im Sinne dieser Verordnung gelten

Ölfämereien und Ölfrüchte

Nrn. des Stat. Warenverz. 13 bis 17,

tierische Fette (Talg, Schmalz und Speck)

Nrn. des Stat. Warenverz. 109, 126 bis 128,

Knochenfett

aus Nr. 130 des Stat. Warenverz.,

Tran (nicht gehärtet)

Nr. des Stat. Warenverz. 131,

fette Öle mit Ausnahme von Holzöl und Rizinusöl

Nrn. des Stat. Warenverz. 166, 167,

pflanzliche Fette

Nrn. des Stat. Warenverz. 168, 171,

Margarine, Kunstbutter, pflanzlicher Talg

Nr. des Stat. Warenverz. 205,

gehärtete Fette, Öle und Trane

Nr. des Stat. Warenverz. 207 A,

Kunstspeisefett

Nr. des Stat. Warenverz. 207 B

sowie alle weiteren aus solchen Erzeugnissen durch Mischung, Be- oder Verarbeitung gewonnenen Öle, Fette oder fetthaltigen Zubereitungen.

§ 4

(1) Zum Bezug von Milch oder entrahmter Frischmilch aller Art berechtigen die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegebenen Milchkarten in grüner Farbe nach den anliegenden Mustern. Die Milchkarten gelten für das ganze Reich.

(2) Die Ernährungsämter geben jeweils die auf die einzelnen Abschnitte der Milchkarten abzugebenden Höchstmengen bekannt.

§ 5

(1) Zum Bezug von Butter, Butterschmalz, Käse jeder Art, Schmalz, Speisetalg, Speiseöl, Margarine, Kunstspeisefett und Pflanzenfett berechtigen die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegebenen Fettkarten in gelber Farbe nach den anliegenden Mustern. Die Fettkarten gelten für das ganze Reich.

(2) Die Ernährungsämter geben jeweils die auf die einzelnen Abschnitte der Fettkarten abzugebenden Höchstmengen bekannt.

§ 6

(1) Selbstversorger erhalten grundsätzlich keine Milch- und Fettkarten.

(2) Selbstversorger sind neben den im § 13 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen genannten Berechtigten auch

Personen, die Kühe, Ziegen oder Schafe zur Eigenversorgung mit Milch oder Milcherzeugnissen oder gewerbsmässig, auch vorübergehend als Viehhändler, halten, ferner Personen, die Vieh (Rindvieh einschliesslich Kälber, Schafe oder Schweine) zur Eigenversorgung mit Fetten oder gewerbsmässig mästen, sowie die Angehörigen des Haushalts dieser Personen einschliesslich der hauswirtschaftlichen Hilfspersonen und die für die Tierhaltung hauptberuflich beschäftigten Arbeitskräfte nebst deren Haushaltsangehörigen.

§ 7

(1) Die Selbstversorger können von den im eigenen Betrieb oder im Betrieb des Tierhalters (§ 6) gewonnenen Milchmengen, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten diejenigen Mengen zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden, die den von der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft getroffenen Bestimmungen über den Verbrauch entsprechen.

(2) Erfolgt die Verwendung der im eigenen Betrieb oder im Betrieb des Tierhalters (§ 6) gewonnenen Erzeugnisse innerhalb des Zeitraums, für den der Selbstversorger bereits Karten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Karten nach näherer Regelung des Ernährungsamts zurückzugeben.

(3) Weist ein Selbstversorger nach, dass die im eigenen Betrieb oder im Betrieb des Tierhalters (§ 6) gewonnenen Mengen an Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten in ihrer Gesamtheit die für die sonstigen Versorgungsberechtigten festgesetzten Bezugsmengen nicht erreichen, so erhält er eine entsprechende Anzahl Karten.

(4) Die Hauptvereinigung kann Massnahmen zur Überwachung der Selbstversorger treffen.

§ 8

Der Absatz von Sahne (Rahm) mit Ausnahme des Absatzes an Molkereien ist verboten.

§ 9

(1) Es ist verboten, die nach dieser Verordnung bewirtschafteten Milcherzeugnisse, Öle und Fette zu anderen als Ernährungszwecken zu verwenden.

(2) Ausgenommen sind

1. Walratöl (Spermacitiöl)
   aus Nr. 131 des Stat. Warenverz.,
   Perillaöl, Oiticicaöl und Klauenöl
   aus Nrn. 166, 167 des Stat. Warenverz.,
   Tierkörperfette
   aus Nrn. 126 bis 129 des Stat. Warenverz.,
   technische Knochenfette, die nicht auf Grund der Verordnung über Knochenfett vom 8. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 565) als Speiseknochenfett gewonnen sind, der. Nr. 130 des Stat. Warenverz.,
   Raffinations-Spalt- und Destillationsfettsäuren pflanzlicher und tierischer Herkunft,

2. sonstige Milcherzeugnisse, Öle und Fette, die nach allgemeinen lebensmittelpolizeilichen Vorschriften für die menschliche Ernährung nicht in Betracht kommen,
3. Milcherzeugnisse, Öle und Fette, die amtlich für den menschlichen Genuss unbrauchbar gemacht sind.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister in beschränktem Umfang bewirtschaftete Milcherzeugnisse, Öle und Fette für andere als Ernährungszwecke freigeben. Im übrigen bleibt die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsministers in der Bewirtschaftung tierischer und pflanzlicher Fette und Fettsäuren für technische Zwecke unberührt.

§ 10

(1) Die Beschlagnahme der nach dieser Verordnung bewirtschafteten Erzeugnisse (§§ 21 ff. der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) gilt als zugunsten der Hauptvereinigung erfolgt. Bei der Einfuhr von solchen Erzeugnissen aus dem Ausland tritt die Beschlagnahme mit dem Überschreiten der Zollgrenze ein.

(2) Wer bewirtschaftete Erzeugnisse aus dem Ausland einführt, hat die eingeführten Mengen unverzüglich der Hauptvereinigung anzuzeigen.

§ 11

Die Befugnisse, die der Hauptvereinigung und den Milch- und Fettwirtschaftsverbänden auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluss der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 957) und der dazu ergangenen Satzungen zustehen, und die von ihnen getroffenen Anordnungen bleiben nach Massgabe des § 35 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen; das Entsprechende gilt für die Befugnisse und Anordnungen der Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette, und zwar auch in ihrer Eigenschaft als Überwachungsstelle.

§ 12

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieser Verordnung im Erlasswege ändern oder ergänzen. Im Falle des § 9 bedarf er hierzu des Einvernehmens mit dem Reichswirtschaftsminister.

(2) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen und Bestimmungen treffen, die von den Vorschriften der Butterverordnung vom 20. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 117) und Käseverordnung vom 20. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 114) abweichen; sie kann dieses Recht mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf andere Stellen übertragen.

§ 13

Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft abweichend von der Vorschrift des § 25 Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen regeln, welche Vorräte die be- und verarbeitenden Betriebe trotz der Beschlagnahme verarbeiten dürfen.

§ 14

Die Verordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft.

VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG VON TIEREN UND TIERISCHEN ERZEUGNISSEN.

7. September, 1939.

§ 1

Für Tiere und tierische Erzeugnisse wird die Bewirtschaftung eingeführt.

§ 2

(1) Die Bewirtschaftung wird der Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft (Hauptvereinigung) übertragen. Die Bewirtschaftung von tierischen Fetten wird von der Hauptvereinigung der Deutschen Milch- und Fettwirtschaft nach Massgabe der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1719) durchgeführt.

(2) Die Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse führt gemäss § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Geschäftsabteilung der Hauptvereinigung die ihr im Verkehr mit den bewirtschafteten Erzeugnissen zugewiesenen Aufgaben durch. Die Tätigkeit der Reichsstelle als Überwachungsstelle auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung bleibt unberührt.

§ 3

(1) Als Tiere im Sinne dieser Verordnung geltenRindvieh einschliesslich Kälber, Schafe und Schweine zu Schlachtzwecken sowie Schalenwild (Rot-, Dam-, Reh-, Gems- und Schwarzwild).

(2) Als tierische Erzeugnisse gelten das Fleisch von diesen Tieren, die bei ihrer Schlachtung anfallende Nebenausbeute mit Ausnahme der Nebenausbeute von Schalenwild (Geräusch einschliesslich Herz und Lunge) sowie die aus diesen Tieren hergestellten Fleischwaren.

§ 4

(1) Zum Bezug von Fleisch und Fleischwaren berechtigen die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegebenen Fleischkarten

in hellblauer Farbe nach den anliegenden Mustern. Die Fleischkarte gilt für das ganze Reich.

(2) Die Ernährungsämter geben jeweils die auf die einzelnen Abschnitte der Fleischkarten abzugebenden Höchstmengen bekannt.

§ 5

(1) Selbstversorger erhalten grundsätzlich keine Fleischkarten.

(2) Selbstversorger sind neben den im § 13 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen genannten Berechtigten auch Personen, die Tiere zur Eigenversorgung oder gewerbsmässig mästen, sowie die Angehörigen des Haushalts dieser Personen einschliesslich der hauswirtschaftlichen Hilfspersonen und die für die Mästereien hauptberuflich beschäftigten Arbeitskräfte nebst deren Haushaltsangehörigen. Selbstversorger sind ferner solche Personen, die durch Ausübung der Jagd Fleisch von Schalenwild zur Eigenversorgung gewinnen.

§ 6

(1) Die Selbstversorger können von den durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd gewonnenen tierischen Erzeugnissen diejenigen Mengen zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden, die den von der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft getroffenen Bestimmungen über den Verbrauch entsprechen.

(2) Erfolgt die Verwendung der durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd gewonnenen tierischen Erzeugnisse innerhalb des Zeitraums, für welchen der Selbstversorger bereits Karten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Karten nach näherer Regelung des Ernährungsamts zurückzugeben. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger bei Ausgabe neuer Karten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Vorräte verwenden will; für diese Zeit erhält er nur so viele Karten, wie ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

(3) Die durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd gewonnenen tierischen Erzeugnisse werden den Selbstversorgern nach den von der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft festgesetzten Sätzen angerechnet. Das Schlachtgewicht ist amtlich festzustellen.

(4) Die Hauptvereinigung kann Massnahmen zur Überwachung der Selbstversorger treffen.

§ 7

(1) Die Selbstversorger bedürfen zur Hausschlachtung von Schweinen, Schafen und Rindvieh einschliesslich Kälber der schriftlichen Genehmigung des Ernährungsamts. Alter und Gewicht des zu schlachtenden Tieres sind bei der Antragstellung anzugeben.

(2) Erfolgt eine Hausschlachtung ohne Genehmigung des Ernährungsamts, so kann dieses die gewonnen tierischen Erzeugnisse zugunsten der Hauptvereinigung, Geschäftsabteilung (§ 2 Abs. 2), für verfallen erklären.

§ 8

(1) Notschlachtungen sind unverzüglich dem Ernährungsamt anzuzeigen.

(2) Tierische Erzeugnisse, die aus Notschlachtungen anfallen, unterliegen nicht der öffentlichen Bewirtschaftung, wenn sie bei der Fleischbeschau für minderwertig oder bedingt tauglich erklärt werden.

(3) Ist durch vorsätzliche oder fahrlässige Misshandlung eines Tieres eine Notschlachtung herbeigeführt worden, so kann das Ernährungsamt die gewonnen tierischen Erzeugnisse zugunsten der Hauptvereinigung, Geschäftsabteilung (§ 2 Abs. 2), für verfallen erklären.

§ 9

Der Abschuss von Schalenwild ist dem Ernährungsamt anzuzeigen. Das Ernährungsamt regelt die Verwertung von Schalenwild, auch soweit es nicht zur Eigenversorgung des Jagdausübungsberechtigten verwendet wird.

§ 10

Die Hauptvereinigung oder die von ihr bestimmten Stellen sind berechtigt, von den Eigentümern oder Besitzern von Tieren die Ablieferung einer bestimmten Zahl von Tieren zu Schlachtzwecken zu verlangen; sie können die abzuliefernden Tiere bestimmen. Die Aufforderung zur Ablieferung kann durch Einzelanordnung oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Mit dem Tage des Zugangs der Einzelanordnung oder Veröffentlichung der Bekanntmachung gelten die Tiere als beschlagnahmt.

§ 11

(1) Der Ablieferungspflicht gemäss § 10 unterliegen nicht die zur Selbstversorgung erforderlichen Tiere.

(2) Den Inharben landwirtschaftlicher Betriebe sind grundsätzlich die Tiere zu belassen, die zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebes erforderlich sind.

(3) Aus Zuchtviehbeständen sollen nur die zur Mast aufgestellten Tiere zur Ablieferung bestimmt werden.

§ 12

(1) Die Vorschriften der § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 3 und § 23 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen finden auf die Beschlagnahme von Tieren entsprechende Anwendung. Die Beschlagnahme der Tiere sowie der tierischen Erzeugnisse gilt als zugunsten der Hauptvereinigung erfolgt. Bei der Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus dem Ausland tritt die Beschlagnahme mit dem Überschreiten der Zollgrenze ein.

(2) Wer Tiere und tierische Erzeugnisse aus dem Ausland einführt, hat die eingeführten Mengen unverzüglich der Hauptvereinigung anzuzeigen.

§ 13

Die Befugnisse, die der Hauptvereinigung, den Viehwirtschaftsverbänden und

den Marktbeauftragten auf Grund der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) sowie der dazu ergangenen Änderungsverordnungen und Satzungen zustehen, und die von ihnen getroffenen Anordnungen bleiben nach Massgabe des § 35 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen; das Entsprechende gilt für die Befugnisse und Anordnungen der Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse, und zwar auch in ihrer Eigenschaft als Überwachungsstelle.

§ 14

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieser Verordnung im Erlasswege ändern oder ergänzen.

(2) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; sie kann dieses Recht mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf andere Stellen übertragen.

§ 15

Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft abweichend von der Vorschrift des § 25 Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen regeln, welche Vorräte die be- und verarbeitenden Betriebe trotz der Beschlagnahme verarbeiten dürfen.

§ 16

Die Verordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft.

VERORDNUNG ÜBER DIE VERBRAUCHSREGELUNG FÜR LEBENSWICHTIGE GEWERBLICHE ERZEUGNISSE.

14. November, 1939.

§ 1

Geltung allgemeiner Vorschriften für Bezugsbeschränkungen.

Soweit der Reichswirtschaftsminister, die Reichsstellen oder andere Stellen, denen die Befugnisse nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über den Warenverkehr übertragen sind, anordnen, dass bestimmte Erzeugnisse an Verbraucher nur beschränkt oder unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere gegen eine Bescheinigung über die Bezugsberechtigung, abgegeben und von Verbrauchen bezogen werden dürfen, gelten die nachfolgenden Vorschriften für den Fall, dass nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung.

Als Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung werden ausgegeben

a) Bezugskarten für den regelmässigen Bedarf,

b) Bezugscheine für besonderen Bedarf auf Antrag neben oder an Stelle der Bezugskarte.

§ 3

Ausgabe der Bescheinigungen.

(1) Die Bescheinigungen werden von den Wirtschaftsämtern ausgegeben.

(2) Zuständig ist das Wirtschaftsamt des Wohnsitzes, bei Behörden, Körperschaften und Anstalten des Sitzes, bei Gewerbebetrieben der Niederlassung. Bezugscheine für besonderen Bedarf können in dringenden Fällen auch von dem Wirtschaftsamt des Aufenthaltsorts ausgegeben werden.

(3) Die Bescheinigungen haben im gesamten Reichsgebiet Gültigkeit.

§ 4

Verbraucher.

(1) Bezugskarten für den regelmässigen Bedarf erhalten alle natürlichen Personen einschliesslich der Selbstversorger, die ihren Wohnsitz im Deutschen Reich haben. Für Angehörige der Wehrmacht, der Schutzgliederungen ausserhalb der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes, die von diesen Gliederungen versorgt werden, ergehen besondere Vorschriften.

(2) Ein Bezugschein für besonderen Bedarf kann auf Antrag ausgegeben werden, wenn die vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Bezug des Erzeugnisses erfüllt und nachgewiesen sind.

§ 5

Bezugsberechtigung.

(1) Auf Grund einer Bezugskarte oder eines Bezugscheins darf der Verbraucher nur zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch bezugsbeschränkte Erzeugnisse erwerben, erwerben lassen oder dem eigenen Betrieb entnehmen.

(2) Die Veräusserung bezugsbeschränkter Erzeugnisse an Verbraucher ohne gleichzeitige Aushändigung der Bezugskarte oder des Bezugscheins ist unwirksam.

§ 6

Bezugskarten.

(1) Die Bezugskarten bestehen aus einem Stammabschnitt und den Teilabschnitten. Auf dem Stammabschnitt sind die vorgesehenen Angaben vollständig einzutragen, gegen die Teilabschnitte werden die bezugsbeschränkten Erzeugnisse abgegeben. Die Abgabe ist jedoch nur zulässig, wenn die bezugsfähigen Höchstmengen

entweder auf den Teilabschnitten aufgedruckt oder besonders bekanntgegeben sind.

(2) Die Teilabschnitte sind nur im Zusammenhang mit dem Stammabschnitt gültig. Sie dürfen nur vom Lieferer gegen Abgabe der Erzeugnisse abgetrennt werden. Der Nachweis der Bezugsberechtigung beim Bezug im Wege des Versandes wird für die einzelnen Erzeugnisse besonders geregelt.

§ 7

Ablieferung der Bezugskarte.

(1) Wer unberechtigt eine ihm nicht zustehende Bezugskarte im Besitz hat, hat sie an das Wirtschaftsamt abzuliefern. Die Ablieferung hat namentlich dann zu erfolgen, wenn die Bezugsberechtigung nachträglich erlischt (z. B. durch Einrücken zur Wehrmacht).

(2) Für die Ablieferung sind neben dem Verbraucher die Angehörigen seines Haushalts verantwortlich, im Todesfall auch die Erben.

§ 8

Verlust der Bezugskarte.

Eine abhanden gekommene Bezugskarte kann nur ersetzt werden, wenn der Verbraucher den Verlust glaubhaft macht. Die Ersatzkarte kann nur vom Wirtschaftsamt ausgestellt werden. Das Wirtschaftsamt kann bei der Ausgabe der neuen Bezugskarte Teilabschnitte nach seinem Ermessen abtrennen.

§ 9

Bezugscheine.

Der Bezugschein muss Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde tragen und folgende Angaben enthalten:

a) Name und Wohnung des bezugsberechtigten Verbrauchers,

b) Art und Menge des abzugebenden Erzeugnisses.

§ 10

Verwendung der Teilabschnitte und Bezugscheine.

Die abgelösten Teilabschnitte und die Bezugscheine sind aufzubewahren und nach besonders ergehenden Vorschriften zu verwenden. Bezugscheine sind vom Lieferer zu entwerten (durchlochen, zerschneiden, durchkreuzen).

§ 11

Auskunftsrecht.

Die Wirtschaftsämter sind gegenüber Gewerbetreibenden auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723). Sie können das persönliche Erscheinen eines Auskunftspflichtigen anordnen und, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,